<366401728100 13

<366401728100 13

Bayer. Staatsbibliothek

Jur. Opp. 61-2

David Georg Struben

Königl. Groß-Britannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cantzley-Directoris

Sieben-Stunden.

Zweyter Theil.

Zweyte Auflage.

Hannover 1765.
bey Johann Wilhelm Schmidt.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Es wird meinen Lesern hoffentlich angenehm seyn, daß ich ihnen vorläuffig bekannt mache, was mich hauptsächlich veranlasset hat, die in diesem **zweyten Theile** der **Neben-Stunden** enthaltene Abhandlungen zu verfertigen, und welchen Nutzen ich durch solche Arbeit zu schaffen suche.

Vorrede.

Ich liefere nemlich in der **Sechsten Abhandlung** ein wichtiges Stück der Hildesheimischen Kirchen-Historie, und gebe darin von verschiedenen merckwürdigen bisher nicht bekant gewesenen Umständen, welche bey Annehmung und Erhaltung der Evangelischen Religion in diesem Lande vorgegangen, glaubwürdige Nachricht. Solches bringet nicht nur die Verdienste einiger fürtreflichen Männer, welchen man die Religions-Freyheit der dasigen Evangelischen fürnemlich zu dancken hat, in rühmliche Erinnerung, sondern es träget auch ein grosses dazu bey, daß man den wahren Sinn des Westphälischen Friedenschlusses ausfündig machen, mithin die wichtigsten von dem Recht Catholischer Landesherren über ihre Evangelischen Unterthanen in Kirchen-Sachen obschwebenden Streitigkeiten gründlich erörtern könne. Schon zu Münster, Oßnabrück und Nürnberg wurde darüber gestritten, wie weit die Gewalt des Catholischen Bischofes zu Hildesheim über seine Evangelische Unterthanen, in Kirchen-Sachen, sich erstrecke. Die Catholischen wolten

eine

eine Ausnahme von der Regul machen, und dem Bischofe die Rechte beygeleget wissen, welche er sich in dem mit dem Hause Braunschweig und Lüneburg, Anno 1643. errichteten Receß ausgedungen hatte. Die Evangelischen zogen hingegen dessen Gültigkeit in Zweifel, weil die Hildesheimischen Stände und Unterthanen darin nimmer gewilliget, kein Dritter aber ihre auf das beste gegründete Religions-Freyheit schmälern können. Sowohl der Catholischen als Evangelischen Reichs-Stände Gesandten äusserten vor und nach entschiedenen Streit ihre Gedanken darüber, was es für Wirckungen haben müste, wenn man bey der Regul bliebe, und die Evangelischen in den Stand setzte, worin sie sich im Jahr 1624. befunden. Diese Männer sind Verfasser des Friedenschlusses, und niemand kan daher mit Vernunfft in Zweifel ziehen, daß er ihren Begriffen gemäß zu erklären, folglich deren Erforschung eine sehr nützliche Sache sey. Selbige verdienen um desto mehr Aufmerckfamkeit, weil sie grösstentheils nicht in der Absicht, um bekannt gemacht zu werden, sondern in sol-

chen Relationen geäussert sind, von welchen niemand vermuthen können, daß sie jemahls ans Licht treten würden. Denn dieser Umstand nimt allen Verdacht hinweg, daß man zu Erreichung gewisser Absichten, und damit den Glaubens-Verwandten ein Vortheil verschaffet würde, anders geschrieben, als gedacht habe.

Die Erwegung der innerlichen Uneinigkeit, welche in den Landen, deren Einwohner sich nicht zu einer Religion bekennen, die Streit-Fragen, so ich in der Sechsten Abhandlung erörtere, gemeiniglich erregen, hat mir Anleitung gegeben, die **Siebende, von Religions-Kriegen**, zu verfertigen.

Fast alle Menschen, so einer Religion zugethan sind, und sie für wahr halten, wünschen, daß dieselbe von allen andern Menschen angenommen werde, nicht sowohl weil man derjenigen ewige Wohlfarth eifrig zu befördern suchet, deren zeitliches Ergehen oft schlecht zu Hertzen genommen wird, als weil ein jeder Recht haben

will,

will, und es übel empfindet, daß andere, die seinen Glaubens-Sätzen nicht beypflichten, ihn vor so einfältig, oder von irrigen Vorurtheilen eingenommen halten, daß er nicht so wohl als sie das Wahre von dem Falschen unterscheiden könne. So lange demnach die Menschen hier auf Erden einen Obsieg in den entstandenen Religions-Streitigkeiten hoffen, richten sie ihre Handlungen und Rathschläge darnach ein, daß solcher erfolgen möge. Wären Catholische und Evangelische überzeuget, daß sie nothwendig zusammen leben, und einer den andern dulden müsse, so würden beyde Theile öffters nachgeben, was dieselbe jetzt mit dem grösten Eyfer zu behaupten suchen, ob wohl es gemisset werden kan, ohne der Religion im Hauptwerck Eintrag zu thun. Nicht nur der Pöbel, sondern auch viele kluge Leute sind in beständiger Erwartung einer grossen ihren Religions-Verwandten vorträglichen Revolution, welche man durch Erregung allerhand Zwistigkeiten zu veranlassen suchet. Ich bemühe mich aus der besten Absicht die Richtigkeit dieser Hofnung begreiflich zu ma-

chen, und zu zeigen, wie weit kluge Catholische und Evangelische Regenten davon entfernet sind, Religions-Kriege anzufangen, welche dem Staat Schaden bringen, und daß, nach der jetzigen Beschaffenheit der Sachen, kein anderer, als ein dem grösten Theil der Welt verderblicher Religions-Krieg möglich ist, weil die Ober-Gewalt der Kirche worin man sich befindet, nur mit dem Verlust der politischen Freyheit fast aller Catholischen und Evangelischen Staaten erkauffet werden kan. Ich erweise ferner, wie viele Catholische die Befugniß Christlicher Regenten, Irrgläubige zu dulden, so wenig, als die Verbindlichkeit der Religions-Verträge in Zweifel ziehen; daß solche bey den Westphälischen Friedens-Tractaten ihre grösten Leute geistlichen und weltlichen Standes erkannt, und keinesweges dafür gehalten haben, daß man zu erfüllen unverbunden sey, was die Gewalt der Waffen uns nöthiget, andern Religions-Verwandten zu versprechen.

Um so vielmehr ausser Zweifel zu stellen,

daß

daß ein von den Catholischen glücklich geführter Religions-Krieg den Verlust ihrer politischen Freyheit voraussetzet, oder doch nach sich ziehen wird, suche ich in der Achten Abhandlung die bekannte politische Lehre vom Gleich-Gewicht zu befestigen, und die Reflexions touchant l'Equilibre zu widerlegen, in welchen man jüngsthin die Welt glauben machen wollen, es sey selbige auf falsche Erdichtungen gegründet, und gereiche zu nichts anders, als gantz Europa ohne Nothwendigkeit in beständige Unruhe zu setzen. Es ist so viel nöthiger das Gegentheil darzuthun, je verderblichere Wirckungen bey jetzigen Weltläufften die sorglose Sicherheit nach sich ziehet, welche der Verfasser dieser Schrifft anpreiset, deren fürnemster Endzweck zu seyn scheinet, die Europäischen Staaten einzuschläffern, und ihnen die Gefahr, worin sie sich befinden, aus dem Sinn zu bringen. Ich bemercke insonderheit, daß gegenwärtig überall die Frage nicht ist: Ob man zu Erhaltung des Gleichgewichts jemanden etwas nehmen dürfe, was ihm sonst von Rechtswegen zustehet,

sondern ob die Rechte erlauben, und die Regeln der politischen Klugheit von andern auch den entferntern Staaten erfordern, daß sie den Schwächern wider die Mächtigeren Hülffe leisten, wann dieselbe nicht überzeuget sind, daß der letztern Sache gerecht ist, und zu fürchten Ursach haben, man werde sie mit der Zeit nicht weniger als andere mishandeln? mithin, wie eben deswegen die Trennung der Oesterreichischen Macht zu verhindern, und der Frantzösischen Gewalt Ziel und Maaß zu setzen ist. Sowohl in dieser als in den übrigen Abhandlungen habe ich vielfältig die eigenen Worte derjenigen Schrifftsteller angeführet, welche meine Sätze bekräfftigen, um durch deren Verdeutschung, oder wenn ich einen Auszug daraus machte, der Sache weder zu viel, noch zu wenig zu thun.

In der **Neundten Abhandlung von dem Steur-Wesen und des Adels Steur-Freyheit in den mittlern Zeiten** erfülle ich mein in des ersten Theils VI. Abhandlung §. 18. gethanes

Ver-

Vorrede.

Versprechen. Es ist nichts natürlicher, als daß die Glieder des gemeinen Wesens zusammen bringen, was zu dessen Erhaltung nöthig. Dieses geschahe schon in den ältesten Zeiten, aber seltener als heutiges Tages mit Geld-Beyträgen, weil man auf den Untrerhait geworbener Soldaten nicht viel verwenden durfte, noch die Hofhaltungen und andere Regierungs-Lasten, grosse, die Aufkünfte der Cammer-Güther übersteigende Summen erforderten. Ob eine wahre Nothwendigkeit fürhanden, das Land mit Steuren zu belegen, davon haben die Landes-Herren und ihre Unterthanen öffters nicht einerley Begriffe, und da jene diesen in den mittlern Zeiten selten anmuthen durfften, ihren Willen blindlings zu befolgen, so hat man sich daher bemühet der Land-Stände vorgängige Einwilligung zu erlangen, oder Kayserl. Befehle auszuwircken, wenn die Länder Schatzungen aufbringen sollen, auch der Clerisey und Ritterschafft die alte Freyheit wegen der Güther, welche sie nicht zu Lehn gegeben, oder um Zinß ausgethan und vermeyert hatten, gelassen, damit

mit sich selbige in Güthe bequemen, und nicht dawider setzen mögten, daß man nebst der Bürgerschafft so wohl ihrer als anderer Bauren Lasten vermehrete.

Die Zehnte Abhandlung von Land-Ständen enthält eine Zugabe zu demjenigen, so ich in meinen Obsservationibus juris & Historiae Germanicae Obs. IV. von dieser Materie gesaget habe. Ich geniesse des seltenen Vortheils, hievon mit Unpartheylichkeit schreiben zu dürffen. Was der Hof-Rath Treuer in den Anmerckungen über Schrödern vom absoluten Fürsten-Recht p. 94. 95. von der Glückseeligkeit der Braunschweig-Lüneburgischen Stände gemeldet hat, ist noch bis diese Stunde der Wahrheit gemäß. Se. Königl. Majestät von Groß-Britannien gönnen Dero getreuesten Teutschen Landschafften einen so ohngekränckten Genuß ihrer hergebrachten Rechte und Freyheiten, daß man in Dero Landen solche nicht verhehlen, sondern die Gründe worauf sie gebauet sind, anzeigen, und dieselbige

dige befestigen darf. Es ist aber auch nöthig, daß man ihre Schrancken bestimme, und dem Mißbrauch vorzubeugen suche, welcher nicht selten grosses Unheil veranlasset. Auch dieses ohne Furcht zu thun, erlauben mir meine jetzige Umstände. Ich bemühe mich daher in gegenwärtiger Abhandlung den uralten Ursprung der Land-Stände zu bekräfftigen, und die dawider erregten Zweifel abzulehnen. Ich zeige, daß es unerlaubet ist, durch willkührliche Gesetze die mit ihnen gemachte Verträge aufzuheben, unter dem Vorwand einer unerweißlichen Landes-Nothwendigkeit die Unterthanen mit Steuren neuerlich zu belästigen, die Landes-Beschwehrden jedesmahl vom Land-Tag zum Proceß an die Gerichte zu verweisen, die Verbindlichkeit der Landes-Reversalen in Zweifel zu ziehen, und alle Landes-Fürstl. Resolutiones wie solche Verordnungen anzusehen, die nicht länger gelten, als es der Landes-Herr gut findet. Hingegen aber vermeine ich auch dargethan zu haben, daß es ein Mißbrauch ist, wenn die Stände ihrem Landes-Herrn in

wah-

wahren Noth-Fällen nicht unter die Arme greifen, weil er sich weigert, seine wohlgegründete Gerechtsahme ihnen Preiß zu geben; Daß ein wahrer Noth-Fall fürhanden seyn könne, wenn es gleich an einem den Beytrag erfordernden Reichs- oder Crayß-Schluß fehlet; daß nicht alle den Ständen ertheilte Resolutiones für unwiderruflich zu halten, sondern die auf deren Verlangen ohne Schuldigkeit zu Beförderung des gemeinen Bestens ergangenen Verordnungen, gleich andern Gesetzen, aufgehoben werden können, so offt der Landes-Herr befindet, daß der erwartete Nutzen daraus nicht entstehet; daß, wenn auch die Verträge zu gewissen Handlungen der Stände Einwilligung erfordern, diese jedoch solche nicht verweigern können, dafern ihre Weigerung der Landes-Wohlfarth zuwider läufft; daß es übel gehandelt ist, die Erledigung solcher Sachen auf dem Land-Tage zu begehren, welche einer gerichtlichen Erörterung bedürffen, und daß keine allgemeine Einschrenckung der Landes-Hoheit, mithin daß man die Stände zu allen Regi-

ments-Geschäfften ziehen müsse, heutiges Tages zu vermuthen ist.

Endlich befestige und erleutere ich in der Eilften Abhandlung, was im Ersten Theil von des Teutschen Adels Jagd-Gerechtigkeit ausgeführet worden, und bemühe mich darzuthun, daß im völligen Zweifel die Vermuthung für den Besitzer eines Adelichen Guths streitet, daß er zu jagen berechtiget sey, diese Regul gleichwohl aber verschiedene Abfälle leidet.

Hannover den 30ten Mart.

1747.

Inhalt

Inhalt
des zweyten Theils.

VI. Erläuterung der Lehre vom Simultaneo und dem Iure Consistorii Evangelischer unter Catholischer Landes-Obrigkeit gesessener Unterthanen aus den Kirchen-Geschichten des Stifts Hildesheim.

VII. Von Religions-Kriegen.

VIII. Prüfung der ans Licht getretenen Reflexions touchant l'Equilibre.

IX. Von dem Steur-Wesen und des Adels Steur-Freyheit in den mittlern Zeiten.

X. Von Land-Ständen.

XI. Von des Teutschen Adels Jagd-Gerechtigkeit.

Sechste Abhandlung,

enthaltend

eine Erläuterung der Lehre vom Simultaneo und dem jure Consistorii Evangelischer unter Catholischer Landes-Obrigkeit gesessener Unterthanen, aus den Kirchen-Geschichten des Stiffts Hildesheim.

I.

In den Zeiten der Reformation war der gröste Theil des Stiffts Hildesheim in der Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg Gewalt, welche solchen dem von Kayser in die Acht erklärten Bischof Johann mit dem Degen

Der grössere Stifft Hildesheim nahm die Evangelische Religion an als er noch Catholi-

sche Landes-Herren hatte.

genommen, und demnechst die Kayserliche Belehnung darüber erlanget hatten. Hertzog Heinrich der Jüngere vereinigte die acht Aemter Wintzenburg, Woldenberg, Liebenburg, Bilderlah, Schladen, Steinbrück, Wiedela und Vienenburg mit dem Fürstenthum Braunschweig-Wolffenbüttel, und da bekannt, wie sehr er Lutherum und seine Anhänger gehasset, so ist leicht zu ermessen, daß er dessen Lehre in den eroberten Lande nicht einführen lassen. Hertzog Erich der Aeltere zu Calenberg, welcher die vier Hildesheimische Aemter, Ruthe, Poppenburg, Gronau und Hundsrück überkam, war eben wenig geneigt, die Reformation zu befördern, und weil der so genante kleinere Stifft, nemlich die Dom-Probstey, nebst den Aemtern Steuerwald, Peina und Marienburg dem Bischoff verblieben, so geschahe auch in selbigen das äusserste, die Religions-Aenderung zu verhindern, welcher sich insonderheit der Anno 1537. erwehlte Bischoff Valentin von Teutleben hefftig wiedersetzte, dessen Eyfer für die Römische Kirche SECKENDORF *in Hist. Lutheranismi Lib. I. §.* 69. *Lib. III. §.* 121. anmercket. Aller dieser Hinderungen ohngeachtet bekannte sich bald darauf fast das gantze Land zur Evangelischen

schen Religion. Als Hertzog Heinrich dem Jüngern Anno 1542. von Churfürst Johann Friederich zu Sachsen und Land-Graf Philip zu Hessen sein Fürstenthum genommen wurde, so reformirten diese Herren darin alle Kirchen, und bestelleten der Lehre Lutheri zugethane Prediger. Selbige wurden zwar, als Hertzog Heinrich der Jüngere Anno 1547. wieder zu dem Seinigen gelangte, verjaget, zu dessen ihm Anno 1568. in der Regierung folgenden Sohns Hertzogs Julius, eines eyfrigen Bekenners der Evangelischen Religion, Zeiten, dennoch aber das gantze Land Evangelisch. Ob wohl auch Hertzog Erich der Aeltere zu Calenberg bis an sein Ende bey dem Römisch-Catholischen Glauben verharrete, so liesse er gleichwohl geschehen, daß seine grössere Städte Lutheri Lehre annahmen, und, nachdem er Anno 1540. verstorben, führte die hinterlassene Wittwe Elisabeth, gebohrne Marggräfin von Brandenburg, selbige im gantzen Lande ein. Ihr Sohn, Hertzog Erich der Jüngere, wurde zwar nachmahls Römisch-Catholisch, und hätte die Unterthanen gerne beweget, ihm hierin zu folgen. Auf der Mutter Zureden liesse er jedoch von diesem Vorhaben ab und „versprach Anno 1553. seinen Land-

„Ständen der wahren Christlichen Religi-
„on und dem allein seeligmachenden Wort
„Gottes sich weiter nicht zu wiedersetzen,
„alle vertriebene Prediger wieder in ihre vo-
„rige Pfarren und Aemter zu revociren,
„und sie ihr Amt, sonder einigen Hinderniß,
„geruhiglich künftighin verrichten zu lassen.
Siehe PFEFFINGERS **Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses** *Lib.* 3. *cap.* 12. *§.* 2. *p.* 580. Als derselbe ohne Leibes-Erben Anno 1580. verstorben, fiele das Fürstenthum Calenberg Hertzog Julio zu Braunschweig-Wolffenbüttel an, von dessen Eifer für den Evangelischen Glauben und bewerckstelligter Reformation ich so eben Meldung gethan habe.

§. II.

Dieses geschahe auch von den mehresten Eingesessenen des kleinern Stiffts.

Im kleinern Stifft bekannte sich die Stadt Hildesheim Anno 1542. zur Augspurgischen Confeßion, und fehleten dem Bischoff Valentin die Kräfte, solches zu verhindern. Einen grossen Theil dieses Landes machet das Amt Peina aus. Selbiges war der Stadt Hildesheim versetzet, und muste deswegen der Bischoff auch allda die Religions-Aenderung geschehen lassen. Anno 1553. lösete es Bischoff Friederich zu Hildesheim, ein gebohrner Hertzog

von

von Hollstein, mit 18000. Thaler ein. Dabey aber wurde ausdrücklich bedungen, daß er die Stadt Hildesheim, das Gericht Peina, wie auch sonst die Unterthanen auf dem Lande mit der Religion gewehren, und in dem Stande, wie sie damahls gewesen, ohnangefochten lassen solte. Nach seinem Tode behielte dessen Bruder, Herzog Adolph von Hollstein, die Aemter Steurwald und Peina Pfand-Weise, und brachte in selbigen die Reformation völlig zum Stande. Anno 1564. befreyete Bischoff Burchard das Amt Steurwald von der Pfandschaft. Er muste aber samt dem Dom-Capitul sich anheischig machen, die Unterthanen mit der Religion gewehren, und in dem Stande, wie sie waren, unangefochten bleiben zu lassen; wie derselbe dann auch keine Gewalt zur Ausbreitung des Römisch-Catholischen Glaubens gebrauchet, jedoch verschiedene Pfarrer auf dem Lande beweget hat, selbigen anzunehmen. Siehe HAMELMANNI *Hist. Eccles. renati Evangelii per inferiorem Saxoniam, & Westph. P. 2. p.* 944. Auch dessen Nachfolger, Hertzog Ernst in Bayern, truge kein Bedencken, seinen Unterthanen die Religions-Freyheit zu versprechen, und lieset man in dem Lands-Protocoll vom Jahr 1581.: „Zum dritten,

und räumeten die Bischöffe denen Unterthanen die Religions-Freyheit ein.

„ten, daß alle Stände dieses Stiffts, samt
„ihren zugehörigen Leuthen, in freyer Ue-
„bung der Religion, der Augspurgischen
„Confeßion gemäß, dabey sie jetzo befun-
„den, in ihren Kirchen und Häusern,
„krafft des aufgerichteten Landes- und Re-
„ligions-Friedens, sicher mögen gelassen
„werden, welche sie durch Weyland Herrn
„Bischofen Friederichen zu Hildesheim,
„Hertzogen zu Hollstein, Erben zu Norwe-
„gen ꝛc.ꝛc. Christmildester Gedächtniß, nach
„geschehener Reformation, mit gutem
„Vorwissen des Dom-Capituls allhie
„hätten empfangen, darin sie wären zum
„meistentheil gebohren, erzogen, gelebet,
„die ihren seliglich gestorben, da sich dann
„gleichergestalt der Herr Bischof nach-
„folgendes Dienstages, vermüge jetzt ge-
„rührtes Profan- und Religions-Frie-
„dens, hat erboten, auch durch ihre Räthe
„schrifftlich erbiethen lassen, niemand von
„seiner Religion zu dringen, oder in seinem
„Gewissen zu beschwehren. Die den Stän-
den sub Dato Hildesheim, Monats post
Trinitatis Anno 1581. ausgestellete Re-
versales lauten also: „Von Gottes Gna-
„den wir Ernst Administrator der Stif-
„ter Hildesheim und Freisingen, Pfaltz-
„Graf beym Rhein, Hertzog in Ober- und
„Nie-

„Nieder-Bayern, bekennen und thun kund,
„daß Wir als ein gehorsamer Fürst des
„Heil. Römischen Reichs nie gemeinet ge-
„wesen, auch noch nicht seynd, jemand wie-
„der den im Heil. Römischen Reich errich-
„teten Religion- und Profan- Frieden,
„auch alle hergebrachte Frey- und Gerech-
„tigkeit zu beschwehren, sondern jedermän-
„niglich geruhiglich verbleiben zu lassen, im-
„massen Wir uns hiebevor, durch unsere
„abgesandte Räthe gegen unsere und unsers
„Stiffts Hildesheim Landschafft gnädig-
„lich erkläret, der gäntzlichen Zuversicht,
„sie würden uns weiter und ferner nichts
„angemuthet haben. Wann aber berühr-
„te unsere Landschaft, bey unsern zur Hildes-
„heimischen Regierung verordneten Stadt-
„halter und Räthen angehalten, daß wir
„dessen schrifftlich und gnädiglich sie cavi-
„ren wolten; Als haben wir ihnen solches
„nicht weigern wollen, und erklähren uns
„endlich mit dieser Schrift dahin, daß wir
„unsere Stifft-Hildesheimische Landschafft
„bey der Augspurgischen Confeßion, ver-
„möge Deroselben auch den Religions-
„Frieden halten, bey wohlhergebrachten
„Gerechtigkeiten und Freyheiten, nicht al-
„lein verbleiben lassen, sondern auch, so viel
„an uns, dabey gnädiglich schützen und

„theidigen wollen. Als auch dieser Bischof das Amt Peina wieder einlösete, bedunge der Hertzog von Hollstein dessen Eingesessenen die Religions-Freyheit, und wurde ihnen folgender Revers ausgestellet: „Von „Gottes Gnaden Wir Ernst, erwählter „und bestätigter Ertz-Bischof zu Cöln, des „Heil. Römischen Reichs, durch Italien „Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, Bischof „zu Lüttich, Administrator des Stifts „Münster, Hildesheim und Freisingen, „Fürst zu Stablo, und des Primat- und „Ertz-Stifft Magdeburg Dom-Probst, „Pfaltz-Graf beym Rhein, in Ober- und „Nieder-Bayern, zu Westphalen, Engern „und Bullion Hertzog, Marggraf zu Franchimont, bekennen hiemit vor Uns und unsere Nachkommen am Stifft Hildesheim „auch Männiglich offenbahr; demnach in „den zwischen Uns und dem Ehrwürdigen „und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn „Johann Adolphen, postulirten Bischof „zu Lübeck, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig und Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu „Oldenburg und Delmenhorst, unsern „freundlichen lieben Vettern, wegen Abtretung unsers Stiffts-Hauses und Veste

„Pei-

„Peina getroffenen Vergleich, unter andern
„einverleibet, unsere Unterthanen in bemeld-
„tem Amt bey der Augspurgischen Confes-
„sion, so eine zeithero daselbst gebräuchlich
„gewesen, zu lassen, als versichern und re-
„versiren wir hiemit, vor Uns und unsere
„Nachkommen am Stifft Hildesheim, daß
„Unsere Unterthanen des Amts Peina, Ade-
„lich und unadelich, sowohl in Städten
„als auf dem Lande, und ihre Nachkom-
„men bey angeregter Augspurgischen Con-
„fession, vermöge des Passawischen Ver-
„trags, und darauf Anno 1555. erfolgten
„Reichs-Abschiedes, hinfür unbetrübet ver-
„bleiben, und ihnen darin kein Einsper-
„oder Hinderung geschehen solle. Wel-
„ches Wir Thum-Scholaster, Senior,
„und gantz Capitul der Bischöflichen Kirche
„zu Hildesheim, vor Uns und Unsere Nach-
„kommen, nebenst höchstgemeldetem unserm
„gnädigsten Herrn gleichfals hiemit appro-
„biren und belieben. Dessen zu Uhrkund
„haben wir Hochgedachter Chur-Fürst die-
„ses mit unserm Hand-Zeichen und Secret,
„und Wir das Thum-Capitul mit unser
„Kirchen Insiegel befestiget. Geben resp.
„auf unserm Schloß Arensberg und Hil-
„desheim den 24ten Julii nach Christi Ge-

„burth im Tausend Sechs Hundert und „dritten Jahre.

Ernst Chur-Fürst (L. S.)

(L. S. Rev. Cap.)

§. III.

Man suchte Chur-Fürst Ernst zu bewegen ihnen solche wieder sein gethanes Versprechen zu entziehen.

Hätte Chur-Fürst Ernst seinen Hildesheimischen Räthen Gehör geben wollen, so wären diese theure Versprechungen ohnerfüllet blieben. Denn selbige suchten ihn mittelst folgenden Gutachtens zu bewegen, deren Aufhebung beym Kayserlichen Hofe auszuwircken. „Gnädigster Herr. Ew. „Chur-Fürstl. Durchl. wissen sich unsers „Verhoffens noch zu erinnern, was gestalt „der Hertzog zu Hollstein den Vertrag, „welchen die Kayserlichen Chur- und Fürst„lichen verordneten Commissarii Anno „1600. zu Erfurth, in Sachen des Hau„ses Peina, aufgerichtet, nicht eher rati„ficiren noch confirmiren wollen, Ew. „Chur-Fürstl. Durchl. und das Ehrwürdi„ge Thum-Capitul allhier wurden zuerst „assecuriren und verschreiben, daß die Lu„therische Religion der Augspurgischen Con„fession in der Stadt und Amt Peina blei„ben

„ben und gelassen werden solte, darauf auch
„dermassen finaliter bestanden, daß die
„Obligatio, wiewohl wieder Ew. Chur-
„Fürstl. Durchl., des Thum-Capituls
„und unsern Willen auf begehrte Masse
„verhenget werden müssen, wofern der Er-
„furdische als Elsische Vertrag und gantze
„Werck mit Unsern und Unsers Stiffts fer-
„nern mercklichen Schaden und Nachtheil
„nicht hinterzogen und zerschlagen werden
„solte, wie Hollstein vorgehabt. Deme
„dann Curt von Münchausen gefährlicher
„Proceß und Alienation der Festung und
„Translation an Fürstliche Braunschwei-
„gische Hand zugefallen, und kein Zweifel,
„daß solche Verhängniß bey den Succes-
„soren ein übel Ansehen haben würde, wann
„die Sache in diesem Stande bleiben, und
„nicht etwas geholfen werden solte. Wel-
„ches Unsers Ermessens durch solchen Weg
„geschehen könte, dafern Ew. Chur-Fürstl.
„Durchl. an Kayserl. Majestät supplici-
„ret und gebethen, daß so wohl der Erfur-
„discher als Elsischer Vertrag in suis
„substantialibus confirmiret, aber das
„aufgedrungene wiederrechtliche Pactum
„von Ihrer Majestät ex plenitudine po-
„testatis & ex officio cassiret und wieder
„aufgehoben werden mögte, zu deren Be-

„huf

„huf wir beygefügtes Concept supplica-
„tionis verfasset, und Copeyen beyder Ver-
„träge beylegen lassen. Stellen demnach
„zu Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Gnädigsten
„Rath und Bedencken, ob sie sich solche un-
„sre Meinung gefallen lassen wollen. Da
„das geschehe, würde der Sachen geholfen,
„auch Ew. Durchl. und das Capitul bey
„der Posteritaet vielmehr entschuldiget,
„zuförderst das Christliche Catholische Ge-
„wissen erlediget, und wäre nicht nöthig,
„daß solche Kayserl. Confirmatio und
„Cassatio improbi pacti noch zur Zeit
„publiciret, und vorgebracht würde, son-
„dern künte mans in geheim verwahrlich
„behalten, bis so lange Gelegenheit und be-
„queme Occasiones vorfielen, sonderlich
„daß man mit Hollstein der 20000 Tha-
„ler halber so der Hertzog von Lüneburg an-
„hero geliehen, und Hollstein wiederum
„vorgesetzet, allerdings richtig, und dieselbe
„wieder in Händen hätte, dazu man doch
„in zweyen Jahren noch nicht kommen kan,
„und die Zeit, so Hollstein gewilliget, abge-
„lauffen. Ew. Chur-Fürstl. Durchl. wol-
„len sich hierein gnädigst erzeigen. Das
„thun wir uns getrösten, und seynds unter-
„thänigst zu verdienen willig. Datum Hil-
„desheim den 25ten Nov. 1605.

Die

Die Bittschrifft, welche Sr. Kayserl. Majestät übergeben werden solte, lautet also:

„Allergnädigster Herr Vetter. Was gestalt Ew. Kayserl. Majestät auf mein unterthänigstes Ersuchen die löblichen Chur- „und Fürsten zu Maynz, Sachsen und „Hessen, die Irrung und Gebrechen, so sich „zwischen mir und meinen Stifft Hildesheim eines und dem Hochgebohrnen Johann Adolphen Hertzogen zu Hollstein, „wegen meines Hauses und Festung Peina, „geraume Jahre streitig gehalten, Anno 64. „aufm Reichs-Tage zu Regenspurg allergnädigst committiret, und erfolget, daß „vermittelst Göttlicher Hülffe und gemelder Ew. Kayserl. Majestät Commission „die Sachen vertragen, zu deren Behuef „Anno 1600. durch die Subdelegirten „ein Vertrag aufgerichtet, und ad referendum angenommen, wie Copia sub „Lit. A. meldet, das ist Ew. Kayserl. Majestät und Deroselben Reichs-Hof-Rath „meines verhoffens ohnentsuncken, bin davor allerunterthänigst danckbahr. Es hat „aber des von Hollstein Liebden solche „Transaction nicht ratificiren wollen, „ich und mein Capitul würden dann assecuriren und verschreiben, daß die Luthe- „rische Religion der Augspurgischen Confes-

„sion

„sion in meiner Stadt und Amt Peina ge-
„lassen und behalten werden solte. Wie
„wohl ich mich nun Conscientien und Ge-
„wissens, wie auch sonsten mehrer erhebli-
„chen Ursachen halber hart dawieder geleget,
„und zum hefftigsten urgiren lassen, die Re-
„ligion in dies weltlich Werck gar nicht ge-
„hörig, in Ew. Kayserl. Majestät Commis-
„sion auch nicht gedacht, so ist doch alles
„Einwenden vergeblich abgangen, und ist
„Hollstein finaliter darauf bestanden, daß
„der Punct der Religion mit hinein gezogen,
„und versichert werden solte. Damit nun
„dieß gantze Werck nicht zerschlüge, ohne
„daß Curd von Münchausen wieder sein
„Pflicht und Eydt des von Hollstein Lieb-
„den der Vestung spoliiret, und zu seinen
„Behuef occupiret, darnach hart bemü-
„het, das Hauß an des von Braunschweig
„Liebden Hand zu transferiren, so bin ich
„und mein würdig Thum-Capitul zu Hil-
„desheim wieder unsern Willen endlich ge-
„drungen, den Religions-Punct zu ver-
„schreiben, wie verwahrte Copia mit B.
„ausweiset, doch allezeit vorgehabt, Ew.
„Kayserl. Majestät unterthänigst zu ersu-
„chen, sie den Vertrag mit Hollstein con-
„firmiren, und das abgetrungene wieder-
„rechtliche Pactum cassiren mögte, daß
„ich

„ich auch schon längst zu Wercke gebracht
„hätte, wenn nicht etzliche incomplirte
„Conditiones verhindert. Wann aber
„dieselbe nunmehr auch purificiret, denn
„auch die Verhängniß improbi pacti
„mir und meinem Capitul das Christliche
„Gewissen jemehr und mehr drücket, und
„bey der Posterität hart verweißlich seyn
„wolte, so bitte ich alles unterthänigstes
„Fleisses Ew. Kayserl. Majestät wollen vor-
„gesetzte Gelegenheit der Abnöthigung aus
„Höchstbeywohnenden Kayserlichen Ver-
„stande erwegen, und allergnädigst geruhen,
„der Chur- und Fürsten Transaction mit
„nachgefolgtem Appendice zu Abtretung
„des Hauses gehörig allergnädigst confir-
„miren, und dahero Ursach schöpffen, den
„Religions-Punct, als mit der That ab-
„gedrungen, ex Plenitudine Caesareae
„Majestatis gäntzlich cassiren und aufhe-
„ben. Das gereichet zu Gottes Ehren, zu
„Errettung mein und meines Capituls des-
„fals gravirten Gewissens. Ew. Kayserl.
„Majestät wollen sich in diesem allergnä-
„digst erzeigen, das thue ich mich getrösten,
„bin es unterthänigst zu verdienen, auch ne-
„ben meinen Thum-Capitul und gantzen
„Clerisey gegen den Allmächtigen emsig zu

„ver-

„verbitten schuldig. Wollen auch in steti=
„gen Fleiß befunden werden ꝛc.

Mir ist unbekannt, daß Chur=Fürst Ernst diesen Vorschlag jemals gebilliget hat, und ich kan es von diesen Gerechtigkeitlie=benden Fürsten nicht glauben. Wenn ein solcher Zwang, als derjenige war, welcher den Peinischen Religions=Revers ausgewir=ket hat, die Handlung grosser Herren ent=kräfftet, so sind alle Verträge nichtig, die dem einen zum Nachtheil des andern etwas mittheilen. Denn niemand giebet gutwil=lig das mindeste nach, sondern es geschiehet immer um ein gröβeres Uebel abzuwenden, und keinen andern Zwang könte der Bischoff zu Hildesheim vorschützen.

§. VI.

Und unternahmen die Catholische, zu Zeiten Ferdinandi die Abschaffung der Evangelischen Religion.

Inzwischen hat obgedachter Religions=Revers die Evangelische Eingesessene des klei=nern Stiffts Hildesheim nicht völlig beru=higet, sondern so gar der Abt zu St. Gode=hard in Hildesheim sich unterfangen, eine Reformation im Dorf Schwicheld vorzu=nehmen, als welcher kraft des ihm zustehen=den Iuris Patronatus über dasige Kirche nach Absterben des Evangelischen Predigers einen Catholischen an seine Stelle setzen wol=

te.

te. Weil sich aber der Adel, und insonderheit die daselbst wohnhaffte von Oberg hierüber äuserst beschwehreten, so muste der Catholische Pfarrer weichen, und es wurde dem Nieder-Sächsischen Crayß-Abschied sub dato Braunschweig den 29ten Mart. 1622. die geschehene Warnung, und wessen man sich darauf Hildesheimischer Seits erkläret, folgender Gestalt einverleibet: „Wegen des Abts zu St. Godehard angemasseter Reformation ist denen Hildesheimischen Gesandten eine glimpfliche Vorhaltung geschehen, Weyl. Chur-Fürst „Ernst zu Cölln Hochlöblichen Angedenckens und des Thum-Capituls zu Hildesheim Revers in Originali kund gethan, „vorgezeiget, und sie erinnert, derogleichen „unzeitiges Beginnen hinführo abzuwenden, „und bey ohne das zerrütteten erbärmlichen „Zeiten grössere Verbitterung der Gemüther nicht zu weiterer Distraction und „andern Unordnungen, weil man sie bey „den Revers zu manuteniren gemeinet, „Ursach zu geben. Worauf sie den Irrthum durch den Weih-Bischoff entschuldiget, und sich in Güte zu unverweißlicher „nachbahrlicher Erzeigung erbothen.„ Als aber in Anfang des 30. jährigen Krieges das Glück der Waffen den Catholischen

günstig war, haben sie sich keine Verträge behindern lassen, die Evangelische Pfarrer aus den kleinern Stifft Hildesheim zu verjagen. Wie man mit selbigen damahls umgangen, erzählet der Pastor Primarius zu Peina BAVERMEISTER in einem MS., welches er betitult hat, Memorabilia Reverendi Ministerii Peinensis P. m. 80. also: „Habe ich das Predig-Amt „geruhig verwaltet bis ad annum 1628., „da Mittewochens post Invocavit, war „der 6te Martii, der Hildesheimische Cantzler D. Mack und etzliche von den Herren „Räthen, von dem Obersten Blanckard begleitet, auf den Nachmittag zu Peina ankommen, und über alle Hoffnung mich „und oben gemeldeten Capellan vorigen „Donnerstags frühe um 7 Uhr auf das „Hauß Peina gar eilends citiren lassen. „Da aber Herr Jordan am Podagra laborirte, nicht erscheinen können, und ich „allein erschienen, haben sie alsobald mit „Vorwendung Chur-Fürstl. Durchl. ernsten Befehls uns unserer Dienste erlassen, „auch ungeachtet der Einwendung des Reverses dem Hertzog von Hollstein gegeben, „auch der Chur-Fürstl. Durchl. Belehnung, wie auch des Gehorsams der Hildesheimischen Regierung auch Beamten

„des

„ des Hauses Peina geleistet, in allem das
„ Gottes Wort nicht zuwieder, haben sie
„ uns alle Amts-Verrichtung so schleunig
„ zu unterlassen so hart verbothen, daß auch
„ drey Kinder, so noch ungetaufft, nicht von
„ uns haben getaufft werden müssen. Da
„ auch deren Eltern dieselbe eines Theils
„ von den Bade-Müttern haben taufen las-
„ sen, sind die Bade-Mütter vorbescheiden,
„ und ihnen das Tauffen bey Straffe des
„ öffentlichen Ausstreichens verbothen wor-
„ den. Da ich mich in so plötzlicher Ent-
„ urlaubung, vielmehr unbefugter Perse-
„ cution auf dem Rath zu Peine beruffen,
„ daß ich mit denen, weil ich von ihnen
„ vociret, zuvor reden, und ihr Bedencken
„ darüber hören müsse, ist mir gar höhnisch
„ zur Antwort gegeben, der Rath hätte all-
„ bereits dieserwegen Bescheid, könte mich
„ nicht schützen, wären itzo mit mir im glei-
„ chen Gradu. Da mir auf mein ferners
„ Anhalten vergünstiget wurde aufs Rath-
„ Hauß zu gehen, und unser Opffermann
„ Johannes Baumeister mit den Kirchen-
„ Schlüsseln sich so bald nicht finden lassen
„ wollen, ist die Rath-Stube mit Mus-
„ quetiren besetzt, und hat keiner von den
„ Raths-Personen, wie auch ich nicht
„ herunter gehen müssen, bis sie die Schlüs-

„sel zur Kirche sich bemächtiget. Denselben Tag um 9 Uhr Vormittags haben sie „Godefridum Ohm, in die Kirche introduciret, und den Gottesdienst ihrer Art „nach mit grossem Frolocken verrichtet. Nicht geringere Bedrückung erlitten die Evangelische Kirchen im grössern Stifft. Das Braunschweigische Eigenthum desselben war von denen Bischöffen zu Hildesheim seit vielen Jahren am Kayserl. Cammer-Gericht bestritten, und zu eben der Zeit, da die Kayserl. und Ligistische Waffen in Teutschland die Ober-Hand bekamen, erfolgte am 7ten Dec. 1629. ein Urtheil, welches die Hertzoge schuldig erkannte, „dem Bischoff die im Jahr 1521. des Bis„thums und Stiffts Hildesheim abgenom„mene Schlösser, Städte, Burge, Fle„cken, Clöster, Dörffer und alle andere „in actis benannte Güther samt aufgeho„bene Nutzungen, und so davon aufgeho„ben werden mügen, auch erlittenen Scha„den und Interesse zu restituiren.“ Chur-Fürst Ferdinand zu Cölln, als Bischof zu Hildesheim, setzte sich auch nicht nur sogleich in den Besitz des ihm zuerkannten Landes, sondern schritte überdem sofort zur Kirchen-Reformation.

§. V.

§. V.

Solche zu behindern, schickten die Evangelische Land-Stände Henning von Steinberg und Philipp Adolph von Münchhausen an denselben und gaben ihnen, besage der Instruction auf, nachdrücklich vorzu-
„stellen, weil sie sämtlich in der Religion
„Augspurgischer unveränderter Confeßion,
„wie dieselbe Anno 1530. Kayser Carl V.
„auch gesamten Chur-Fürsten und Stän-
„den des Reichs ist übergeben, erzogen,
„und vermittelst Göttlicher Allergnädigster
„Hülffe, der eigentlichen und ohngezweifel-
„ten Hoffnung lebeten, darin sehlig zu wer-
„den, auch ohne nicht daß Weyl. Ihro
„Chur-Fürstl. Durchl. Hochgebietender
„Herr Vetter und Vorfahr Chur-Fürst
„Ernst hochsehligsten Angedenckens, auch
„Weyland Bischoff Friederich und Bischoff
„Burchard, Christmildester Gedächtniß,
„sämtliche Eingesessene im Stifft Hildes-
„heim, auf Land-Tagen und sonsten in
„annis 1564. 1581. und 1603. für sich
„und ihre Nachkommen gnädigst und gnä-
„dig versichert, daß Ihro Chur-Fürstliche
„Durchl. Sie und ihre angehörige Leute,
„dabey zu lassen und zu mainteniren gnä-
„digst mögten geruhen. Sie erhielten aber

nichts als folgende, am 30ten Octob. 1630. abgegebene zweydeutige Resolution: „Die „Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln und Bi„schoff zu Hildesheim, Hertzog in Bayern, „unser gnädigster Herr ꝛc. haben nicht al„lein selbst angehöret, sondern auch ihr „mit mehren referiren lassen, was Dero„selben Stifft Hildesheimische Ritterschafft „durch ihre Deputirte Henni von Stein„berg, und Philip Adolph von Münch„hausen, in unterschiedlichen Puncten un„terthänigst anbracht und gesuchet, und zu„gleich in Schrifften übergeben, darauf „dann Hochgemeldte Ihro Chur-Fürstl. „Durchl. ermeldten Deputirten in Gna„den anzuzeigen befohlen: Als viel anfäng„lich das Religions-Werck betrifft, dem„nach in denen zwischen beyderseits Reli„gions-Verwandten Chur-Fürsten, Für„sten und Ständen, aufgerichteten Reli„gions-Frieden, klärlich versehen, wel„chergestalt die Landes-Fürstl. Obrigkeit „gegen den Unterthanen, und die Unter„thanen hingegen gegen der Obrigkeit sich „in Religions-Sachen zu verhalten und „zu bezeigen, so seynd Ihro Chur-Fürstl. „Durchl. geneigt, sich desfals dem ange„deuteten Religions-Frieden gemäß zu

„ver-

„verhalten, und ihre Unterthanen dagegen
„nicht beschwehren zu lassen, des Gnädig-
„sten Zuvorsehens, es werden die Ritter-
„schafft und Land-Stände Ihro Chur-
„Fürstl. Durchl. hingegen nicht allein kein
„anders anmuthen, sondern auch ihres
„Theils sich demselben gebühr- und gehor-
„samlich accommodiren und bequemen,
„sich auch gegen Ihro Chur-Fürstl. Durchl.
„also gehorsahm und gewärtig erzeigen,
„daß dieselbe Ursach haben, gegen denen
„ihres Stiffts Hildesheim nicht weniger,
„als auch anderer ihrer Stiffter angehöri-
„ger Ritterschafften sich in Gnaden zu be-
„zeigen. Die andern von ermeldten De-
„putirten, fürgebrachte Puncte betreffend,
„befindet Ihro Chur-Fürstl. Durchl. die-
„selbe also beschaffen, daß sie sich darüber
„so wohl bey ihrem Dom-Capitul, als
„Räthen zu Hildesheim fernern Bericht er-
„holen müssen. So bald nun derselbe ein-
„kommen wird, wollen Ihro Chur-Fürstl.
„Durchl. sich darüber auch ferners in Gna-
„den erklären, und bleiben Dieselbe sowohl
„ihrer Ritterschafft, als auch deren De-
„putirten mit Gnaden wohl beygethan.
„Uhrkund Höchstgedachter Ihro Chur-
„Fürstl. Durchl. Hand- Zeichens und auf-

„gedruckten Secrets. Signatum Regens-
„purg den 30ten October 1630.

Ferdinandt, (L. S.)
Strauß.

Deutlicher lieſſe ſich der Chur-Fürſt gegen die Deputirte mündlich heraus, daß er gewillet, die Evangeliſche Unterthanen des Stiffts Hildesheim wieder in den Schaf-Stall der Römiſchen Kirche zu führen, wie ſolches aus folgender merckwürdigen Relation des Deputati Henning von Steinberg erhellet: „Nachdem den $\frac{1}{11}$ ten „Sept. 1630. zu Regenſpurg, vermittelſt „Göttlicher Verleihung, glücklich angelanget bin, ſo haben der von Münchhauſen „und ich, uns folgendes Tages in der Inſtruction von der ſämtlichen Ritterſchaft „des Stiffts Hildesheim verſiegelt, und „unterſchrieben, mit Fleiß erſehen, auch „Copiam des Schreibens an Chur-Fürſtl. „Durchl. zu Cölln, durchleſen und erwogen. Weilen denn ſolches etwas weitläufftig geweſen, ſo haben wir aus erheblichen Urſachen daſſelbige ſecundum iſtius „curiae ſtylum nach beygelegter Copia ſub Lit. A. etwas kürtzer eingezogen,

„und

„und die Beschwehrungs-Puncte in ein ab-
„sonderlich Memoriale nach Copia sub
„Lit. B. gebracht, solch bey der Audientz
„zu überreichen. Wir haben auch nicht
„unterlassen, des Hollsteinischen und
„Darmstädtischen Cantzlers Gutachten
„hierüber einzunehmen, darauf den $\frac{4}{14}$ ejus-
„dem bey Ihro Durchl. Hoff-Staat wir
„uns praesentiret, das Creditiv Herr
„von Olinghofen Obersten Cammerern
„übergeben, und bey Ihro Durchl. durch
„denselben unterthänigst Audientz suchen
„lassen. Weilen es aber damahls eben
„keine Gelegenheit geben wollen, als seynd
„wir des andern Tages vorgestattet worden,
„da denn Ihro Durchl. gar allein im Zim-
„mer gewesen, und unsern Anbringen nicht
„allein gnädigst angehöret, sondern auch
„selber darauf nachfolgendes geantwortet:
„Sie hätten von uns, als Deputirten
„von der Ritterschafft des Stiffts Hildes-
„heim, das Anbringen wohl verstanden.
„Nehmen zuforderst die geschehene Glück-
„wünschung zu sondern gnädigsten Willen,
„auch vermerckten danebenst gantz gerne,
„daß die Ritterschafft sich Dero Schuldig-
„keit erinnert, und etzliche aus ihren Mitteln
„anhero abgeordnet. Zumahl nun hierab
„ihr Gehorsahm zu verspühren, als wären

„sie auch geneigt, solches um dieselbe hin-
„wiederum gnädigst zu erkennen, und wä-
„ren vorhin von ihrer Hildesheimischen Re-
„gierung berichtet, welchergestalt die Hul-
„digung von der Ritterschafft mit einem
„Handgelübd abgestattet worden. Nun
„hätten sie sich aber zwar wohl versehen,
„man würde das Homagial-Eid abge-
„leget haben. Könten das Bedencken nicht
„absehen, müsten sich aber gleichwohl vor
„dießmahl bis zu ihrer persöhnlichen Anhin-
„kunfft (so, gönnets Gott, ehester Mög-
„lichkeit angestellet werden mögte) damit
„so weit contentiren, und macheten dem-
„nach sich die ungezweifelten Hoffnung, es
„werden die von der Ritterschafft als Adels-
„Personen in der geleisteten Treue und bey
„dem Gelübd beständig verbleiben. Hin-
„kegen hätte man sich anders nicht zu verse-
„hen, denn daß sie als ein Landes-Vater
„dahin trachte, wie ihrer Angehörigen
„Wohlfahrt mögte befördert werden. Wä-
„ren auch gemeinet als ein Christlicher
„Fürst, in allen, nach pilligen Sachen,
„was salva conscientia geschehen könte,
„verfahren zu lassen. Sie meinten es mit
„ihrer Landschafft treulich gut, und daß
„dieselbe in den ruhigen Stand, in wel-
„chem dieselbe für etwa 100 Jahren gewe-

„sen,

„sen, mogte hinwieder gesetzet werden. Sie
„wären ein Geistlicher Fürst, GOtt hätte
„sie zu dem Stande sonderlich geordnet,
„wären ihren Kirchen mit Pflichten ver-
„wandt, müsten derowegen dahin sehen,
„was zu Deroselben Aufnahme gereiche.
„Insonderheit wünschten sie aber nichts
„höhers, denn daß ihre Unterthanen mögten
„erleuchtet, und auf den rechten Weg der
„Wahrheit geführet werden, massen sie
„denn der Menschen Seele Heil und Wohl-
„fahrt weit mehres als alles andere sich lies-
„sen angelegen sein. Und nachdem sie gleich-
„wohl hiebey sich einer Fürstl. Discre-
„tion gedächten zu gebrauchen, als verhoff-
„ten sie auch, man würde ihnen hierunter
„nichts zu muthen, so wieder ihr Gewissen
„wäre. Sonsten erfreueten sich hierüber
„nicht wenig, daß der vor 100. Jahren
„zerrissene Stifft, durch ein rechtmäßig
„Urtheil, nunmehr wäre wieder zusammen
„gesetzet. Könten nicht absehen, mit was
„Fugen ihr Herr Vetter der Hertzog zu
„Braunschweig, mit welchem sie vor diesen
„gute Freundschafft gehalten, auch der na-
„hen Anverwandtniß nach, mit Ihre Lieb-
„den fürters zu continuiren gemeinet wä-
„ren, diese Sache vrgirte, und nicht ac-
„quiesciren wolte. Wäre nicht abge-

„neigt,

„neigt, da der Fructuum perceptorum
„halber, durch Kayserl. Interposition solte
„Handlung gepflogen werden, sich gültig
„finden zu lassen. Ihro Liebden und De-
„ro Vor-Eltern gleichwohl viele Jahr he-
„ro diese Stiffts-Güther in genießlichen Ge-
„brauch gehabt, und überdas wären sie ih-
„rer Kirchen Wohlfahrt in Acht zu nehmen
„schuldig. Uebergebenes Memorial wol-
„ten sie durchlesen, in Rath ziehen, und
„Uns hernächst mit einer Resolution hin-
„wiederum versehen lassen. Demnach ha-
„ben wir gleichergestalt bey Herrn Bischoff
„zu Oßnabrück Fürstl. Gnaden als Di-
„rectoren des geheimten Raths auch
„Audientz gehabt, und gebührlich ange-
„suchet, daß Ihro Fürstl. Gnaden an Ih-
„ren hohen Ort sich wolten gnädig gefallen
„lassen, zu befördern, daß auf der Ritter-
„schafft Supplica eine erfreuliche Resolu-
„tion erfolgen mögte. Darauf haben
„dieselbe mit ziemlicher Vertröstung sich er-
„kläret, da von Ihro Durchl. ihr dieser-
„wegen etwas aufgetragen wurde, wären
„sie der Ritterschafft, so viel thun und mög-
„lich, zu willfahren geneigt. Wir haben
„auch fürters nicht unterlassen, bey Chur-
„Fürstl. Durchl. zu Sachsen und Bran-
„denburg Herren Abgesandten uns an-
„zu-

„zumelden, denselben, praemissis prae-
„mittendis, der Ritterschafft Schreiben
„überreichet, den Zustand ausführlichen
„berichtet, und sie danebenst ersuchet, sel-
„bige Schreiben nicht allein beyderseits
„Durchl. förderlichst gebührlich einbehän-
„digen zu lassen, sondern auch vor Ihre Per-
„sohn bey dieser Sache, sowohl dem Ver-
„mögen, als sonderbahren Vertrauen nach,
„unbeschwehrt gute officia zu leisten. Es
„ist von beyderseits Abgesandten fast gleich-
„mäßig geantwortet worden, wie daß sie
„mitleydentlich vernommen, daß die löbliche
„Ritterschafft in der Gefahr Religionis
„reformationis begriffen wäre. Wol-
„ten nicht verabsäumen, was zu derselben
„Ersprießlichkeit gereichte. Wären auch
„überdas vorhin von ihrem Gnädigsten
„Herrn befehliget, bey vorwesenden Chur-
„Fürstl. Collegial-Tage in der Hildes-
„heimischen Sache zu negotiiren. Ueber-
„gebene Schreiben solten per posta an
„gehörige Orte übermacht, und einkommen-
„de Resolutio uns so bald communici-
„ret werden. Nach hic inde vorgange-
„nen Discours haben sich die Herrn Ab-
„gesandte vor ihre Persohn der Ritterschafft
„zu angenehmen Diensten anerbietig ge-
„macht. Nach gehabter Audientz bey

„Chur-

„ Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln, haben
„ wir uns fast täglich bey Deroselben Hoff-
„ staat praesentiret und aufgewartet, auch
„ so wohl bey Ihro Fürstl. Gnaden zu Oß-
„ nabrück als andern Geheimten Räthen um
„ Resolutionem sollicitiret, auch, so
„ viel der Gelegenheit nach immer geschehen
„ können, aus der Instruction und Bey-
„ lagen nothdürfftig Erinnerung gethan. Es
„ ist uns aber wegen vieler Publica ehist
„ am 2ten Novemb. Stilo novo beyliegend
„ Original-Decretum sub Lit. C. un-
„ ter Ihro Durchl. Subscription aus der
„ Cantzley zukommen, und nachdemmahl
„ solch etwas general gesetzet, als haben
„ wir gehoffet, durch beyder Durchl. Sach-
„ sen und Brandenburg Herren Abgesand-
„ ten Intercessional vielleicht ein besser
„ Decret zu erlangen, haben Derohalben
„ bey ihnen angehalten: Ob sie nicht etwa
„ zwey von ihren Gelahrten dieserwegen an
„ Ihro Durchl. abordnen mögten, auch hie-
„ bey des Rescripts von ihren Gnädigsten
„ Herrn uns erkundiget. Hierauf haben sie
„ sich erkläret, daß sie von ihrem Gnädig-
„ sten Herrn in Commission hätten,
„ in causa principali zu handlen, wie
„ denn in Chur-Fürstl. Collegio davon
„ bereits etwas vorgangen wäre. Da sie

„ nun

„ nun etwas absonderlich solten suchen, be-
„ fürchteten sie, daß solches dem Hauptwerk
„ zum Praejuditz und Nachtheil gereichen
„ mögte. Sonsten wären sie ihres Theils
„ gantz willfährig, nicht allein in diesen, son-
„ dern mehren der Ritterschafft zu gratifi-
„ ciren: Es wäre auch unlängst von ihrem
„ Gnädigsten Landes-Herrn auf der Ritter-
„ schafft Schreiben ihnen anderweit Befehl
„ zukommen, daß sie im Hauptwerck mög-
„ lichen Fleiß anwenden solten. Verhoffen
„ auch, es solte ohne Frucht nicht abgehen,
„ und würde dadurch der Ritterschafft Su-
„ chen zugleich geholffen werden. Damit
„ nun gleichwohl kein Mittel verabsäumet
„ würde, als sein bey Ihro Chur-Fürstl.
„ Durchl. zu Cölln, wir mit einem unter-
„ thänigsten Memorial am 6. ejusdem
„ styli novi abereinst einkommen, davon
„ Copia sub Lit. D. worauf aber keine
„ Erklärung erfolget. Wie nun am 1/3 No-
„ vember Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu
„ Cölln, von Regensburg gleich aufbrechen
„ wollen, bin ich zur Audientz von Ihro
„ Durchl. gefordert worden, und wie in der
„ Ritterschafft Sache ich nöthige Erinne-
„ rungen thun wollen, so haben Ihro
„ Durchl. unerwartet des Vortrages fol-
„ genden Anfang zu reden gemacht: Sie

„ hät-

„hätten auf der Ritterschafft des Stifft Hil-
„desheim schrifftliches, denn auch unser,
„als der Deputirten, beschehenes münd-
„liches Ansuchen nach gehaltenen Rathschluß
„eine solche Resolution, wie es hergebracht,
„auch noch im Heil. Reich üblich und ge-
„bräuchlich, ertheilen lassen, in gäntzlicher
„Hoffnung, man hätte damit friedlich seyn
„können. So wäre ihr aber überdas von
„uns noch ein Memorial zu kommen. Ver-
„meinten man hätte dazu keine Ursach ge-
„habt, nachdemmahl abgefaßte Resolu-
„tion der Reichs-Ordnung und Satzung
„(wie gesaget) allerdings gemäß wäre, ver-
„sehen sich derentwegen, man würde weiter
„in sie nicht tringen. Es wäre genugsam
„bekand, was sie in ihren Ertz- und Stiff-
„tern dieserwegen vor einer Discretion
„sich gebrauchen. Es lege ihr ob, als ein
„Landes-Vater, davor man sie dann billig
„erkennen müste, ihrer angehörigen Seelen
„Heyl in Acht zu nehmen. Sie wolten,
„als ein guter Hirte, ungern, daß ihre an-
„vertrauete Schäfflein nicht solten recht ge-
„weidet werden. Hätten solches vor Gott
„auch nicht zu verantworten. Es solle sich
„auch die Ritterschafft, so dem Bericht nach
„ansehnlich seyn solle, versichern, daß sie es
„gut mit ihr meineten. Wolten ihr daher

nichts

„ nichts böses rathen, sondern nur was zu
„ ihrer ewigen Wohlfahrt gereichte. Ver-
„ hofften derowegen, man würde ihr, als
„ ihrer von Gott geordneten Obrigkeit, ger-
„ ne folgen, und auf den rechten Weg der
„ Wahrheit treten, sich auch nicht wieder-
„ sinnig erzeigen, und der Sanfftmüthig-
„ keit misbrauchen, damit zu andern Mit-
„ teln keine Ursach gegeben würde, und nach-
„ dem sie der Menschen Seelen Wohlfahrt,
„ insonderheit aber ihrer Angehörigen, sich
„ liessen mächtig angelegen seyn, als wol-
„ ten sie ihr Gebeth dahin richten, daß Gott
„ dieselbe zur Erkäntniß erleuchten wolle.
„ Im übrigen verblieben sie der sämtlichen
„ Ritterschafft, wie auch uns mit Chur-
„ Fürstl. Milde und Gnaden zuförderst wohl
„ beygethan. Ob nun wohl hierauf von
„ mir, gestalten Sachen nach, ist repli-
„ ciret worden, so haben Ihro Durchl. fast
„ voriges doch etwas weitläuftiger und be-
„ weglicher wiederholet, und darauf einen
„ gnädigsten Abschied ertheilet, dabey es al-
„ so vor dießmahl verblieben ist. Der Höch-
„ ste wolle seine Gnade verleihen, daß alles
„ dahin gelangen möge, was zu seinen gött-
„ lichen Ehren und Ausbreitung seines gött-
„ lichen Worts gereichet.“ Es hat auch
Chur-Fürst Ferdinand nicht lange ange-

standen, die beschlossene Religions-Aende-rung ins Werck zu richten. Nachdem nem-lich der Kayserl. General Pappenheim die Stadt Hildesheim Anno 1632. erobert, fande sich Bischoff Frantz Wilhelm von Oßnabrück, Nahmens des Chur-Fürsten, daselbst ein, schaffte die Evangelische Geist-liche weg, und besetzte die Pfarren mit Ca-tholischen. Hielte auch einen Synodum zu Hildesheim. Siehe **den kurtzen Be-richt von dem in den Hoch-Stifft Hildesheim am** 25ten Jan. 1633. ge-haltenen *Synodo* in LUNIGS *Cont. spicil. eccles. p.* 535. 536. Die Freude daurete aber nicht lange, sondern als die Schweden und Lüneburger in Nieder-Sach-sen Meister wurden, setzten sie die verjagte Evangelische Prediger wieder ein. Nach-dem das Krieges-Glück bald den Catholi-schen, bald aber den Evangelischen günstig war, so erlangten auch jene oder diese in Kirchen-Sachen Vortheile. Wie endlich Anno 1643. das Stifft Hildesheim Chur-Fürst Ferdinando von denen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg mittelst ei-nes Vergleichs abgetreten wurde, errichte-ten diese Herren einen Neben-Recess, in welchen der Religion halber Art. I. folgen-des bedungen ist: "Lassen aus sonderbah-

rer

„rer Begierde und Neigung zu den heylsah-
„men Frieden wir der Chur-Fürst und wir
„Thum-Probst, Thum-Dechant und Capi-
„tul gemein Krafft dieses zu, und concedi-
„ren, daß das Exercitium publicum Au-
„gustanae Confessionis, wie dieselbige
„Confeßion Anno 1530. zu Augspurg von
„Chur-Fürsten, Fürsten, Ständen und
„Städten, so sich der Zeit dazu bekant,
„Kayser Carl V. Glorwürdigsten Anden-
„ckens übergeben worden, wie auch dieselbige
„unter den abgelebten Herrn Hertzogen zu
„Braunschweig-Lüneburg, Wolffenbüttel-
„und Calenbergischer Linie im berührten
„Stifft und bis jetzo im Schwang gangen,
„in demselbigen Stiffte, die in dem Haupt-
„Recels für den Adel 70. und die übrige
„Unterthanen 40. specificirte Jahre über
„öffentlich an Lehren, Kirchen-Cere-
„monien, und was davon dependiret,
„gebrauchet und verübet: Auch die Pfarr-
„Herren, Schul- und Kirchen-Diener,
„deroselben Wittiben und andere Geist-
„liche Personen bey ihrer Immunität,
„Frey- und Gerechtigkeit, in realibus &
„personalibus gelassen. Und Art. 5.:
„Als auch wir der Chur-Fürst darauf hart
„und fest bestanden, daß das Exercitium
„Catholicae Religionis zugleich und

Im Braunschweigischen Neben-Receß wurde ihnen auf gewisse Zeit und unter gewissen Einschränkungen die Religions-Freyheit bedungen.

„ noch bey wehrenden verwilligten Jahren
„ introduciret, auch nach Absterben eines
„ oder des andern Evangelischen ein Catho-
„ lischer Priester wiederum angesetzt und be-
„ stellet werden sollte; Wir die Hertzogen
„ aber in solche Surrogation nicht gehelen
„ können, als ists durch mühsame inter-
„ position der Kayserl. Herren Interpo-
„ sitoren endlich dahin vermittelt und abge-
„ redet, daß es die vorgedachte verwilligte
„ Zeit und Jahre über, bey dem libero &
„ publico exercitio Augustanae Con-
„ fessionis sein verbleiben habe, doch Uns
„ den Chur-Fürsten, als Bischoffen zu Hil-
„ desheim, unsern Successoren und mitbe-
„ schriebenen das publicum Exercitium
„ Catholicae religionis darbeneben über-
„ all in denen abtretenden Städten, Flecken
„ und Dörffern solchergestalt einzuführen
„ freystehen, daß, wofern an einem Orte
„ zwo Kirchen fürhanden, diejenige Kirche
„ den Evangelischen verbleiben, darin sie
„ bishero ihren Gottes-Dienst verrichtet,
„ die andere aber den Catholischen anzurich-
„ ten zugelassen seyn solle. An den übrigen
„ Orten aber, wo allein eine Kirche, soll
„ beyden Theilen in derselbigen auf gewisse
„ Zeit und Stunde, wie sie sich dessen zu
„ vergleichen, ihren Gottes-Dienst (jedoch

daß

„ daß ein Exercitium das andere nicht
„ verhindere) zu üben unbenommen, sondern
„ in Krafft dieses zugelassen seyn, dero Be-
„ huef so wohl den Catholischen als Evan-
„ gelischen der Beicht- und Predigt-Stuhl,
„ Taufe, Glocke, Schlüssel, Kirchhoff und
„ zu der Sepultur gehörige Oerter gemein
„ verbleiben; In den Clöstern aber das
„ Exercitium Catholicae Religionis al-
„ lein eingeführet und geübet werden solle.
„ Ingleichen Art. 11.: Wann obbestimte
„ Jahre und Zeit vorbey, wollen wir der
„ Chur-Fürst, unsere Successores oder,
„ sede vacante, ein Thum-Capitul die-
„ ses bis dahin verwilligtes Exercitium
„ Augustanae Confessionis ferner zu in-
„ dulgiren nicht verbunden seyn, sondern
„ uns alsdenn freye Macht und Gewalt für-
„ behalten und reserviret haben, in diesem
„ grössern Stifft, das Exercitium Ca-
„ tholicae Religionis einzuführen, de-
„ nen aber, welche solchem sich nicht beque-
„ men oder accommodiren wollen, den
„ freyen Abzug vermöge dieses Accords
„ auch des Religions-Friedens, die Ver-
„ silberung und Verkauffung ihrer Güther
„ gegen gewöhnlichen ziemlichen Abtrag der
„ Nachsteuren verstatten zu lassen; Es wäre
„ dann, daß einer oder der andere von uns

„den Chur-Fürsten oder unsern Succes-
„soren ein anders erhalten würde.“ Die Evangelische Land-Stände beschwerten sich hefftig, daß man in diesen Recess ohne derselben Zuziehung ihrer Kirchen-Rechte und Religions-Freyheit geschmählert habe. Bedungen auch bey der Huldigung quaevis competentia dawieder.

§. VI.

Sie bemüheten sich bey den Westphälischen Friedens-Tractaten es dahin zu bringen, daß solche beständig daurend, und ihnen gleiches Recht mit andern Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren beygeleget wurde.

Während der Westphälischen Friedens-Handlung bemüheten sich dieselbe äusserst, es dahin einzuleiten, daß besagter Recess, so fern er ihnen nachtheilig, im Instrumento pacis ausdrücklich aufgehoben werden mögte. Man schickte deswegen den Land-Syndicum D. Johann Kunnecke nach Oßnabrück, welcher, was man ihm aufgegeben, nach Wunsch ins Werck richtete. Fürnemlich auf seine Veranlassung wurde der Evangelicorum fernerer Erklärung in puncto gravaminum de 9ten Iunii 1646. folgendes einverleibet: „Denjenigen Unterthanen, welchen das publicum exercitium Evangelicae Religionis, vermöge der Ferdinandeischen Declaratio de dato 24ten Sept. 1555. zuständig, oder die sie sonsten per pacta, privilegia oder langen Gebrauch

„erwor-

„erworben und herbracht, soll es noch-
„mahls gelassen, auch alle wiedrige ge-
„machte Anordnungen, Urtheile, Trans-
„actiones, Accord, Revers und der-
„gleichen cassiret und aufgehaben seyn;
„Derohalben die Ritterschafft, Städte und
„Unterthanen der Stiffter Minden und Oß-
„nabrück, Halberstadt, Hildesheim, Mün-
„ster, Paderborn, Fulda ꝛc. wie auch auf
„dem Eichsfeld und in der Abtey Corvey,
„nicht weniger die Städte Erfurth, Du-
„derstadt und Höxter, Hilpolstein, Heideck
„und alle andere Pfaltz-Neuburgische Un-
„terthanen unter dieser Regul gehören, und
„müssen alle dem zuwieder und Abbruch ge-
„machte Pacta, Accord und dergleichen
„hiemit gäntzlich aufgehoben seyn. Siehe
des seligen Geheimen Justitz-Raths von
MEIERN Acta pacis Westphalicae
P. 3. pag. 164. In dem Auffatz der
Evangelischen zu Münster begehrte man im
Monath Julio 1646. fast eben dieses d. l.
pag. 282. also: „Die Evangelische Me-
„diat-Ritterschafft, Städe, Communen
„und Unterthanen, so unter Catholischer
„Obrigkeit gesessen, und das publicum
„exercitium ihrer Religion Anno 1621.
„quacunque anni parte im Brauch
„gehabt, oder die es sonsten retro per

„pacta, privilegia oder langen Gebrauch „erworben und hergebracht, sollen auch hin„führo dabey gelassen und geschützet, die „aber berührten Exercitii quovis mo„do entwehrete in vorigen Stand, ohnge„hindert aller darwieder ergangenen Urthei„le, Transactionen, Accord und Re„versalen allerdings hinwieder gesetzet „werden, derohalben dann in specie die „Ritterschafft, Städte und Unterthanen „der Stiffter Minden, Oßnabrück, Hal„berstadt, Münster, Hildesheim, Pader„born, Fulda, wie auch auf dem Eichs„felde, und in der Abtey Corvey, nicht „weniger die Städte Erfurth, Duderstadt „und Hörter, ingleichen Pfaltz-Sultzbach „und dahin gehörige Landsassen und Sub„diti, Hilpoltstein, Heideck und alle ande„re Pfaltz-Neuburgische Unterthanen un„ter dieser Regul gehören, und alle deme „zuwieder und Abbruch gemachte Verord„nungen, Pacta, Accord und dergle„chen gäntzlich aufgehaben seyn sollen. Es enthält auch solches der Evangelische Schluß zu Lengerich oder Gegen-Erklärung n. 12. ibid. pag. 336. In der Conferenz am 6ten Febr. 1647. erinnerte der Schwedische Gesandte Herr Salvius, es wären in dem Catholischen Project die mittelbahren

ren Grafen, item die Städte Hildesheim, Halberstadt, Oßnabrück, Minden, Duderstadt, Erfurth, so wohl die Unterthanen und Angehörige in denen Stifftern Halberstadt, Hildesheim, Oßnabrück, Minden, Münster, Verden, Paderborn, Fulda, und aufm Eichsfelde ausgelassen. Worauf der Kayserl. Gesandte Herr Volmar antwortete: Man hätte dafür gehalten, sie würden unter der Generalität begriffen seyn. Siehe des von MEIERN *Acta pacis Westphalicae Tom.* 4. *p.* 66. Die Evangelische beharreten aber bey ihrer Forderung, und liessen sich in der endlichen Erklährung in Puncto Gravaminum de 25ten Febr. 1647. *d. l. pag.* 104. 105. ferner also vernehmen: „Die Evangelische „Mediat-Grafen, Freyherrn, Ritterschafft, Städte, Stiffte, Clöster, Commenthureyen, Communen und Unterthanen, so entweder auf gewisse Maaß und „Weise, oder pure und simpliciter Catholischer Obrigkeit subject, oder unter „dieselbe nachmahls gerathen mögten, und „das publicum Augustanae Confessionis exercitium anno 1624. quacunque anni parte im Gebrauch gehabt, oder die es sonst retro per pacta, „privilegia, alten Erbschutz oder langen

„Gebrauch erworben und hergebracht, sol-
„len auch hinführo dabey, und was den-
„selben anhängig, als Bestellung der Con-
„sistorien, Ministerien, Schul- und Kir-
„chen-Dienern, jure patronatus und
„allen andern oben angezogenen Gerecht-
„sahmen, und bey denen der Zeit ingehab-
„ten Kirchen, Stifft, Clöstern, Hospita-
„lien und dazu gehörigen Nützungen und
„Gefällen und Intraden, bis zu endlicher
„Vergleichung der Religion, gelassen und
„geschützet, und von niemand, er sey auch
„wer er wolle, in einigerley Weise darüber
„betrübet oder angefochten werden, die
„auch berührten Exercitii quovis modo
„entwehrete der Religion halber reformirte
„und vertriebene Prediger, Schuldiener und
„Unterthanen sollen ohne alle Exception
„in vorigen Stand wieder gesetzet, und die
„denen Evangelischen neu aufgedrungene
„Catholische Priester und Ordens-Leute
„wieder abgeschaffet, und respective in
„politicis & ecclesiasticis in den Stand,
„wie es Anno 1624. gewesen, gelassen
„werden, ungeachtet und ungehindert aller
„dawieder ergangenen Urtheile, Reversa-
„lien, Accorden, Transactionen, und
„darunter insonderheit des Braunschwei-
„gischen Haupt-Recessus, und darüber

„Anno

„Anno 1643. zum Nachtheil der Stifft-
„Hildesheimischen Landschafft und Unter-
„thanen aufgerichteten Religions-Receß,
„und allen andern vorher und nachgehends
„der Religion zuwieder mit und ohne Con-
„sens der Interessirten erpresseten Pacten
„oder sonst aufgerichteten Verträge. Der-
„halben dann respective die obgesetzte
„Grafen, Freyherren, Ritterschafft, Städ-
„te, Stifft, Clöster, Commenthureyen,
„Communen und Unterthanen samt und
„sonders, sie seyn oder werden künftig auf
„ein oder andere obgesagte Weise subject,
„sonderlich in den Stifftern Minden, Oß-
„nabrück, Halberstadt, Hildesheim, Mün-
„ster, Paderborn, Fulde, wie auch auf
„dem Eichsfeld, in der Abtey Corvey und
„anderer Orten, nicht weniger die Stadt
„Erfurth, Duderstadt und Höxter, imglei-
„chen alle Pfaltz-Neuburgische-Land-
„Stände und Unterthanen unter dieser Re-
„gul gehören, und alle dem zuwieder und
„Abbruch gemachte Verordnungen, Pacta,
„Accorden, und dergleichen gäntzlich cas-
„siret und aufgehoben seyn sollen.“ Die Catholische weigerten sich dieses alles gut zu heissen, und liesst man in der Declaratione ultima Caesaraenorum d. 5. Mart. Svecis exhibita *d. l. pag.* 143. wie

sie

ſie das Gegentheil folgendergeſtalt dem Inſtrumento Pacis einverleibet wiſſen wollen: Quod ſi vero aliqua inter tales immediatos imperii ſtatus eorumque ſubditos & ſtatus provinciales antehac pacta interceſſiſſent, tranſactiones & conventiones de exercitio religionis vel introducendo, permittendo, conſervando, aut abrogando initae eſſent, hujusmodi Pacta, tranſactiones, conventiones & permiſſiones, ſicut nominatim ea, quae hoc nomine ab Electore Moguntinenſi cum civitate Erfurdia, itemque Colonienſi de Episcopatu Hildeſienſi cum Ducibus Brunſvicenſibus pacta, itemque in Epiſcopatibus Oſnabrugenſi & Mindano usque ad annum 1624. permiſſa ſunt, rata illa atque firma permanento, nec ab iisdem niſi mutuo paciscentium conſenſu recedere liceat. Es erinnerte aber der Schwediſche Geſandte Salvius am 31ten Mart. 1647. Ibid. p. 178. hiebey: Quae de Pacto inter Electorem Moguntinum & civitatem Erfurdenſem, nec non Colonienſis Electoris cum Ducibus Brunſvicenſibus adducuntur, propterea re-

rejicienda, quae adversantur observantiae anni 1624., quia pactum Erfurdense in terminis nudi tractatus substitit, & permansit, pactum vero Brunsvicense Hildesiensibus civitati & subditis, utpote tertiis, jus suum auferre non potuit. Es wurde ferner in differentiis inter media compositionis Evangelicorum & media a dominis Caesareanis proposita ibid. p. 192. bemercket, omissam esse examplificationem pacti Colonienſis de Episcopatu Hildesiensi; und der formulae Evangelicorum de autonomia subditorum imperii Svecicis legatis exhibita ibid. p. 522. folgende Worte einverleibet: Quod si vero aliqua inter tales immediatos imperii status, eorum status provinciales & subditos supra dictos antehac pacta intercessissent, & transactiones, conventiones atque concessiones de publico vel etiam privato exercitio religionis introducendo, permittendo & conservando initae & factae sunt, hujusmodi pacta, transactiones, conventiones & concessiones, quatenus observantiae dicti anni 1624. non adversantur, ratae ac fir-

firmae manento, nec ab iisdem, nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus anni 1624. observantiae, utpote quae vel sola instar regulae obtineat, contrariis latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscunque transactionibus, & quae Episcopus Hildesiensis & Duces Brunsvicenses & Luneburgenses de religione statuum & subditorum Episcopatus Hildesiensis nonnullis pactis anno 1643. transegerunt. Welchen Passum denn auch endlich die Catholische sich gefallen liessen, und ihn in das von den Kayserl. Gesandten denen Schwedischen übergebene Concept rücketen. Siehe ibid. p. 542. Wie grosse Freude dieses dem Hildesheimischen Land-Syndico Künnecke verursachet hat, gabe er in einem Briefe am 12ten Maji 1647. dem Hertzogl. Wolffenbüttelschen Hoff-Richter und Stifft Hildesheimischen Schatz-Rath Liborio von Brisberg (dessen Verdienste um die Evangelische Kirche und sein Vaterland unsterblich sind) folgender gestalt zu erkennen: „Wie hertzlich „gern ich mit Ew. Hoch-Edl. Gestr. selber „geredet, das habe durch jüngstes notifi„ciret. Kan leicht ermessen, daß die jetzige

Erndte-

„Erndte-Zeit, Unsicherheit und andere ob-
„gelegene Geschäffte dieselbe davon zurück
„gehalten. Herr D. Syring und Bur-
„germeister D. Mellinger sind also die ersten
„gewesen, welchen ich die fröliche, fröliche,
„Gott gebe beharliche Zeitung gebracht, daß
„wir samt und sonders nunmehro, Gott
„sey dafür von Hertzen Danck gesaget, der
„Religion zu ewigen Zeiten versichert. Was
„es vor Mühe und Sorge gekostet, das ist
„Gott bekannt, und wird es nicht leicht je-
„mand, als welcher es selber gesehen, glauben
„können. Wie ich zuletzt das Wort gehö-
„ret, daß die Clausula concernens, nem-
„lich daß die Pacta inter Episcopum &
„Duces Brunsvicenses inita solten spe-
„cifice cassiret, und des Stiffts Stände
„und Unterthanen bey der Religion Au-
„gustanae Confessionis gelassen wer-
„den, daß ich gleichsahm für Freuden ge-
„weinet, und wenn mir gleich einer viel
„Tausend Thaler verehret hätte, nicht so
„angenehm gewesen wäre. Nun ist noch
„übrig, daß ich erstlich sehe, wie es möge
„ins Teutsche gebracht, und nicht noch zu-
„letzt etwas möge darunter versäumet wer-
„den. Es wollen sich aber Ew. Hoch-
„Edl. Gestr. und die Landschafft keiner son-
„derbahren Freude gegen die Catholische

„ver-

„vermercken lassen, auch bey Leibe im ge-
„ringsten hierüber mit niemand als mit
„hochvertrauten etwas reden. Dann ich
„bin versichert, daß es unser Cantzler und
„Cantzler Buschmann vor eine unmögliche
„Sache gehalten, daß dieses dergestalt,
„wie Gottlob geschehen, per expressum
„solte aufgehoben werden können. Sie
„solten lieber zwey Aemter, ja mehr vom
„Stifft wieder weggeben, dann mit Wil-
„len dieses eingeraumet haben.

§. VII.

Erreichten auch endlich diesen Endzweck grösten-theils.

Es waren aber hiedurch noch nicht alle Schwierigkeiten überstiegen. Der bekannte Adamus Adami, vieler Catholischer Praelaten Gesandter bemühete sich äusserst, den gefasseten Schluß zu ändern, und eine Bestätigung desjenigen, was in obenangeführten Hildesheimischen Religions-Recess beliebet worden, auszuwircken. Zu solchen Ende führete er in einem der Kayserl. Gesandschafft den $\frac{11}{1}$ Junii übergebenen Memorial an: „Es will auch zum Sech-
„sten verlauten, ob solte durch gegenwär-
„tige Friedenshandlung der zwischen Ihro
„Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln als Bi-
„schoff zu Hildesheim eines, und den Herrn
„Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg an-
„dern

„dern Theils im Jahr 1643. aufgerichtete „Vertrag entweder völlig, oder so viel die „Vergleichung der Religion halber im „Stifft Hildesheim betrifft, aufgehoben, „und wohl gar eine Aenderung mit dem „Stifft vorgenommen werden; wiewohl „aber solches nicht, sonders viel ein bessers „zu vermuthen und zu verhoffen. Wei„len dennoch unterschiedliche Praelaten, „von denen ich ihre Iura zu beobachten er„suchet, auch der Catholischen Religion „Interesse hiebey versiret, als habe sub „Lit. D. eine kurtze und Eventual-An„zeige thun sollen, was für Gefährlichkei„ten der Religion so wohl, als den Geist„lichen Stifftungen durch Aufhebung ge„dachten Vertrages, und vielmehr durch „gäntzliche Veränderung des Stiffts kön„te zugezogen, denen aber Ew. Ew. Ex„cell. ohne Zweifel vorkommen, und zu „Erhaltung dieses Stiffts, des Catholi„schen Glaubens, und vieler Kirchen und „Clöster genugsahme Verfügung von selbst „thun werden." Besagtes Eventual-Bedencken lautet also:

„(I) Ist der Braunschweig-Hildes„heimische Vertrag dem Stifft Hildesheim „in vielen Passibus hochbeschwerlich gewe-

„sen, und deswegen in Odium des Stiffts „nicht weiter zu extendiren.

„(2) Ist der Ritterschafft im Stifft „Hildesheim 70 Jahr, den übrigen Un„terthanen aber 40 Jahr lang die Freyheit „der Religion erlaubet, welche aber durch „Umstossung des Vertrages in perpe„tuum extendiret würde.

„(3) Das Simultaneum exerciti„um Religionis, als welches vermöge „der Braunschweigischen Tractaten an „allen Orten des Stiffts hätte sollen ein„geführet werden, würde verhindert und „abgeschaffet.

„(4) Würden in perpetuum verloh„ren gehen an der Zahl wohl 200 Kir„chen, matrices & filiales, auch in den „kleinen Städten, und auf dem Lande vie„le Beneficia, Capellen, Vicarien, Hos„pitalien und Schulen.

„(5) Die Clöster Lamspring, Escher„de, Dernburg, Grauhoff, Reiffenberg, „Woltingerode, Dorstatt, Heiningen und „Ringelheim, wo derenthalben nicht gnug„sahme Versicherung geschehen, dörfften „in Gefahr stehen.

(6)

„(6) Diejenige Clöster, welche in ob-
„gemeltem Vertrag als dubiae possessio-
„nis inter eximenda gesetzt, als Fran-
„ckenberg, Ohlhoff oder Neuwerck, Wit-
„tenbrug, Wülffinghausen und die Prob-
„stey Olsburg mögten gar verlohren gehen.

„(7) Mögten die Actiones wohl auf-
„gehoben werden, so den Interessirten
„sonsten vorbehalten, wegen der ihnen ab-
„genommenen Kirchen zu St. Michael
„ordinis St. Benedicti, Collegiatae
„St. Andreae, St. Martini Francisca-
„ner-Closter, St. Pauli samt dem Do-
„minicaner-Closter, Parochialis St. Lam-
„berti auf der Neustadt, St. Iacobi,
„St. Georgii, St. Nicolai, St. Lam-
„berti bey St. Michael, und andern
„unterschiedlichen Kirchen, Capellen und
„Stifftungen, wofern dießfalls nicht per
„expressum disponiret wird.

„(8) Gleichfalls müste vielleicht der
„Schade, welcher von den Bürgern dem
„Stifft St. Mauritii, Closter in der Sül-
„tze, der Carthaus und andern zugefüget,
„nachgesehen werden. Siehe von MEI-
„ERN *d. l. T.* 5. *p.* 308. 311. 318. 319.

Es war auch dieser Wiederspruch nicht oh-

ne Wirckung. Der Hildesheimische Land-Syndicus Künnecke übergabe zwar folgendes Pro Memoria dawieder:

„(1) Der Stifft Hildesheim ist erst „vor vier Jahren, nemlich den $\frac{17}{27}$ten April „1643. auf vorgegangenen Particular-„Vertrag zwischen Ihro Chur-Fürstliche „Durchl. zu Cölln, als Bischoffen zu Hil-„desheim, und den Herren Hertzogen zu „Braunschweig und Lüneburg Wolffen-„büttel- und Calenbergischen Theils, re-„dintegriret, und das grössere Stifft, wie „es genennet wird, zu dem kleinen wieder „gebracht worden.

„(2) Der kleine also genannte Stifft, „worin die Metropolis Hildesheim und „die Stadt Peina belegen, sind per pa-„ctum cum defunctis Episcopis p. m. „& Capitulo olim initum, auch sonsten multis modis der Augspurgischen „Confeßion und deren öffentlichen Exercitii cum pertinentiis genugsahm versichert, und hat E. E. Rath der Stadt „Hildesheim, welcher schon vor dem Pas-„sauischen Vertrage in ann. 1542. besag-„ter Religion zugethan gewest, dieserwegen „das Hauß und Gericht Peina, als welches

„ches sie mit Darstreckung ihrer Bür-
„ger Leben, Guths und Bluts in der
„Stiffts-Fehde an sich gebracht, und eine
„geraume Zeit inne gehabt, dem Herrn Bi-
„schoff Friederich p. m., wie Sr. Fürstl.
„Gnaden Anno 1552. zum Bischoff erweh-
„let, mit dieser Condition wieder zuge-
„stellet, daß Sr. Fürstl. Gnaden vor sich
„und ihre Successoren am Stifft zugesa-
„get, die Stadt Hildesheim, das Gericht
„Peina, wie auch sonst die Unterthanen
„auf dem Lande mit der Religion geweh-
„ren, und in den Stande, wie sie damah-
„len gewesen, unangefochten lassen wolten.

"(3) Solche Pacta haben die nachfol-
„gende Bischöffe am Stifft, als Bischoff
„Burchard in ann. 1562. 1564. 1569.
„bestättiget, und hat ein Ehrwürdiges Dom-
„Capitul allemahl darin consentiret, und
„wie der Bischoff Ernst demselben succe-
„diret, haben Ihro Chur-Fürstl. Gna-
„den, ehe sie zum Ertz-Bischoff zu Cölln
„erwehlet, nicht allein in einem Schreiben
„sub dato d. 15. Decemb. 1576. sich
„schrifftlich erklähret, sondern auch in eige-
„ner Fürstl. Persohn in anno 1581. Dien-
„stags post Trinitatis auf dem Ritter-
„Sahl vor der Capitul-Stube zu Hildes-

„heim, praesentibus omnibus statibus,
„gnädigst versprochen und zugesaget, alle
„Stände und Unterthanen des Stiffts
„Hildesheim, Adeliche und Unadeliche, so
„wohl in Städten als auf dem Lande, und
„ihre Nachkommen bey altem Herkommen,
„Frey- und Gerechtigkeit, in specie bey
„dem Profan- und Religion-Frieden, in-
„sonderheit aber bey der Augspurgischen
„Confeßion nicht allein bleiben zu lassen,
„sondern auch gnädiglich zu schützen, und
„zu vertheidigen, und niemanden von der
„Religion dringen und beschwehren zu las-
„sen; solches auch noch in anno 1603.
„den 21ten Julii mit wiederholten Con-
„sens des Dom-Capituls gnädig confir-
„miret, und zu unsterblichen Nahmen bis
„in ihr höchstsehligstes Ende beständig ge-
„halten: Und müssen dannenhero nach Aus-
„weisung solcher und dergleichen Pacten
„mehr (welche mit den Originalien kön-
„nen jedesmahl beleget werden) die Stadt
„Hildesheim und übrige Stände und Un-
„terthanen des kleinern also genannten
„Stiffts in dem respective nunmehr re-
„cuperirten Stande, worin sie vor der
„Krieges-Unruhe und noch in anno 1624.
„in politicis & ecclesiasticis gewesen,
„bil-

„ billig gelassen und respective die daraus
„ entsetzte nothwendig restituiret werden.

" (4) Der so genannte grössere Stifft
„ ist von Anno 1519. an bis ad annum
„ 1643. in der Herren Hertzoge zu Braun-
„ schweig und Lüneburg Händen und Ad-
„ ministration gestanden, und von Zeiten
„ vorgegangener Reformation kein ander
„ als der Augspurgischen Confeßion Exer-
„ citium darinnen in öffentlicher und ohn-
„ unterbrochener Uebung gewesen. Gleich-
„ wie nun berührtes Exercitium publi-
„ cum ohne Vorwissen und Belieben der
„ Stiffts-Stände und Unterthanen, und
„ zu verfänglichem Praejuditz derselben ad
„ certum 70. & 40. nimirum anno-
„ rum tempus a tertiis per praedicta
„ pacta nouissima nicht können determi-
„ niret, und eingeschrencket werden, also müs-
„ sen sie auch bey solchem ihrem darin herge-
„ brachten Exercitio, Glauben, Kirchen-
„ Gebräuchen, Consistorien, Ceremonien
„ und Ordnungen, wie selbige Anno 1624.
„ aller Orten in öffentlicher Uebung gewe-
„ sen, ohne einige Neuerung oder Neben-
„ einführung der Catholischen Religion ge-
„ handhabet, zumahl auch bey denen dazu
„ gehörigen Kirchen, Schulen, Clöstern,

„Hospitalien und andern nach Ausweisung „des Instrumenti pacis Art. 5. §. 6. „ohne Schmählerung und Abbruch gelas„sen werden, wo anders die Observantz „des 1624. Jahrs pro regula gehalten, „und selbige durch einige Exceptiones, „von beyderseits Religions-Verwandten „nicht evaniret und aufgehoben werden „solte.

„(5) Daß aber der widrigen Pacto„rum ausdrückliche Cassation §. 12. re„spective begehret, und mit Vorwissen „der Interessenten gesuchet und gesetzet „worden, ist geschehen, künfftige schäd„liche Disputen zu verhüten, und son„derlich ungleiche Gedancken zu beneh„men, ob liesse sich die daselbst gemachte „und von Catholischer Obrigkeit Evangeli„scher und vice versa gesessener Unterthanen redende Regul und Religions-Pacta „auf gegenwärtigen Fall darum nicht ap„pliciren, weil der grössere Stifft, wie „eben gemeldet, in ann. 1624. nicht un„ter Catholischer, sondern Evangelischer „Obrigkeit gewesen. In andern Pun„cten verbleiben selbige Pacta & Trans„actiones bey ihren Kräfften ohngehindert. Siehe von MEIERN *d. l. p.* 319. 320.

Auch

Auch der Kayserl. Abgesandte Graf von Trautmansdorf war noch am 18ten Junii 1647. damit friedlich, daß die Pacta zwischen Hildesheim und Braunschweig, was die Geistliche Sachen und das Exercitium Religionis anlanget, aboliret wurden. Siehe *Ibid. Tom.* 4. *pag.* 619. Die übrige Catholische äusserten aber bald eine gantz andere Meinung, und beschwehrten sich über dasjenige, was die Kayserliche wegen des Stiffts Hildesheim eingeräumet hatten. Siehe von MEIERN *d. l. p.* 768. 804. 809. 810. Insonderheit bemühete sich Chur-Cölln, den Religions-Receß von 1643. zu mainteniren. Siehe Ibid. pag. 793. 799. Selbst der Kayser erklährte sich am 14ten Octob. 1647., wie er vermeine, die Evangelische überspanneten den Bogen mit der Unterthanen Religion, sonderlich im Stifft Hildesheim, und dessen Abgesandten trachteten eine Aenderung des §. pacta autem &c. zu erlangen, wenigstens aber denen Catholischen die 9. Clöster auszudingen, welche Anno 1624. in Evangelischen Händen gewesen, nachdem aber Chur-Fürst Ferdinandt zum Besitz des grössern Stiffts Hildesheim gelanget, mit Catholischen Geistlichen besetzet worden. Der Hil-

desheimische Land-Syndicus Künnecke ertheilte dem Hoff-Richter und Schatz-Rath Liborio von Brisberg am $\frac{10}{20}$ Junii 1647. folgende Nachricht von der Sache: „Vor zwey Tagen habe Ew. Hoch-„Edl. Gestr. auch geschrieben, daß ich son-„derlich der Clöster wegen in grossen Sor-„gen stünde. Solches komt nun an den „Tag, und leget sich unter andern Catho-„lischen sonderlich Herr Cantzler Busch-„mann, so von wegen Ihro Chur-Fürstl. „Durchl. bevollmächtiget, auch von Hil-„desheim aus sehr annimiret wird, hier „starck dagegen, also, daß ich sehr beginne „zu wancken, ohnangesehen, daß es schon „von den Herren Kayserlichen bewilliget „gewesen, daß die Clausula cassatoria „wird dergestalt stehen bleiben. Aber da „sorge ich Gottlob nicht mehr vor, daß die „löbliche Landschafft der Religion halber zu „ewigen Zeiten versichert. Es lauffen nun „die Sachen noch ab, wie sie wollen, so „muß man es dennoch mit Geduld erwar-„ten, und wird nunmehr starcke Hoffnung „gemacht, daß der liebe Friede bald werde „erfolgen. Unterdessen ist doch vonnöthen, „daß keiner von der löblichen Landschafft, „vielweniger der Herren Priester einer, bey „den Herrn Cantzler und Räthen, oder

„son-

„sonsten der Clöster halber sich im Dis-
„cours oder im allergeringsten nicht einlas-
„sen sondern sich stellen, als wenn sie in spe-
„cie von meiner Instruction nichts wissen.
„Imgleichen sind die Herren Priester, son-
„derlich Herr Senior und Primarii zu er-
„innern, daß sie auch des Consistorii hal-
„ber gantz keine Erwehnung machen, son-
„dern in Geduld sich halten, bis ich mit
„Gott des Herrn Hülffe wieder zu Haus
„angelanget. Bis dahin muß man sich
„an das liebe Gebeth halten. Der Höch-
„ste wird alles was zu Leib und Seel wird
„nöthig sein, und mehr als wir wünschen
„und begehren, aus Gnaden geben. Weil
es das Ansehen gewonnen, als wolten zwar
die Catholische denen Evangelischen eine be-
ständig daurende freye Uebung der Religion
einräumen, die Clöster aber und das Si-
multaneum exercitium Religionis Ca-
tholicae bedingen, so übergabe der Hildes-
heimische Land-Syndicus denen Schwedi-
schen Pleniporentiariis folgende Gegen-
Vorstellung:

(1) Non unum, sed plura pacta religionem & ejus statum concer-
nentia inter Episcopum Hildesien-

sem

ſem & Duces Brunſvicenſes anno 1643. erecta ſunt.

(2) Si ergo ſolum tollerentur dicti 70. & 40. anni, permanerent, reliqua, quae in praejudicium religionis Auguſtanae Confeſſionis transacta ſunt, ſalva.

(3) Et ſimul tollerentur etiam iſta pacta, quae olim in favorem Religionis in minori, ut vocant, Epiſcopatu a beatis Epiſcopis conceſſa & erecta ſunt.

(4) Remaneret quoque obtruſum illud ſimultaneum Catholicae & Auguſtanae Confeſſionis exercitium in illis locis ac templis, ubi antea omnino non fuit uſitatum.

(5) Neque reſtituerentur Evangelicis (qui jam tum a ſeptem Capitulis & reliquis ſummis Canonicatibus praeter aequum excluſi ſunt) monaſteria a centum & pluribus annis ab ipſis poſſeſſa, inque conſervationem & educationem nobilium

&

& aliorum liberorum a piis antecessoribus dotata & extructa.

(6) Nec perciperent Augustanae Ecclesiae ministri summe necessarium ordinatum Consistorium, quod tamen sub Ducibus Brunsvicensibus semper habuerunt.

(7) Et deterioris omnino conditionis essent hujus Episcopatus status & subditi prae reliquis Evangelicis omnibus, si non pacta ista eo modo, quo a Dominis Caesareanis & Dominis Svecis sublata sunt, sublata quoque maneant, reliquis in dicta transactione contentis in suo vigore permanentibus. Wie zweifelhafft die Sache damahls gestanden, äussert D. Künnecke in einem Briefe von $\frac{27}{17}$ Junii 1647. also: "Unterdessen müssen die Herren Evangelische auf dem Lande sich patientiren, und im geringsten sich nichts mercken lassen. Denn ich sorge noch, wie gesaget, sehr, daß mir die Clöster nicht werden gelassen, und wohl gar das Simultaneum exercitium Catholicae Religionis aufgetrungen werden." Imgleichen am $\frac{18}{28}$. Julii 1647.: "Mein vori-

„voriges hoffe ich, werde ebener gestalt recht
„eingelaufen seyn, gleichwie jetzo Ew. Gestr.
„vom 13ten hujus wohl erhalten. Gleich-
„wie nun aus mitüberschickter corrigirter
„Clausul Dieselbe ersehen, daß zwar Ca-
„tholici die 70. und resp. 40. Jahr
„wohl cassiren lassen, aber das Simul-
„taneum exercitium und die Clöster
„behalten wolten, als bearbeite ich mich
„nun aufs fleißigste, daß es bey dem vori-
„gen Aufsatz (welches ich aber schwehrlich
„hoffe) mögte verbleiben. Was nun der
„Höchste Gott geben wird, solches wird sich
„bald erweisen. Es scheinet allem Ansehen
„nach, daß die Partheyen allerseits noch
„vorher gerne sehen wollen, wie es mit der
„Campagne mögte ablauffen. Der Al-
„lerhöchste wird sein Völcklein und seine
„Christliche Kirche wohl zu schützen wissen.
Aus Liebe zum Frieden erklährten sich die Braunschweigische Gesandte Langenbeck und Lampadius gegen den Kayserlichen Vollmar am 15ten Jan. 1648. man wolle Chur-Cölln von den acht Hildesheimischen Clöstern vier überlassen. Die Kayserl. Gesandte beschwehrten sich aber am 22ten Jan. 1648. daß man dem Chur-Fürsten die Clöster entziehen wolle, da doch selbige Ihro Chur-Fürstl. Durchl. jure territorii gebührten,

und

und vom Hause Braunschweig per transactionem übergeben wären. Siehe von MEIERN *d. l. Tom.* 4. *p.* 901. 920. und in der Catholicorum declarationibus ultimis hatten sie den das Stifft Hildesheim betreffenden Passum also gefasset: Cum autem in Episcopatibus Magdeburgensi, Hildesiensi, Osnabrugensi, Mindano & Halberstadensi anno 1624. non solum Catholicae Religionis, sed etiam Augustanae Confessionis exercitium publicum in usu fuerit, porro etiam maneat, ita quidem ut nobilitas & subditi Episcopatus Hildesiensis, non obstante transactione inter Dominum Episcopum & Duces Luneburgico-Brunsvicenses inita, qua exercitium Augustanae Confessionis dictae Nobilitati ad 70, subditis vero ad 40 duntaxat annos permittitur, eodem exercitio indefinito tempore gaudere pariterque in possessione ecclesiarum, scholarum, hospitalium, eoque pertinentium bonorum, aedificiorum & proventuum, quemadmodum eadem de iisdem disponit, relinqui debeant, reliquis ibidem contentis in suo vi-

go-

gore permanentibus. Ibid. p. 928. Ja es wurde dem Chur-Cöllnischen Gesandten Buschmann von seinem Herrn aufgegeben, dem mit Braunschweig-Lüneburg ehehin errichteten Vergleich praecise zu inhaeriren und selbigen dazu publica lege bestätigen zu lassen. *Ibid. part.* 5. *p.* 514. Siehe auch ADAMI *Relationem de pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi c.* 25. *§.* 10. *p.* 488. Hingegen beschlosse man in der Evangelischen Conferentz den 24ten Febr. 1648., „dahin zu „sehen, daß es Ratione autonomiae „bey dem Kayserl. Auffatz verbleiben möge, „die Clöster aber entweder zu theilen, oder, „da der Sache auch damit nicht geholffen, „die Handlung denen Svecis pure heim „zu geben, und auf sie zu stellen, ob sie „denen Evangelicis daselbsten 4. 3. 2. „oder am Ende nur eines behalten könten.„ Siehe von MEIERN *d. l. p.* 523. Endlich ist der Schluß dahin ausgefallen, daß die Catholische zwar alle Clöster behalten, ihnen aber die Einführung des Simultanei gäntzlich versaget worden, wie aus des Braunschweig-Calenbergischen Gesandten LAMPADII Relation vom 2ten Mart. 1648. also erhellet: " Wegen des Stifft „Hildesheim, und zumahl, daß darin

das

„das Simultaneum exercitium aufge-
„hoben werden solle, hat es über die Masse
„grosse Difficultäten abgeben. Die Chur-
„Bayrische und Würtzburgische haben dar-
„unter Chur-Cölln nicht praejudiciren,
„Herr Buschmann aber der Chur-Cölni-
„sche nicht weichen wollen. Wir haben
„endlich neben den Königl. Schwedischen
„dafür gehalten, man mögte in dem Stifft
„Hildesheim die Evangelische Religion in
„Sicherung, auch Adel und Unadel in
„perpetuum der Religion halber in Ru-
„he stellen, und dagegen die abgetretene
„neun Clöster den Catholischen hinterlas-
„sen. = = In realibus waren sie (die Kay-
„serliche Gesandten) mit unsern Margi-
„nalibus fast allerdings einig, erinnerten
„aber, daß Herr Buschmann wegen des
„Simultanei exercitii gar nicht weichen
„wolte, mögten wir demnach auf Tem-
„peramenta gedencken, sonsten wolle
„Herr Buschmann davon ziehen. Nos:
„Herr Buschmann wäre zu keinem andern
„Ende anhero kommen, als die Friedens-
„Tractaten zu turbiren und aufzuhalten,
„und mögte unsernthalben davon ziehen,
„wann er wolle. Die Neun von dem
„Hauß Braunschweig-Lüneburg abgetrete-
„ne Clöster gehörten in den Terminum

„ anni 1624., welchen Herr Buschmann
„ selber beliebet hätte, und hätten wir dem-
„ nach unwiederlegliche Ursachen, solche neun
„ Clöster für die Evangelische zu behaup-
„ ten. Wir hätten aber unsere Friedfer-
„ tigkeit zu erweisen, selbige neun Clöster
„ aus obgerührten Termino eximiren
„ lassen, damit die Unterthanen im Stifft
„ Hildesheim in ihren Kirchen ohne Eintrag
„ verbleiben mögten. Auch würde das
„ Simultaneum exercitium im Stifft
„ Hildesheim nicht aufgehoben, sondern die
„ wenige Catholische Unterthanen, so etwa
„ in dem Stifft Hildesheim vorhanden seyn
„ mögten, könten ihr Exercitium in den
„ abgetretenen Clöstern überflüßig haben.
„ Dazu wären in der Stadt Hildesheim
„ noch sieben Catholische Stiffter, auch wä-
„ ren in dem kleinern Stifft noch unterschied-
„ liche Catholische Kirchen, darinn die Ca-
„ tholische jederweilen ihr Exercitium be-
„ halten hätten, und wären also mehr Kir-
„ chen im Stifft Hildesheim als die Ca-
„ tholische Unterthanen zu ihrem Exercitio
„ vonnöthen hätten. Solte nun Herr
„ Buschmann bey so beschaffenen Dingen
„ ohne einige Ursach den Frieden fürter hin-
„ dern, und nicht weichen wollen, so er-
„ klärten wir uns ein für allemahl dahin,

„ daß

„ daß wir die abgetretene neun Clöster aus
„ den Termino de a. 1624. nicht wolten
„ eximiren, vielweniger das Simultra-
„ neum passiren lassen, und wenn wir
„ schon vor unsere Persohn einigerley masse
„ weichen würden, so wäre uns doch bekant,
„ daß hierunter der Herren Königl. Schwe-
„ dischen Consens nimmermehr zu erheben
„ seyn würde. Herr Volmar sagte: Wir
„ haben nunmehr Bericht genung. = = =
„ Wir begaben uns von dannen so bald zu
„ den Herren Schwedischen, erzehlten ihnen
„ was allerseits vorgangen, welches sie gantz
„ gerne hörten, mit Erbiethen uns zu se-
„ cundiren, und ist also der Schluß Gott-
„ lob heute gemacht, wie obbemeldte Bey-
„ lage Num. I. besaget. Eben dieser LAM-
PADIVS erzehlet den Schluß der Sache
in seinem Diario M. S. folgender Gestalt:
„ Mittlerweile liessen die Herren Schweden
„ Sachsen-Altenburg, D. Langenbecken
„ und mich an sich erfordern. Wir nah-
„ men den Straßburger mit, und erzehlten
„ sie uns obgehörten Verlauf. Wir refe-
„ rirten solches den übrigen Evangelischen,
„ und erwarteten der Herren Kayserlichen
„ Wiederkunfft und der Catholischen Erklä-
„ rung. Dieselbe ware nun nicht uneben.
„ Buschmanns Simultaneum exerciti-

„um war gefallen. Die Confirmation „des Erfurthischen Vergleichs war auch „remittiret; doch wolte der Chur-Maynzische in subscribendo seiner Persohn „halber Verwahrung dabey setzen.“ Der Braunschweig-Wolffenbüttelsche Gesandte Colerus stattete am 4ten Mart. 1648. Hertzog Augusto folgenden Bericht von der Sache ab: “Sie (die Kayserl. Gesandte) „haben gleichwohl angezeiget, daß der „Chur-Cöllnische hart urgirte, daß neben „den neun Clöstern auch das Simul„taneum exercitium religionis im „Stifft Hildesheim dem Domino Ter„ritorii unstreitig verbleiben mögte. Es „ist aber den Herren Kayserlichen remon„striret, weilen die Herren Catholische „den Terminum 1624. selbst vorgeschla„gen und verwilliget hätten, die Clöster „aber unter den Terminum nicht gehör„ten, dann unstreitig wäre, daß die zu „derselben Zeit Evangelisch gewesen, daß „die Evangelische nicht gehalten wären, „dieselbe den Catholischen zu überlassen. „Es hätten aber dieselben um des Friedens „Willen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu „Cölln darin grtificiren wollen. Es hät„ten also die Catholische im Stifft Hil„desheim innerhalb der Stadt an 5 Orten,

„und

„ und ausserhalb ausser andern Catholischen
„ Kirchen in diesen neun Clöstern das Exer-
„ citium Religionis, und bedürfften de-
„ rowegen des Simultanei nicht = = =
„ Den Mayntzer hat die Stadt Erfurth,
„ und das mit derselben Anno 1618. auf-
„ gerichtete Pactum, Cölln das Simul-
„ taneum im Stifft Hildesheim, Cölln
„ und Aach die Observantz anni 1624.
„ angelegen. Dennoch sind die Her-
„ ren Kayserliche auf Zureden der Herren
„ Schwedische zu den Catholischen gan-
„ gen, und haben sie endlich disponiret,
„ daß sie den gantzen Auffatz, ausser weni-
„ gen, einmüthig beliebet haben = = = Der
„ Chur-Cöllnische ist endlich von dem Si-
„ multaneo im Stifft Hildesheim gewi-
„ chen, daß ich verhoffen will, es sey den
„ gesamten Unterthanen, wie auch Ew.
„ Fürstl. Gnaden Schutz-Verwandter
„ Stadt Huxar in causa religionis völ-
„ lig geholffen." Siehe auch Herr von
„ MEIERN *d. l. Tom.* 5. *p.* 535.

§. VIII.

Das bisher erzehlte träget zu Erläute- Die mehresten Evangelischen Kirchen-Rechte.
rung des Evangelischen Kirchen-Rechts in Teutschland nicht wenig bey. **Erstlich** ist bekannt, wie in den hefftigen Streitigkeiten,

des Stifts Hildesheim gründen sich in keinen ausserordentlichen Verträgen, sondern in der allgemeinen Regul, welche das Instrumentum pacis Westphaliae zum Grunde leget.

ten, welche das Simultaneum religionis exercitium erreget hat, man sich Evangelischer Seits mit darauf berufen, daß von Chur-Fürst Maximilian Henrich zu Cölln dessen Einführung im Stifft Hildesheim Anno 1681. selbst misbilliget, und dieselbe a. 1696. durch ein Kayserl. Cammer-Gerichts-Mandat Bischoff Jobst Edmunden zu Hildesheim verbothen worden. Siehe das Examen vindiciarum Rittmeierianarum p. 112. **Ungrund des so genannten** *Simultanei num.* 58. **Ursprung des sogenannten** *Simultanei in* HOFMANS **gründlicher Vorstellung der Religions-Beschwehrden** *p.* 238. 245. 247. LUDOLF *Obs. For.* 275. *p.* 199. Meditationes de jure reformandi *P. II. c.* 3. *§.* 55. 56. Der gelehrte Autor **der zufälligen Gedancken über das** *Simultaneum* **vermeinet** §. 36. 64., es gründe sich dieses Hildesheimische Kirchen-Recht nicht in der allgemeinen Regul, sondern in einer den Evangelischen im Stifft Hildesheim durch besondere Verträge ausgedungenen Gerechtigkeit, und könten sich daher andere Evangelische auf gedachten Chur-Fürstens Bekenntniß, und das wieder Bischoff Jobst Edmund ausgewirckte Mandatum nicht berufen. Das Gegentheil

theil erhellet aber aus dem angeführten gantz deutlich. Es fehlet so viel, daß der Braunschweigische Religions-Receß von 1643. die Einführung des Simultanei dem Bischoff zu Hildesheim verbiethet, daß er ihm vielmehr solche ausdrücklich erlaubet, weswegen die Evangelische Land-Stände sich so grosse Mühe geben müssen, dessen Aufhebung durch den Westphälischen Friedens-Schluß zu bewircken, hingegen aber die Catholische ihr äusserstes gethan, ihn bey Kräfften zu erhalten. Diese gründeten sich in einem besondern Vertrage, jene aber in dem allen Evangelischen in Teutschland mitgetheilten Recht, welches auch ihnen angedeyhen müsse, weil die Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg durch den Receß von 1643. ihre Religions-Freyheit und Kirchen-Rechte nicht schmählern können. Der gantze Vorgang leget solches für Augen, insonderheit aber folgende Erzählung der Schwedischen Gesandten, welche sich gegen die Evangelische also vernehmen liessen:

„Es sey derjenige Receß, welcher Anno
„1643. wegen des Stiffts Hildesheim mit
„dem Hause Braunschweig und Lüneburg
„errichtet worden, um deswillen, weil sol-
„cher contra observantiam anni 1624.
„lauffe, nahmentlich cassiret und aufge-

„hoben worden, ohnerachtet sich der Chur-
„Cöllnische Gesandte aufs äuserste dagegen
„gesetzet habe. Denn von dieser Regul und
„Norma observantiae anni 1624. dürff-
„te man nicht ein Haar breit weichen,
„wenn man nicht neuen Disput, Zanck
„und Unruhe anstifften wollen.„ Siehe Herr von MEIERN *d. l. Tom.* 5. *p.* 535. Das auch die Hildesheimische Land-Stände kein Vorrecht, sondern nur ein gleiches Recht mit den übrigen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren begehret haben, erweiset ihres Syndici schrifftliche Remonstration, worin er begehrte, ne deterioris conditionis reddantur hujus Episcopatus status & subditi prae reliquis Evangelicis omnibus. Wann demnach Chur-Fürst Maximilian Henrich im Rescripto de 1681. zu erkennen giebet, daß er die Einführung des Simultanei dem Braunschweigischen Receß nicht gemäß zu seyn glaube, so redet er von besagtem Receß, so fern er durch das Instrumentum Pacis entkräfftet war, und misbilliget die Meinung seiner Räthe, welche ihn überreden wolten, es sey derselbe nur so fern aufgehoben, daß die dem Adel auf 70 Jahr, Bürger und Bauren aber auf 40. Jahr Anno 1643. eingeräumte Religions-Frey-

Freyheit immerwährend gemachet worden, übrigens aber er ohnverändert geblieben, und könne also krafft desselben das Simultaneum eingeführet werden.

§. IX.

Der Hildesheimische Cantzler von ZIMMERMANN will in Vindiciis des hochverletzten Landes-Fürstl. *Respects* und Gehorsahms *p.* 47. gleichwohl annoch behaupten, daß einem zeitlichen Bischoff und Landes-Fürsten zu Hildesheim laut Art. 5. §. 13. & 27. Inst. p. der Terminus anni 24. nicht hinderlich sey, noch einiges Ziel und Maaße gebe, zumahl da dasjenige, was in §. pacta autem 33. von Aufhebung der Hildesheimischen Pacten gemeldet werde, nur auf die 70. und 40. Jahr respective zu verstehen sey, nach deren Abfliessung die protestirende so wohl Adeliche als Unadeliche Unterthanen zur Catholischen Religion zu kehren, oder den Stifft zu räumen, krafft des zwischen dem Stifft Hildesheim und dem Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg aufgerichteten und von Ihrer Kayserl. Majestät bestättigten Recesses schuldig waren. Wann dieser Gelehrte und der Hildesheimischen Sachen sehr kündige Mann

Sie verstatten keine Einführung des Simultanei in denen von den Evangelischen a. 1624. allein besessenen Kirchen.

die Westphälischen Friedenshandlungen gelesen hätte, so hätten sie ihm vom Gegentheil gewiß überzeuget. Freylich bemüheten sich die Catholische, es dahin zu bringen, daß die Aufhebung offtgedachten Religions-Recesses dergestalt eingeschräncket würde, wie er vermeinet, daß es geschehen sey, und begehrten deswegen, man mögte folgende bereits oben angeführte Worte dem Instrumento pacis einverleiben: Cum autem in Episcopatibus Magdeburgensi, Hildesiensi, Osnabrugensi, Mindano & Halderstadensi anno Domini 1624. non solum Catholicae Religionis, sed etiam Augustanae Confessionis exercitium publicum in usu fuerit, porro etiam maneat, ita quidem, ut nobilitati & subditis Episcopatus Hildesiensis, non obstante transactione inter Dominum Episcopum & Duces Brunsvico - Luneburgenses inita, qua exercitium Augustanae Confessionis dictae Nobilitati ad 70., subditis vero ad 40. duntaxat annos permittitur, eodem indefinito tempore gaudere pariterque in possessione ecclesiarum, scholarum, hospitalium eoque pertinentium bonorum, aedificiorum & pro-

ven-

ventuum, quemadmodum eadem de iisdem disponit, relinqui debeant, reliquis ibidem contentis in suo vigore manentibus. Siehe Herr von MEIERN *d. l. Tom.* 4. *p.* 928. Wäre dieser Vorschlag durchgegangen, so fehlete es der Deutung des Herrn von ZIMMERMANN an einem guten Grund nicht. Aber er ist von den Evangelischen schlechterdings verworffen, und hat nach langem Streit der Chur-Cöllnische Cantzler Buschmann das Simultaneum fallen lassen. Solches alles bestärcket des ADAMI unverwerfliches Zeugniß. Denn dieser eifrige Verfechter der Catholischen Kirchen-Rechte gestunde in seinem Eventual-Bedencken über die Cassir- und Aufhebung des Hildesheimischen Vertrages, daß, wenn dieselbe geschehe, das Simultaneum exercitium Religionis Catholicae im Stifft Hildesheim verhindert und abgeschaffet würde. Nun ist aber die Aufhebung mit ausdrücklichen Worten geschehen, und also zugleich das Simultaneum abgeschaffet.

§. X.

Nicht nur denen Evangelischen im Stifft Hildesheim, sondern in gantz Teutschland komt diese Anmerckung zu gute. Denn man

Mithin lauffet selbige dem Instrumento pacis zuwieder.

man hatte, wie bereits gezeiget ist, den Willen nicht, denen Evangelischen Eingesessenen des Stiffts Hildesheim ein Vorrecht für andern Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren beyzulegen, sondern sie nur selbigen gleich zu machen. Was konte doch die Verfasser des Frieden-Schlusses bewegen, dem Bischof zu Hildesheim ein Recht zu entziehen, welches andern Catholischen Fürsten eingeräumet war, da ihm nicht nur sowohl als diesen die Landesherrl. Hoheit zustunde, sondern überdem der Braunschweigische Receß die Einführung des Simultanei ausdrücklich erlaubte? Indem denselben also solche untersaget worden, ist sie allen Catholischen Reichs-Ständen untersaget, und deutlich zu erkennen gegeben, wie den Evangelischen Unterthanen der alleinige Gebrauch derjenigen Kirchen und Schulen zu gönnen, welche sie Anno 1624. in alleinigen Besitz gehabt. Man muß daher bewundern, daß die Catholische schon bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten mit eben der Auslegung des Instrumenti pacis hervorgangen, welche von vielen noch heutiges Tages zum grossen Nachtheil der Evangelischen behauptet werden will. Denn der Bambergische Gesandte

sandte liesse sich in Conferentia am 3ten Aug. 1650. vernehmen: "Die Evangeli„schen behielten ja die Kirchen, wenn gleich „das Simultaneum exercitium einge„führet würde, und geschähe dadurch nichts „wieder das Instrumentum pacis. Denn „darin stünde, daß den Evangelischen die „Kirchen, so sie Anno 1624. gehabt, „solten gelassen werden. Das stünde „aber nicht dabey, daß darum die Ca„tholische nicht das Simultaneum exer„citium darinnen haben solten." Worauf der Altenburgische und Braunschweig-Lüneburgische Gesandte antwortete: „Dieß „wäre eine weitaussehende Interpreta„tion des Instrumenti pacis, der sie „im Nahmen sämmtlicher Evangelischen „per expressum contradiciret haben „wolten. Denn solchergestalt wür„den aller Orten die Evangelische Resti„tuti gezwungen seyn', die Catholicos „in Gemeinschafft der Kirchen auf- und „anzunehmen, welches der Intention „und Buchstaben des Instrumenti pacis „schnurstracks zuwieder liefe. Es würde „sich auch keiner bereden lassen, der ein „Hauß hätte, daß dasselbe Hauß sein gantz „verbliebe, wenn ein ander die Helffte da„von nähme, oder wider seinen Willen

„sich

„ sich in Gemeinschafft zu ihm eindrünge: Siehe des seel. Geheimten Justitz-Raths von MEIERN Acta pacis executionis P. II. p. 599. 600. Was nachmahls in der Hörterschen und Siegischen Sache ergangen, ist so bekannt, daß es hier zu erzehlen unnöthig. Hätten immittelst der Cantzler Buschmann und Adamus Adami sowohl, als die Evangelische Gesandten sich die Deutung des Bambergischen Gesandten in den Sinn kommen lassen, so stehet nicht zu begreiffen, warum jene der Aufhebung des Braunschweigischen Recesses so eifrig wiedersprochen, und warum die Evangelische so fest darauf bestanden, daß sie geschehen solle, ohnerachtet selbiger nicht einmahl das Simultaneum auf das weiteste ausdehnet, sondern nur in dem Fall, wann an einem Orte keine zwey Kirchen sind, denen Catholischen den Mitgebrauch der bisher von den Evangelischen besessenen Kirchen bedinget. Daß auch dessen sich die Catholische begeben müssen, und zwar vermöge der Regul, nach welcher alles in den Stand zu setzen, worin es sich Anno 1624. befunden, leget die im §. VI. erzehlte Handlung für Augen, und erhellet also klärlich, daß das angemassete Simultaneum exercitium religionis Catho-

tholicae in den Kirchen, welche die Evangelische Anno 1624. allein besessen, dem Sinn des Friedens-Schlusses gäntzlich zuwieder läuffet. Siehe auch LUDOLF *Part. III. Obs.* 275. und Herr Hoff-Rath LEYSER *ad ff. Sp.* 23. *Med.* 3. 4. 5. 6.

§. XI.

Mehren Schwierigkeiten ist es unterworfen: Ob nicht wenigstens der Catholische Landes-Herr wieder die Observantz des Jahrs 1624. durch Erbauung neuer Kirchen, eine Mitübung des Catholischen Gottes-Dienstes an den Orten einführen könne, wo Anno 1624. die Evangelische Religion allein geübet worden? Denen, welche es verneinen, theilet die Hildesheimische Kirchen-Historie starcke Gründe mit, als woraus erhellet, daß indem man das Simultaneum im Stifft Hildesheim, vermöge der allgemeinen Regul des Instrumenti pacis, abgestellet hat, auch diejenige Mitübung gemißbilliget ist, welche nicht in Evangelischen, sondern in neuerbaueten Catholischen Kirchen geschiehet. Denn (1) erzählet Lampadius in oben angeführter Relation, daß er den Catholischen vorgehalten, es würde durch die Aufhebung des Braunschweigischen Recesses

Solches erlaubet auch nicht, daß durch Erbauung neuer Kirchen das Simultaneum an den Orten eingeführet werde, wo Anno 1624. die Evangelische Religion allein geübet ist.

das

das Simultaneum exercitium im Stifft Hildesheim nicht aufgehoben, sondern die wenige Catholische Unterthanen, so etwa in dem abgetretenen Stifft Hildesheim fürhanden seyn mögten, könten ihr Exercitium in den abgetretenen Clöstern überflüßig haben. Man verstunde also bey der Handlung durch das Simultaneum nicht nur den Mitgebrauch der Kirchen, sondern auch die Mitübung der Religion an einem Ort in besondern Kirchen, weil es Lampadius ein Simultaneum nennet, daß die Catholische Religion in denen den Catholischen allein gehörigen Closter-Kirchen geübet wird. Da man nun dieses Simultaneum auf die Clöster und andere damahls fürhanden gewesene Catholische Kirchen einschräncket, so ist es denen Catholischen im übrigen untersaget. Ferner (2) führete Lampadius, besage der Relation an, es wären ausser den Clöstern in der Stadt Hildesheim noch sieben Catholische Stiffter, auch in dem kleinern Stifft noch unterschiedliche Catholische Kirchen, darin die Catholische ihr Exercitium behalten hätten, und wären also mehr Kirchen im Stifft Hildesheim, als die Catholische Unterthanen vonnöthen hätten. Was bedurffte man doch aber dieses Behelffs, wenn

von

von den handelnden Theilen fürausgesetzet worden, daß der Catholische Landes-Herr neue Catholische Kirchen an den Orten bauen könne, wo Anno 1624. keine gewesen? Alsdann hätte man den Gegnern vorgehalten, es sey die Frage von keiner gar grossen Wichtigkeit, und betreffe nicht sowohl die Religion als den Beutel, woher nemlich die zu Erbauung neuer Catholischer Kirchen nöthige Kosten zu nehmen? Denn nachdem die Catholische in der am 24ten Jun. 1648. übergebenen Formul sich der Pfarr-Aufkünffte begeben hatten, so verlohren sie durch die Verweigerung des Simultanei kein mehres, wenn ihnen erlaubet geblieben, ihren Gottes-Dienst an den Orten öffentlich zu verrichten, wo es Anno 1624. nicht geschehen. Mit besagter Antwort hätte man zugleich den sehr wichtigen Zweifel heben können, daß vermuthlich die Anzahl der Catholischen Einwohner sich mehren, und solchenfalls die anjetzt fürhandene Kirchen zur Uebung ihres Gottes-Dienstes unzulänglich seyn würden. Da aber ihnen die Evangelische nur die würcklich fürhandene Kirchen einräumen wollen, hingegen aber die Catholischen mit grösten Eifer auf die Einführung des Simultanei gedrungen, so erhellet daher, daß man denenselben keine

nicht hergebrachte Mitübung verstattet, wenn sie gleich in besonders erbaueten Kirchen geschähe. Dieses erweiset (3) des ADAMI Eventual-Bedencken, worin er gestehet, es würde nach Aufhebung des Braunschweigischen Recesses das Simultaneum exercitium Religionis Catholicae, welches an allen Orten des Stiffts hätte sollen und können eingeführet werden, verhindert und abgeschaffet. Der Hildesheimische Land-Syndicus hielte es auch dafür und schriebe in seiner Remonstration, tunc remanere obtrusum illud Simultaneum Catholicae & Augustanae Confessionis exercitium in *illis locis* ac templis, ubi antea omnino non fuit usitatum. Das Coexercitium in locis ist aber diejenige Species Simultanei, wovon allhier gefraget wird. Siehe HENNIGES ad Instrumentum pacis Caesareo-Svecicum Spec. 4. p. 561. Meditationes de jure reformandi Sect. 2. c. 3. §. 53. Eben dieser Land-Syndicus hielte es auch für eine Wirckung des abzuschaffenden Simultanei, daß Evangelici bey ihrer Religion, wie selbige Anno 1624. in öffentlicher Uebung gewesen, ohne einige Neuerung oder Neben-Einführung der Catholi-

Catholischen Religion gehandhabet würden, mithin war von dem Recht, auch ausser den Evangelischen Kirchen die Catholische Religion einzuführen, die Frage.

§. XII.

Die Catholische wollen das Gegentheil mit dem Zeugniß des bey den Westphälischen Friedens-Tractaten gebrauchten Kayserlichen Gesandten Volmars erweisen, welcher in einem wegen der bekannten Capuciner-Sache nach Hildesheim abgelassenen Schreiben am 6ten Junii 1649. sich unter andern folgender gestalt vernehmen liesse: Potuit igitur D. Episcopus Hildesiensis tum jure Episcopali proprio, tum jure Principis immediati ex constitutionibus imperii in fundo ad se privatim spectante intra civitatem (Hildesiam) novam pro religione Catholica exstruere ecclesiam & quoscunque religiosos ad celebranda ibidem divina officia inducere, modo non derogaret exercitio ad Magistratum civicum spectanti. Siehe HOFMANS Vorstellung der Religions-Beschwehrden p. 192. Allein es ist (a) eines Theils Auslegung nicht hinlänglich den Sinn der

Wehrender Tractaten haben Catholische und Evangelische das Instrumentum Pacis also ausgeleget, und diese der von jenen nach den Friedens-Schluß gemachten wiedrigen Deutung sofort wiedersprochen.

Verträge auſſer Zweifel zu ſtellen. Daß aber die Evangeliſche gantz andere Gedancken von der Sache gehabt, lieget deutlich vor Augen. Der Braunſchweig-Wolfenbüttelſche Geſandte Colerus berichtete am 13ten April 1649. alſo: Die Stadt Hildesheim läſſet ſich die Ausſchaffung der „Capuciner noch ſehr angelegen ſeyn. Die „Evangeliſche halten faſt insgeſamt davor, „daß ſie weichen müſten, maſſen ſie dann „am vorerwehnten Dato dieſe Sache mit „ernennet haben, und dörften ſich der Sache ſehr annehmen.„ Es iſt viel glaublicher, daß dieſer Mann in einer Relation, welche nimmer bekannt gemacht werden ſollen, ſeine Meinung aufrichtig ohne Partheyligkeit geäuſſert hat, als daß ſolches von Volmar in einem Briefe geſchehen, der den Capucinern zu Liebe geſchrieben, und publiciret werden ſollen. Daß die Schwediſche Geſandte keine andere Gedancken von der Sache gehabt, erhellet aus ihren Animadverſionibus über die ex parte Capituli entworffene Oßnabrückiſche Capitulation, worin es heiſſet: "Ad Art. 2. „kan den Catholicis (& vice verſa den „Evangelicis) ihr Gottes-Dienſt, Begräbniſſe und publicum religionis „exercitium, wie es Anno 1624. den

„1ten

„1ten Jan. befunden, gelassen, die Pro-
„cessiones nicht aber weiter, als solche
„dazumahl in und ausser den Städten in
„observantia gewesen, verstattet werden.“
Siehe des sehl. Geheimten Justitz-Raths
von MEIERN Acta pacis Westphalicae
P. 6. pag. 501. Da nun der Catholische
Landes-Herr keine Processiones verstatten
sollen, wo sie Anno 1624. nicht gehalten
sind, so mag er destoweniger an solchen
Orten die Catholische Religion beständig
üben lassen, und zu dem Ende neue Kir-
chen erbauen. Besagte Schwedische Ge-
sandten verlangten auch bey den Nürnber-
gischen Executions-Tractaten, daß die
Capuciner von der Stadt Hildesheim ab-
gewiesen werden mögten. Siehe Herrn
von MEIERN Acta pacis executionis
Tom. I. pag. 104. 577. 752. Die Nie-
der-Sächsische Crayß-Stände hatten eine
gleiche Meinung von der Sache, und fas-
seten deswegen am 7ten Septemb. 1652.
zu Lüneburg folgenden Schluß: “Wessen
„die Land-Stände, Ritterschafft und
„Städte des Stiffts Hildesheim sub da-
„to den 10ten October sub num. 20. in
„unterschiedenen Puncten sich beschweh-
„ret, daß nemlich die Patres Iesuitae zu
„Unternehmung des Simultanei exerci-

„tii religionis ein Hauß zu Hohenhameln
„zu einer Capellen allernächst der Evangeli-
„schen Kirche angerichtet, und darin die
„Sacra zu halten sich unterstanden; Denn
„die Capuciner auf dem Berge vor der
„Stadt in dem Lande herum wandern, und
„die Leute in der Religion und Gewissen
„verunruhigen, imgleichen die Mönche in
„dem Jungfrauen-Clöstern Lamspringe,
„Derneburg und Escherde, dieselbe annoch
„den Monialen nicht eingeräumet hätten,
„und den Unterthanen des Stiffts, theils
„Evangelische Kirchen und Geistliche Gü-
„ther, in deren Possels sie Anno 1624.
„den 1ten Jan. gewesen, bis dato vorent-
„halten, solches alles hat anders nicht als
„für Contraventiones des beliebten Frie-
„dens können angesehen werden. Ist dero-
„wegen nothwendig erachtet worden, an
„Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln wohlge-
„dachten Land-Ständen ein Recom-
„mendations-Schreiben num. 21. zu
„ertheilen, auch, im Fall solches nicht wir-
„cken noch verfangen wolte, ihnen sowohl
„als oberwehnter Stadt Höxter, Duder-
„stadt und andere Gravaten in ihren De-
„sideriis auf bevorstehenden Reichs-Tag
„treulich zu assistiren, und dahin bemühet
„zu seyn, damit dem Friedens-Schluß

„doch

„doch endlich ein Genügen geschehen, und „des Heil. Römischen Reichs Chur-Für„sten und Stände und Unterthanen zur „Ruhe und Sicherheit dessen, welches so „hoch verbunden, einsten gelangen mögen. Siehe LONDORPS Acta publica T. 6. p. 690. Es wurde auch Chur-Fürst Maximilian Henrich zu Cölln, als Bischoff zu Hildesheim, von besagtem Crayß ersuchet, „in höchstbegabter Erwegung, daß nicht „unbillig alles in den Standt, worin es „sich den 1ten Jan. 1624. befunden, wie„der zu setzen sey, Dero zu Handhabung „des Frieden-Schlusses auch Stifft- und „Erhaltung gutes Vertrauens im Heil. Rö„mischen Reich und diesem Nieder-Säch„sischen Crayse höchstrühmlichen bekannten „Eyfer nach krafft tragender Landes-Re„gierung es dahin gnädigst zu verfügen, da„mit das angemassete Simultaneum reli„gionis exercitium samt denen zu solchem „Ende angerichteten Gebäuden ehist wie„der abgeschaffet werde. Woraus dann erhellet, daß die Einführung des Simultanei nicht, wie der Herr Autor der zufälligen Gedancken über das Simultaneum §. 13. vermeinet, stillschweigend genehmiget, sondern demselben sofort von den Evangelischen feyerlichst widersprochen worden.

Insonderheit aber verdienet (b) in Obacht genommen zu werden, daß des Volmars und anderer Catholischer gemachte Deutung erst nach geschlossenem Frieden, und wie die gegenwärtige Controvers bereits entstanden, vorgebracht worden, Lampadii, Coleri und der Evangelischen Aeusserungen von dem Simultaneo aber gegen die Catholische wehrender Tractaten geschehen, da es noch Zeit war, der Landes-Herren Befugnisse ausser Zweifel zu setzen, und die Formulam pacis darnach einzurichten. Nicht nur die Evangelische, sondern auch die Catholische, besonders aber der Adamus Adami, haben zu selbiger Zeit eingeräumet, es sey die Einführung des Simultanei wieder das Herkommen des Jahrs 1624. unerlaubet, wenn nicht der Braunschweigische solche billigende Receß de 1643. bey Kräfften bliebe.

§. XIII.

Denen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren ist vor Errichtung des

Es träget aber die Hildesheimische Kirchen-Historie nicht nur vieles zur Entscheidung der wegen des Simultanei entstandenen Streitigkeiten bey, sondern sie befreyet auch das jus Consistorii der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren von verschiedenen dawieder erregten

Zwei-

Zweifeln. Die Catholische Bischöffe sa- Westphä-
hen es als einen Eingrif in ihre Geistliche lischen
Gerichtbahrkeit an, wann die Evangelische Friedens-
Religion wider derselben Verboth geübet Schlusses
würde. Es erhellet solches aus folgendem selten er-
beym Graf KHEVENHILLER Annal. laubet,
Ferdinand. *Tom.* 3. *p.* 485. und in LON- Consisto-
DORPS Actis publ. *Tom.* 3. *p.* 766. be- ria anzu-
findlichen Decreto: "Von der Römisch ordnen.
„Kayserlichen Majestät wegen, denen zweyen
„von Herren und Ritterschafft Augspurgi-
„scher Confeßion zugethanen Unter-Enseri-
„schen Land-Ständen hiemit anzuzeigen.
„Sie werden sich zu berichten haben, was
„massen Kayser Matthias unterm dato 23.
„April 1615. und absonderlich den 15ten
„Dec. auf des Bischofs zu Wien einge-
„brachte Klage, daß ihm von gemeldeter
„Augspurgischen Confeßion zugethanen
„Praedicanten in der Stadt Wien durch
„ihr angemassetes Exercitium unerträg-
„liche Eingriffe, zu Schmählerung sei-
„ner Geistlichen *Jurisdiction*, zuge-
„füget worden, auferlegen lassen, daß sie
„der Augspurgischen Confeßion zugethane
„ihren Prädicanten weder in der Stadt
„Wien, noch andern Ihro Majestät
„Städten und Märckten ein mehrers
„Exercitium nicht gestatten solten. Dem

„allen aber zuwider käme Ihro Majestät „vor, daß kurtz verschiedener Tage ein „Prädicant, von Hernals in Wien in die „Bischöfliche *Jurisdiction* zu grei„fen, und seine vermeinte Sacramenta de„nen Krancken zu administriren, sich sträf„licher Weise unterstanden: Derowegen „sich der Wienerische Official bey Ihro „Majestät beschwehrte, und um Abstellung „angeruffen. Wann dann dergleichen Ein„griffe zum Praejuditz und Schmäh„lerung der Geistlichen *Jurisdiction*, „auch Verschimpffung Ihro Kayserl. Ma„jestät in ihrer Residentz- Stadt unge„scheuet geübet werden, welches derselben „zum höchsten Mißfallen gereichte, und da„her den ergangenen und angezogenen Ver„ordnungen und Resolution gäntzlich in„haerirten, sie von Dero Landsassen und „Unterthanen, wie ihnen gebührete, ge„halten haben wolte, auch dergleichen un„catholisches Exercitium in ihrer Resi„dentz-Stadt Wien, noch derselben Vor„städten und Märckten zu gedulden keines„weges gedacht: So wäre diesemnach Ih„rer Kayserlichen Majestät ernstlicher Be„fehl, sie, der Augspurgischen Confeßion „zugethane, solten daß durch die Prädican„ten so wohl in der Stadt Wien und der„sel-

„ selben Vorstädten und Märckten ange-
„ massete unbefugte Exercitium alsobald
„ abstellen, damit Ihro Majestät nicht an-
„ dere ernstlichere Mittel gegen solche Prädi-
„ canten vorzunehmen verursachet werden. „
Ingleichen aus einem Schreiben, welches der Bischoff von Augspurg an den Magistrat daselbst abgelassen, und darin zu erkennen gegeben: "Er hätte zwar ihnen vor
„ dieses aus guter Wohlmeinung, ihrer
„ uncatholischen Bürgerschafft halben, zu-
„ geschrieben, daß er sie in den Religions-
„ und Glaubens-Wesen nicht gedachte zu
„ übereilen. Sintemahl ihm aber vorkom-
„ men, daß sie solche Gutwilligkeit gar
„ mißverständig angezogen, also, daß sie
„ wider alle Zuversicht nicht allein keine Ca-
„ tholische Kirche zu Anhörung der Predigt
„ besuchet, sondern auch mit grosser der be-
„ nachbahrten Catholischen Aergerniß, und
„ **zu Schmählerung seiner Rechten**
„ an uncatholischen Orten in Gutschen und
„ Hauffen-weise sich begeben, welches ein
„ vor allemahl nicht zu leiden, und das ge-
„ meine Volck bey Unterlassung der Pre-
„ digten in einen Atheismum und ruchlo-
„ ses Leben und Wesen gerathen würde,
„ derohalben damit weiter Unheil verhütet,
„ und der Kayserl. Intention in alle We-

„ ge

„ge nachgelebet würde, wäre sein Begeh-
„ren an sie, sie wolten Ihro Kayserl. Ma-
„jestät Befehl, unausgestellet ins Werck
„richten.“ Der Kayserl. Befehl, wor-
auf sich der Bischof allhier beruffet, lautet
also: “Demnach Ihro Majestät von der
„genommenen Resolution der Abschaf-
„fung halber des Exercitii Augspurgi-
„scher Confeßion keinesweges auszusetzen
„entschlossen, sie, Stadt- Pfleger auch
„den Kayserlichen Befehlen und Verord-
„nungen fleißig nachzukommen versprochen,
„und dieses Orts gantz unbillig wäre, daß
„durch obberührtes Auslauffen, dem Bi-
„schoff zu Augspurg an seinen Iuribus
„parochialibus einiger Eintrag und
„Schmählerung geschehe, hierum befeh-
„len Ihro Majestät hiemit, daß sie bey ge-
„dachter Bürgerschafft solches Auslauffen
„nicht nur abstelleten, sondern auch diesel-
„be zu Hörung der Catholischen Predigten
„und Catechismi, und Abwartung des
„Gottes-Dienstes durch geziemende Mit-
„tel anhielten.“ Siehe Graf von KHE-
VENHILLER *d.l. Tom.* II. *p.* 516. 517.
Die Ertheilung der freyen Exercitii der
Evangelischen Religion, führte daher jedes-
mahl eine Aufhebung der Bischöflichen Ge-
richtbahrkeit mit sich. Diese aber wurde

nicht

nicht an allen Orten gäntzlich, sondern nur in einigen Stücken aufgehoben. Also erlaubte man den Evangelischen Oesterreichern zwar die Religion Augspurgischer Confeßion öffentlich zu üben, und Kirchen-Agenda aufzurichten. Siehe Graf von KHEVENHILLER *d. l. Tom.* 10. *p.* 505. 506. Ihnen wurde aber nicht erlaubet, Consistoria anzuordnen, wie aus den von Ertz-Hertzog Matthias, Kayser Rudolph II. Anno 1599. zugesandten Bedencken erhellet, als worin er riethe, den Land-Ständen folgende Bedeutung zu thun: „Solten auch hinführo Ihro Fürstl. „Durchl. indem wie andere nicht weniger „als Ihre Majestät selbst respectiren und „gehorsahmen, und ihre Praedicanten im „Zaum halten, und wie sie wohl wissen, „daß weder vorige noch jetzige Kayserl. „Majestät ihnen, ungeachtet ihres öfftern „Bittens, kein Consistorium gestatten wol„len, Ihre Majestät aber in Erfahrung „kommen, daß zu Loßdorf, Wilferstorff, „Horn und vielleicht andern Orten dergleichen aufgerichtet werden, dazu die welt„lichen verordneten aus gemeiner Land„schafft Seckel einen jährlichen Verlag „und Hülff geben, so wolle Ihre Maje„stät, daß solche Consistoria und alle

„Per-

„Personen, so sich dabey authalten, im „Angesicht wieder abgeschaffet werden. „Behalten Ihro auch gegen denselben „Land-Leuthen die Straffe bevor, daß „sie wieder so gemessenes Abschlagen, der-„gleichen sich unterstehen dürffen." Siehe Graf von KHEVENHILLER *d. l. Tom.* 5. *p.* 2088. Die Anordnung Evangelischer Consistoriorum ist auch sonst vor Errichtung des Westphälischen Friedens-Schlusses gar selten denen Evangelischen Landschafften, oder andern Unterthanen Catholischer Herren erlaubet. Ich gebe daher den Herrn MOSER gerne Beyfall, wann er in seiner also genannten auf das allerbest gegründeten *Iurisdictio-ecclesiastica* Catholischer Landes-Herren über ihre Evangelische Unterthanen §. 10. schreibet, es würden sehr wenige Evangelische Kirchen, welche Catholischer Landes-Herrschafft unterworffen sind, erweisen können, daß sie im anno decretorio die Geistliche Iurisdiction über sich selbst geübet haben. Jedoch fehlet es einigen an solchem Beweiß nicht, und können ihn insonderheit verschiedene grosse Städte führen, welche zur Zeit der Reformation sich an die Bischöffe wenig kehreten, und von dem Vermögen waren, das Recht,

wel-

welches die Catholische Geistlichkeit bisher geübet hatte, selbst zu behaupten. Siehe die Vindicias juris circa sacra & Consistorii pro senatu civitatis Hildesiensis, welche Anno 1706. zum Druck befördert worden.

§. XIV.

Diejenige, welche Anno 1624. Evangelischen Landes-Herrn unterworffen gewesen, und nachmahls Catholischen Reichs-Ständen zu Theil worden, haben auch das Vorrecht erlanget, daß ihr Kirchen-Regiment durch Evangelische Consistoria geführet werden muß. Denn die Evangelische Reichs-Stände befreyeten sich und ihre Unterthanen durch den Religions-Fricden von der Catholischen Bischöffe Gewalt. Diese wendeten zwar viele Mühe an, solche Befreyung auf die Glaubens-Sachen einzuschrencken. Die Protestanten liessen aber nicht geschehen, daß man ihnen so enge Schrancken setzte, welches die Catholische in ihrer Antwort und Gegen-Beschwehrde auf die von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten Fürsten und Ständen am 15. Dec. 1645. zu Oßnabrück übergebene Gravamina bey dem seel. Geh. Justitz-Rath von MEIERN in Actis pacis West-

Vermöge solches Friedens-Schlusses sind sie denjenigen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren zu gönnen, welche Anno 1624. unter Evangelischer Geistlicher Obrigkeit gestanden.

Westphalicae *Tom.* 2. *p.* 558. also selbst bekennen: Nichts destoweniger haben die „Augspurgische Confeßions-Verwandte „Stände, bald nach dem aufgerichteten Re„ligions-Frieden angefangen, die Ertz-Bi„schöffe und Prälaten an solchen ihren mit „klaren runden und Teutschen Worten re„servirten Exercitio jurisdictionis ec„clesiasticae auf alle Weise und Wege zu „turbiren, einige Geistliche Gerichte und „Consistoria aufzurichten, und an dieselbe nicht allein diejenige Sachen, welche „der Augspurgischen Confeßion Religion, „Glauben, Bestellung der Ministerien, Kir„chen-Gebräuche, Ordnung und Ceremo„nien betreffen, sondern auch alle andere „der Geistlichen Iurisdiction und deren „Exercitio oblauts reservirte Sachen „zu ziehen, ihre Unterthanen und Angehö„rige von der Ertz- und Bischöffe ordentli„chen Geistlichen Gerichten und Consisto„riis mit Gewalt abzuhalten.

Als man bey den Westphälischen Friedens-Tractaten fest stellete, einen jeden wieder in den Stand zu setzen, worin er sich Anno 1624. befunden, verlangten die Evangelische billig, daß ihre Glaubens-Genossen, welche zu selbiger Zeit den Catholischen

schen Bischöffen nicht unterworfen gewesen, auch künftig von ihrer Geistlichen Gewalt befreyet bleiben mögten. Die Schweden pflichteten ihnen gar leicht hierin bey, als welche überzeuget waren, daß die Evangelische Kirchen schwehrlich erhalten werden könten, wann sie nicht durch Consistoria ihres Glaubens regieret würden, wie denn dieselbe in den Anmerkungen über das Concept der Oßnabrückischen Wahl-Capitulation sich hievon also vernehmen liessen: „In Ministros A. C. müssen „die Archidiaconi keine Iurisdiction „haben, etiam in illis, quae pu„re non concernunt res fidei. Man „muß den Wolf nicht zum Schaf-Hir„ten setzen. Wie leicht können sie ei„ne Ursach finden, ihr Müthlein an den „Evangelischen Priestern zu kühlen. Be„sondern ist nöthig ein Evangelisches „Consistorium anzuordnen. Siehe den seel. Geheimten Justiz-Rath von MEIERN *d. l. Tom.* 6. *p.* 501. Dieses zu begehren, war insonderheit dem Hildesheimischen Land-Syndico D. Künnecke aufgegeben, und er hat seine Commission sehr glücklich ausgerichtet. Selbiger schriebe am $\frac{27}{17}$. Jun. 1647. an dem

Dieses begehrten wehrend der Friedens-Handlung insonderheit die Stifft Hildesheimische Landes-Stände.

Hoff-Richter und Schatz-Rath Liborium von Wrisberg: "In angeschlossenem novo Instrumento stehen wir „Gottlob noch fest, und wofern es dabey „sein Verbleiben behält, soll es künftig ratione Consistorii mit Göttlicher „Hülfe keine Noth haben. Unterdessen „müssen die Herren Evangelische auf „dem Lande sich patientiren, und im „geringsten sich nicht merken lassen. „Denn ich sorge noch, wie gesagt, sehr, „daß mir die Clöster nicht werden gelas„sen, und wohl gar das Simultaneum „exercitium Catholicae Religionis „wird zuletzt aufgetrungen werden; „Da ich denn mich, so viel möglich, „werde opponiren, zuletzt aber den be„sten Rath bey mir selber finden müssen. „An mir soll mit Göttlicher Hülfe keine „Versäumniß verspühret werden. Unterdessen bitte ich Ew. Hoch-Edl. „Gestr. wollen hiervon gleichsahm mit „niemanden als den Herren Alfeldensi Consule, und etwa noch einem, „als Herr Mylio, in höchster Hehle reden, und mir ihre Gedancken schleu„nig schleunig wieder zuschreiben. Und „am $\frac{18}{8}$. Julii 1647.: Nunmehr findet „sichs mit allem Ernst, was ich allzeit

„be-

„befürchtet und besorget, nehmlich das
„wir die Clöster nicht erhalten würden.
„Denn obwohl sie in zweyen Projectis,
„so gedrucket, von den Herren Kayser-
„lichen bewilliget, und ausgestellet wor-
„den, so kommen doch jetzo die Catho-
„lici, und fangen an den Punctum
„autonomiae de novo zu disputiren,
„und in specie legen sich die Colo-
„nienses, inter quos Dn. Episco-
„pus Osnabrugensis & Cancellarius
„Buschmannus primarii seyn, und
„von Hildesheim aus ohnzweifentlich
„genugsame Instruction erhalten, wie-
„der die Clausulam cassatoriam, wol-
„len dieselbe also, wie ich sie jüngst
„mit übersendet, eingerichtet haben.
„Ich habe dagegen, warum es nicht
„also einzurichten, eine kurtze Decla-
„ration übergeben. Vermercke aber,
„daß sich die Kayserliche von den Co-
„lonienfibus werden moviren lassen,
„und von voriger Meinung zurück tre-
„ten. Die Herren Schwedische thun
„zwar noch zur Zeit das Ihrige, aber
„befohlen mir jüngst einen andern Auf-
„satz zu machen, und der Clöster halber
„nicht so hart auf meiner Meinung zu
„bleiben; welches ich nun resp. den

„Herren Kayserl. und Herren Schwe-
„dischen insinuiret, und durch andere,
„als die Herren Altenburgische, recom-
„mendiren lassen. Und wird nun-
„mehro mit Gottes Hülfe das Werck
„dahin gedeihen, daß wir das Simul-
„taneum exercitium werden verhof-
„fentlich klärlich aufheben, und nach
„Ausweiß des allbereits concedirten,
„und **von den** *Catholicis* **nicht** *de*
„*novo in Disputat* **gezogenen** §. 12.
„**ein** *Consistorium* **werden bestellen**
„**können.** Woher aber die Sumtus
„dazu genommen werden, das kan ich
„noch zur Zeit nicht wissen. Gott wird
„helfen. Ich hatte zwar die Hoffnung,
„wie gesagt, solche aus den Clöstern zu
„erlangen, aber darf nunmehr kein ge-
„wiß Facit darauf machen. So weit es
„wird immer möglich seyn, will ich mich
„halten, aber zulezt werde ich weichen
„müssen; und zwar so will anfänglich
„nur auf der Helffte, dann auf den
„dreyen, als Escherde, Derneburg,
„und Lamspring bestehen, und, da
„dann nichts möglich, um der Reli-
„gion und deren Conservation halber,
„alles fahren lassen. Es ist demnach
in Instrumento pacis Art. 5. §. 31.

die Institutio Consistoriorum ausdrücklich inter annexa religionis gezehlet, welche den Evangelischen Unterthanen verbleiben sollen, quatenus anno 1624. ea exercuerunt, aut exercitia fuisse probare possunt.

§. XV.

Dieser Verordnung zufolge wurde nun bey den Nürnbergischen Friedens-Executions-Tractaten, das Hildesheimische Consistorium sowohl von denen Schweden, als der Reichs-Deputation unter die restituenda gesetzet. Siehe des sehl. Geheimten Justitz-Raths von MEIERN Acta pacis Executionis Part. I. *p.* 104. 577. 650. 752. 788. 812. Auch die Catholischen rechneten es dahin. Ibid. p. 751., und in der Designatione restituendorum in tertio termino lieset man: „Stadt Hildesheim und Evangelische „Landschaft wider Chur-Cölln als Bi„schoffen selbigen Stiffts Hildesheim „das Consistorium und anders betref„fend. Siehe Theatrum Europaeum *T.* 6. *p.* 1041. Die Evangelische Landschaft vermeinte also ihr Consistorium völlig behauptet zu haben. Es wurde aber

Es geschahe die Anordnung des Hildesheimischen Consistorii durch eine vom Reich erkannte Commission.

bald darauf eine Schwierigkeit erreget, welche aus dem Wege zu räumen, man sich große Mühe geben muste. Der Bischof von Hildesheim zoge zwar in keinen Zweifel, daß ein Evangelisches Consistorium anzuordnen sey: Er wolte aber demselben, nicht alle Geistliche Gerichtbarkeit, sondern nur diejenige Iura, quae sunt ordinis, einräumen. Diesen Streit beyzulegen, und den Friedens-Schluß zu vollstrecken, truge die Reichs-Deputation dem Chur-Fürsten von Maynz und Hertzog Augusto zu Braunschweig-Wolffenbüttel auf. Das an den ersten abgelassene Schreiben lautet also:

Gnädigster Herr.

„Ew. Chur-Fürstl. Gnaden ist son-
„der Zweifel von Dero dieses Orts an-
„wesenden Gesandten mit mehrern un-
„terthänigst referiret worden, was es
„eine Zeithero auf Königl. Schwedischer
„Seite wegen dato ein und andern
„Orts annoch unvollzogener Execu-
„tion ex capite amnestiae & grava-
„minum vor vielfältige Difficultäten
„abgeben, und welchergestalt endlichen

„zu

„zu Abhelfung derselben, consequenter
„dermahligen Erhebung der höchstnöthi-
„gen und von männiglichen so hoch ver-
„langten Friedens-Effect man sich erbo-
„then, in casibus liquidis die Vermit-
„telung zu thun, damit ein und andere
„annoch ermangelnde Restitutiones aus
„dem Instrumento pacis, und nach des-
„selben gesetzten Norma terminorum a
„quo, regulis item tam generalibus
„quam specialibus unpartheyisch und
„unaufhältlich, und zwar noch in dem
„bestimmeten Terminis exauctoratio-
„nis und Evacuationis vollzogen wer-
„den mögen. Wann sich dann nun
„unter andern auch der Augspurgischen
„Confeßion zugethane Land-Stände des
„Stiffts, in specie aber der Muncipal-
„Rath der Stadt Hildesheim dieses
„Orts angeben, und begehret, die Ver-
„ordnung zu thun, damit von Ihro
„Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln ex ca-
„pite grauaminum die Patres Capuci-
„ni daselbst ausgeschaffet, die drey Clö-
„ster Lamspring, Escherde nnd Derne-
„burg wiederum mit den alten Closter-
„Jungfrauen besetzet, sodann den Land-
„Ständen und Unterthanen eine eigen-

„willige Anstellung des Consistorii ver-
„stattet werde, höchstgedachte Ihro
„Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln anwe-
„sende Gesandte dagegen aber allerhand
„Exceptiones, welchergestalt nemli-
„chen dieselbe in krafft des Friedens-
„Schlusses weder zu einem noch andern
„obligiret, vorgeschützet, und man da-
„hero für nöthig befunden, daß bey-
„de Theile, vermittelst einer gewissen
„Commission, in specie aber Ew.
„Chur-Fürstl. Gnaden nebst des Herrn
„Hertzogs Augusti zu Braunschweig und
„Lüneburg Fürstl. Gnaden in loco ge-
„gen einander zu vernehmen, sich der
„wahren Beschaffenheit eines und des
„andern zu erkundigen, und den kla-
„genden Land-Ständen des Stiffts und
„der Stadt Hildesheim dasjenige, wo-
„zu sie obangezogener massen, Vigore
„Instrumenti pacis fundiret, förder-
„lichst wiederfahren zu lassen, als ersu-
„chen und bitten Ew. Chur-Fürstliche
„Gnaden wir gehorsamst, Sie geruhen
„über allen vorigen zu gänzlicher Ver-
„einigung des Heil. Römischen Reichs
„und dessen Glieder in viele Wege
„erwiesenen höchstrühmlichsten Eifer,

„Fleiß

„Fleiß und Sorgfalt noch ferner dem
„geliebten Vaterlande zum Besten, sich
„solcher Commission Gnädigst und gut-
„willig zu unternehmen, mit und bene-
„ben hochgedachten Herren Hertzogen zu
„Braunschweig-Lüneburg Fürstl. Gna-
„den (so wir ebenmäßig hierunter belan-
„get, und an deren willfährigen Bezei-
„gung nicht zweifeln) auch ihre bevoll-
„mächtigte subdelegirte Räthe, und
„Diener demnächsten dorthin abzuord-
„nen, und, nach fleißiger Ueberlegung
„der Sache, auch diesen Beschwehrden
„aus dem Instrumento pacis, und nach
„desselben gesetzten Norma terminorum
„a quo, regulis itam tam generalibus
„quam specialibus ihre abhelffliche Masse
„geben, und im Fall die klagende Par-
„theyen fundiret, ohne Verzögerung,
„und zwar noch ante tertium exau-
„ctorationis & evacuationis termi-
„num zur Execution bringen zu lassen.
„Ein solches, gleichwie es zu gäntzli-
„chem Effect des Friedens-Schlusses
„gereichet, also zweifeln wir auch an
„Ew. Chur-Fürstl. Gnaden, gnädig-
„ster Willfährigkeit zumahl nicht, Die-
„selbe dabey Göttlicher Obhut treulichst

„empfehlend. Nürnberg den 30ten
„Aug. 1649.

Ew. Chur-Fürstl. Gnaden

unterthänigste

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände daselbsten anwesende gevollmächtigte Räthe, Potschaffter und Gesandten.

Ein Schreiben gleiches Inhalts erhielte Hertzog Augustus zu Braunschweig-Wolffenbüttel. Es übernahmen auch beyde Fürsten diese Commission, und liessen folgende Ladung an die Evangelische Land-Stände ergehen:

Von GOttes Gnaden.

Johann Philip Ertz-Bischove zu Maintz und Chur-Fürst, Bischove zu Würtzburg, und Hertzoge zu Francken ꝛc.

Augustus Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

„Unsern Gnädigsten Gruß zuvor,
„Wür-

„Würdige, Veste, Ehrsahme, und „Hochgelahrte, liebe Andächtige und be„sondere. Wir mögen euch gnädiglich „nicht bergen, wasmassen uns ohnlängst„hin von des Heil. Römischen Reichs „Chur-Fürsten und Ständen zu Nürn„berg anwesenden gevollmächtigten Rä„then, Bothschafften und Gesandten eine „Commission, die PP. Capucinos, „Wieder-Besetzung der dreyen Clöster „Lamspring, Escherde und Dernberg mit „den alten Closter-Jungfrauen, und „freywillige Bestellung eines Consistorii „betreffend, aufgetragen worden. Nun „hätten wir zwar wohl leiden mögen, „daß unser mit dieser Commission ver„schonet worden, in Ansehung wir vor„hin mit vielen wichtigen Reichs-Ertz„Stiffts- und andern angelegenen Sa„chen beladen. Dieweil wir jedoch nicht „gern etwas unterlassen, so zu verhoffter „völliger Reichs Beruhigung gereichet, „auch ohne daß dem Friedens-Schluß „gemäß ist; Als haben wir uns mit „einander dahin bereits verglichen, daß „unsere beyderseits Subdelegirte den „$\frac{15}{25}$. Dec. dieses noch lauffenden Jahrs „in der Stadt Hildesheim einkommen

„sol-

„sollen, welches wir euch zu dem Ende „notificiren wollen, damit vor unsern „Subdelegirten eure Abgeordnete mit ge„nugsahmer Instruction und Vollmacht „auf angedeutete Zeit erscheinen, solche „Commission gebührend anhören, und „fürters gewärtig seyn mögen, was, „dem buchstäblichen Inhalt und dem In„strumento pacis gemäß, die Unsrige „vornehmen, und verrichten werden; „Wir versehen uns dessen also ohnfehl„bahr zu geschehen zuverläßig; und blei„ben euch im übrigen zu Gnaden neben „allen guten wohl gewogen. Datum „Würtzburg den 19ten Nov. 1649.

Johann Philipp
El. A. M. E. W.

Augustus
H. Z. B. U. L.

Die Aufschrifft war: Den Würdig, Best, Ersamb, und Hochgelehrten Unsern lieben, Andächtigen und besondern sämtlichen Land-Ständen auch Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim.

Weilen aber der Administrator zu Magdeburg, Hertzog Augustus die Capuci-

puciner das in der Stadt Hildesheim bisher gehabte Closter zu räumen genöthiget hatte, so weigerte sich der Chur-Fürst von Cölln für deren Wiedereinsetzung besagte Commission zu erkennen, wozu ihn die Reichs-Deputirte in folgenden Schreiben ermahnten:

Durchlauchtigster ꝛc.

„Ew. Chur-Fürstl. Durchl. tragen „Gnädigst die Wissenschafft, welcher„gestalt wegen unterschiedliche der Land„schafft wie auch Stadt Hildesheim an„gegebenen Gravaminum halber den „31ten Aug. abgewichenen Jahrs Ih„ro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz „und Herren Hertzogen zu Braun„schweig Lüneburg Fürstl. Gnaden, von „hieraus Commission aufgetragen wor„den, und daß dieselbe bis dato mit „grossem Nachtheil der Interessenten „der Ursachen halber unerlediget blie„ben, dieweil des Herrn Administra„toris zu Magdeburg Fürstl. Durchl. „auf Anhalten der Stadt Hildes„heim die PP. Capucinos allda aus „der Possession gesetzet, welches her„nach Ew. Chur-Fürstl. Durchl. vor

„einen

„ einen Eingrif der Commission gehal-
„ ten, die PP. Capucinos ante omnia
„ zu restituiren begehret, und sich als-
„ dann erst sowohl der Capuciner hal-
„ ber, als was die Landschafft wegen
„ des Consistorii und sonst gesuchet,
„ durch die Ihrigen bey der Commis-
„ sion einzulassen erbothen. Da hinge-
„ gen die Landschafft ihr Suchen, mit
„ deme was die Stadt Hildesheim und
„ Capuciner betreffen, dieweil sie es
„ nicht anginge, nicht zu connectiren,
„ sondern darin zu verfahren gebethen,
„ und hätten sich mit dem nicht zu bela-
„ den, was die Subdelegirte der Ca-
„ puciner halber vornehmen würden.
„ Nun lassen wir zwar die hinc inde
„ angeführte Rationes dermahlen dahin
„ gestellet seyn, und begehren hierin we-
„ der einem noch andern Theil das ge-
„ ringste zu praejudiciren. Dieweil
„ gleichwohl angeregter Difficultät hal-
„ ber diese Commissions-Sache sich
„ nunmehr über acht Monath verzögert,
„ und solcher Verzug ohne Zweifel Ew.
„ Chur-Fürstl. Durchl. sowohl als dem
„ andern Theil, und den Herren Com-
„ missarien selbst, öfters beklagter mas-
„ sen, sehr beschwehrlich fällt, auch da-

„ durch

„durch das gantze Werck sich noch im-
„merzu hemmet, als seynd uns in wohl-
„meinender Erwegung der Sachen, die-
„se unvorgreifliche Gedancken zu Ge-
„müth gangen, ob nicht bey dieser ge-
„staltsam rathsam und gut seyn mögte,
„daß, salvo in reliquis jure, die Sub-
„delegirte zu Hildesheim vor allen
„Dingen die Quaestion von den Capu-
„cinern vornehmen, und so sie befin-
„den, daß die PP. Capucini vermöge
„Instrumenti pacis aus der Stadt zu
„weichen schuldig, so thäte die Restitu-
„tion vor sich selbsten fallen, und kön-
„ten alsdenn die Subdelegirte der Land-
„schafft Sachen ohne fernern Verzug
„examiniren, und dermahleinst zum
„Ende bringen. Haben solchem nach
„Ew. Chur-Fürstl. Durchl. dieses un-
„ser wohlgemeintes Sentiment gehor-
„sahmst eröffnen, und Dieselbe ersuchen
„wollen, sie geruhen, der zu Beförde-
„rung des Friedens Execution tragen-
„den löblichen Begierde nach, Ihro
„diesen ohnmaßgeblichen Vorschlag nicht
„mißfallen zu lassen, sondern solchen-
„falls Dero Regierung zu Hildes-
„heim gnädigst anzubefehlen, damit sie
„auf obgedachte beliebende Masse und

„Wey-

„Weyse sich bey der Commission ein-
„zulassen, und des Entscheids erwar-
„ten thue. Gleichwie nun solches Ew.
„Chur-Fürstl. Durchl. nichts prae-
„judiciret, also gereichet es zu Abschnei-
„dung undienlicher Weitläuftigkeit, und
„Derselben thun wir uns zu Chur-
„Fürstl. Gnaden und Hulden in Un-
„terthänigkeit gehorsahmst befehlen. Da-
„tum Nürnberg den 9ten Aug. 1650.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsahmste

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände ad punctum executionis ex capite amnestiæ & gravaminum verordnete gevollmächtigte Räthe, Gesandte und Botschafften.

Hierdurch ist dann endlich die Eröffnung der Commission veranlasset, bey welcher die Evangelische Land-Stände darauf antrugen, daß ein solches Consistorium bestellet werden mögte, wie dasjenige beschaffen gewesen, welches Anno 1624. im Stifft Hildesheim das

Kir-

Kirchen-Regiment führete. Diesem Begehren wiedersprachen die Chur-Cöllnische Bevollmächtigte, und wandten ein, es bedeutete das im Instrumento pacis §. 31. befindliche Wort quatenus nicht **wie**, sondern **wofern**, mithin sey zwar ein Evangelisches Consistorium anzuordnen, selbigem aber diejenige Gewalt nicht mitzutheilen, welche das Braunschweig-Lüneburgische Consistorium Anno 1624. im Stifft Hildesheim gehabt. Diesen Satz vermeinte man mit folgender schrifftlichen Vorstellung zu behaupten: "Cum reservatione „priori, daß nemlich in causa Capu„cinorum zuvor mögte gesprochen wer„den, erachteten sie (die Chur-Cölnische) auf den gestrigen meisterlosen „Receß dieser Landschafft zu antworten „fast unnöthig, und sagen gleichwohl „darauf, daß es kein unnöthiges Wort„Gezänck und Scrupulirung, des „Wort *quatenus* propriam & genu„inam significationem zu urgiren, „und dabey unbeweglich zu bestehen, „wie dann Ihro Chur-Fürstl. Durchl. „nicht gemeinet, noch schuldig, sich von „klaren Worten und deren rechten ap„probirten Verstand ab, und auf ei„nes

„nes andern privat- und ab imperio
„nicht approbirte, noch ratificirte wie-
„derſinnige Interpretation und Expli-
„cation, vielweniger der Landſchafft
„unbegründete Deuteley verweiſen zu
„laſſen. Dann billig darauf zu ſehen,
„quam vim ſignificandi genuinam &
„ab approbatis autoribus receptam
„das Wort *quatenus* habe, maſſen
„dann Domini ſtatuentes ſelbſt den Un-
„terſcheid inter voculas *quatenus* &
„*prout*, vel *quemadmodum* gehalten
„und gemachet, und dieſelbe als Ver-
„ſtändige dafür zu achten, daß ſie in ora-
„tionis ſive ſermonis ſerie, da man ei-
„ne Reſtriction andeuten wollen, und
„im Teutſchen das Wort **ſo fern**, **ſo**
„**weit**, oder **wofern** zu ſetzen geweſen,
„ſich des Worts *prout* vel *quemadmodum* ge-
„brauchet hätten. Vice verſa, da man
„eine Simultudinem vel relative ad
„aliud vel eandem qualitatem zu
„verſtehen geben will, und im Teutſchen
„das Wort **wie** oder **gleichwie** in Ser-
„monis ſerie gebrauchen wolte, dar-
„aus lauter Confuſiones und Abſur-
„ditäten folgen würden, quod maxi-

„me

„me evitandum. Und weil das In-
„strumentum pacis expresse vermag,
„daß der Catholischen Reichs-Stände
„Landsassen das Exercitium religio-
„nis cum annexis seu Consistorio zu
„lassen, quatenus illa dicto anno
„1624. exercuerunt, nemlich sofern,
„oder wofern sie solches hergebracht, so
„lassen es zwar Ihro Chur-Fürstl.
„Durchl. dabey, daß ein Consistorium
„in Dero Stifft Hildesheim vor Dero
„Evangelische Landsassen und Unterthа-
„nen im grössern Stiffts-Theil anzustel-
„len; daß aber dieselbe vermöge Instru-
„menti pacis obligiret und gehalten
„seyn sollen, ein solches Consistori-
„um in diesem Dero Stifft anstellen
„zu lassen, wie es die Landschafft An-
„no 1624. unter dem Fürstlichen Hau-
„se Braunschweig und Lüneburg ge-
„habt, dessen seynd Ihro Chur-Fürstl.
„Durchl. besagter Dero Landschafft
„durchaus nicht geständig, zumahlen ein
„solches der wahre klare Inhalt des
„Instrumenti pacis nicht vermag,
„noch andeutet, massen denn derselbe ein
„mehres von den Catholischen Stän-
„den nicht requiriret, als daß derse-
„ben Landsassen und Unterthanen das

„ Exercitium Augustanae Confessio-
„ nis und Institutio Consistorii &c.
„ zu lassen, quatenus und sofern sie
„ solches hergebracht, dahero und weil
„ die Dispositio und Verba hell und
„ klar und untrüglich, so können sich
„ auch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. auf
„ einen fremden und unbegründeten Ver-
„ stand derselben nicht verweisen, viel-
„ weniger an Dero Landschafft oder ei-
„ nes andern, so zu der Verteutschung
„ des Instrumenti Pacis von Kayserl.
„ Majestät und dem Reich noch nicht ge-
„ widmet oder approbiret, irrige und
„ falsche Ausdeuteley binden lassen. Daß
„ aber daraus, wann die Dispositio
„ Instrumenti pacis hoc loco, nicht
„ also zu expliciren, nemlich wie es
„ die Landsassen Augustanae Confessio-
„ nis herbracht, sondern also, wofern
„ es berührte Landschafft herbracht, aus-
„ gedeutet werden wolte, alsdann die-
„ se Absurdität (1) daß es die Sta-
„ tuentes nicht klar genug gesetzet, und
„ (2) den Catholischen Ständen eine
„ freye Hand bliebe, wie es ihnen gefäl-
„ lig, Dero Landsassen Augustanae
„ Confessionis ein Consistorium ein-
„ zuräumen, nothwendig folgen müsse,

„ so

„so wird darauf geantwortet, daß „(1) Sequela ex praemissis nicht inferi„ret werden könne, und mögte man gerne „vernehmen, wie die Landschafft die „Consequentz daraus machen wolle, „daß, wann den Landsassen der August. „Confess. die Institutio Consistorii an„derer Gestalt nicht gelassen werden solte, „als woferne sie dasselbe gehabt zu haben „beweisen könnten, alsdann der Frie„dens-Schluß nicht klar genug gesetzet, „bevorab, da man, wie billig, conside„riren und beobachten will, woferne „nicht der Catholischen Reichs-Stände „Landsassen Aug. Conf. dieses, daß sie „nemlich ein Consistorium anno 1624. „gehabt, darthun können, sondern sie „die geistliche Iurisdiction der Catholi„schen erkannt, sie auch hinführo dersel„ben Iurisdiction & ibidem specifica„tis &c. unterworfen seyn und bleiben „sollen; woraus nun hiesige Landschafft „zu ersehen, daß angeregte Dispositio „& illius exercitium klar genug, und „nicht vergeblich, quatenus illa, nem„pe Consistorii constitutio probari po„terit, gesetzet sey, und per consequens „hiesiger Landschafft gemachte Sequela

„prior im Rauch aufgehen müsse. Se-
„cunda sequela rühret her ex falsis
„praemissis, dann man allhie in den
„Terminis nicht, ob solten Ihro Chur-
„Fürstl. Durchl. der Meinung seyn, daß
„sie nur ein gefälliges Consistorium der
„Landschafft zulassen wolten, sondern stehet
„hierin Κρινόμενον; Ob Ihro Chur-Fürst-
„liche Durchl. schuldig, der Landschafft
„ein solch Consistorium, wie sie es un-
„ter dem Fürstl. Hause Braunschweig
„1624. gehabt, zuzulassen, id est, daß
„sie in solchem Consistorio nicht allein
„ihre Causas spirituales, oder mere
„ecclesiasticas, als Ordinatio, exa-
„minatio &c. tractiren, sondern auch
„mixtas und politicas, item der Pfarr-
„Herren, Kirchen- und Schul-Diener
„Personen und Real-Sachen dahin zie-
„hen mögen, wie solches im Fürsten-
„thum Braunschweig gehalten, worauf,
„wie auch schon geantwortet, daß weil
„Ihro Chur- Fürstl. Durchl. vermöge
„Instrumenti pacis nicht schuldig, De-
„ro Landschafft ein solches Consisto-
„rium, wie sie im Fürstenthum Braun-
„schweig gehabt, zuzulassen, sondern
„wie in andern Aug. Conf. Ständen

„Ar-

„Arbitrio stehet, ob sie neben obberühr-
„ten Causis mere ecclesiasticis, auch
„die mixtas & politicas sive persona-
„les & reales gegen die Kirchen- und
„Schul-Diener ad Consistorium ver-
„weisen, oder bey ihren Cantzeleyen be-
„halten wollen, also bleibet billig auch
„bey Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Arbi-
„trio, was sie von den mixtis & poli-
„ticis statuiren werden, und seynd von
„Dero Landschafft nicht gewärtig, Ihro
„etwas in dem, was in Dero und an-
„dern Aug. Conf. Verwandten Arbi-
„trio stehet, fürschreiben zu lassen. Daß
„sonsten die Landschafft in Kirchen- und
„Consistorien-Sachen die Fürstlich-
„Braunschweigische Kirchen-Ordnung
„einzufolgen bedacht, dabey läßt man es,
„jedoch soweit, als oben angeführet, und
„daß Revisio & Examinatio zuvorderst
„geschehe, vor dismahl, auch sonsten
„caeteris partibus bewenden, und da-
„von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. der Ge-
„bühr referiret werden soll, zu Dero gnä-
„digsten Ratification und Resolution es
„ausgestellet wird. Die Evangelische
Stände antworteten hierauf. "Sie hät-
„ten wohl nicht vermeinet, daß die Chur-

„Fürstl. Herren Mandatarii würden in „dem von ihnen angefangenen Wort-Ge„zäncke seyn fortgefahren, und von den „Wörtlein *quatenus* so viel scrupulirens „gemachet, und zuletzt durch ohnbegrün„dete Deutungen und Explicationes ei„ne gantz nicht daraus folgende Conse„quentz gemachet haben: Dann gesetzet, „daß das Wort *quatenus* die vim des „Worts *veluti*, *quemadmodum*, wie „oder gleichwie nicht, sondern den Ver„stand des Teutschen, wofern oder so„fern haben solte, so folget ja daraus „noch lange, ja gar nicht, soferne oder „woferne die Evangelische, daß sie ge„dachten 1624. Jahrs die Religion und „dessen Anhang die Constitutionem des „Consistorii im Gebrauch behalten und „geübet, oder sie es exerciret hätten, „beweisen können, so sollen Catholische „Obrigkeiten denselben nicht ein Consisto„rium, wie es die Evangelischen gehabt, „und noch fast aller Orts haben, sondern „nur ein eingeschrencktes, und wie es der „Catholischen Obrigkeit wird gefällig „seyn, den Evangelischen Unterthanen „einzuräumen gehalten seyn. Wie aber „solches gantz absurd, und von dem buch„stäb-

„stäblich- und klaren Verstande des In-
„strumenti Pacis gar abweichet, als
„worin gesetzet, daß alles, so in non-
„nullis pactis inter Episcopum & Du-
„ces Brunsvicenses initis, so der Bi-
„schoff zu Hildesheim und die Hertzoge zu
„Braunschweig und Lüneburg über die
„Religion und dessen Exercitio der Stän-
„de und Unterthanen des Bisthums Hil-
„desheim nonnullis pactis in anno
„1643. unterschiedliche mahl sich vergli-
„chen, sollen gäntzlich cassiret und aufge-
„hoben seyn. Nun ist ja was der drey
„vornehmsten Prediger-Verrichtung hal-
„ber disponiret, und jetzo de novo will
„pro Consistorio offeriret werden, dar-
„unter mit begriffen, und aufgehoben,
„und kan dahero solche Wiederbestäti-
„gung pro Consistorio nicht erkennet,
„respective offeriret werden. Man
„verwundert sich aber, wie gemeldet,
„daß die Herren Mandatarii solche Ca-
„ptationes verborum dörffen zur Bahn
„bringen, und dabey noch die Evange-
„lische Hildesheimische Land-Stände
„beschuldigen, als wenn dieselbe irrige
„und falsche Deuteleyen, welches har-
„te Worte, beybrächten, dazu doch

„dieselbe nicht gewidmet wären. Es ge-
„ben aber mehr besagte Land-Stände
„hiermit zwey Chur-Fürstl. Exemplaria
„des in Teutsch gebrachten Frieden-
„Schlusses über, davon eines mit Käy-
„serlichen und Chur-Mayntzischen Privi-
„legio zu Mayntz, das andere mit Chur-
„Fürstl. Durchl. zu Sachsen Freyheit
„zu Leipzig gedrucket, worin befindlich,
„daß höchstermeldt beyde Chur-Fürsten
„das Wort *quatenus* auf gut Teutsch,
„und nach dem Verstande und Context
„der allda in dict. §. gepflogenen Hand-
„lung mit dem **wie**, *uti*, *sicut*, oder
„**gleichwie** transferiret haben; Ob
„nun jemand darwieder etwas einzuwen-
„den, und verba captando, eine neue
„und plane incongruam explicatio-
„nem beyzubringen, und höchstermeldte
„J. J. Chur-Fürstliche Gnaden und
„Durchl. in der Teutschen Sprache so
„meisterlich zu syndiciren erlaubet, sol-
„ches stehet dahin, und dörfften es ver-
„muthlich die Herren Chur-Mayntzische
„ob summum imperii, & Reveren-
„tissimi Dn. Moguntini Electoris re-
„spectum nicht gut heissen. Was
„aber nun das Vocabulum **wie** oder
„**gleich-**

„gleichwie vor Significationem habe,
„nemlich, daß es tam in substantia,
„quam qualitate omnimodum simili-
„tudinem denotire, hoc constat ex
„l. sicut C. de Act. & Oblig. Socin.
„Iun. Confer. 76. numer. 44. Libr. I.
„Schrader Conf. 14. num. 201. Vol. I.
„und lassen sich dergleichen Velamenta
„etiam excogitatis artibus nicht her-
„beybringen prout dicitur in Libr. 35.
„§. fin. de Donat., sondern heisset es
„nunmehr, quod illa, quae ab initio
„fuere voluntatis, ex post facto jam
„sint necessitatis per nouissima. Dar-
„um dann die Hildesheimische Stände,
„semotis his logomachiis, ihre vorige
„beygebrachte Desideria anhero repeti-
„ren." Diesen wurde auch Platz gege-
ben, und am 24ten Mart. 1657. ein
Consistorial-Receß errichtet, der im Ein-
gang also lautet: "Zu wissen: Als zwi-
„schen der Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln,
„als Bischoffen zu Hildesheim, und De-
„ro Wohl-Ehrwürdigen Thum-Capituls
„daselbst zu dieser Commissions-Sache
„constituirten Mandatariis an einem,
„und dann den Stiffts- Hildesheimi-
„schen Augspurgischer Confession Land-
„Stän-

„Ständen und Unterthanen am andern
„Theil, wegen Wiederanstellung eines
„Evangelischen Consistorii sich einige
„Differentien ereugnen wollen; So
„seynd dieselbe auf friedliche wohlmeinent-
„liche Interposition der Herren Chur-
„Mayntzischen und Fürstl. Braunschweig-
„Lüneburgischen Subdelegirten, nach
„Anweisung des *Instrumenti pacis*
„*Art.5. §.12.* und dem klaren Buch-
„staben besagten Friedens-Schluss-
„ses (welche beyde Theile ihnen per ex-
„pressum vorbehalten, und hiemit sich
„nicht praejudiciren wollen) endlich ver-
„glichen wie folget ꝛc. Darin wurde
unter andern verordnet: „Zum andern
„sollen vor diesem Consistorio nicht al-
„lein ea, quae sunt ordinis & Juris-
„dictionis Ecclesiesticae, velut exa-
„minatio, ordinatio, inspectio, vi-
„sitatio, der Prediger, Schul- und
„Kirchen-Diener Suspensio & reme-
„tio, & caetera eo de jure perti-
„nentia, sondern alle partes hujus ju-
„risdictionis nach Inhalt der Fürstl.
„Braunschweig-Lüneburgischen Kirchen-
„Ordnung (welche mit deren Obser-
„vantz samt denen von den Herren

„Her-

„Hertzogen zu Braunschweig und Lü-
„neburg Wolffenbüttelschen Theils ab-
„sonderlich den 6ten Januarii 1593. und
„andern disfalls ausgelassenen Consti-
„tutionibus die eintzige Norma und
„Regula dieses Consistorii seyn und
„bleiben) sowohl quoad praedictas
„causas & negotia mere ecclesia-
„stica & spiritualia, als auch quo-
„ad actiones reales, personales vel
„mixtas & matrimoniales, soferne
„dieselbe ihrer Arth und Eigenschafft
„nach de jure, wie auch vermöge der
„Fürstl. Braunschweigischen Kirchen-
„Ordnung, und wie solches alles Anno
„1624. notorie zu Wolffenbüttel in
„usu gewesen, tractiret, gerechtfertiget
„und exequiret werden.

„Woferne aber hierin, ob nemlich
„ein Casus dahin gehörig, einiger Zwei-
„fel vorfallen würde, sollen die Con-
„sistoriales allemahl bey dem Fürstl.
„Consistorio zu Wolffenbüttel, wie es
„daselbst in Anno 1624. gehalten wor-
„den, nachfragen, bey welcher Resolu-
„tion es unstreitig alsdann verbleiben soll.

„Alles was drittens in diesem Con-
„sistorio ventiliret, decidiret, und ex-
„equiret wird, solches soll, vermöge der
„Kirchen-Räthe dieserwegen Ihrer Chur-
„Fürstl. Durchl. abgestatteter Eyde und
„Pflichte, unter Dero Autorität und
„deren Successoren am Stifft Hildes-
„heim eintzig und allein geschehen, und
„diesen Consistorialen weiter keine
„Macht zugelassen seyn, als die Fürst-
„liche Braunschweigisch-Lüneburgische
„Kirchen-Räthe gehabt haben, dero Be-
„huf Ihro Chur-Fürstl. Durchl. ihnen
„ein absonderliches Sigillum geben, auch
„einen bequemen Ort und Logiment,
„darin dieses Gerichte füglich gehalten
„werden kan, assigniren lassen wollen.

„Was nun zum vierten in solchem
„Consistorio besagter massen cognos-
„ciret, geschlossen und decidiret wird,
„dasselbe soll eben die Kräffte und Au-
„torität haben, gleichwie bey Ihrer
„Chur-Fürstl. Durchl. Cantzeley und
„anstellenden Hof-Gericht, die Dro-
„sten, Gerichts-Herren, Beamte und
„Unterthanen auch demselben zu gehor-
„sahmen schuldig, und dafern ihnen hie-

„wie-

„wieder einige Decreta oder Befehlig „zukommen solten, dieselben sollen nicht „attendiret, sondern pro sub & ob„reptitiis gehalten, und eintzig und al„lein was bey diesem Gericht geschlos„sen, gültig, und die Beamte und Ge„richts-Herren demselben ohne einige „Exception zu folgen schuldig, hinge„gen alles Wiedrige hiemit abgethan „und cassiret seyn, und was in sol„chem Consistorio erkannt, und deci„diret, dasselbe soll ohne alle Appel„lation und Exception bey Vermey„dung hoher und willkührlicher Strafe „schleunig von denen Beamten exequi„ret werden.

§. XVI.

Die Verbindlichkeit des Hildesheimischen Consistorial-Recesses ist ohne Ursach in Zweifel gezogen.

Als diesen Receß das Hildesheimische Dom-Capitul nach der Zeit anfechten wolte, versprach der Administrator des Ertz-Stiffts Magdeburg den Evangelischen Land-Ständen dessen Erhaltung bewircken zu helffen, weil er dem Friedens-Schluß gemäß sey, mittelst folgenden Schreibens:

Von Gottes Gnaden Augustus,

Postu-

Postulirter Administrator des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergh.

Unsern gnädigen Gruß zuvor: Veste, auch Ehrsahme, Weise, Liebe Besondere.

„Aus Eweren vom 28ten nechst ab-
„gewichenen Monaths und Jahres,
„an uns abgelassenen unterthänigsten
„Schreiben, haben wir gnädigst ver-
„nommen was Uns ihr wegen der, zu
„Wiederanstellung des Evangelischen
„Consistorii, vor den Chur-Maintzi-
„schen und Fürstl. Braunschweig-Lüne-
„burgischen Wolffenbüttelschen Subde-
„legirten Kayserl. Commissariis am
„24ten Mart. 1651. getroffenen, und
„nachhero von des Herrn Chur-Für-
„sten zu Cölln, als Bischofs zu Hildes-
„heim ꝛc. L. zwart ratificirten, von dem
„Dom-Capitul aber selbiges Stiffts,
„ungeachtet dasselbe solcher Handlung
„per Deputatos mit beygewohnet, und
„dieselbe subscribendo mit bestätigen
„lassen, zu ratihabiren verweigerten
„Vergleichung unterthänigst zu erken-

„nen

„nen gegeben, und darbey mit Anfüh-
„rung Eurer dießfalls habenden Beysor-
„ge, auch zu uns gesetzten unterthänig-
„sten Zuversicht, gesucht und gebethen.
„Und wie wir uns nun dessen, was hie-
„bevorn dieser, und anderer Ewren An-
„gelegenheiten wegen fürgangen gnädigst
„wohl erinnern, auch gerne vernom-
„men, daß solches Ewer, im Instru-
„mento Pacis gegründetes Desiderium,
„zu Ewer guten, billig- und Friedens-
„schlußmäßigen Satisfaction gediehen;
„Also werden wir nicht unterlassen, Un-
„sere zu dem bevorstehenden Reichs-Ta-
„ge abschickende Gesandschafft auch die-
„ses Puncts halber gnädigst, gebethe-
„ner massen, zu instruiren, und nebst
„andern Evangelischen Chur-Fürsten
„und Ständen, durch dieselbe dahin co-
„operiren zu helffen, damit dasjenige,
„was dergestalt, nach Inhalt des Frie-
„densschlusses einmahl abgehandelt und
„verreceßiret worden, kräfftiglich gehal-
„ten und befestiget werde, und ihr Euch,
„weder jetzo, noch inskünfftige, eini-
„ger Gefährlichkeit zu besorgen haben
„möget.

„Erkennen im übrigen den unterthä-

„nigst wohlgemeinten Christlichen Neuen „Jahrs-Wunsch mit gnädigstem Danck „und hinwieder Anwünschung aller Er„spriesslichkeit: Und verbleiben Euch „mit Gnaden wohlgewogen. Datum „Hall den 3ten Ianuarii anno 1653.

Augustus H. Z. S.

MPP.

Denen Vesten, auch Ehrsahmen und Weisen, Unsern lieben besondern Landen Ständen der Ritterschafft und Städte des Stiffts Hildesheim.

Das Dom-Capitul zoge in keinen Zweifel, daß dem Consistorio A. C. die Geistliche Gerichtbarkeit über die Evangelische Eingesessene des grössern Stiffts zu übergeben sey. Nur wolte es nicht geschehen lassen, daß man den Consistorialen die Salaria aus der Landes-Casse reichte, und ihnen auch im kleinern Stifft wieder die Obsservantz des Jahrs 1624., einige Gewalt einräumete. Von Seiten der Evangelischen Stände wurde aber dawieder fürgestellet, daß durch den übernommenen Unterhalt des Consistorii nicht so-

sowohl ihnen und ihren Glaubens-Verwandten, als den Catholischen Landes-Herren eine Wohlthat angediehe, welchen die Salarirung der Consistorialen obläge, weil sie in anno decretorio von den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg aus ihren Cammer-Güthern geschehen, und hätten die Catholische sich um desto weniger über dasjenige zu beschweren Ursach, was der Consistorial-Receß hievon ordnet, weil das geringe dem Consistorio gewidmete Geld-Quantum der 700. Thlr. grösstentheils von den Evangelischen Bürgern und Bauren aufgebracht würde. Wäre auch im kleinern Stifft besagtem Consistorio ohne Noth etwas eingeräumet, so hätte man hingegen im grössern und kleinern Stifft denen Catholischen verschiedenes nachgegeben, so sie zu fordern unbefugt gewesen, wie dann die Zulassung des Catholischen Cantzlers im Consistorio der Observantz des Jahrs 1624. zuwieder lieffe, auch der Official nicht erweisen könne, zu selbiger Zeit überall im kleinern Stifft, bevorab aber in den Adelichen Dörffern, die geistliche Gerichtbahrkeit über die Evangelische geübet zu haben. Es ist

unnöthig, daß ich der Evangelischen Land-Stände obenangeführte Deutung des Westphälischen Friedens-Schlusses vertheidige, da deren Richtigkeit einem jeden in die Augen fält, und hat HENNIGES kein Bedencken getragen, in Medit. ad Instrument. pac. Westph. Sp. 4. p. 543. die Auslegung der Chur-Cöllnischen Mandatariorum manifestum scripturae publicae cavillum zu nennen.

§. XVII.

Er erweiset, daß vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses auch denjenigen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herrn das jus Consistorii zustehet, welche die Geistliche Iurisdiction Ao. 1624. über sich selbst geübet haben, sondern auch denen, die zu solcher Zeit von der Catholischen Geistlichen Obrigkeit befreyet und einer Evangelischen unterworffen gewesen, das jus Consistorii, und die Befreyung von der Catholischen Obrigkeit Gewalt in Kirchen-Sachen mitgetheilet worden.

Aus dem bisher angeführten erhellet nun klärlich, daß mittelst des Westphälischen Friedens-Schlusses nicht allein denjenigen, welche die Geistliche Iurisdiction Anno 1624. über sich selbst geübet haben, sondern auch denen, die zu solcher Zeit von der Catholischen Geistlichen Obrigkeit befreyet und einer Evangelischen unterworffen gewesen, das jus Consistorii, und die Befreyung von der Catholischen Obrigkeit Gewalt in Kirchen-Sachen mitgetheilet worden. Denn sonst hätte man den Bischoff zu Hildesheim nicht nöthigen können, die Geistliche Iuris-

Behuef seiner Evangelischen Unterthanen

nen anzuordnen, massen von diesen die Geistliche Iurisdiction niemahls geübet ist, sondern sie genossen nur Anno 1624. der Befreyung von der Catholischen Bischöffe Geistlicher Gewalt, und des Vortheils, daß ihr Kirchen-Regiment durch Evangelische geführet wurde. Dem ohngeachtet haben sowohl die Catholische als Evangelische Verfassere des Friedens-Schlusses einmüthig dafür gehalten, es müsse im Stifft Hildesheim ein Evangelisches Consistorium bestellet werden. Die ad punctum executionis ex capite amnestiae & gravaminum Deputirte Reichs-Stände setzten (1.) das Hildesheimische Consistorium in die Designation der restituendorum, obwohl ihnen gantz bekannt war, daß die Evangelische Stifft-Hildesheimische Eingesessene die Geistliche Iurisdiction nimmer über sich selbst geübet haben. Der Bischof zu Hildesheim gestunde auch (2) daß ein Consistorium angeordnet werden müsse, und man konte sich nur über die Schrancken der demselben zu übergebenden Gewalt nicht gleich vereinigen. Endlich wurde (3.) Catholischer Seits eingeräumet, daß dem Hildesheimischen Consisto-

diction nicht über sich selbst geübet haben.

rio die sämtliche Geistliche Iurisdiction im grössern Stifft gebühre, weil dieselbe Anno 1624. von den Braunschweig-Lüneburgischen Consistorio exerciret worden, und zwar nach Anweisung des Instrumenti pacis, und des klaren Buchstabens besagten Friedens-Schlusses, folglich keinesweges mittelst eines besondern Exceptionem a regula machenden Vertrages. Es hat auch (4.) annoch zu neuern Zeiten der Herr Pfalz-Graf von Sultzbach erkannt, daß in seinem Lande vermöge Instrumenti pacis ein Evangelischer Kirchen-Rath angestellet werden müsse, Siehe FABRI **Staats-Cantzley** *P.*71.*p.*39. ohnerachtet in selbigem die Land-Stände und Unterthanen die geistliche Iurisdiction nimmer über sich selbst geübet haben. Ich schmeichele mir mit der Hoffnung, es werden den Herrn Geheimten Rath MOSER diese ihm zum theil sonst verborgen gewesene Umstände bewegen, von den Consistorial-Rechten der unter Catholischer Obrigkeit seßhafften Evangelischen Unterthanen eine andere Meinung zu fassen, als er in der Schrifft, so von ihm die auf das allerbest gegründete *Iurisdictio ecclesiastica* Catho-

tholischer Landes-Herren über ihre *protestir*ende Unterthanen genennet worden, und in den Anmerckungen über die Gesetzmäßige Beantwortung der Frage: ob ein Catholischer Landes-Herr in Teutschland die *Iurisdictionem ecclesiasticam* über die in seinem Lande befindliche der Augspurgischen Confession Verwandte Unterthanen zu *exerci*ren befugt sey? vertheidigen wollen.

§. XVIII.

Es erweiset das Hildesheimische Consistorium aber nicht nur, daß diejenige, welche Anno 1624. unter einem solchen Geistlichen Gericht gestanden, billig begehren, daß ihr Kirchen-Regiment durch Evangelische Geist- und Weltliche ferner geführet werde, sondern daß auch dergleichen Consistoria den Catholischen Landes-Herrn keinesweges dergestalt unterwürffig sind, wie sie den Evangelischen Landes-Obrigkeiten zu Geboth stehen müssen. Denn sonst hätte man in dem Hildesheimischen Consistorial-Receß Art. 4. nimmer verordnet, daß die wider des Consistorii Verfügungen ergangene Decre-

und daß solche Consistoria nicht dergestalt den Catholischen Landes-Herrn unterworfen sind, wie sie Evangelischen Landes-Herrn zu Gebothe stehen.

ta und Befehle nicht attendiret, und einzig und allein was bey diesem Gericht geschlossen, gültig, das Widrige aber abgethan und cassiret seyn solle. Es ist solches eine natürliche Folge der den Catholischen Bischöffen im Westphälischen Friedens-Schluß nur alsdenn vorbehaltenen Geistlichen Iurisdiction über ihre Evangelische Unterthanen, wann sie dieselbe Anno 1624. geübet haben, und es würden diesen, die Evangelische Consistoria geringen Nutzen schaffen, wenn die Catholische Landes-Obrigkeiten deren Erkenntnisse aufheben, oder auch durch Avocationes causarum behindern könte. Um die im Instrumento pacis so deutlich enthaltene Einschränckung der Bischöflichen Gewalt den Augspurgischen Confeßions-Verwandten unnütz zu machen, will man jetzt an einigen Orten behaupten, daß weil die Suspensio juris Episcopalis keine Suspensionem juris territorialis mit sich führet, die Landes-Hoheit auch denen Catholischen Reichs-Ständen sowohl, als den Evangelischen zustehet, und die letztern einräumen, es sey das Ius circa Gewalt in sacra oder die Iurisdictio ecclesiastica

Catholischen Landes-Herren gebühret vermöger daß Landes-Hoheit keine

ein

ein Theil derselben, krafft solches Hoheits-Rechts Catholische Landes-Herren befugt wären, das Regiment in den Kirchen ihrer Evangelischen Unterthanen zu führen, mithin denselben in Kirchen-Sachen Ordnungen vorzuschreiben, wenn dadurch denen Gewissen kein Zwang geschiehet, auch Rechts-Händel von den Consistoriis zu avociren, und darüber zu erkennen: Ob deren Verfügungen den Rechten gemäß sind, oder nicht? Wenn dieses der Friedens-Schluß erlaubet, so haben dessen Verfasser, was sie den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren mit einer Hand gegeben, ihnen mit der andern hinwieder genommen, und einen blossen Schul-Streit dahin entschieden, daß man der Catholischen Landes-Obrigkeit Gewalt in Kirchen-Sachen keine Bischöffliche, sondern eine Landes-Herrl. Gewalt nennen solle. Mit dergleichen Fragen halten sich wohl Schul-Leute auf. Man machet aber so geringfügige Zänckereyen durch keine Kriege und Friedens-Schlüsse aus. Das Herkommen setzet auch ausser Zweifel, wie im Westphälischen Frieden der Einschränckung des Rechts Catholischer O-

den Kirchen-Sachen ihrer Evangelischen Unterthanen, wenn sie selbige Anno 1624. nicht geübet haben.

brigkeiten in ihrer Evangelischen Unterthanen Kirchen-Sachen auf dem Besitz des Jahrs 1624., viel wichtigere Wirckungen beygeleget sind. Denn eben diejenige Männer, welche an der Verfassung solches Friedens-Schlusses den grösten Theil gehabt, und von denen bald darauf selbigem gemäß in den Stifftern Hildesheim und Oßnabrück das Religions-Wesen eingerichtet worden, haben den Catholischen Bischöffen ausdrücklich untersaget, die Consistorial-Verordnungen aufzuheben, und selbigen nicht die mindeste Gewalt in den Evangelischen Kirchen-Sachen eingeräumet, welche ihnen jedoch verbleiben müssen, wenn sie diejenige Rechte behalten sollen, welche Evangelische Landes-Herren in den Kirchen ihrer Evangelischen Unterthanen üben.

§. XIX.

Beantwortung der dawieder gemachten Einwürfe.

Herr BANNIZA in Subsidiis interpretationis doctrinalis pacis Religiosae & Westphalicae, hat wider solches alles noch neulich eingewandt, es enthalte (1.) das Oßnabrückische Exempel eine Exceptionem a Regula, wel-

welche wegen dasiger Alternation beliebet worden, und sey

(2) Nicht zu begreiffen, warum die Catholische Reichs-Stände ein geringers Recht haben solten, als die Evangelische, da jedoch der Friedens-Schluß Artic. 5. §. 48. eine Gleichheit unter ihnen beobachtet wissen wolte.

Er vermeinet (3.) man müsse die Gerechtsahme der Catholischen Landes-Herren in den Kirchen-Sachen ihrer Evangelischen Unterthanen denen Principiis der Protestanten gemäß fest stellen, und könten (4.) Catholische mit guten Gewissen das Evangelische Kirchen-Regiment führen, weil solches nicht in der Absicht geschehe, die Evangelische Religion zu billigen, sondern der gemeinen Ruhe halber, um zu behindern, daß nicht mehre neue Lehren eingeführet würden.

Endlich setzet er (5.) diesen Satz zum Grunde: Quidquid Catholicis expresse non ademtum, id omne manet concessum. E contra quidquid Confessionistis expresse non concessum, id omne illis videtur denegatum.

Nun

Nun ist es (1.) allerdings an dem, daß die Oßnabrückische Capitulatio perpetua verschiedene Exceptiones a regula enthält. Die Alternativa, krafft deren dieses Stifft wechselsweise ein Catholischer und Evangelischer Bischoff haben soll, war der Observantz des anni decretorii ungemäß, und um selbige beyderseitigen Religions-Verwandten erträglicher zu machen, wurde eines und das andere ausserordentlich eingeführet. Solches geschahe aber nur, wenn besondere Ursachen es erforderten. In allen übrigen bliebe man bey der Observantz des Jahrs 1624., und bestättiget selbige die Capitulatio perpetua in den mehresten Articuln ausdrücklich. Es stehet keine Ursach zu ergründen, warum man dem Catholischen Bischof untersaget haben solte, sich einiges Rechts in der Evangelischen Kirchen-Sachen anzumassen, wenn man nicht solches als eine Folge der suspendirten Catholischen geistlichen Gerichtbarkeit über dieselbe angesehen hätte. Deren Mißbrauch war der Alternativae halber im Stifft Oßnabrück weniger, als in denjenigen Ländern zu fürchten, welche beständig Catholi-

tholischen Landes-Herren unterworffen sind. Denn in jenem kan der Evangelische Nachfolger im Regiment, die Beschwerden abstellen, welche sein Vorfahr den Augspurgischen Confeßions-Verwandten zugefüget hat, und die Klugheit erfordert von den Catholischen, daß sie mit den Evangelischen glimpflich umgehen, damit nicht diese, wann ihnen künfftig die Landes-Regierung zu Theil wird, das jus retorsionis gebrauchen. Man hat es auch in besagter Capitulatione perpetua Art. 5. wie eine sonderbahre Exceptionem a regula angemercket, als wieder die Observantz des Jahrs 1624. etwas das Kirchen-Regiment betreffendes eingeräumet worden, mithin geäussert, daß im übrigen es bey der Regul bleiben solle.

Gesetzt jedoch, die Oßnabrückische Einrichtung hätte ihre besondere Ursachen, so kan man dennoch von der Hildesheimischen nicht mit dem mindesten Schein solches vorgeben, welche obangeführtem nach eben auch die Autonomiam Consistoriorum Evangelicorum bestärcket.

(2) Haben allerdings Catholische und Evangelische vermöge Instrumenti pacis Art. 5. §. 48. ein gleiches Recht in den Kirchen-Sachen ihrer zu einer andern Religion sich bekennenden Unterthanen. Ein jeder übet diejenige Gewalt, welche ihm Anno 1624. zugestanden. Catholischen Layen kan solche nach den Grund-Sätzen ihrer Religion damahls nicht wohl zugestanden haben, weil sie verbunden waren, den Catholischen Bischöffen dieselbe zu überlassen, mithin streitet die Observantz des Jahrs 1624. wider dieselbe, und obwohl sie in sofern mit wenigern Recht begabet sind, als die Evangelische weltliche Reichs-Stände, so entstehet doch daher keine Ungleichheit zwischen beyderseitigen Religions-Verwandten, weil, was ihnen abgehet, keinesweges denen Evangelischen, sondern denen Catholischen Bischöffen zuwächset, dafern nicht die Unterthanen A. C. anno 1624. unter Geistlichen Obern ihrer Religion gestanden, welchenfalls sie keines bessern Rechts geniessen als die Catholische, die ebenfalls ihren Bischöffen unterworffen bleiben, wenn deren

Geist-

Geistliche Gewalt sich im Anno decretorio über selbige erstrecket hat.

(3) Werden die Evangelische gerne geschehen lassen, daß man sie nach ihren Grund-Sätzen richte. Vermöge dieser hat aber ein Catholischer und Evangelischer Landes-Herr kein gleiches Recht über die Kirchen seiner Evangelischen Unterthanen. Die aus der höchsten Gewalt herfliessende Befugniß der Landes-Obrigkeit in Kirchen-Sachen bestehet nur darin, daß sie Ruhe und Friede erhalten, mithin die entstandene Processe richterlich entscheiden darf, wenn solches nicht von den Gemeinden gütlich, oder durch Schieds-Leute und judicia conventionalia geschehen kan. Diese Gemeinden mögen auch nach Gutbefinden Ordnungen machen, mittelst selbiger die Art und Weise des Gottes-Dienstes bestimmen, und alles dasjenige verfügen, was sie gut zu seyn erachten, um Gott auf die ihm gefälligste Weise zu dienen, auch in der Erkenntniß seines Willens, und der Besserung des Lebens zu zunehmen. Solche Befugniß haben die mehreste Evangelische Gemeinden denen Landes-

Her-

Herren ihres Glaubens übertragen, weil sie gehoffet, es würde selbigen so wenig am Willen als Vermögen fehlen, ihrer aller Bestes zu befördern. Gleichwie man aber ein gleiches von der Catholischen Landes-Obrigkeit nicht erwarten kan, so ist auch keinesweges zu vermuthen, daß ihr eben diejenige Gewalt von der Kirche übertragen worden, welche sie der Evangelischen Landes-Obrigkeit ertheilet hat.

Ferner verstatten die Principia Evangelicorum, daß durch Verträge die Gerechtsahme der Obrigkeit eingeschrencket werden, und niemand in Zweifel ziehet, daß solches durch den Westphälischen Friedens-Schluß geschehen. Man verstehet die Evangelische Rechts-Lehrer sehr übel, wenn man glaubet, daß selbige die Gewalt, welche sie einem Fürsten beylegen, dem keine Gesetze oder Verträge die Hände binden, unsern Catholischen Fürsten zubilligen, welchen der Westphälische Friedens-Schluß engere Schrancken setzet. Einiger Privat-Leute besondere Meinungen geben und nehmen auch niemand etwas, und wenn man die Evangeli-

sche

sche aus ihren Lehr-Sätzen bestreiten will, so müssen es solche Sätze seyn, die von denjenigen gebilliget sind, wieder welche man sie gebrauchet. Denn es laufet aller Vernunfft zuwider, jemanden ein Recht zu nehmen, weil einer oder der andere seiner Glaubens-Genossen dafür hält, daß ihm solches nicht zustehe.

Lieget (4) demjenigen, welcher das Kirchen-Regiment gebührend führen will, ob, nicht etwan nur zu verhindern, daß keine mehre von seinen Meinungen abgehende neue Lehr-Sätze angenommen werden, sondern vielmehr sich zu bestreben, damit die Lehr-Sätze, welche die Kirche zum Grunde leget, bestärcket, folglich die Evangelische Religion auch gegen die Römisch-Catholische Wiedersacher vertheidiget werde. Ein Catholischer Bischoff thut unter andern dem Pabst folgende eydliche Verheissungen: Iura, honores, privilegia, autoritates ecclesiae Romanae, Pontificis & ejus successorum conservari, defendi, augeri, & promoveri curabo. Non inesse volo ulli concilio, foederi, vel decreto,

quo quicquam contra Pontificem vel ecclesiam Romanam, eorumque jura, sedes, honores vel potestatem decernitur - - - Haereticis, Schismaticis & rebellibus contra *Stum* hostrum Patrem ejusque successores resistam, eosque, quantum potero, persecutionibus opprimam. Wie kann er sich dann angelegen seyn lassen, das Kirchen-Regiment dergestalt zu führen, damit die Evangelische Religion erhalten werde, welche der Pabst als ketzerisch ansiehet, und deren Uebung für einen Eingrif in seine Gerechtsahme hält?

Endlich (5) ist es den Westphälischen Friedens-Schluß ganz ungemäß, daß die Evangelische jedesmahl Beweiß führen sollen, wann ihnen die Catholische eine Befugniß in Religions- und Kirchen-Sachen streitig machen. Herr BANNIZA begehet die Fallaciam petitionis principii, wenn er voraus setzet, daß jener Gerechtigkeiten sich auf der Catholischen Concessiones gründen. Darüber streitet man eben: Ob die Catholische rechtmäßige Besitzer oder Usurpatores solcher Güther und

Gerechtsahme, mithin zu deren Erlangung ihre Concession nöthig gewesen? Die Protestanten verneinen das leztere, und leiten ihre Religions- und Kirchen-Freyheit aus dem natürlichen Recht und der Lehre unsers Heylandes her. Geschiehet dieses mit Fug, so sind die in den Reichs-Gesetzen enthaltene Einschränckungen solcher Freyheit stricte zu erklären, und dafür zu halten, quidquid non expresse concessum Catholicis in ecclesia Evangelica, id omne illis denegatum. Weil es aber unmöglich war, sich währender Religions-Spaltung in diesem Streit eines gewissen Principii zu vereinbaren, so wurde einmüthig beliebet, ihn ohnentschieden zu lassen, und nur das Possessorium auszumachen, mithin jedwedem diejenige Rechte und Güther zu gönnen, welche er Anno 1624. besessen hat. Man kan also nicht sagen, daß die Augspurgische Confeßions-Verwandte jedesmahl und mehr den Beweiß führen müssen, als die Catholische. Verträge sind nach dem Sinn derjenigen, welche sie errichtet haben, zu erklären. Wer mag sich aber vorstellen, daß die Evangelische, welche zur Zeit

des Westphälischen Friedens-Schlusses die stärckste waren, und von denen Adamus ADAMI in Relat. Histor. de Pacificatione Westphalica c. 14. §. 1. schreibet, eos nil gravius tulisse, quam religionem suam a Catholicis vel in minimo superari, damahls eingeräumet haben, daß sie ihre Kirchen-Rechte und Güther mit Unrecht besessen, wann ihnen die Catholische solche nicht zugestanden hätten, und also derselben Concession bey erwachsenden Streitigkeiten jedesmahl zu erweisen, von denenselben übernommen worden.

Siebende Abhandlung.

Von Religions-Kriegen.

§. I.

Die Religion durch Gewalt der Waffen auszubreiten ist nicht nur unrecht,

Einen der gehäßigsten Vorwürffe, womit der Christliche Glaube von den Frey-Geistern angefochten wird, veranlasset der Religions-Haß, welchem die Christen nur gar zu oft den Zügel schiessen lassen. Der bekannte TINDAL

in

in dem Buch: **Beweiß, daß das Christenthum so alt, als die Welt,** schreibet nach der Teutschen Uebersetzung p. 86. "Wenn die Liebe, welche in "sich begreiffet, daß man seinen Neben- "Menschen alles mögliche gute erweiset, "um des Glaubens willen soll abgeschaf- "fet werden, oder wenn die Ausschlies- "sung von allen Ehren-Aemtern, Geld- "Busse, Gefängniß, Staupenschlag, "Galgen, Folter und Feuer Proben der "Liebe sind, so haben die Christen es al- "len andern Menschen in den Wercken "der Liebe längst zuvorgethan." Indem derselbe aber gleich hinbey füget: "Allein "die Beschreibung, welche der Heilige "Paulus von der Liebe giebet, will so "gar nicht haben, daß wir andern Leid "zufügen sollen, daß sie vielmehr selbst "lange zusiehet, nicht das ihrige suchet, "alles erträget, alles erduldet, und uns "auf das ernstlichste anbefiehlet, eben so "zu thun; so hebet er selbsten den gemach- ten Zweifel, und bekennet, daß die Ver- folgungen, welche ein Christ vom andern des Glaubens halber erduldet, dem wahren Christenthum zuwieder lauffen. Es ist von verschiedenen auf eine überzeugende Art

sondern lauffet auch bey jetziger Beschaf- fenheit der Welt de- nen Re- geln der Klugheit zuwider.

erwiesen, daß die Lehren derjenigen, welche das Gegentheil behaupten wollen, mit der Vernunfft und Lehre Christi auf keine Weise vereiniget werden können. Meine Absicht gehet nicht dahin, die Frage allhier zu erörtern: Ob das Göttliche Gesetz erlaube, zu Ausbreitung der Christlichen Religion Zwangs-Mittel zu gebrauchen? Ich will mich nur bemühen zu zeigen, wie kein vernünfftiger Mensch, er sey Catholischer oder Evangelischer Religion, bey gegenwärtiger Beschaffenheit der Welt, einen Religions-Krieg anrathen könne, wenn er gleich nicht allen Religions-Zwang für unerlaubet hält, mithin ein solcher schwehrlich entstehen werde, dafern man nicht unter dem Deck-Mantel der Religion, politische Absichten zum Nachtheil beyderseitiger Religions-Verwandten zu erreichen suchet.

Die Römisch-Catholische misbilligen solches, wenn daraus mehr böses als gutes entstehen wird.

§. II.

Ich setze voraus, daß auch diejenigen, welche wider vermeinte Irrgläubige gewaltsahme Mittel brauchen würden, wenn keine Hinderungen im Wege lägen, gleichwohl dafür halten, es sey ein jeder bey seinem Glauben, ohngekrän-

kräncket zu lassen, falls es glaublich, daß der Gewissens-Zwang und ein Religions-Krieg mehr böses als gutes würcken werde. Die Protestanten können solches nicht in Zweifel ziehen, als welche nach den Grund-Sätzen ihres Glaubens selbigen niemand aufdringen dürfen. Auch vernünfftige Römisch-Catholische Gottes-Gelehrte pflichten dieser Lehre bey, und kluge Staats-Leute bringen sie bey aller Gelegenheit zur Uebung. Der Jesuit BECANVS in seinem Manuali controversiarum Lib. 3. c. 15. n. 10. behauptet, licitam esse tolerantiam, quando non potest impediri haeresis, vel ex permissione speratur majus bonum, vel ex ea evitatur majus malum, quod aliter evitari non potest; und der Graf von Trautmansdorf führete bey den Westphälischen Friedens-Handlungen denen Catholischen zu Gemüthe, consilia plurimorum Theologorum in hanc rem varie adhibita, qui omnes una consentiant, posse pro stabilienda in imperio pace haereticis non solum ad annos aliquot, sed imo indefinite usque ad religionis concordiam in Germania relinqui

bona ecclesiastica (a). Das Conclusum, welches die Kayserliche Theologi damahls von sich gestellet, führet auch ausdrücklich im Munde, "daß nach Rath „und Gutachten vortreflicher Theologo„rum & Politicorum zu Erhaltung der „Ruhe und Einigkeit im Heiligen Römi„schen Reich besser und vorträglicher sey, „die Repetitiones der Geistlichen Gü„ther allerdings einzustellen, bis sich eine „gemeine Vergleichung der Religions„Streitigkeiten durch Gottes Gnade er„eignen thäte (b). Es legte daher Kayser Ferdinand III. zum Grunde der seinen Gesandten am 11ten Jan. 1646. ertheilten Instruction, "daß ihm erlaubet „sey eine Dispositionde bonis eccle„siasticis pro pace publica imperii „zu machen, dummodo intendat pro „virili avertere majus periculum, „& aliunde damnum resarcire (c); und in einer andern Kayserlichen Instruction vom 24ten April 1646. heisset es gar merckwürdig: "Ich weiß auch „genug den Vortheil, so Schweden da„durch an der Weser und Elbe erlanget, „aber ich vernehme weder von dem Bi„schof von Osnabrück, noch andern

„sei-

„ seinen Catholischen oder auch uncatholi-
„ schen Mitständen nicht, wie sie mir ge-
„ trauen, zur Continuation des Krieges
„ unter die Arme zu greiffen, und von
„ dergleichen Petitis die Cron Schweden
„ mit Gewalt abzuhalten, ja was noch
„ mehrers ist, wie sie die Christen gegen
„ den Erb-Feind Christlichen Nahmens
„ (durch dessen Vorbruch nicht ein Stifft,
„ sondern deren viel und mit viel tausend
„ Seelen extinguiret, und in ewige
„ Dienstbahrkeit gebracht werden können)
„ mir retten, schützen und helffen wollen,
„ deren Verantwortung mir gleichwohl
„ von Gott auch anvertrauet, und wel-
„ cher Verlust dieß Orts, und vor das
„ Reich selbst weit grösser, als dorten ist (d).

(a) ADAMI de pacificatione Osnabrugo-Monasterienſi *c. XI. §. 3. pag. 209.*

(b) Herr Appellations-Rath GAERTNERS Westphälische Friedens-Cantzley *P. 9. p. 874.*

(c) GAERTNER *d. l. P. 7. p. 488.*

(d) GAERTNER *d. l. P. 9. p. 192. 193.*

§. III.

Einige scheinen zwar eine andere Meinung zu hegen.

Man wird hierwieder einwenden, daß diese Lehre nicht aller Römisch-Catholischen Beyfall finde. Der Reichs-Hoff-Rath Gebhard erzehlte Anno 1647. dem Schwedischen Residenten Snoilsky, „man hätte wohl vier Jahr consuliret, „und der Theologorum in Oesterreich „und Bayern Iudicia begehret, ob man „die Stiffter mit guten Gewissen ewig „weggeben könte? Die Oesterreicher „hätten gesaget: ja, daß es pro pace „publica obtinenda wohl seyn könte, „die Bayrischen hätten allemahl das Con-„trarium statuiret, da hätte der eine „Teufel zu einem Loch also, der ander „zum andern heraus geblasen. Der „Chur-Fürst hätte deswegen niemahls „gerade heraus gehen wollen, und wenn „der Kayser ex plenitudine potestatis „hätte durchdringen wollen, so hätten „alle diejenige, so aus Schein-Eyfer den „Heiligen die Füsse abbeissen wollen, „dagegen geschrien: Man wolle Chri-„stum aufs neue creutzigen (a). Der Römisch-Catholischen Clerisey ist wohl eher Schuld gegeben, daß sie den Türcken mehr gutes gönne, als den Protestan-

stanten, und lieſſe ſich Chur-Sachſen gegen den Chur-Brandenburgiſchen Abgeſandten von Ruck Anno 1682. vernehmen, ſibi certo conſtare, bellum demum ſuper ſacris oriturum, ac Ieſuitas, qui in praeſens Galliae rationibus innexi ſint, apud Pontificem impedire conari, ne Caeſari ſuppetiae adverſus Turcam ſubmittantur, ea ratione adducta, quod Gallus promiſerit, ſi autoritatem ſuam in Germania, quo ſpes ſit, provehere queat, ita ſe res temperaturum, ut per pacem Weſtphalicam detracti Romanae eccleſiae ſedecim praeſulatus ac omnia reliqua bona ſacra eidem reſtituantur. Unde ſi maxime in Hungaria Sedi Romanae per Turcarum progreſſus quid detrahatur, id tamen decuplo in Germania penſatum iri (b). Es ſoll auch der Päbſtliche Nuntius Caraffa Kayſer Ferdinand II. zu überreden geſuchet haben: Eſſe bonum politicum imperii extirpationem haereſium, non habito humano quocunque reſpectu (c).

(a) MEIERN Acta pacis Weſtphalicae *Tom. 5. p. 18.*

(b)

(b) PUFENDORF Rer. Brand. *L. 18. §. 79.*

(c) PFANNER Hist. pacis Westph. *Libr. 1. §. 16.*

§. IV.

Diese wird aber bey Staats-Verständigen schwerlich Eingang finden.

Dieses alles aber erweiset nicht, daß die Menschen ihre eigene Erhaltung dem Religions-Eyfer aufzuopfern pflegen. Vermuthlich zogen die Bayersche Theologi nicht den Satz, welchen ich zum Grunde lege, sondern daß er bey damahligen Umständen Platz finde, und die Gefahr so groß sey, in Zweifel. Der Päbstliche Nuncius und die Jesuiten mögen sich zwar wohl bemühet haben, ihrer Clerisey Bestes mit des Hauses Oesterreich Schaden zu befördern, und ich glaube gerne, daß der Religions-Eyfer dergleichen Rathschläge mehrmahlen veranlasset hat. Bey Staats-Verständigen Männern, und auch denjenigen, welche, wenn es die Umstände leyden, nichts unterlassen, um ihre Religion auszubreiten, finden sie aber selten Beyfall. Sie bemühen sich zwar vielfältig einen Vortheil zu erwerben, wenn es ohne ihren Schaden möglich ist,

und

und ich will unten zeigen, wie die Cron Franckreich, so oft es die Staats-Absichten verstattet haben, den Römisch-Catholischen Kirchen starcken Beystand wider die Protestanten verliehen, daß sie hingegen diese auf das Beste wider jene vertheidiget hat, wenn sie deren Hülffe gegen ihre Römisch-Catholische Feinde benöthiget gewesen. Die gäntzliche Unterdrückung der Protestanten würde aber (wie ich demnächst ausführen will) den mehresten Römisch-Catholischen Staaten, und selbst der Clerisey Nachtheil bringen. Meinungen, die nicht nur auf starcke Gründe gebauet sind, sondern auch die menschliche Leidenschafften vergnügen, finden in unsere Hertzen gar bald Eingang. Was ist aber natürlicher, als daß man seine eigene Erhaltung für allen suche, und selbige nicht deswegen in die Schantze schlage, damit andern geholffen, folglich vermeinte Irrgläubige auf den rechten Weg gebracht, und das Reich des Pabsts erweitert werde? Es sind (1) alle Religions-Kriege, welche zwischen den Römisch-Catholischen und Protestanten bisher entstanden, nicht bloß in solcher Absicht geführet, sondern man

hat

hat mit einer Klappe mehre Fliegen schlagen, und die führende politische Absichten zugleich befördern wollen. Wenn auch (2) sich die eifrigste Römisch-Catholische Könige ihrer mächtigern Feinde nicht erwehren können, so haben dieselbe kein Bedencken getragen, mit vermeinten Ketzern wider ihre Glaubens-Verwandte Bündnisse zu machen.

§. V.

Die Religions-Kriege, welche zwischen den Römisch-Catholischen und Protestanten bisher geführet worden, haben fürnemlich politische Absichten veranlasset.

Was (1) die Religions-Kriege anlanget, so schreibet BASNAGE (a) gantz recht: L'article de la religion a pu faire un motif de Guerre dans ce siecle tenebreux & ignorant, ou l'on croyoit rendre service a Dieu en se croisant, ou les Papes voulans soumettre les Princes a leur obeissance, les envoyoient sous pretexte de devotion, commettre des crimes enormes, des attentats inouis, & usurper des provinces & des royaumes sur les legitimes possesseurs. Mais les Princes revenus de cet aveuglement, n'employent plus dans leurs declarations de guerre dans les alliances, qu'ils font, les motifs de la Religion, que pour e-

blouir

blouir les pretres & les fors. Kayser Carls V. Absicht gienge wohl mit dahin, die Protestanten zu unterdrücken. Es war ihm aber nicht allein darum zu thun, sondern er suchte fürnemlich eine ohnumschränckte Gewalt in Teutschland zu erwerben, und die ihm den Kopf biethende mächtigere Fürsten zu erniedrigen. Doch konte er dieses ohne der Protestanten Hülffe nicht thun, und wäre schwerlich so weit kommen, wann er nicht Hertzog Moritz von Sachsen auf seine Seite gebracht hätte. Als aber dieser Herr verspührete, omnia eo spectare, ut sub durum servitutis jugum missa Germania, illam tandem Europae totius monarchiam pariant, quam tot jam annis parturiant (b), so verliesse er die Parthey des Kaysers, und eben derjenige König Henrich II. von Franckreich, welcher seine Protestantische Unterthanen so sehr mishandelte, trüge kein Bedencken, ihm Hülffe zu leisten, und die Protestanten in Teutschland vom Untergang zu erretten, weil er wohl sahe, daß deren Verderben auch ihn nöthigen würde, sich unter das Oesterreichische Joch zu beugen. Das Interim,

wel=

welches der Kayser einzuführen suchte, giebet zu erkennen, wie er die Ausrottung der Protestanten bey damahligen Umständen für unmöglich gehalten, und deswegen die Mittel-Strasse nehmen, mithin beyde Theile vergnügen wollen. Wie starcken Einfluß die Begierde das Haupt einer mächtigen Parthey zu seyn, und dadurch grosse Vortheile, ja wohl Cron und Zepter zu erlangen, in den Religions-Eyfer des Hauses Guise gehabt (c), daß die Printzen von Conde auch mehr als die blosse Religions-Freyheit durch die Anführung der Protestanten zu behaupten getrachtet, und wie so gar die Königin Catharine von Medicis bey diesen Zwistigkeiten ihre Rechnung zu finden vermeinet, mithin daher so mancher blutiger Religions-Krieg in Franckreich entstanden, ist sattsahm bekannt. Der Duc de NEVERS schreibet (d) davon also: Chacun a été assez eclairé s'il a voulu, que toutes les guerres, qui ont été faites depuis careme prenant de l'année 1560. qu' elles commencerent à eclorre à Amboise, jusques à maintenant, ont été toutes entreprises par des Huguenots et des Catholi-

liques sous pretexte de la religion & du public, pour s'en servir seulement de voile à souler leur ambition effrenée. Les uns pour s'établir en autorité pres de nos Roys, comme ils y etoient auparavant, & qu'ils desiroient d'y etre, & les autres pour empieter la Couronne, & non pour restaurer la religion, & soulager le peuple. Und der Jesuit MAIMBOURG lässet sich von der Catholischen Ligue folgender gestalt vernehmen (e): La pluspart de ceux, qui s'y precipiterent aveuglement avec tant d'ardeur & de passion, & principalement les peuples, les ecclesiastiques, & les moines, ne furent que les dupes de ceux, qui formerent cette cabale, ou l'ambition, la malice, & l'interet eurent plus de part, que la religion, qui n'y entra qu'en apparence, pour tromper le monde. Die Niederländische Unruhe rührete auch nicht allein von der Religion, sondern fürnemlich mit daher, daß man die Eingebohrne von den wichtigsten Geschäfften ausschlosse, fremden verhasseten Personen das Ruder des Regiments in die Hände gabe, und der

Stände Privilegia kränckete, massen sich unter den mißvergnügten und als Rebellen mit der Todes-Straffe beleg-ten, sowohl Catholische als Protestan-ten fanden (f). Daß den teutschen 30jährigen Krieg nicht nur Religio, sondern auch Regio, nemlich der Streit um das Königreich Böhmen veranlas-set hat, weiß jedermann. Besonders aber ist es merckwürdig, daß nach dem Bericht des Römisch-Catholischen Gra-fen KHEVENHILLER (g) ein Cardinal, nemlich Richelieu, um die Oesterreichische Macht zu schwächen, Kayser Ferdinand II. durch übermäßig eifrige Geistliche bewegen lassen, zu glei-cher Zeit sein Krieges-Volck abzudan-cken, und die Restitution der geistli-chen Güther den Protestanten anzumu-then, auf daß er diese zu seinen unver-söhnlichen Feinden machen, Franckreich aber Gelegenheit geben möchte, mit Heeres-Macht in Teutschland zu zie-hen, und gegen Versprechung der Reli-gions-Freyheit zum Kayserthum zu gelan-gen; welches besagter Graf billig als ei-nen Fehler des Kaysers ansiehet, und also die Meinung, daß kluge Leute, die sich mit Hertz und Mund zur Römischen

Kirche

Kirche bekennen, dergleichen Eyfer misbilligen, folglich gantz andere Rathschläge von denselben zu erwarten sind, stattlich bestärcket.

(a) Annales des Provinces unies *Tom. II. p.* 374.

(b) Sind Worte THUANI Hist. *Lib.* 10. *p.* 188. In den Memoires des Duc de NEVERS *Part. II. p.* 3. 4. 5. 6. wird Kayser Carl V. schlechter Religions-Eyfer mit mehren gezeiget.

(c) BAYLE Diction. Hist. Crit. art. Guise.

(d) *d. l. p.* 2.

(e) Histoire du Calvinisme *p.* 490. 491.

(f) Histoire des Provinces Unies des Pais Bas par Mr. le CLERC *T. I. p.* 14. 15. 326.

(g) Annal. Ferdinand *Tom. XI. p.* 427. 428. 429. 430.

§. VI.

Aus solcher Lehre fliessen denn auch (2) die häufige Bündnisse der Römisch-Ca-

Und selbst Römisch-Catholische viel-

fältig der Protestanten Gewissens-Freyheit vertheydigen helffen, auch mit ihnen Bündnisse wider ihre Glaubens-Verwandte gemachet.

Catholischen Mächte mit den Protestanten, krafft welcher jene von diesen wider den Gewissens-Zwang zum öfftern vertheidiget worden.

welches geschehen vom Hause Oesterreich.

Man hat zwar des Hauses Oesterreich übermäßigen Religions-Eyfer längst bemercket (a), und liesse Chur-Fürst Friederich Wilhelm zu Brandenburg Anno 1657. an die Dänen diese Warnung ergehen: Ne nimium confiderent Austriacis, quod experientia testetur, nondum Protestantium quempiam felici successu cum iis sese conjunxisse, aut iisdem sociatum diu durare potuisse; quod, quicquid verbis jactent, destinata sua praecipua ad propagationem Romanorum rituum dirigant (b). Er erinnerte auch Anno 1658. durch seinen Gesandten Jena am Kayserl. Hofe, se hactenus perspexisse, Anglos juxta Belgasque ab Austriacis partibus abhorrere, quod Caesar Protestantes ita acriter persequatur, unde istos religioni sibi ducere, consilia viresque suas firmandis Austriacis impendere, a quorum victoria suis sacris exitium immineat (c). In-

gleichen muste der Chur-Brandenburgische Gesandte Brand Anno 1673. am Kayserl. Hofe vorstellen, Caesaris majores satis agnovisse, nulli Principum jus esse ad conscientias civium cogendas, ac magnopere dolendum esse, Principibus domus Austriacae, ac cumprimis Cæsari, congenitae clementiae ac benignitatis gloria conspicuis, pravorum sacerdotum instinctu hanc maculam inuri, ut in fidissimos civium ideo duntaxat saeviant, quia Deum ad simplicem oraculorum suorum ductum colere volunt, insuper habitis interpretamentis atque additamentis, sacerdotum ambitioni atque avaritiae alendae inventis: quo instituto nil Domui isti perniciosius esse, optimis civibus ac integerrimis nationibus ab ejus amicitia alienatis (d). Inzwischen ist doch dieser Religions-Eyfer nimmer so weit gangen, daß man um die Protestanten zu unterdrücken, sich vorsetzlich selbst in Gefahr stürtzen wollen, unterdrücket zu werden. Der Comte de Brienne beschuldigte vielmehr die Oesterreicher Anno 1645., daß die Religion nur ein Deckmantel ihrer

gantz andere Absichten habenden Handlungen sey, mit folgenden Worten: Lesquels Deputez ont pris connoissance d'un Traité conclu entre ceux de la Maison d'Autriche & les Seigneurs des Ligues, auxquels par exprés il est stipulé, qu'ils abandonnent l'interet & la fortune des Catholiques & consentent, que la Religion Protestante soit etablie à Chiavenne & pour contrechange ont stipulé, que leur Alliance seroit seule, & excluroit celle de France. Ainsi ils ne se sont pas contentez de ruiner la Religion Catholique, & d'en etablir une heretique, mais ont mis tous les empechemens, qui pouvoint dependre d'eux, pour empecher qu'ils ne fussent soulagez. Qui examinera bien ce procedé, avouëra, que la religion ne leur est en nulle consideration, & qú'ils ne s'en servent de pretexte, qu' à defaut de toùt autre (e). Gewiß ist es, daß der so eyfrig Catholische Kayser Leopold kein Bedencken getragen, die Protestanten in Holland und England vom äussersten Verderben erretten zu helffen. Von den zum Besten der Holländ-

länder mit Chur-Brandenburg Anno 1672. errichteten Bündniß, schreibet PVFENDORF sehr merckwürdig also: Nimirum Gallus per obnoxios sacerdotes omnibus Catholicis Principibus, ac praecipue Caesari & Hispano ingesserat, sibi nil aliud propositum, quam haeresin in munitissima sua arce expugnare, per manifestam Numinis gratiam validissimis ejusdem propugnatoribus Anglis atque Belgis jam in mutuam destructionem incumbentibus, velut divinitus immisso furore, uti quondam hostes populi Israelitici in mutua vulnera ruentes. Quibus offuciis effectum fuerat, ut Caesar, candidi juxta devotique animi Princeps, scrupulo conscientiae ab istis indito fascinatus, per otium spectaturus videbatur Belgium subvertini Elector torpentem excitasset, ut tandem animadverteret, incendium post consumtas vicinorum aedes mox ad alios trajecturum, ac haut pernicioſius grassari ambitionem, quam religionis larva adornatam (f). Selbst der Pater Emmericus riethe den Krieg wieder Franckreich an, ob

wohl es zu Wien an Leuten nicht fehlete, qui coeca ſuperſtitione imbuti, gaudebant a Gallo haereticos, quos ipſe in odium domus Auſtriacae foverat, nunc ultro oppugnari, ac nemeſin divinam manifeſte inde perſpici, quod is partim adjuvantibus, partim connitentibus Principibus proteſtantibus magnum iſtum haereticorum nidum deſtruat, ubi omnes tam eccleſiae quam Principibus ſuis rebelles aſylum invenerint, & unde tot libri pro nova doctrina propugnanda per orbem ſparſi ſint (g). Der Kayſerl. Hof bliebe aber beſtändig bey der Meinung, daß weder das Haus Oeſterreich noch Teutſchland ſeine Freyheit wieder Franckreich ohne ein Bündniß mit Holland behaupten könne (h). Als König Jacob II. von Groß-Britannien ſeinen unzeitigen Religions-Eyfer mit dem Verluſt dreyer Königreiche büſſen muſte, und König Wilhelm die zum Verderben der Proteſtanten in England gefaſſete Rathſchläge zu Waſſer machete, vereinigte ſich auch Kayſer Leopold mit dem letztern, weil es nicht möglich war, der Frantzöſiſchen Sclaverey auf andere Art zu entgehen (i).

(a) PUFENDORF *d.l. Lib. 13. §. 13.*

(b) PUFENDORF *d.l. Lib. 6. §. 59.*

(c) PUFENDORF *d.l. Lib. 7. §. 63.*

(d) PUFENDORF *d.l. Lib. 11. §. 84.*

(e) GAERTNER in der Westphälischen Friedens-Cantzley *P. 4. p. 58. 59.*

(f) *d. l. p. 50.*

(g) PUFENDORF *d.l. Lib. 11. §. 51.*

(h) PUFENDORF *d.l. §. 97.*

(i) VASSOR Histoire de Louis XIII. *Tom. 3. Lib. 14. p. 515.*: Si les Princes & les Etats Protestans obligez de penser a leur propre conservation, n'eussent pas soutenu la Maison d'Autriche prete a succomber, que seroit elle devenuë en Espagne & en Allemagne.

§. VII.

Von der Cron Spanien.

Der Catholischen Könige in Spanien Eyfer für die Römisch-Catholische Religion erstrecket sich nicht weiter. Ihre Glaubens-Genossen schreiben, daß man den Spaniern Schuld gegeben, sie hätten den Marechal de Bouillon,

welcher das Haupt der Reformirten in Franckreich seyn wollen, wieder seinen Römisch-Catholischen König nur mit Gelde Beystand zu leisten versprochen, weil er keine Hülffs-Völcker begehrte, um sich bey den Seinigen nicht verhasset zu machen (a). Der Cardinal Ludovisius, des Pabsts Nepote, liesse sich in einem Schreiben an den Päbstlichen Nuntium zu Madrit Anno 1623. also heraus: "Dann einer Seiten wollen sie „(die Spanier) uns die Valtelina, als „wenn wir da Mitleyden haben mögten, „wegen der daraus verhofften Gelegen„heit zu ihrem Nutzen nicht abtreten las„sen, anderer Seits wollen sie dem Pfaltz„Grafen, damit die Engeländer wider „die Holländer aufgehätzet werden, wie„der auf den Fuß helffen, und, was „mehr, lieber sich dem Pfaltz-Grafen „als dem Hertzog aus Bayern, wegen „der Aemulation zum Römischen Rei„che, vertrauen. Wo ist nun jetzt Re„ligion, Gewissen und Mitleyden, davon „man in allen Occasionen so viel Geschrey „machet? Und mit alle dem vermeinen sie „noch, wir sind so einfältig, daß wir ih„ren Demonstrationen Glauben geben.

„Hin-

„Hinführo aber mögen sie wohl andere „Farben und Manieren, damit sie uns, „daß sie ihre Waffen allein zu Beschü„tzung der Catholischen Religion gebrau„chen, verfärben, und glaublich machen „mögen, sich aussuchen, weil das fri„sche Exempel, ohne daß man sich um „andere umsehen darf, uns ewig vor „Augen liegen, und gewiß dis Gedächt„niß bey der lieben Posterität von der „wenigen Gottes-Furcht des gegenwärti„gen Spanischen Königes und selbiger „Crone behafften wird (b). Die mehre„ste Spanische Ministri wiederriethen auch ihrem König, Franckreich behülflich zu „seyn, den Reformirten die Rochelle zu „nehmen, weil so lange der Hugenotten „befestigte Oerter in Franckreich in esse, „der König fremde Impressen vorzuneh„men gebunden sey, und wenn er sich „derselben bemächtigen solte, seine Ge„dancken weiter zu des Ertz-Hauses merk„lichem Abbruch an Autorität, Repu„tation, Land und Leuten setzen, und „vielleicht viele Sachen behaupten; Zu„dem der König von Spanien hievon we„der bey Gott noch den Menschen ein Me„ritum und Dank erhalten würde: Denn

„durch

„durch diese Eroberung der Stadt Ro=
„chelle wäre der Religion nichts geholf=
„fen, weil man die Reformirten doch frey
„lassen würde, und daß der Krieg nur zu
„mehrerer Macht des Königes von Frank=
„reich angesehen, welche jemehr sie zu,
„jemehr des Ertz-Hauses seine abnehme:
„Derohalben unbedächtlich ihm selbst Un=
„geziefer in den Peltz zu setzen (c). Der grosse Feld-Herr Spinola hielte es so gar für nothwendig zu verhindern, daß sich Franckreich Meister von dieser Stadt machte, und den Reformirten Beystand zu leisten. Der Spanische Hof fassete auch würcklich diesen Entschluß, jedoch zu späth, und wurde nicht sowohl durch den Religions-Eyfer eine geraume Zeit daran verhindert, als vielmehr durch die Hoffnung, wehrender innerlichen Frantzösischen Kriege, die Niederlande unter das Joch zu bringen, und sich des Valtelins zu bemächtigen (d). VASSOR (e) erzehlet von der Handlung mit den Reformirten folgende merckwürdige Umstände: Philippe voulut que les propositions du Duc de Rohan fussent examinées dans son Conseil de conscience. En voici la Resolution:

Que

Que ſa Majeſté Catholique obligée à procurer la conſervation des Etats & des Roiaumes, que Dieu lui a donnez, peut ſe ſervir de tous les moiens licites & neceſſaires. Qu'ajant recu & recevant tous les jours des dommages conſiderables, par le ſecours, que les Rois de France ont acordé & acordent encore à des ſujets revoltez en Hollande & ailleurs contre leur Souverain legitime, ſans que ſa Majeſté Catholique ait donné ſujet aux Rois de France d'en uſer de la ſorte, elle peut en conſcience accepter les offres du Duc de Rohan. L'affaire ſur concluë le 3. Maj., & un Secretaire d'Etat ſigna le traité conjointement avec Clauzel. Dieſer Hiſtorienſchreiber (f) beſchuldiget die Spanier, daß ſie gleich den Frantzoſen nicht nur zu ihrer Erhaltung, ſondern um andere zu unterdrücken, das Beſte der Religion aus den Augen ſetzen, alſo: Il y a longtemps que les Maiſons d'Autriche & de France font de pareilles recriminations l'une contre l'autre. Diſons la verité. Toutes deux ont ſouvent raiſon. Uniquement attentives à leur agrandiſſement elles violent egalement les regles de la juſtice, & ſacrifient

crifient l'avantage de leur Religion à leurs interéts particuliers. Dieſes geſchahe auch Anno 1661. als man ſich bemühete, König Carl II. von Engeland zu bewegen, eine Proteſtantiſche Prinzeßin zu heyrathen, damit die Portugiſiſche den Großbritanniſchen Thron nicht beſteigen mögte, welches VERTOT (g) alſo erzehlet: Le Roi d'Eſpagne fit offrir à Charles jusqu'à trois millions, s'il vouloit epouſer une Princeſſe Proteſtante, & ſon Ambaſſadeur lui propoſa les Princeſſes de Dannemarc, de Saxe & d'Orange, & il lui dit, que le Roi ſon maitre marieroit comme ſa fille la Princeſſe ſur laquelle ſon choix tomberoit; mais le Chancelier d'Angleterre repreſenta ſi vivement au Roi, quel interet il avoit, à maintenir la Maiſon de Bragance ſur le Throne, & à ne pas ſoufrir, que toutes les Eſpagnes fuſſent ſous la domination du même Prince, qu'il determina Charles II., à epouſer l'Infante; & on vit un Miniſtre Proteſtant faire epouſer à ſon Roi une Princeſſe Catholique, pendant qu'un Prince de cette Communion offroit des treſors, pour l'engager à ne ſe marier qu'avec une Princeſſe Proteſtan-

ſtante; tant il eſt vrai que la raiſon d'Etat eſt la premiere Religion de Souverains, qui ne conſultent, que leur interet. Wie man in neuern Zeiten ſelbſt in Spanien ſich der Proteſtanten wider Catholiſche Feinde gerne bedienet hat, iſt bekannt, und ſchriebe der Kayſerl. Abgeſandte am Spaniſchen Hofe Graf von Harrach am 8ten Nov. 1697. an den Kayſer Leopold: Tout le monde ſait ici, que les deux tiers des Troupes, que le Prince Darmſtad y a conduit, & dont le nombre etoit de cinq mille hommes, ſont Lutheriennes: Cependant elles ont été fort bien recues; & mieux traitées des Catalans, que les autres. Celles qui y ſont encore, ſont ſi contentes, qu'elles ne ſouhaitent rien moins, que de retourner chez elles; Il y a longtemps, que les Eſpagnols ſont revenus de leurs anciens prejugés, & qu'ils ſavent auſſi bien que nous, que les heretiques ſont hommes comme eux, ils ne s'imaginent plus, de trouver en leurs perſonnes la figure d'un ſatyre, ou les pieds d'un bouc, ou d'un oye, ayant ſouvent exprimenté leur ſincerité, & une fidelité, qu'ils ſouhaiteroient trouver parmi les Catholiques (h).

(a) PEREFIXE Hiſtoire du Roy Henri le Grand *p.* 408.

(b) KHEVENHILLER *d. l. Tom.* X. *p.* 69.

(c) KHEVENHILLER *Tom.* XI. *p.* 342. Siehe auch die Ambaſſade du Marechal de BASSOMPIERRE en Eſpagne *p.* 60. 61.

(d) VASSOR Hiſtoire de Louis XIII. *Tom.* 5. *p.* 710. 711. 771. *Tom.* 6. *p.* 67.

(e) VASSOR *d. l. Tom.* 6. *p.* 66.

(f) VASSOR *d. l. Tom.* 8. *Lib.* 38. *p.* 551. 552.

(g) Hiſtoire des revolutions de Portugal *p.* 144. 145. Siehe auch die Memoires d'ABLANCOURT *p.* 74. 75.

(h) Memoires de Ferdinand Bonaventure Comte d'HARRACH *Tom.* 1. *p.* 166. 167. 168.

§. VIII.

Von der Cron Franckreich.

Franckreich hat niemahls in Zweifel gezogen, daß es erlaubet ſey, mit vermeinten Irrgläubigen wider die Rechtgläu-

gläubige Bündnisse zu machen. König Franciscus I., Henrich II. und Henrich III. verbanden sich mit den Protestanten auf das genaueste (a). Henrich IV. thate es nicht weniger, und selbst die Eyferer, welche diesem König die Crone streitig machten, weil er der Reformirten Religion zugethan war, gebrauchten Protestantisches Krieges-Volck, wie denn der Päbstliche Legat Cajetan sich nicht wenig darüber ärgerte, daß ihm die Ligisten von Dijon nach Paris durch selbiges begleiten liessen (b). Der Cardinal Richelieu wuste sein Gewissen nach reiffer Ueberlegung der Sache sehr wohl zu beruhigen, wie man ihn glauben machen wolte, daß es sündlich sey, den Ketzern beyzustehen (c). Den Protestanten in der Schweitz und Teutschland gediehe deswegen zu seiner Zeit starcke Frantzösische Hülffe an. Der Cardinal Mazarin wandelte auf eben den Wege, daher dann die Kayserl. Gesandte denen Catholischen Reichs-Ständen bey den Westphälischen Friedens-Tractaten am 19ten Junii 1647. zu Gemüth führeten, daß der Cron Franckreich Maxima status niemahls zugeben wollen, daß sie der Catholischen

Religion halber mit ihren Gebundgenossen, so der wiedrigen Religion zugethan sind, zum Befehd kommen sollen (d). Bey dieser Friedens-Handlung sagten die Catholische: Luce meridiana clarius esse, Gallorum cum Protestantibus aliisque haereticis societatem unicam esse causam oppressae avitae in imperio Romano fidei, & ob quam afflicti Catholici in eas essent redacti augustias, ut in compositionem grauaminum condescendere forsan omnino Confessionistarum ad arbitrium cogantur (e). Der Französische Gesandte in Schweden berichtete, qu'on croyoit, que la France tenoit pour doctrine constante, qu'on pouvoit pour la religion violer sans blame la foy de toutes les alliances. Le Chancelier Oxenstiern etoit d'avis contraire. Il disoit, que l'interet etoit la seule regle des resolutions politiques. Qu'il etoit impossible que la France gouvernée par des personnes sages voulut rompre avec la Svede (f). Ludwig VIX. welcher eine so ausnehmende Begierde die Ketzer zu vertilgen äusserte, truge dennoch kein Bedencken, denen Protestanten in Ungarn wieder den Kayser

beyz-

bevzutreten, daher PVFENDORF (g). von ihm ſchreibet: Ambitioni ſuae litantem Regem nullo religionis ſenſu tangi, indicio erat, quod dum proprio in regno a ritibus Romanis diſſidentes, fidiſſimos alias civium, acerrime perſequitur, alibi proteſtantem Tekelium pecunia ſublevaret ad arma Principi ſuo inferenda, ac nunc ipſum & Turcam orbi Chriſtiano immitteret. Der bekannte Baron LISOLA (h) ſchertzet hierüber alſo: En un mot, pour l'erection de leur Monarchie les Francois imitent & appliquent à des mauvais uſages la maxime, que S. Paul. pratiqua pour l'agrandiſſement de celle de Chriſt: Factus ſum omnibus omnia; & comme cet Apotre s'accommodoit à toute ſorte de Genies, pour les gagner à l'Egliſe, qui pleuroit avec les affligez, & prenoit part à la conſolation de ceux, qu'il voyoit ſatisfaits, ceux ci par une fauſſe imitation de cette ſainte conduite, s'accommodent aux interets de tout le monde, pour les faire ſervir aux leurs, & ſacrifient la religion toutes les fois, qu'elle entre en competence aupres d'eux avec l'interet d'Etat. Les exemples ſont trop recens,

pour avoir besoin d'en faire le denombrement, & l'on pourroit dire beaucoup de choses sur ce sujet, pour ce qui concerne la derniere Guerre contre les Turcs, si la modestie ne nous obligeoit, de les supprimer. Wie kan man auch Catholischen Fürsten solches verdencken, da ihr geistliches Haupt der Pabst selbst kein Bedencken träget, Türckische Hülffe wider Christliche Könige zu gebrauchen? Der Duc de NEVERS schreibet (i): Le Pape Alexandre VI. ne fit point de difficulté de demander secours au Grand Turc Bajazet pour la seule apprehension, qu'il eut de la venue de notre Roy Charles VIII. en Italie, & depecha pour se fair vers le dit Mahumetiste avec des presens à lui & à ses Bachats, Georges Bucciardo Genevois, que le Pape Innocent y avoit autrefois envoyé à même effet, sans que l'un ni l'autre eussent egard à la dignité du saint siege, ni à la Religion Chretienne, ni à la grande surprise d'une infinité d'ames, que l'armée Turquesque est coustumiere de faire, lorsqu'elle vient en Chretienté. Zu dessen Beweiß der Hertzog den Guicciardin

ciardin anführet, und findet sich die gantze Instruction des Päbstlichen Gesandten in dem von LEIBNITZ heraus gegebenen Specimine Historiae arcanae de vita Alexandri VI. p. 15. 16. 17. 18., woraus jedoch erhellet, daß der Pabst nur eine Geld-Hülfe von den Türken begehret hat.

(a) KHEVENHILLER *d. l. T. 3. p. 738.*

(b) Memoires du Duc de NEVERS *II. Part. p. 41.*

(c) VASSOR *d. l. Tom. 5. p. 93. 106.*

(d) MEIERN *d. l. P. 4. p. 624.*

(e) ADAMI *d. l. c. 7. §. 3.*

(f) Memoires de CHANUT *T. I. p. 200.*

(g) *d. l. Lib. 18. §. 96.*

(h) Bouclier d'Etat & de justice contre le dessein manifestement decouvert de la Monarchie universelle sous le vain pretexte des pretensions de la Reine de France *p. 336.*

(i) *d. l. p. 8.*

§. IX.

Die Protestanten sind noch vielweniger gewöhnet, ihre zeitliche Wohlfahrt in die Schantze zu schlagen, um das Beste der Religion zu befördern, und ihren

Die Protestanten verfahren eben also.

Glauben andern aufzudringen. Die Brandenburgische Ministri stelleten dem Chur-Fürsten Anno 1659. für: Duo extrema esse, Catholicorum Zelum, & Svecorum insolentiam, illum ita cavendum, ut huic janua non aperiatur. Ubi ille semper respiciatur, hanc nunquam compressum iri, ac utrique, prout sese exerit, resistendum (a); und daß die Protestanten politischer Ursachen halber der Reformirten in Franckreich Untergang wenig zu Hertzen genommen, meldet VASSOR (b) umständlich also: Par un soudain changement d'interet, que causa la mort de Vincent Duc de Mantoue, & la rapidité des victoires de l'Empereur en Allemagne tous les Princes Protestans ne furent pas fachez de la prise de la Rochelle, ni de la ruine des Reformez de France. Ils y contribuerent du moins indirectement; au lieu que la Maison d'Autriche & le Duc de Savoie souhaiterent, que la Rochelle se conservat, & que les Reformez ne fussent pas opprimez. Le Duc de Rohan s'appercut fort bien de cette revolution. C'est purquoi, il negocie peutetre plus maintenant en

Espa-

Eſpagne, qu'en Angleterre. Les Venitiens voyant, que le ſiege de la Rochelle etoit la ſeule choſe, qui empechoit le Roy de France d'envoier la meilleure partie de ſes troupes au ſecours du Duc de Mantoue, firent des propoſitions de paix à Louis & Charles. Le Senat en parla encore au Comte de Carlile & à d'Avaux Ambaſſadeurs d'Angleterre & de France à Veniſe. On mit en même temps ſur le tapis cette ligue generale ſi ſouvent propoſée, & jamais conclüe contre la maiſon d'Autriche. Les Etats Generaux des Provinces-Unies ſe goignirent aux Venitiens, & je trouve que la mediation des premiers, ajant été acceptée en France, on nomma des Commiſſaires pour conferer avec leurs Ambaſſadeurs. Le Roi de Dannemarck & les Princes Proteſtans d'Allemagne ravis, que l'Empereur & le Roy d'Eſpagne ſe brouillaſſent avec la France à l'occaſion de l'affaire de Mantoue, preſſerent de leur coté Sa Majeſté Britannique, & le Duc de Buckingham de laiſſer à part l'interet particulier des Reformez, & de penſer au bien general de l'Europe,

parce que la Maiſon d'Autriche auroit le temps de ſubjuguer l'Allemagne & l'Italie, pendant que le Roi de France engagé d'honneur à prendre la Rochelle, ſeroit occupé à faire la guerre à ſes propres ſujets (b). Auch riethe der Printz von Oranien den Holländern mit folgenden Gründen an, ſich einem Catholiſchen Frantzöſiſchen Printzen zu unterwerffen: Qu'encore qu'il ne fut pas fort exercé dans l'etude de la Theologie, il ſe ſouvenoit neanmoins de divers exemples d'alliances entre les Catholiques Romaïns & les Reformés, dont les Theologiens ne s'etoient jamais ſcandaliſés; que les Princes d'Allemagne s'etoient accordez à elire des Empereurs Catholiques, & à leur etre ſoumis, que tous les ordres de l'Empire s'etoient ligués contre les Turcs, ſans ſe mettre en peine de la Religion de ceux, avec qui ils ſe liguoient: que les Suiſſes en partie Catholiques & en partie Reformés s'engagoient par un ſerment mutuel à defendre la liberte de leur païs: que les Ecoſſois avoient renouvellé leur ancienne alliance avec la France, quoique

que le Roi d'Ecoſſe eut changé d'opinion ſur la Religion: Que les Princes de la Confeſſion d'Augsbourg s'etoint ligués avec le Roi de France contre Charles V., que pluſieurs Princes Chretiens & la Republique de Raguſe s'etoint ſoumis aux Turcs, que le Roi de France avoit ſecouru les Genevois contre le Duc de Savoie (c).

(a) PUFENDORF *d.l. Lib. 8. §. 20.*

(b) *d.l. Tom. 5. p. 819. 820.*

(c) Hiſtoire de Provinces Unies des Païs bas par le CLERC *T. I. p. 86.*

§. X.

Die jetzige Weltläuftе ſcheinen die Unterdrückung der Proteſtanten möglich zu machen, und alſo ſie den Römiſch-Catholiſchen anzurathen.

Man wird mir vielleicht entgegen ſetzen, daß wenn gleich alles, was bisher geſaget iſt, ſeine vollenkommene Richtigkeit hätte, es jedoch die Furcht für einem Religions-Krieg nicht hinweg nehme, weil die jetzige Weltläuffte die Unterdrückung der Evangeliſchen thunlich machten, und den Catholiſchen anriethen, dieſe günſtige Gelegenheit nicht zu verſäumen.

Nun überſteigen allerdings die vereinigte Catholiſche Kräffte der Proteſtanten weil dieſer vereinigte Kräffte je-

ner Macht weit übersteigen.

ten Macht, und es siehet anjetzt in der Welt gantz anders aus, wie zu den Zeiten, als die letztern ihre Gewissens-Freyheit mit den Degen behaupteten. Das Haus Oesterreich war im dreißigjährigen Kriege seiner eigenen Unterthanen nicht mächtig, als welche grösstentheils der Lehre Lutheri anhingen, da sie hingegen anjetzt fast alle dem Römisch-Catholischen Glauben zugethan sind. Die Religions-Veränderung, welche sich in den Häusern Sachsen, Pfaltz und Würtenberg begeben, hat den Evangelischen sehr starke Stützen im Teutschen Reich entzogen.

Besonders aber Frankreich zur Universal-Monarchie wohl gelangen mögte.

Franckreich ist endlich zu einer solchen Macht gelanget, für welcher gantz Europa zittert, da es hingegen im 16. und 17. Jahrhundert durch innerliche Uneinigkeit getrennet, und anbey genöthiget wurde, zu seiner eigenen Erhaltung der Protestanten Parthey zu nehmen. Dieser Crone politische und des Pabst geistliche Universal-Monarchie mögte demnach wohl zugleich behauptet werden.

§. XI.

Solcher Crone fehlet es an Willen nicht, das Beste der Römischen Kirche zu befördern.

Denn es fehlet den Frantzosen an Willen nicht, die vermeinte Irrgläubige zu unterdrücken. Diese sind eben diejenige, welche sich ihren Absichten am stärksten widersetzen, und unter das Joch zu beugen weigern. Der Religions-Eyfer gehet zwar in Franckreich nicht so weit, als in andern Catholischen Landen. Man hat jedoch auch daselbst nimmer eine Gelegenheit versäumet, den Protestanten Abbruch zu thun, wenn solches ohne Gefahr und Nachtheil der Staats-Absichten geschehen können. Der Braunschweig-Calenbergische Gesandte bey den Westphälischen Friedens-Tractaten LAMPADIUS meldet in seinem Diario MS. vom 21ten Septemb. 1646. daß die Frantzösische Gesandte ausdrücklich zu erkennen gegeben, "sie dürfften sich in den Punct "der Geistlichen Gravaminum nicht ver- "tiefen, widrigenfalls würden sie ihre "Königin, die Catholische in Franckreich, "sonderlich die Geistliche äusserst offendi- "ren, auch ihres guten Leumuths hal- "ber Gefahr erleiden. Solten sie auch "dieß Orts (zu Oßnabrück) das Instru- "mentum Pacis und darunter die Grava-

„mina erledigen helfen, so würde ihnen „solches zu Münster bey dem Nuntio „und andern Catholischen zu grossen Ver„druß gereichen, und hätten demnach die „Herren Schwedischen grossen Zweifel, „ob mit den Frantzosen in puncto Gra„vaminum begehrter massen hindurch zu „kommen (a). Die Vertilgung der Reformirten in Franckreich ist ein vollenkommener Beweiß des übermäßigen Religions-Eyfers, der auch in diesem Königreich herrschet, und die Rißwickische Clausel giebet zu erkennen, wie begierig Frankreich die Gelegenheit ergreiffe, das Beste der Römisch-Catholischen Kirche zu befordern.

(a) Dieses bestärcken auch des von MEIERN Acta pacis Westphalicae *T. I. p. 389.* und was PUFENDORF de Rebus Brandenb. *Lib. 2. §. 20. 53. 60. 66.* erzehlet, insonderheit aber die Instruction der Frantzösischen Abgesandten bey den Westphälischen Friedens-Tractaten, welche in Herrn GAERTNERS Westphälischer Friedens-Cantzley *P. 9. p. 1035.* zu finden.

§. XII.

§. XII.

An die Religions-Verträge mögte man sich wohl wenig kehren, und diejenige vor nichtig halten, welche zum Nachtheil des Römischen Hofes gemachet sind (a), LAMPADIUS erzehlet in seinem Diario ad d. 22. Sept. 1647., daß ihm der Graf von Oxenstirn gesaget, wann die Kayserliche die Autonomiam begehrter massen in der Catholischen Stände Landen schon willigen würden, so würden doch die Catholische solches nicht unterschreiben, oder falls sie es unterschreiben würden, so würden sie es doch nicht halten. In Ertz-Hertzog Matthiä zu Oesterreich Kayser Rudolph II. zugesandtem „Gutachten will ausdrücklich behauptet „werden, daß keine gegebene Privilegia „gültig und verfänglich, wo dergleichen „Privilegia contra libertatem ecclesiae mit Einführung neuer Religion und „Glaubens, so zum Abbruch und Abnehmung der uhralten Religion gereichet, „und nach sich ziehen, gegeben worden. „Dann wie die Geistliche Gewalt der „Weltlichen Obrigkeit in ihren Rechten „und Iurisdiction fürzugreiffen nicht „befuget, also könne auch die Weltliche

An die Religions-Verträge wird man sich wenig kehren.

„hohe

„hohe und niedrige Obrigkeit in denen me-
„re spiritualibus und Religions-Sachen,
„so die Conscientz und Gewissen berüh-
„ret, der Geistlichen nicht praejudiciren,
„wo es aber geschehe, würden die Erben
„Gewissens halber solches nicht halten
„können.“ Auch schreiben die PP. S. I. in ihrer Apologie (c): “daß alle Sa-
„chen, so die Religion betreffen, vor aller-
„erst an den Römischen Pabst, als den
„obersten Regenten der Kirchen auf Er-
„den, und Richter aller Spän und Irr-
„thümer in Religions-Sachen gehören,
„also, daß der Stand der Religion ohne
„desselben Wissen und Erlaubniß nirgend
„solle und müsse verändert werden.” Niemahls aber hat der Pabst die Religions-Verträge genehmiget, sondern vielmehr denenselben eyfrigst wiedersprochen, daher man denn noch zu neuern Zeiten kein Bedencken getragen, das Edit de Nantes in Franckreich zu wiederrufen, und eben also kan es allen Religions-Verträgen ergehen, wenn selbige, wie MAIMBOURG (d) behaupten will, nur so lange Krafft haben, als die Ursachen dauren, welcherwegen sie errichtet, und den Protestanten die Gewissens-Freyheit

heit samt andern Vortheilen verwilliget ist.

(a) PUFENDORF *d. l. Lib.* 6. §. 18. VASSOR *d. l. Lib.* 4. *p.* 432.

(b) KHEVENHILLER Annal. Ferdin. *Tom.* 6. *p.* 2786.

(c) LONDORP Acta publica *Tom. I. p.* 434.

(d) Hiſtoire du Calvinisme *p.* 499.

§. XIII.

Die innerliche Uneinigkeit der Protestanten erleichtert den Römisch-Catholischen derselben Unterdrückung. Der Cardinal BENTIVOGLIO schreibet (a): Les Lutheriens ont plus d'averſion pour les Calviniſtes, que pour les Catholiques. Dieu veuille detruire cette hydre de l'hereſie. Kayser Ferdinand II. erinnerte Anno 1631. (b) den Chur-„Fürsten von Sachsen, wohl zu erwegen, „ob es den Augspurgischen Confeßions-„Verwandten nützlich, die Calvinische den „Nahmen ihrer Religions-Verwandten, „nach welchen sie so lange getrachtet, „rumpiren zu lassen, sie wiederum er-

Die innerliche Uneinigkeit der Protestanten erleichtert ihre Unterdrückung.

„heben

„heben zu helffen, damit dieselbe durch „ihre starcke adherentien auswärtiger „Potentaten, und Communen ihre vori„ge böse Intentiones sowohl gegen die „Catholische als auch Augspurgische Con„fessions-Verwandte abermahls auslas„sen, und zu den lang affectirten Domi„nat im Reich durch gäntzliche Abolition „voriger Gestalt und Form desselben ge„langen mögen" und ADAMI lässet sich (c) hiervon also vernehmen: Catholici, quos non latebat gliscens inter utriusque Religionis sectatores perenne odium, illud fovere potius nitebantur, quam compositione aliqua sedare, expediens sibi non rati adversariorum numerum disceptando seorsim cum Reformatis augere. Ergo an & quousque in Augustanae Confessionis consortium adsciscere Calvinistas Lutherani velint, ipsis relinquunt. Deventum nonnunquam inter eos est ad acres concertationes non facili conventione sopiendas, nisi de Catholicorum suppressione fuisset actum. Wie es denn von jeher eine Haupt-Maxime der Römisch-Catholischen gewesen, daß sie die Evangelische

zu

zu trennen, unter sich aber Einigkeit zu erhalten, gesuchet haben (d).

(a) Lettres de BENTIVOGLIO *p. 42.*

(b) KHEVENHILLER *d. l. Tom. XI. p. 1609.*

(c) in Relatione de pacificatione Osnabrugo-Monasterienſi *c. 27. §. 24.*

(d) BURNET in den Geschichten die er erlebet *Tom. I. p. 220.* VASSOR *d. l. Tom. 3. p. 566.*

§. XIV.

Wie auch ihre Kaltsinnigkeit in Religions-Sachen.

Man verspühret endlich bey denen Evangelischen bey weiten den Eyfer nicht, ihre Religion auszubreiten, welcher die Catholische anfeuret. Vielmehr lassen sich jene öffters bewegen, selbige einem zeitlichen Vortheil gar aufzuopffern. LEIBNITZ (a) beklaget sich darüber also: J'ai quelque honte de voir, que nôtre parti est si peu scrupuleux en matiere de religion, & qu'on ne fait de difficulté de faire changer des Princesses, sans que le contraire se fasse de l'autre coté? Chur-Fürst Carl Ludewig von der Pfaltz hielte dafür, es sey sein Chur-

Hauß zur Calviniſchen Religion getreten, um das Haupt einer Secte zu werden, wofür ſelbiges die an Chur-Sachſen hängende Lutheraner nicht erkennen wollen. Nachdem ſeine Familie zu Grunde gangen, habe Chur-Brandenburg aus eben der Urſach die Reformirte Religion, und hingegen Pfaltz-Neuburg die Römiſch-Catholiſche angenommen, weil ſein kleines Fürſtenthum ſo nahe an Oeſterreich und Bayern gelegen iſt. Dieſes erzehlete der Chur-Fürſt, wie Fabricius ſagte, mit lachenden Munde, um dadurch zu erweiſen, daß es andern Fürſten eben ſo wenig, als ihm um die Religion zu thun ſey (b). Ich ſtelle dahin, wiefern dieſes alles der Wahrheit gemäß, und trage Bedencken neuere Exempel von dergleichen Religions-Veränderungen anzuführen, welche häuffig und bekannt genug ſind. Wer nicht mehr aus der Religion machet, als ſolche Fürſten, wird zu deren Vertheidigung keine groſſe Opfer thun, ſondern ſich leicht unter das Geiſtliche Joch beugen, wann er nur das Weltliche abſchütteln kan.

(a) Miscellanea Leibnitiana *p. 65.*
(b) BVRNET *d. l. p. 12.*

§. XV.

§. XV.

Diesem allen ohngeachtet aber, glaube ich noch nicht, daß die Zeit kommen, welche der Evangelischen Kirche den Untergang drohet, und zweifle daher gar sehr, daß vernünftige Catholische Staats-Leute, die keine andere Absichten als die Beförderung ihrer Religion haben, die Protestanten bey jetzigen Umständen durch gewaltsahme Mittel wieder in den Schooß der Römischen Kirche zu bringen suchen werden. Denn dieses kan nicht geschehen, ohne daß ein Catholisches Reich zu solcher Macht gelange, daß alle übrige sich entschliessen müssen, demselben zu gehorsahmen. Ich habe aber bereits oben §. VI. VII. VIII. gezeiget, wie wenig die Catholische des Sinnes sind, mit dem Verlust ihrer politischen Freyheit die Geistliche Ober-Gewalt des Römischen Stuhls zu erkauffen. Als Kayser Leopold sich durch einen unzeitigen Religions-Eyfer bewegen lassen, die Wohlfahrt seines Hauses hindanzusetzen, bathe ihn sein Schwieger-Vater der eifrig Catholische Pfaltz-Graf zu Neuburg inständigst,

ne Sacerdotum consilia ita addicte amplecteretur, si proprias rationes, ac futuram parvulorum filiorum fortunam, simul ditionum suarum salutem amaret (a). Und der Spanische Gesandte Ronquillo riethe König Jacob II. von Engeland an, ne is sacerdotibus aut aliis aurem praebeat, qui ad mutationem circa sacra suscipiendam ipsum impellere conentur; welches auch andere Catholische misbilligten, weil es den Regeln der Klugheit zuwieder liefe (b). Selbst der Römische Hof sahe es ungern, daß dieser König eine Religions-Veränderung in Engeland zu veranlassen so eifrig suchte, und sich nicht vielmehr der Frantzösischen Macht wiedersetzte, welche damahls der Pabst zu fürchten Ursach hatte (c). Die Erhaltung des Päbstlichen Ansehens beruhet lediglich auf dem Gleich-Gewicht zwischen den mächtigern Catholischen Reichen (d), und Catholische Geschichtschreiber haben längst angemercket, Pontificis cervicibus vires Hispanorum esse graves, at, si frangerentur, Gallorum mores suspectos (e). Selbst der Pabst wird also wenig dazu beytragen, daß

Franck-

Franckreich die Universal-Monarchie behaupte, weil sodann ihm schwehrlich mehrere Gewalt verbleiben würde, als das Haupt der Geistlichkeit bey den Griechen hat, und er selbst ehemals unter den Römischen Kayfern gehabt.

(a) PVFENDORF *d.l. Lib. 18. §. 64.*

(b) *Idem d.l. Lib. 19. §. 3.*

(c) BVRNET *d.l. p. 758.*

(d) PUFENDORF *d.l. Lib. 11. §. 1.*

(e) BVRGVNDVS Hist. Belgic. *L. I. p. 5.*

§. XVI.

Es ist noch sehr zweifelhaft, ob Franckreich die Obergewalt behaupten werde, nach welcher es trachtet.

Man darf aber auch noch zur Zeit nicht sehr fürchten, daß Franckreich bald die Kräfte erlangen werde, dem gantzen Europa Gesetze vorzuschreiben. Freylich ist selbiges anjetzt mächtiger, wie es zur Zeit des Dreyßigjährigen Krieges gewesen, der Protestanten Macht aber auch weit grösser, als sie damahls war. Groß-Britannien liesse selbige unter der Regierung König Jacob I. hülfloß, und unter Carl I. war von dieser Cron der innerlichen Kriege halber kein Beystand zu erlan-

gen. Holland konte sich wieder Spanien kaum selber schützen. Die Häuser Brandenburg und Braunschweig befanden sich auch in weit schlechtern Umständen, als worin wir sie heutiges Tages sehen. Anjetzt werden Groß-Britannien und die vereinigte Niederlande den Untergang der andern Protestanten mit keinen gleichgültigen Augen betrachten, und die Erfahrung lehret, wie vermögend diese Mächte sind, den weitaussehenden Frantzösischen Absichten einen Riegel vorzuschieben. Selbst in Teutschland halten die Evangelische den Catholischen annoch das Gewicht. Besitzen gleich diese mehre Länder, so müssen jedoch aus denselben viele Geistliche reichlich erhalten werden, und entgehet dadurch dem gemeinen Wesen ein grosses, da man hingegen in den Evangelischen Landen den grösten Theil desjenigen, was die Unterthanen aufbringen, zur Vermehrung der Macht des Landes-Herrn anwendet. Auf Rußland nahme im 17ten Sec. niemand ein besonders Augenmerck. Anjetzt aber giebet dessen Beytritt den Sachen ein grosses Gewicht, und es wird sich so wenig in Geistlichen dem Pabst unterwürffig machen,

als

als in Weltlichen ein Reich zu solcher Macht kommen lassen, daß solches allen andern Gesetze geben könne. Wenn sich demnach der Catholicismus vereinigte, so wäre es zweifelhafft, ob er den Protestantismum zu Boden zu bringen vermögte? Es ist aber eine solche Vereinigung keinesweges zu vermuthen, sondern vielmehr glaublich, daß selbst die mehreste Catholische Staaten ihre Waffen wieder Franckreich wenden würden, wenn dieses Reich von den Protestanten Meister zu werden, und auf deren Ruin seine Ober-Gewalt zu bauen begünte. Das Haus Oesterreich, der König von Sardinien, die Republik Venedig und verschiedene andere Catholische Mächte treten bey einer solchen Begebenheit den Evangelischen viel eher bey, als sie zu ihrem Untergang das mindeste beytragen. Was wir nach dem Tode Kayser Carl VI. erlebet haben, ist zwar bewundernswürdig. Es erweiset jedoch nicht, daß keine Vereinigung der Europäischen Mächte wider das Haus Bourbon zu hoffen. Man hat geglaubet, ohne Weitläufftigkeit große Länder erwerben, und wenn solches geschehen, die Sache wieder in den vorigen Gleiß

bringen zu können. Bisher ist es den wenigsten geglücket, und die gäntzliche Trennung der Oesterreichischen Macht behindert. So lange diese unterbleibet, dürffen wir keine Frantzösische Fesseln fürchten.

§. XVII.

Nicht alle Römisch-Catholische halten die Religions-Verträge für unverbündlich.

Es geschiehet vielen redlichen Männern, welche der Römischen Kirche anhängen, zu viel, wenn man ihnen beymisset, daß sie es für recht halten, wider die Verträge zu handeln, so offt die Wohlfarth der Römischen Kirche dadurch befördert werden kan. Die Patres S. I. lehnen diesen Vorwurf in ihrer Apologie (a) also ab: "Daß aber die Stände sub utraque dabey fügen, die Societät lehre öffentlich, man sey nicht schuldig den Ketzern Glauben zu halten, thun sie ihr öffentlich unrecht, denn solches wird von ihr mit nichten, sondern vielmehr von ihr das Widerspiel gelehret, und ist uns gemein von dem, was man sowohl den Gläubigen als Ungläubigen, sie seyn Ketzer, Juden oder Türcken mit Eyd-Schwur verheissen, man es halten soll." Und Kayser Ferdinands

nands II. Gesandter gabe dem König von Spanien zu erkennen; daß ehe zuvor „Kayserl. Majestät die Succession ihrer „Königreiche und Länder annehmen wol„len, sie mit vornehmen und gelehrten „Theologis, ob sie denen Evangelischen „ihre verliehene Privilegia mit gutem „Gewissen confirmiren könten, berath„schlagen lassen, die sich dahin erkläret, „daß, wenn Ihro Kayserl. Majestät nicht „mehr, als die so ihnen zuvor geben, „würden confirmiren, sie es bona con„scientia thun sollen und können. Daß „auch die Päbstliche Heiligkeit Ihro Kay„serliche Majestät einen vornehmen Geist„lichen geschickt, approbiret, und nach„dem die Unter-Oesterreichischen ausser „etlichen wenigen würcklich zu der Hul„digung geschritten, so erscheinet ja für „billig, dasjenige ihnen, was man so „offt offeriret und zugesaget, nicht ab„schlagen, auch die Catholische Reli„gion mit Güte zu bestätigen, sinte„mahl gewiß, daß sie mehres in Zeit „des Friedens mit guten Mitteln und „Christlichen Exempeln als zur Zeit „des Krieges mit Gewalt und Waffen „(so allerley gefährlichen Successen

„unterworffen) erwächst und aufnimt, „und soll gar bald, wenn mans also „aventuriren wolte, unwiederbringlicher „Verlust dardurch hernach weder Ihro „Kayserliche Majestät zu ihren Intenten „gereichen mögten, erfolgen (b).“ Auch schreibet BECANVS S. I. Theologus (c) sehr wohl: Obligatio pacti seu mutuae promissionis oritur ex triplici virtute nempe veritatis, fidelitatis, & justitiae. Et quidem virtus veritatis, ad hoc obligat, ut sincere, non ficte promittas, id est, ut quod verbo promittis, etiam animo promittas, ne mendax sis. Virtus fidelitatis ad hoc obligat, ut opere praestes, quod promissum est, ne perfidus. Virtus justitiae ad hoc obligat, ut alteri, cum quo pactus es, tribuas jus suum; quod illi debetur ratione pacti seu mutuae promissionis, ne injustus seu injuriosus sis. At hae virtutes aeque te obligant sive apud Catholicos, sive apud Evangelicos versaris. Nusquam enim licet mentiri, nusquam perditum esse, nusquam jus alterius violare, seu injuriam facere. Et sane

si

si semel concederes, haec ideo licite fieri, quia haeretico mentiris, haeretico perfidus es, haeretico injuriam facis, quidni consequenter concedas, licere tibi haereticum occidere, furto res ejus auferre, odio eum prosequi? quae omnia absurda sunt, & divinae legi repugnantia. Eben derselbe lehret cap. 16. num. 14.: Posse Principem Catholicum non solum tolerare haereticos, sed etiam pacisci se eos toleraturum, quia tunc potest aliquis licite promittere, quando rem licitam promittit. Er behauptet aber num. 10., licitam esse tolerantiam, quando non potest impediri haeresis, vel ex permissione speratur majus bonum, vel ex ea evitatur majus malum, quod aliter evitari non potest. Mehrere die Bündigkeit der Religions-Verträge befestigende Zeugnisse Römisch-Catholischer Scribenten finden sich beym LONDORP (d), und der Bischof von Oßnabrück Frantz Wilhelm bezeugte, „die Jesuiten hätten nicht wenig zum Westphälischen Frieden beygetragen. Denn Ihro Majestät „Beicht-Vater Pater Gans, dann

„des

„des Chur-Fürsten zu Bayern Beicht-
„Vater Pater Bourve, ingleichen der
„Chur-Maintzische ein gründliches und
„ausführliches Consilium gestellet hät-
„ten, daß der Friede zu halten sey, weil
„er geschlossen, und wäre wohl sonst
„nicht so weit kommen, wann dieses
„Consilium nicht gewesen (e).“ Insonderheit ist merckwürdig, daß bey den Westphälischen Friedens-Tractaten der Päbstliche Nuncius und nachmahlige Pabst Alexander VII. dafür gehalten, es könne kein Theologus dem Kayser wiederrathen, sich mit den Protestanten, so gut als möglich, zu setzen. Denn also schrieben die Kayserliche Abgesandte an ihren Herrn den 21ten Decemb. 1645.:
„Sollen hiemit gehorsahmst unangezeigt
„nicht lassen, daß wir gestern von den
„Spanischen Ambassador Comte Pe-
„neranda, als wir ihn dessen, so zu Oß-
„nabrück bey der Schweden gegen Herrn
„Grafen zu Trautmannsdorf verrichteter
„Visita verständigt, vernommen, es hät-
„te ihn gemeldter Nuncius in Confi-
„dentz gesaget, ob er zwar seines Stan-
„des und Commißion halber zu denjeni-
„gen, was Ew. Kayserliche Majestät
„mit

„ mit den Protestirenden in causis & re-
„ bus ecclesiasticis negotiiren, und
„ handeln lassen mögten, keinen Abfall,
„ oder Einwilligung geben mögte, so mü-
„ ste er jedoch benebenst bekennen, daß
„ er nicht dafür halte, daß einiger Theo-
„ logus so gelehrt, oder einer so gewissen-
„ hafft zu erfinden seyn werde, welcher
„ Ew. Majestät Unrecht geben könte, daß
„ sie bey solchen ihren schwehren Zustand
„ sich mit den Schweden und Protestiren-
„ den, so gut immer möglich, zu ver-
„ gleichen suchten (f)." Es hat auch der Bambergische Gesandte erzehlet, se legisse aliquando in instructione Nuncii Gvinetti, quod Papa ipse octavum Electoratum pro remedio pacis proponere eum jusserit (g).

(a) Graf von KHEVENHILLER in Annal. Ferd. *Tom. IX. p. 131.*

(b) *Idem d. l. p. 1175.*

(c) In manuali Controvers *c. 15. n. 1.*

(d) Acta publica *Tom. I. p. 293. 294. 295.*

(e) von MEIERN Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen *P. II. p. 194.*

(f)

(f) Herrn GAERTNERS Westphälische Friedens-Cantzley *P. VII. p. 179.*

(g) von MEIERN *d. l. p. 97.*

§. XVIII.

Viele unter ihnen mißbilligen den Gewissens-Zwang, welcher den Rechten und der politischen Klugheit zuwider läuffet.

Viele rechtschaffene Glieder der Römisch-Catholischen Kirche haben ferner erkannt, daß der Zwang ein gantz unbequemes Mittel ist, die Religion auszubreiten, und weit mehr böses als gutes wircket. Der Kayserl. Geheimte Rath Geitzkofler führte Anno 1614. dem Cardinal Clesel zu Gemüth, "es „schlage bey einem Religions-Kriege das „Glück, auf welche Seiten es wolle, „so verliehre auch der Gewinnende, dem „Erb-Feind Christliches Nahmens werde Thür und Thor in der Christenheit zu tyrannisiren dadurch geöffnet, „in Teutschland werde ein unverse„henliches Blut-Vergiessen und Land„Verderben angerichtet, und mögten „beyde Partheyen fremden Nationen „zu einem Raub werden (a)." Der Stärckere wird dem Schwächern jedesmahl die Gewissens-Freyheit nehmen, dafern man befugt ist, wieder die feyerlichste Verträge andere Menschen zu nöthigen,

thigen, Gott auf eine Art zu dienen, die sie ihm mißfällig zu seyn glauben, oder aus dem Lande zu gehen, und das Ihrige mit dem Rücken anzusehen. Ein eiteler Behelf ist es, daß, wenn gleich den Rechtgläubigen erlaubet sey, ihre Religion mit Gewalt der Waffen auszubreiten, solches deswegen den Irrgläubigen unerlaubet bleibe. Denn da ein jeder in den Gedancken stehet, daß seine Meinung von Göttlichen Sachen wahr, und er Gott auf die ihm gefälligste Art diene, so verbindet solcher Lehr-Satz alle Menschen andere Religions-Verwandte zu verfolgen, weil auch derjenige sündiget, welcher gegen sein, ob wohl irrendes Gewissen handelt. Wie viel Unheyl und Blut-Vergiessen diese gottlose Lehre veranlasset hat, ist aus der Historie sattsahm bekannt, und Herr PFAFF schreibet (b) mit gutem Grund, daß sie aus der Welt eine Mörder-Grube und immerwehrendes Blut-Bad mache. Der Zwang ändert niemandens wahre Hertzens-Meinung, sondern behindert ihn nur, sie zu erkennen zu geben. Printz Wilhelm von Oranien liesse sich beym BVRGVNDO (c) also gar herrlich vernehmen: Quid edictorum

seve-

ſeveritas hactenus profecit, niſi ut atrocior ſuccederet inquiſitio? Neque haec ipſa coercendis flagitiis ſatis valida. Mitioribus remediis eluendae ſunt hae maculae. Oſtentata tormenta ingenia exaſperant. Ex unius cineribus mille renaſcuntur. Male id cogitur, ad quod perſvadendo pervenire oportet. Acrius ſtimulat, qui vim adfert - - Si crederem ad conſcientias hominum valere ſupplicium, ſvaderem exquiſitiorem quamque crudelitatem. Sed cum per tot annos, igne, ferroque nihil profectum videam, utilius judico, detrahere aliquid horrori legum, quam palam facere impares eas eſſe flagitiis. Priſcorum temporum ſectas gladius non delevit. Eruditione & eloquentia vitaeque exemplo revocati ſunt errores illi ad eccleſiam. His armis hominum animis vim inferimus. Religio imperia deſpicit. Nemo cogi poteſt, ut credat invitus. Selbſt König Philip in Spanien ſchriebe an die Gouvernantin der Niederlande: Oſtentata ſupplicia nec mihi ſatis videntur conducere rationibus tempo-

porum, quia damnatos audio laetantium more canentes, atque invicem se adhortantes ultimam necessitatem excipere (d). Der Jesuit MAIMBOURG muß die Unzulänglichkeit solcher Zwangs-Mittel folgender Gestalt bekennen: On a vu de tout tems, que le mojen le plus efficace de reduire les heretiques, quand l'heresie est deja puissament établie, n'étoient pas les suplices, beaucoup moins la violance & le trop de rigueur (e); auch liesse selbst der König von Franckreich Anno 1618. den Holländern den Gewissens-Zwang wiederrathen (f). In den Memoires d'Espagne (g) liesset man von denen durch die Inquisition zum Feuer verdamten Juden: La fermeté avec laquelle ils allerent au suplice, a quelque chose de fort extraordinaire; il y en eut plusieurs, qui se jetterent d' eux mêmes dans le feu, & d'autres qui faisoient bruler leurs mains, & puis leurs pieds, les avancant sur les flames, & les y tenant avec une tranquillité, qui faisoit regreter, que des Ames si fermes n'eussent pas été eclairées de lumieres de la

Foy -- -- Il ne faut pas croire que ce rigoureux exemple ſerve à convertir les Juifs: Ils n'en ſont point touchez, & il y en a dans Madrit un nombre conſiderable, qui ſont connus pour tels, & qu'on laiſſe dans les emplois de finance ſans les inquieter. Es iſt merckwürdig was PVFENDORF (h) von der jüngſten Religions-Verfolgung in Franckreich alſo meldet: Sane etſi Innocentius XI. Pontifex *brevi*, ut vocant, Epiſtola abolitionem edicti Nannetenſis laudaret: tamen nec ipſe, nec cordatiſſimus quisque Romae eum agendi modum probabat, per quem tot ſimulatores, & qui tremenda ſacra profano uſu temerarent, facti forent, immenſa ſimul invidia religioni Romanae contracta, velut ea homines omnia humanitatis jura exuere doceret. Ac Epiſcopus Gratianopolitanus Camus in univerſum omnes ſacerdotes diris illigaverat, qui recens converſos contra voluntatem ad accipiendam coenam myſticam compulſuri eſſent: Quem virum tamen Pontifex proprio motu ac nemine commendante Cardinalem creavit. Die

In-

Intercessionales der Evangelischen Stände für die in den Kayserl. Erb-Landen befindliche Augspurgische Confeßions-Verwandte (i) enthalten sehr gute Gründe wider den Gewissens-Zwang, und der Graf von KHEVENHILLER muß (k) gestehen, daß durch die Ausschaffung der Evangelischen aus den Oesterreichischen Erb-Landen selbige an Adel, Geld und Credit arm worden, welches ROUSSET (l) also bestärcket: C'est cette intolerance, qui a ruiné la Hongrie. Car dans quel etat est aujourd'hui ce grand Roiaume? Les Moines, sur tout les Jesuites, en y persecutant impitoyablement les Protestans, non pour la gloire de Dieu, mais pour s'enrichir de leurs depouilles, sont cause, que la plupart des terres sont devenues des biens de main-morte, dont le souverain, graces aux immunités ecclesiastiques, ne tire rien. Ce que nous avancons ici, n'est pas medisance; nous en apellons à la Chambre des Finances de Hongrie, nous en apellons à la Chancellerie. Als bey den Westphälischen Friedens-Tractaten der Graf von Trautmanns-

dorf sich vernehmen liesse, wann die Freyheit der Religion verstattet würde, so würde es nur Uneinigkeit und Unruhe geben, antwortete ihm der Braunschweig-Cellische Gesandte Langenbeck: Das geschehe per accidens. Religionem ipsam non esse causam (m). Fürtreflich schrieben die Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg an Chur-Sachsen Anno 1641. also: "Gottlose „Leute müssen es seyn, und keine wahr-„hafte Christen, unter einem Römisch-„Catholischen Kayser oder neben an-„dern Catholischen Ständen nicht leben „können. Gottes Wort lehret viel an-„ders; Im Reich ist der Religion-Frie-„de von unsern Hochweisen Christlichen „Voreltern angerichtet, daß man eines „und andern Theils friedlich leben, und „kein Theil das andere wegen seiner Re-„ligion anfeinden, ärgern und unfried-„lich tractiren solle (n).

(a) LONDORP Acta Publica *Tom. I. p. 182 183.*

(b) In den Academischen Reden über das Kirchen-Recht *p. 56.*

(c) Histor. Belgic. *Lib. 2. p. 40.*

(d)

(d) *Ibid. pag. 43. 48.*

(e) in der Hiſtoire du Calvinisme *p. 488.*

(f) Hiſtoire des Provinces Unies par le CLERC *Tom. I. p. 331.*

(g) *Tom. II. p. 55. 56.*

(h) Rer. Brand. *Lib. 19. §. 16.*

(i) Herr von MEIERN Acta Comitialia *Tom. I. p. 148.*

(k) Annal. Ferdin. *Tom. XI. p. 309.*

(l) Interets des Puiſſances de l'Europe *pag. 138.*

(m) Herr von MEIERN Acta pacis Weſtphal. *P. IV. p. 62.*

(n) LONDORP *d. l. Tom. V. p. 350.*

§. XIX.

Der Evangeliſchen Religions-Eyfer iſt zwar freylich der gröſte nicht, jedoch auch keinesweges gantz erkaltet. Adamus ADAMI (a) ſchreibet: Proteſtantium communiter longe firmior propoſiti fuit conſtantia, qui ut re-

Der Evangeliſchen Religions Eyfer iſt nicht gantz erkaltet.

ligioni ſuae commodarent, mille ſpernebant bellorum incommoda, nil gravius ferentes, quam Religionem ſuam a Catholicis vel in minimo ſuperari. Nach ſolcher Zeit hat der Glorwürdigſte Chur-Fürſt zu Brandenburg Friederich Wilhelm für vielen andern die Erhaltung der Evangeliſchen Religion zu Hertzen genommen. Als ihm einige der Seinigen wiederriethen, ſich der Evangeliſchen Schleſier anzunehmen, weil ſolches der Kayſerliche Hof übel empfinden würde, antwortete er fürtreflich: Rectoribus civitatum divina negotia haud quidquam in poſtremis habenda, quod mortales Numinis providentiæ omnes ſuas fortunas in acceptis referant, ac nullum officium Deo gratius haberi poſſit, quam verum ejus cultum modo legitimo promoviſſe; nil quoque humanitati convenientius ſit, quam aerumnis illos levare, quibus id unicum objici queat, quod bona fide Deum colere cupiant (b); Und Anno 1676. empfahle derſelbe denen Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg inſonderheit die Curam ſacrorum im Hertzogthum Bremen, ne quid cir-

circa ea a Praesule Monasterienſi novetur, quod iſtis neglectis ultio Divini Numinis, & perpetua apud Poſteritatem infamia ſit metuenda, quae illos, qui tractatione Osnabrugenſi Sileſios aliosque deſtituerint, manſura ſit (c). Einen Beweis dieſer preißwürdigen Geſinnung enthält auch das zwiſchen ihm und der Cron Schweden Anno 1686. getroffene Bündniß, in welchem es beym PVFENDORF (d) heißet: Cum majorem in modum dolendum & ad altiorem animi ſenſum haud injuria revocandum ſit, quod non ita pridem nonnullibi locorum inopinatis prorſus atque atrocibus caſibus res Evangelica vehementiſſime affligi, atque alterari coeperit, ingraveſcente indies malo, & ad ulteriora velut torrente quodam ſeſe diffundente, quo circa S. R. Majeſtas Sueciae atque Seren. S. Elect. Brandenburgica apud ſe reputantes, quantis calamitatibus, ac turbis fores pandi facile poſſent, ſi malum latius ſerpat, ipſumque tandem imperium Romano - Germanicum quacunque ratione involvat, communi opera atque ſtudio

illud praevenire, atque omnino avertere ſummopere exoptant, proindeque vigore hujus articuli ſtatuunt, atque promittunt, velle ſe cum Sacra Caeſarea Majeſtate, imperiique ſtatibus, ex quibus etiam Religioni Romano-Catholicae addictos a tam funeſtis coeptis atque auſibus prorſus abhorrere minime ambigunt, eas inire rationes, per quas ejusmodi perniciosis atque periculoſis machinationibus atque attentatis mature obex ponetur, imprimis vero Imperii Romano-Germanici Statibus atque membris ſingulis atque univerſis ea religionis atque conſcientiarum ſervetur atque praeſtetur libertas, profanaeque aeque ac religioſae pacis ſecuritas, quae illis ex pacis Weſtphalicae luculenta diſpoſitione aliisque imperii pragmaticis ſanctionibus competit & debetur. Noch bey ſeinem heldenmüthigen Tode gab er zu erkennen, Evangelicos fidei conſortes hinc inde perſecutionibus oppreſſos, tum & mutuam tolerantiam ipſos inter Evangelicos magnopere ſibi cordi eſſe, ſimul Principi refugos ob ſacra

Gal-

Gallos impense commendabat (e). Was noch zu unsern Zeiten zwischen Kayser Joseph und König Carl XII. von Schweden der Schlesier wegen vorgangen, und der Religions-Beschwehrden in Ober-Teutschland, bevorab aber in der Pfaltz halber verhandelt worden, erweiset, wie die Unempfindlichkeit der Evangelischen Könige und Fürsten nicht so weit gehe, daß sie bey offenbahren Verletzungen der Religions-Verträge stille sitzen, und ihre bedrückte Glaubens-Genossen gantz hälfflos lassen solten.

(a) De Pacificatione Westphalica *cap. 14. §. 1.*

(b) PVFENDORF Rer. Brand. *Lib. 4. §. 46.*

(c) *Ibid. Lib. 14. §. 32.*

(d) *Lib. 19. §. 28.*

(e) *d. l. §. 100.*

§. XX.

Das bisher angeführete, machet daher glaublich, daß weder die Catholische, noch der Evangelische eine Gelegenheit versäumen werden, das Beste ihrer Religion zu befördern, wenn solches ohne Abbruch der politischen Absichten also geschehen kan, wie es bey der Westphälischen Friedens-Handlung die Evangelische, und bey der Rißwickischen die Catholische thaten, daß aber die politische Absichten nicht leicht einem Theil verstatten, den andern gäntzlich zu unterdrücken, und daß die Catholische keinen vollenkommenen Sieg davon tragen können, ohne zu gleicher Zeit ihre politische Freyheit, zum Nachtheil der Clerisey und Layen zu verliehren, mithin man billig an beyden Seiten solche eitele Gedancken fahren lassen, und sich vielmehr bemühen solte, alles dasjenige aus dem Wege zu räumen, was eine mehrere Trennung der Gemüther zum gemeinen Verderben erwecket.

Achte Abhandlung,

enthaltend

Eine Prüfung der ans Licht getretenen Reflexions touchant l'Equilibre.

§. I.

In den ältesten Zeiten bekümmerte man sich aus Unwissenheit um die Erhaltung des Gleichgewichts wenig.

Die tägliche Erfahrung lehret, wie grosse Gefahr schwächere Staaten lauffen, von den mächtigern unterdrücket zu werden, und es ist kein anderes Mittel fürhanden, sich dawider in Sicherheit zu stellen, als daß jene ihre Kräffte vereinigen, und durch Bündnisse eine Macht zusammen bringen, die zu ihrer Vertheidigung hinlänglich, mithin vermögend ist, zu behindern, daß Gewalt für Recht gehe. Die Klugheit und eines jeden Regenten Pflichten erfordern, daß er nicht nur darauf bedacht sey, die gegenwärtige Gefahr abzuwenden, sondern auch für die Nachkommenschafft sorge, und gegen entferntere besorgliche Uebel die nöthige Vorkeh-

kehrungen mache. In den ältern Zeiten hatten die Staats-Leute keine so grosse Erfahrung, wie heutiges Tages. Die wenigsten wusten genau, was ihren Vorfahren begegnet, und wie es ausser ihrem Vaterlande beschaffen war. Solcherwegen bliebe vielen Völckern sowohl die fürhandene Gefahr verborgen, als es ihnen an dem Vermögen fehlete, ihr zu entgehen. Einige kluge Griechen und Römer sind wohl auf die Einschrenckung der übermäßigen Macht ihrer Nachbahren bedacht gewesen, und andere haben sich wieder diejenige verbunden, mit welchen sie, oder ihre Freunde in Feindschafft lebten. Wer aber keinen baldigen Ueberfall fürchten durffte, gabe sich selten Mühe, eine Macht zu mindern, die ihm, oder seinen Nachkommen dermahleins verderblich seyn konte. Dieses ist die Ursache der enstandenen ungeheuren Aßyrischen, Persischen, Griechischen, Römischen, Teutschen, Türckischen, und anderer grossen Reiche. Ninus, Cyrus, Alexander, die Römer, Clodoveus, Carl der grosse und verschiedene Türckische Sultans griffen ein Volck nach dem andern an, und da

sie

sie ihren Nachbahren an Macht weit überlegen waren, so brachten dieselbe einen ansehnlichen Theil der Welt nach und nach unter ihr Joch, welches nimmer geschehen wäre, wann die überwundene Völker sich wider selbige verbunden, und bey der Unterdrückung anderer erwogen hätten, daß auch sie die Reihe dermahleinst treffen würde.

In den mittlern Zeiten behinderten innerliche Unruhen, die mehreste grosse Könige, ihre Nachbahren zu überwältigen, und deswegen war es unnöthig, derselben Begierde nach fremden Guth sorgfältig Schrancken zu setzen, und auf die Beybehaltung des Gleichgewichts zu gedencken.

§. II.

Die übermäßige Vergrösserung der Oesterreichischen Macht gabe den Frantzosen Anlaß, die politische Lehr-Sätze

Nachdem aber Kayser Carl V. die Spanische, Burgundische und Oesterreichische Länder vereinigte, auch durch König Ferdinand I. Heyrath mit der Ungarischen Printzeßin Anna die Kräfte des Hauses Oesterreich einen beträchtlichen Zuwachs erhielten, so spührten die Frantzosen gar bald, was für Nachtheil diese überwiegende Macht ihnen und

an-

tze vom Gleichgewicht in ein grösfers Licht zu stellen.

andern verursachen würde, daher dann König Franciscus I. und Henrich II. das äusserste thaten, um deren Vergrösserung zu behindern, denjenigen die Augen zu öffnen, welche eine gleiche Besorgniß zu hegen Ursach hatten, und sich mit selbigen auf das genaueste zu verbinden. Zwar stehet der Herr Verfasser der **Erinnerungen über Herr Kahlens Abhandlung von der Balance Europens** p. 54. in den Gedancken, man sey zu selbigen Zeiten für dem Frantzösischen König Franciscus I. noch bänger gewesen, als für Kayser Carl V., weil dieser mehr Bunds-Genossen als jener gehabt. Es erhellet aber meines Ermessens nur daraus, daß zu der Zeit, wie es mehrmahlen, auch noch heutiges Tages geschehen, das gemeine Beste den besondern Absichten nachgesetzet worden, welche die Bunds-Genossen des Kaysers hatten. Denn sonst leidet wohl keinen Zweifel, daß Kayser Carl V. der Freyheit Europens weit gefährlicher gewesen, als Franciscus I. Die Kayserliche Würde gabe jenem Gelegenheit, Teutschlands und Italiens Kräffte wider seine Feinde zu gebrauchen, und diese Reiche wohl gar seiner willkührlichen Gewalt

zu

zu unterwerffen, welches die Reichthümer der neuen Welt, die ihm und nachmahls seinen Sohn zuflossen, gar möglich machten. Wie würde es aber, wenn solches geschehen, den übrigen Europäischen Staaten ergangen seyn? Alsdenn hätte Franckreich um seine eigene Erhaltung bekümmert seyn müssen, an statt auf eine Universal-Monarchie dencken zu dürffen. Der Handel und die Manufacturen, womit anjetzt die Engeländer, Holländer und Frantzosen so grosse Schätze erwerben, befanden sich damahls mehrentheils in den Niederlanden, mithin in Kayser Carls V. Gewalt. Die benachbarte Länder waren daher ärmer, die Seinige aber weit reicher, wie sie anjetzt sind.

§. III.

Der Gründe, welche Franckreich eine geraume Zeit gebrauchet hat, um Hülffe und Beystand wider das Hauß Oesterreich zu erlangen, bediente sich dieses nachmahls treflich wider die Frantzosen, nachdem selbige durch den Westphälischen und Pyrenäischen Friedens-Schluß ihm zu mächtig worden. Der Oesterreichische Gesandte bey den Westphälischen

Dieser bediente sich nachmahls das Haus Oesterreich wider König Ludewig XIV.

schen Friedens-Tractaten Volmar, sagte Anno 1646. voraus, daß, gleichwie die „Frantzosen das Hauß Oesterreich pro- „pter solam potentiam so sehr verfolgten, „also mögten sie nur glauben, daß wenn „sich Franckreich ex optimis spoliis hu- „jus domus gnugsahm bereichert, und „groß gemachet habe, ebenfalls ein gros- „ser Widerwille, Neid, Mißgunst, Haß „und Feindschafft gegen dasselbe bey an- „dern Potentzen entstehen werde (a); welches gar genau eingetroffen. Es konte auch nicht anders seyn, da diese Crone sich mit den erlangten grossen Vortheilen nicht vergnügte, sondern deutlich zu Tag legte, wie ihre Absicht dahin ginge, durch die Unterdrückung des Hauses Oesterreich sich den Weg zur Universal-Monarchie zu bahnen (b). Kluge Staats-Leute bemüheten sich demnach, solche Rath- schläge zu vernichtigen, und deswegen behinderte man Anno 1668. durch die Triple-Alliantz Ludewig XIV. die Spa- nische Niederlande zu verschlingen, lei- stete Anno 1672. den vereinigten Nie- derlanden starcke Hülffe wieder diesen König, unterstützte Anno 1688. die den Frantzösischen Absichten so nachtheilige Revo-

Revolution in Engeland, wie auch den Chur-Fürsten von Pfaltz gegen die Orleanische Anforderungen, und die wider Franckreichs Wunsch auf den Bayrischen Printzen gefallene Chur-Cöllnische Wahl. Opfferte auch endlich im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, so viel Geld und Blut auf, um die Spanische Monarchie dem Hause Bourbon zu entreissen.

(g) MEIERN Acta Pacis Westphalicae *Tom. 2. p. 216.*

(h) PVFENDORF de Rebus Brandenburgicis *Lib. XI. §. 1.*

§. IV.

Man hätte diesen Endzweck erreichet, wenn die Bunds-Genossen nicht getreuet wären. Dieses aber veranlassete Franckreich, indem es den Engeländern zu Gemüthe führete, es sey die Vereinigung der Spanischen und Oesterreichischen Macht, welche nach des Kaysers Joseph Tode entstehen würde, der Freyheit von Europa so gefährlich, als die Frantzösische, und es liefe allen Regeln der Staats-Klugheit zuwider, das

Und die Franzosen wider das Hauß Oesterreich zur Zeit des Uetrechtischen Friedens.

Hauß Oesterreich in die Umstände zu setzen, worin es sich zu Zeiten Kayser Carls V. befunden. Diese Vorstellungen hatten die gewünschte Wirkung. Engeland verliesse das grosse Bündniß, und legte zum Grunde des Utrechtischen Friedens, daß die Oesterreichische Macht sowohl, als die Frantzösische, gemäßiget werden müste. Es ist unnöthig allhier zu untersuchen, ob man damahls recht geurtheilet, und die Kräfte des Hauses Oesterreich nicht durch ein Vergrösserungs-Glaß angesehen hat. Zu meinem Endzweck dienet nur, daß ich zeige, wie alle Europäische Staats-Leute die Gründlichkeit der politischen Lehre vom Gleichgewicht jederzeit erkannt haben, und sie nur denjenigen ein Stachel im Auge gewesen, welche wegen ihrer überwiegenden Macht andere unter das Joch zu bringen hoffen konten.

§. V.

Sie veranlassete das Hannöversche Bündniß und die Gewehrung der

Was nach dem Utrechtischen Frieden in den Welt-Händeln vorgangen, gründet sich nicht weniger auf diese Lehre. Man ist im Grund-Satz gantz einig gewesen, und hat nur unterschiedene Meinungen davon geheget, was zur Erhaltung

tung des Gleichgewichts erfordert werde? Um die Macht des Hauses Oesterreich zu mäßigen, wurde der Ostendischen Handels-Gesellschafft so vieles in den Weg geleget, auch das bekannte Hannöverische Bündniß errichtet, hingegen aber die Gewehrung der Oesterreichischen Pragmatischen Sanction übernommen, damit durch die Trennung der Oesterreichischen Länder Franckreich keine Obermacht erlangen mögte.

Oesterreichischen Pragmatischen Sanction.

§. VI.

Obwohl diese Crone seit dem Utrechtischen Frieden sich dergestalt erholet hatte, daß sie nicht weniger, als in den vorigen Zeiten zu fürchten war, so hat dennoch das kluge Betragen derjenigen, welche am Ruder des Regiments gesessen, auf eine fast erstaunliche Art den grösten Theil der Europäischen Welt eingeschläfert, und es dahin gebracht, daß man dem weitern Anwachs der Frantzösischen Macht ruhig zugesehen. Ja es ist so gar des Hauses Oesterreich natürliche Eyfersucht wider das Bourbonische gestillet, und jenes beweget, dieses Freundschafft seinen ehemahligen Verbindungen vorzuziehen. Ich will nicht

Franckreich hat zu unsern Zeiten die Welt dergestalt einzuschläfern gewust, daß man dem Anwachs seiner übermäßigen Macht ruhig zugesehen.

untersuchen, ob der Cardinal von Fleuri immer im Sinn gehabt, die Welt mit süssen Worten zu verleiten, bey günstiger Gelegenheit das Rauhe aussen zu kehren, und denen Grund-Sätzen zu folgen, worauf Ludewigs XIV. Rathschläge gegründet waren, oder ob er es für gar zu gefährlich zu halten, mit dem grösten Theil der Welt anzubinden, und Europa durch Gewalt der Waffen unter das Joch zu bringen, vielmehr aber gesuchet hat, durch Mäßigung und Billigkeit Franckreich in solches Ansehen zu setzen, daß jedermann zu dieser Crone, als dem allgemeinen Schieds-Richter, in wichtigen Streithändeln seine Zuflucht nehmen mögte, mithin sie in stoltzer Ruhe den innerlichen Zustand des Reichs verbessern, sich zugleich bey auswärtigen in die gröste Verehrung setzen, und viele Gelegenheit finden könte, Bündnisse und Verträge zu machen, welche nebst ihrer Freunde Wohlfarth das besondere Beste dieses Königreichs beförderten. Wäre aber auch seine Absicht untadelhafft gewesen, so stünde es dennoch nicht zu verantworten, daß man die zunehmende Frantzösische Macht mit gleichgültigen Augen angesehen, und

in

in keine Betrachtung gezogen, daß, wenn gleich damahls deren Mißbrauch nicht zu fürchten gewesen, er dennoch, aller Vermuthung nach, sich künfftig äussern würde, wann es zu späth, dawider hinlängliche Vorkehrungen zu thun. Es hat sich auch noch bey des Cardinals Leben gezeiget, wie gegründet diese Sorge vernünfftiger Patrioten gewesen, da, nach dem Tode Kayser Carl VI., Franckreich, anstatt, seinen theuresten Verheissungen gemäß, dessen nachgelassene Erbin bey den Oesterreichischen Königreichen und Landen zu schützen, das äusserste gethan, ihr den grösten Theil derselben zu nehmen, und eine Trennung der Oesterreichischen Macht zu veranlassen, welche von allen Zeiten als das eintzige Mittel angesehen worden, diese Crone auf den höchsten Gipffel der Hoheit und Gewalt zu bringen, folglich die übrige Europäische Staaten ihr unterwürffig zu machen.

§. VII.

Der Verfasser der Reflexions touchant l'Equilibre will darthun,

Damit nicht jedermann wider ein solches Unternehmen aufgebracht werde, will man die Welt durch neue Lehren blenden, und selbige glauben machen,

daß weder die Gerechtigkeit noch die politische Klugheit verstatte, sich derselben zu widersetzen.

es verstatte weder die Gerechtigkeit, noch die Klugheit, sich den Frantzösischen Absichten zu widersetzen. Dieses ist der Endzweck des Verfassers, einer kleinen Schrift, welche unter den Titul Reflexions touchant l'Equilibre de l'Europe (a) ans Licht getreten, als worin man zu zeigen suchet, es gründe sich das Systema des Gleichgewichts auf falsche Erdichtungen, und würde dadurch die Ungerechtigkeit offenbahr unterstützet. Die hohe Häupter hätten gegen einander eine gewisse Schuldigkeit zu beobachten, die ihnen nicht verstatte, das Mißtrauen äusserlich blicken zu lassen, so einer gegen den andern heimlich hegen könne, und man müste nicht aus seiner Ruhe schreiten, wenn sich schon die Nachbahren durch erlaubte Wege vergrössern. Was auch bey dem einen das Gleichgewicht herstelle, das stosse es bey den andern völlig um.

(a) Es findet sich eine teutsche Uebersetzung dieser Schrifft in der Neuen Europäischen Famae 98ten Stück.

§. VIII.

§. VIII.

Ob es erlaubet sey, gerechte Vergrösserungen der Macht anderer Staaten zu behindern, aus Furcht, daß selbige zu unserer Unterdrückung gemisbrauchet werden mögte?

Nun ist es allerdings zweifelhaft: Ob die Gerechtigkeit verstattet, sich der erlaubten Vergrösserung eines Staats zu widersetzen, und z. E. einem Könige zu nehmen, was er durch Erbschafften erlanget hat, weil zu befürchten, es mögte von ihm oder von seinen Nachkommen gemißbrauchet werden. GVNDLING in der Gundlingian. Fünfftem Stück bejahet solches, weil es moraliter gewiß sey, daß Staaten, die zu einer fürchterlichen Macht gelangen, sie mißbrauchen werden, als welches, so lange die Welt stehet, nimmer unterblieben. Es giebet wol Exempel friedfertiger Könige, welche ihrer Gemüths-Beschaffenheit nach niemand ohne Noth beunruhiget haben. In keiner Monarchie findet sich aber eine beständige Folge von solchen Regenten. Die Leidenschafften der Menschen können in dieser Welt nicht ersättiget werden. Die Ehre und Reichthümer, welche dieselbe würcklich besitzen, scheinen ihnen geringe zu seyn, in Betrachtung derjenigen, die sie vielleicht noch überkommen könten. Daher fehlet es den mehresten nur am Vermögen, und nicht am Willen, mehr

Ehre und Gewalt zu erwerben. Könige und Fürsten sind den menschlichen Schwachheiten sowohl, als andere unterworffen. Sie fühlen die Begierden so viel stärcker, je seltener sie genöthiget werden, selbigen Zwang anzuthun, welches jedoch das eintzige Mittel, sich ihrer Gewalt zu entreissen. Um die Welt in Feuer und Flamme zu setzen, ist es schon genung, wann auch ein schwacher König von einem ehrgeitzigen kühnen Minister geleitet wird, wie es unter Ludewig XIII. in Franckreich geschahe. Dieserwegen vermuthet denn Gundling, daß fast alle grosse Herren keine Gelegenheit verabsäumen werden, ihre Herrschafft zu erweitern, und hält es für einfältig, sich auf dieses oder jenes gute Gesinnung zu verlassen.

Wird auch voraus gesetzet, daß der Schwächere wircklich Gefahr lauffet, von den Mächtigern unterdrücket zu werden, und daß mit der Vernunfft nicht abzusehen, wie es möglich, solcher Gefahr zu entgehen, wenn jener diesem nicht zuvor komt, und also selbigen auffer Stand setzet, ihm zu schaden, so darf er ohne den Angrif abzuwarten, zum

Waf-

Waffen greiffen, und den ersten Streich thun, weil dem ohngeachtet das Bellum defensivum bleibet, wenn es nur in der Absicht geführet wird, sich wider eine fürchtende Beleidigung in Sicherheit zu stellen.

§. IX.

Es ist aber unnöthig, daß man diese Gundlingische Lehr-Sätze annehme, um die Einwürffe des Verfassers der Reflexions abzulehnen, und dasjenige zu rechtfertigen, was die Vertheidiger des Gleichgewichts bisher gethan haben. Alle erregte Streitigkeiten und gemachte Einwürfe fallen hinweg, wenn man erweiset, es sey erlaubet zu verhindern: **daß der Mächtigere seine Gewalt zur Unterdrückung des Schwächern mißbrauche, oder auch zwischen andern Staaten entstandene zweifelhaffte Streitigkeiten, so wie es ihm gefällig, mit dem Degen entscheide.** Das Recht der Natur erlaubet jedermann, widerrechtlich Gedruckten Hülffe zu leisten, und wenn es auch zweiffelhafft wäre, wer von zwey streitenden Partheyen mit dem besten Recht versehen, so muß

Man kan ohne Ungerechtigkeit den Schwächern wider den Mächtigern Hülfe leisten, wenn jenen zu viel geschiehet, oder es zweifelhaft ist, welche unter den streitenden Partheyen das beste Recht hat.

jedoch denen schwächern Staaten sowohl frey stehen, desjenigen Parthey zu nehmen, dessen Erhaltung ihr eigenes Bestes erfordert, als der Mächtigere befuget ist, dem Gegentheil Hülffe zu leisten. So wenig Unterthanen, die nur einiges Vermögen besitzen, wenn sie gleich niemand vorsetzlich Unrecht zu thun gemeinet sind, alle Rechts-Händel vermeiden können, so wenig und noch weniger ist es möglich, alle Irrungen zwischen grossen Herren zu behindern. Deswegen erfüllen die Praetensiones, welche sie an einander machen, gantze Bücher, und deren entstehen täglich mehr, die zum Theil dergestalt beschaffen sind, daß man mit Zuverläßigkeit nicht sagen kan, wer Recht oder Unrecht hat. Gemeiniglich hänget die Entscheidung von Umständen ab, welche der eine gantz anders angiebet, als der andere. Da kein gemeiner Richter fürhanden, so ist auch niemand leicht im Stande, der Sache auf den Grund zu sehen. Der Stärckste, schreibet Graf KHEVENHILLER in Annalibus Ferdinandeis T. 7. pag. 90., leget gemeiniglich die dunckeln Puncte und Artickuln eines Tractats nach seinem Willen und Vortheil aus, und muß

muß der Schwächeste solches wohl leiden, er wolle denn einen Krieg anfangen. Solcher eigenrichterlichen Gewalt bemühen sich andere Staaten billig Ziel und Maaß zu setzen, und deswegen fehlet es fast nimmer an Ursachen, wider diejenigen, deren Macht überwiegend ist, mit Gerechtigkeit Krieg zu führen, wenn es gleich nicht allein wegen ihrer fürchterlichen Gewalt erlaubet wäre. Hingegen träget sich der Fall selten zu, daß man jemanden nur blos, weil er gefürchtet wird, etwas nimt, so ihm von Rechtswegen ausser Zweifel zukömt. Die Lehre vom Gleichgewicht, welche gegen den Verfasser der Reflexions zu vertheidigen ist, unterstützet also keine Ungerechtigkeit, sondern sie wehret derselben, und es machen diejenige Staaten, sich deren keinesweges theilhaftig, welche anjetzt Krieg führen, um der immer zunehmenden überwiegenden Frantzösischen Macht Schrancken zu setzen, weil man dieser Crone und ihren Bundsverwandten kein klahres Recht nehmen, sondern sie nur behindern will, die über die Oesterreichische Succession entstandene Streitigkeiten ihren politischen Absichten gemäß zu entscheiden, und haben

wes-

wenigstens die Garants der Pragmatischen Sanction so viele Befugniß, sich des Hauses Oesterreich anzunehmen, als Franckreich, dessen Feinde zu unterstützen, wenn es auch zweiffelhafft wäre, wem die Oesterreichische Lande den Rechten nach zukommen. Mein Gegner formirt also den Statum controversiae übel, indem er voraus setzet, es sey jetzt die Frage von der Behinderung erlaubter Vergrösserungen.

§. X.

Wer eine Furcht äussert, daß der Mächtigere seine Gewalt mißbrauchen mögte, beleidiget denselben nicht.

Derselbe irret ferner sehr, wenn er es für ehrenrührig, und folglich für unerlaubet hält, ein Mißtrauen gegen andere blicken zu lassen. Beym BVRGVNDO Histor. Belgic. L. 2. p. 71. heisset es: Quod inter caeteros mortales invidia, id in Principibus pro virtute est, suspicio alienae potentiae. Wer zu seiner nöthigen Vertheidigung, und nicht zu eines andern vorsetzlicher Beleidigung, etwas redet, oder vornimt, so der Ehre desselben nachtheilig, ist deswegen nicht strafbahr, weil bey ihm kein Animus injuriandi fürhanden. Indem man auch eine Furcht äussert, daß der Mächtigere seine Gewalt miß-

misbrauchen mögte, werden diesem nicht eben vorsetzliche Ungerechtigkeiten, sondern menschliche Schwachheiten beygemessen. Denn es fehlet nicht leicht an Gründen, welche grosse Herren überreden, daß ihre Unternehmungen wider die Schwächern sowohl den Regeln der Gerechtigkeit, als der Klugheit gemäß sind. Jedermann will gerne den Vorwurf ablehnen, daß er ein Latro gentium sey. Quae autem volumus, credimus libenter. In allen Streit-Händeln beschuldigen die Partheyen einander der Ungerechtigkeit, nicht aber eines schändlichen Doli. Nach des Verfassers Grund-Sätzen liefe es wider das Recht der Natur, Grentz-Vestungen anzulegen. Denn dieses geschiehet immer, aus der geäusserten Furcht, daß uns andere überfallen mögten. Welcher Nachbahr hat sich aber wohl jemahls dadurch an seiner Ehre beleidiget zu seyn erachtet?

§. XI.

Die Staats-Klugheit erfordert daß man sich wider solchen

Eben wenig lauffet die Lehre vom Gleichgewicht den Reguln einer gesunden Politic zuwider. Es ist zwar bey gewissen Umständen allerdings besser,

Mißbrauch so viel möglich in Sicherheit stelle.

sich der Sache gemeinem Lauf zu überlassen, als durch Vorsehungen, die man nur gegen einen Feind zu gebrauchen pfleget, andere stutzig zu machen, wenn es nemlich an dem Vermögen fehlet, die schädliche Absichten desjenigen, den wir billig fürchten, zu hintertreiben. Anno 1673. riethen Chur-Fürst Friederich Wilhelm von Brandenburg einige seiner Räthe, den Frieden mit Franckreich aus dieser bündigen Ursache an, quoniam sapientis est, temporibus cedere, & quo fata, ac vis major impellat, modeste sequi. Ac si nec ipse solus negotio sustinendo par sis, nec alii, quorum aeque intereſt, operam conferre velint, quid aliud supereſt, quam ut propriae conservationi studeatur (a). Bey andern Umständen wäre es aber gantz unverantwortlich, die Hände in den Schoß zu legen, und nicht alles zu versuchen, wodurch man hoffen kan, die vor Augen schwebende Gefahr abzukehren. Die Chur-Brandenburgische Räthe liessen sich daher billig Anno 1656. gantz anders, und folgender Gestalt vernehmen: Amica prius remedia tentare necessum haud est, ni spes sit, per

ea

ea periculum averti posse. Ast ubi constat, amica tractatione suscepta periculum invaliturum, aut adversarium vires interim firmaturum, aut inanibus pactis illusurum, stultum fuerit humanitatis officia, simul egregiam occasionem res suas stabiliendi prodigere, ac aliorum se ludibrio praebere; (b) welches in dem fürtreflichen Anti-Machiavel c. 26. folgender Gestalt bestärcket wird: Il est de la prudence, de preferer les moindres maux aux plus grands, ainsi que de choisir le parti le plus sur à l'execution de celui, qui est incertain. Il vaut dont mieux, qu'un Prince s'engage dans une guerre offensive, lorsqu'il est le maitre d'opter entre la branche d'olive & la branche de laurier, que s'il attendoit à des tems desesperées, ou une declation de guerre ne pourroit retarder que de quelques momens son esclavage & sa ruine. C'est une maxime certaine, qu'il vaut mieux prevenir, que d'etre prevenu: Les grands hommes s'en sont toujours bien trouvés.

(a) PVFENDORF *d. l. Lib. XI. §. 88.*

(b) *Ibid. d. l. Lib. 6. §. 18.*

§. XII.

Indem des einen übermäßige Macht vermindert wird, gelanget nicht immer ein anderer dazu.

Endlich ist es allerdings andem, daß wenn zu Beybehaltung des Gleichgewichts ein Staat erniedriget wird, ein anderer dadurch wohl zu einer noch fürchterlichern Macht gelanget. Also ergienge es, wie ein grosser Theil der Welt Franckreich behülflich war, die Cron Spanien zu demüthigen, dadurch aber jenes die Kräffte erhielte, es seit 100 Jahren eben so arg, ja wohl noch ärger als die Spanier zu machen. (§. III.) Hieraus folget jedoch keinesweges, daß die Lehre vom Gleichgewicht nicht auf gute politische Reguln gegründet ist, sondern daß man wider selbige bisweilen angestossen, und das Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdin wahr werden lassen, welches kluge Staats-Leute zu vermeiden suchen müssen, und können.

§. XIII.

Der Französen Versicherung.

Dem Verfasser der Reflexions ist es nicht darum zu thun, allgemeine Leh-

Lehren zu befestigen. Er suchet die Welt zu überreden, es sey ungerecht und unvernünftig, sich denen jetzigen Frantzösischen Absichten zu widersetzen. Die Crone Franckreich will, seiner Meinung nach, ihre Grentzen nicht weiter ausdehnen. Sie hat mehrmahlen versichert, nichts zu begehren, als daß man ihre Bundsgenossen, vergnüge. Nur unter selbige sollen die mehreste Oesterreichische Lande vertheilet werden, und also anderer, nicht aber ihre eigene Macht einen Zuwachs haben. Diese Lock-Speise träget man jetzt nicht zum ersten mahl auf. Die Frantzosen haben schon öffters die Welt glauben machen wollen, daß sie ohne eigennützige Absichten Krieg führen, dem ohngeachtet aber, wenn es zum Frieden kommen, ihren eigenen Nutzen für allen, und anderer Bestes nur sofern befördert, als sie sich selbst dadurch Vortheil geschaffet. Der Baron LISOLA mercket solches in seinem bekannten Bouclier d'Etat & de Justice p. 334. also an: Dans les derniers troubles d'Allemagne, dans lesquels s'etans ingerez d'abord sous couleur de protection, avec mille protestations plausibles, qu'ils ne pre-

gen, daß sie ihre Grentzen nicht weiter ausdehnen wollen, ist keinesweges zu trauen.

tendroint jamais rien pour eux, que la ſatisfaction de leurs Alliez, quand l'affaire eſt devenue à ſa criſe, ils ont demembré l'Alſace du Corps de l'Empire, par le même artifice qu'ils en detacherent trois Evechez ſous le regne d'Henri troiſieme. Wer kan glauben, daß es jetzt anders ergehen, und Franckreich die eroberte Lande wieder abtreten werde, wenn es eine Möglichkeit abſiehet, ſie zu behaupten.

§. XIV.

Auch ſolchenfalls erlangen ſie die Herrſchaft über alle andere Europäiſche Staaten, wenn die Oeſterreichiſche Macht getrennet wird.

Geſetzt aber dieſe Crone behielte keinen Fuß breit Landes für ſich, ſo erreichte ſie jedoch ihren Endzweck, und erlangte eine ſolche Ober-Gewalt und Herrſchafft, daß aller Europäiſchen Staaten Wohl und Weh von derſelben Willkühr abhänget, wenn nur die Oeſterreichiſche Macht getrennet wird. Die Könige von Franckreich haben die Garantien der wichtigſten Tractaten übernommen, und thun es gewiß ferner. Unter dem Vorwand ſolche zu erfüllen, oder auch krafft der mit den Reichs-Ständen errichteten Bündniſſe können ſie ſowohl, ja noch willkührlicher alle entſtehende Streitigkeiten ſchlichten, als wenn ihnen

die

die Kayserliche Würde zustünde. Wie sich selbige schon bisher vielfältig in Teutsche Sachen zur Ungebühr gemischet haben, darüber klaget HENNIGES Medit. ad Instr. Pacis Westph. Sp. 9. p. 579. also: Experientia nos docet, hanc gentem nimium & amicis & clientelis in imperio posse, cujus saepe legati in Comitiis tantum non dictatores vel arbitros agebant, cum prensatione eorum, quos sibi faciles vel opportunos reddebant, tum intentato illis metu, qui etsi irae Regis sui paulum propiores & expositi, tamen amore patriae ad fistulam tanti vicini saltare propediem noluere. Was würde wohl künfftig geschehen, wenn die Frantzosen das Hauß Oesterreich nicht fürchten dürfften? Sie erhalten sodann Teutschland in beständiger Unruhe, leisten denjenigen Hülffe, die sich ihrem Willen blindlings unterwerffen, und befördern aller derer Untergang, welche ihnen einige Unruhe verursachen, und die Teutsche Freyheit zu behaupten unternehmen können.

§. XV.

Franckreichs Macht wird vergrössert, wenn Printzen vom Hause Bourbon einen grossen Theil der Oesterreichischen Lande erhalten.

Dieselbe schwächen aber nicht nur durch die im Sinn habende Zergliederung der Oesterreichischen Macht andere Europäische Staaten, und setzen sie ausser Stand, ihnen den Kopf biethen zu können, sondern die innerliche Kräffte des Hauses Bourbon überkommen auch dadurch einen grossen Zuwachs. Denn wer sind doch die Bundes-Genossen, denen man die Oesterreichische Länder in Italien und in den Niederlanden erwerben will? Es sind Printzen vom Hause Bourbon, nemlich die Söhne König Philip V. von Spanien. Diese können unmöglich ohne Frantzösischen Schutz behaupten, was ihnen Franckreich anjetzt giebet. Um solchen Schutz zu erlangen, müssen sie also mit dieser Crone in der genauesten Vereinigung bleiben, und nichts ihr misfälliges vornehmen. Im Hause Oesterreich gienge es für Zeiten nicht anders zu. Die Teutsche Linie war des Beystandes der Spanischen höchst benöthiget, und diese leistete jener manchen nützlichen Dienst. Sie lebten daher gemeiniglich in der genauesten Freundschafft, und der Spanische Abgesandte vermogte öff-

ters

ters zu Wien mehr, als alle Kayserliche Räthe. Das Haus Bourbon folget diesem Exempel, und wird es beständig thun, mithin hat man für die Freyheit Europens unzulänglich gesorget, da im Utrechtischen Frieden nur ausgedungen ist, es solte die Frantzösische und Spanische Crone nimmer ein Haupt tragen, weil dem ohngeachtet beyde Reiche ihre Kräffte vereinigen werden, und dadurch in den Stand gerathen, denen übrigen Reichen Gesetze vorzuschreiben. VASSOR hat in seiner Histoire de Louis XIII. Tom. IV. pag. 627.628. solches folgendergestalt längst vorher gesaget: Charles (Prince de Galles) demanda si le Roi d'Espagne joindroit ses armes à celles de S. M. Britannique, en cas que l'Empereur ne voulut pas consentir aux propositions raisonnables, dont ils conviendroient l'un & l'autre. *Monseigneur*, repondit Olivarez au Prince de Galles, *vous demandez une chose, que le Roi mon maitre ne peut accorder. C'est une maxime d'Etat constamment recue dans cette Cour, de n'entrer point en guerre contre l'Empereur. Une*

des branches de la Maiſon d'Autriche n'attaquera jamais l'autre. La maxime etoit certainement bonne. Il ne faut point douter, qu'elle n'ait fort contribué à l'agrandiſſement de la Maiſoin d'Autriche. Si celle de France prend deſormais la même methode, comme il y beaucoup d'apparence, l'Europe conſervera t'elle longtems ſa liberte?

§. XVI.

Die entfernte Staaten haben Franckreich zu fürchten Urſach.

In den Reflexions wird ferner eingeworffen, man wolle ein ſolches Gleichgewicht zum Gleichgewicht Europens machen, woran die entfernte Mächte, welche von den Conqueten Franckreichs nichts zu fürchten haben, keinen Theil nehmen, und wodurch eine andere Art von Gegengewicht, welches die Fürſten und Stände des Reichs unter einander zu erhalten Urſach haben, über den Hauffen geſtoſſen werde.

Allein welcher Europäiſcher Staat iſt wohl von Franckreich ſo weit entfernet, daß er deſſen Conqueten nicht fürchten darf? Wie dieſe Crone ihre Herrſchafft nicht auf die Nachbahren einzuſchren-

schrencken gewohnet ist, lehret das entlegene Norden, an dessen Händeln sie jedesmahl den grösten Theil genommen. Von langen Zeiten her hat sich bey allen Pohlnischen Königs-Wahlen eine starcke Frantzösische Parthey hervor gethan, und welchen Einfluß die Frantzösische Rathschläge in die Nordische Geschäffte haben, davon liegen gantz neue Proben für jedermanns Augen. Ist Teutschland unter die Füsse gebracht, so muß gantz Europa folgen. Dieses erkannte König Christian IV. von Dännemarck sowohl, als König Gustav Adolph von Schweden, und beyde widersetzten sich deswegen mit äussersten Kräfften der Unterdrückung, die Kayser Ferdinand II. dem Teutschen Reich androhete. Die Schwedische Reichs-Räthe, welche Anno 1671. mißbilligten, daß sich Schweden mit Franckreich wider die Holländer verbande, führten als einen Grund ihres Widerspruchs an, daß man sich der überwiegenden Frantzösischen Macht widersetzen müste, und schrieben: Sur tout, il est bien à remarquer ici, que les Etats du Roiaume, d'un commun souffrage, approuverent la Paix qu'on avoit renouvellée

avec la Hollande, & qu'ils conſentirent au deſſein de former la Triple-Alliance, comme un moien propre à retenir dans ſes juſtes bornes la Couronne de France, laquelle, ſi on l'avoit abandonnée à ſon ambition, auroit pu facilement aſſujettir les autres Etats. Und ferner: Si la Hollande a le malheur d'etre ſubjuguée, il ſera fort facile à la France de paſſer outre, & d'etendre les limites de ſon Roiaume, en ſorte qu'on n'aura rien avancé jusques à aujourd'hui, par tant de conſeils & de deliberations, ſi la Svede même, contre ſes anciennes regles; & contre les loix de la prudence, groſſit les forces des Francois. Quelle digue oppoſera-t- on apres cela aux rapides progres d'une Couronne puiſſante en elle même, & conſiderablement agrandie.

Auch heiſſet es in einer Anno 1682. unter den Titul *la Suede redreſſée dans ſon veritable Interet* ans Licht getretenen Schrifft: Sa Majeſté Suedoiſe eſt dans cet interet naturel, ou

ſont

ſont tous les ſouverains generalement quelconques, de ſe tenir ſoigneuſement ſur ſes gardes, pour que nul Potentat ſous quelque pretexte ni pour quelque occaſion, que ce puiſſe etre, ne ſe mette jamais dans l'etat de le pouvoir ombrager, ni inquieter dans toute l'etendue de ſa Monarchie, & partant il ne peut pas etre diſputé, qu'il ne ſoit de ſon devoir, mais d'un devoir indiſpenſable, d'empecher de tout ſon poſſible, par toutes voies de droit, que nulle puiſſance dans l'Europe n'eleve & ne fortifie ſa puiſſance au deſſus d'un certain degré, ſoit ſur terre, ſoit ſur mer; und der Verfaſſer behauptet mit gutem Grunde, qu' apres la conquete des Païsbas la France eut pù allér adminiſtrer juſtice ſelon tous ſes plaiſirs & volontés dans le Sund & ſur toutes les mers navigeables du Nord, comme elle à bien oſé l'entreprendre depuis peu avec ſes ſeules forces contre le Turcs dans l'Archipel. Dieſes alles beſtärcket der Graf von Oxenſtirna in einem König Carl XII. Anno 1702, zugeſandten Gutachten al-

ſo: La Conſervation de la Balance de l'Europe n'eſt pas moins le principal interet de la Suede, qu'elle eſt celui des autres Puiſſances. Car ſi cette Balance venoit à pancher, par la trop grande Puiſſance, de quelque Prince, la Suede n'auroit plus à attendre, que le triſte ſoulagement de Polyphemé ou celui du tour, c'eſt à dire, qu'etant la plus reculée, elle ne ſeroit que la derniére à plier ſous le joug (a).

(a) *Recherches ſur les alliances & les Interets entre la France & la Suede* par Mr. ROUSSET *p. 84. 86. 120. 127. 134. 298.*

§. XVII.

Teutſchland iſt eines mächtigen Kayſers benöthiget.

Es iſt gantz irrig, daß, wenn Frankreich ſeinen Endzweck nicht erreichet, das Gleichgewicht zwiſchen den Fürſten und Ständen des Reichs über den Hauffen gehen werde. Soll dieſes unverletzet bleiben, ſo müſſen wir einen Kayſer haben, der die ſchwächere Glieder des Reichs wider die Mächtigere ſo wohl, als wider auswärtige Feinde ſchützen kan, wenn ihm der gröſte Theil von Teutſchland anhänget, und deſſen eigene

gene Kräffte gleichwohl nicht hinlangen, die Reichs-Stände um ihre Freyheit zu bringen. Was helffen seine Richterliche Erkenntnisse, wenn ihm das Vermögen mangelt, sie zu vollstrecken? Wo des Richters Hülfe aufhöret, da beginnet die erlaubte Selbst-Hülffe. Nach unserer Reichs-Verfassung solte diese nimmer gebrauchet werden, und der Kayserliche Schutz den kleinern nicht weniger in Sicherheit stellen, als den grössern seine Macht. Es kan nichts heylsahmer seyn, als die gebührende Handhabung des Ober-Richterlichen Amts. Dadurch wird aller innerliche Krieg und Blut-Vergiessen vermieden, mittelst dessen sonst die Irrungen grosser Herren, welche keine Obern haben, auszumachen sind. Man öffnet aber dazu Thür und Thor, so bald das Ruder des Regiments einem Fürsten in die Hände geräth, der seiner wenigen Kräfte halber weder in noch ausser Teutschland zu fürchten ist. Unter der Regierung Kayser Leopolds war es dahin kommen, daß die Reichsgerichte sich selten getrauten, wichtige Streitigkeiten zu entscheiden. Chur-Fürst Friederich Wilhelm von Brandenburg verlangte nicht

einmahl, daß man wider die in die Mark gefallene Schweden nach Vorschrifft der Reichs-Gesetze gerichtlich verfahren solte (a), und der Dänische Gesandte Lilienacrona truge kein Bedencken, dem Lübeckischen Dom-Capitul zu sagen, Regi suo sat militum esse, ad istos adversus chartas Vienna nullo pondere advolantes tuendum (b). Will ein schwacher Kayser sich in den Stand setzen, sein höchstes Amt gebührend verrichten zu können, so müssen entweder die mehreste und mächtigste Reichs-Stände ihn kräfftigst unterstützen, oder er auswärtige Hülffe durch Bündnisse erlangen. Jenes ist selten möglich, wegen der verschiedenen Absichten, welche die Teutsche Fürsten haben. Man beweget sie schwerlich, sich andern zum Besten in Gefahr zu begeben, und einen grossen Aufwand zu machen.

Nur der fürchtende Unwille des Kayserl. Hofes, oder die Noth, worin sie sich selbst mit befinden, veranlasset dieselbe mit ihren Stimmen auf den Reichs-Tägen, auch würcklicher Volck- und Geld-Hülfe dem Kayser beyzutreten.

Jenen

Jenen beachten die wenigste, bevorab die Mächtigere, wenn er nur auf dem Papier geäussert werden kan, und es ist den mehresten gleichgültig, in wessen Händen ein streitiges Land ist. Ja sie gönnen es öffters demjenigen am liebsten, der kein Recht dazu hat. Wie kan man denn hoffen, daß sich viele bereit werden finden lassen, die Kayserliche Verfügungen zu vollstrecken? Auch vertheidiget man die Grentzen Teutschlandes wider feindselige Nachbaren schwerlich allein mit Reichs-Armeen, weil es nicht wohl möglich, die stellende Mannschafft und verwilligte Gelder schleunig bey einander zu bringen. Der Kayser muß also das Beste thun, wenn ein mächtiger Feind Teutschland angreiffet, weswegen, als selbiger im dreißigjährigen Kriege so sehr geschwächet worden, daß er den Frantzosen und Schweden nicht hinlänglich widerstehen können, dadurch viele und insonderheit die an den Grentzen befindliche Stände fast zu Grunde gerichtet sind.

Auswärtige Bunds-Verwandten vermögen aber entweder nicht, dem Kayser Ehrfurcht und Gehorsahm zu

er-

erwerben, oder sie unterwerffen das Teutsche Reich in der That ihrer Herrschafft. Verbindet sich der schwache Kayser mit den See-Mächten wider mächtige Reichs-Stände, so nehmen die Frantzosen der letztern Parthey, und das Kayserliche Ansehen wird sodann in grosse Gefahr gesetzet, weil die vereinigte Kräffte des gantzen Teutschlandes und der See-Mächte kaum hinreichen, Franckreich in gehörigen Schrancken zu halten, wenn es eine starcke Parthey in Teutschland hat. Tritt aber der Kayser mit den Frantzosen in ein Bündniß, alsdenn muß er derselben Absichten befördern, mithin die Teutsche Freyheit unterdrücken helffen, anstatt sie, seinen Pflichten gemäß, wider solche gefährliche Nachbaren zu vertheidigen.

(a) PVFENDORF de Rebus Brandenburgicis *Lib. 13. §. 11.*

(b) PVFENDORF *d. l. Lib. 19. §. 66.*

§. XVIII.

Es darf die Macht des Hauses Oesterreich nicht fürchten.

Die Macht des Hauses Oesterreich hat demnach die Chur-Fürsten bewogen, so manchen Kayser aus demsel-

ben

ben zu erwählen. Es fehlet so viel, daß der Verfasser der Reflexions solche in Zweifel ziehet, daß er sie vielmehr über die Gebühr vergrössert, und seine Leser glauben machen will, es sey dieselbe der Teutschen Freyheit gefährlich, und zwar (1) weil sie immer einen Zuwachs erlangen werde, so offt die Erbfolge auf die Weiber fällt, wann nemlich selbige sich an grosse Häuser vermählen.

(2) Soll der Wienersche Hof aus politischen Ursachen die Ungarische Macht bisher verborgen haben, deren Grösse sich aber anjetzt äussern, und mit selbiger das Reich überschwemmet werden können.

Nun ist es (1) allerdings möglich, daß bey künfftig entstehender Gelegenheit ein Besitzer der Oesterreichischen Lande Lust bekomme, seine Macht dergestalt zu vergrössern, daß sie der Freyheit Europens gefährlich seyn könte. Wenn aber dieses geschiehet, alsdenn werden dessen gegenwärtige Freunde demselben so sehr entgegen seyn, wie sie anjetzt die Kayserin unterstützen. Heyrathen und Erb-Fälle können den kleinsten

sten Fürsten groß und furchtbar machen. Wer folgert aber daher, man müsse schon jetzt suchen ihn zu erniedrigen? Die Sorge einer durch ungewisse Zufälle künfftig zu sehr anwachsenden Oesterreichischen Macht ist etwas entferntes und ungewisses, hingegen aber der allzugrosse Anwachs der Frantzösischen Macht durch die Trennung der Oesterreichischen Länder für der Thür, und wircklich fürhanden, dafern die Absichten der Cron Franckreich nicht vereitelt werden. Es ist also unvernünfftig, wenn man vielmehr darauf dencket, wie es zu behindern, daß Oesterreich künfftig nimmer zu groß werde, als vielmehr seine Rathschläge dahin richtet, daß das schon gar zu fürchterliche Franckreich zum Gipffel seiner Macht und Oberherrschafft nicht jetzt gelange. Der Verfasser bemercket, daß die Republic Holland ihre versprochene Garantie der Oesterreichischen Pragmatischen Sanction auf den Fall eingeschrencket habe, wenn der Bräutigam der Oesterreichischen Erbin seine Patrimonial-Länder einem jüngern von seinem Hause überlasse, und hieraus erhellet, wie die Mächte, denen an der Erhaltung des

Gleich-

Gleichgewichts so hoch gelegen, dasjenige, was der Verfasser fürchtet, zu behindern, unvergessen sind. Die Vermählungen der Oesterreichischen Printzeßinnen an zwey Printzen aus dem Hause Lotharingen geben auch sattsam zu erkennen, daß der Wienersche Hof durch Heyrathen mit mächtigen Fürsten wider sich Eyfersucht zu erregen vermeiden wolle. Man leget (2) selbigen eine gar zu feine weit aussehende Politic bey, wenn dafür gehalten werden will, daß er die Kräffte des Königreichs Ungarn deswegen bisher verhehlet habe, damit sie so wohl geschonet, als auch das Teutsche Reich zu gleicher Zeit desto leichter beweget würde, in denen Kriegen wider Franckreich und den Türcken Volck und Geld herbey zu schaffen.

Das Hauß Oesterreich hat sich mehrmahlen in so traurigen Umständen befunden, daß es die äusserste Kräffte anspannen müssen, und nichts schonen dürffen, um seinen Untergang abzuwenden. Wider Franckreich und Teutschland ist fürhin deswegen von den Ungarischen Krieges-Völckern kein so grosser Gebrauch als jetzt gemachet, weil

die innerliche Uneinigkeit des Königreichs Ungarn solches nicht verstattet hat, man der Ungarischen Nation wenig trauen dürffen, und diese der öfftern Türcken-Kriege halber daheim genug zu thun gehabt. Diese Hinderniſſen sind zwar anjetzt nicht fürhanden. Sie werden aber vielleicht wieder entstehen, und man hat nicht zu fürchten, daß die die Freyheit so sehr liebende Ungarn, sich solten gebrauchen lassen, eine ihre Sclaverey zugleich veranlassende ohnumschränckte Gewalt in Teutschland einzuführen, wozu auch derselben Kräffte bey weiten nicht hinreichen. Gleichwie verschiedene im Teutschen Reich und dem Norden erfochtene herrliche Siege keinen Beweiß machen, daß Schweden solche grosse Länder zu bezwingen vermag, so muß man auch den Ungarn kein so fürchterliches Vermögen beylegen, weil ihre Waffen in dem gegenwärtigen Kriege mit einigem Glück geführet worden. Dieses Glück erweiset eben wenig, daß die Oesterreichische Macht hinlanget, den Bestrebungen vieler wider selbige verbundenen Reiche Widerstand zu thun. Vermuthlich wäre die Käyserin schon bezwungen, wann

ihr

ihr nicht die Bunds-Genossen Hülffe wiederfahren lassen. Einige wenige ohne grossen Schaden geendigte Feldzüge erweisen nicht, daß sich ein Staat wider mächtige Feinde auf die Dauer vertheidigen könne.

§. XIX.

Noch dessen vorgegebene heimliche Absichten.

Der Verfasser der Reflexions will zwar aus demjenigen, was er von der Oesterreichischen Macht angeführet hat, nicht folgern, daß die Kayserin sie mißbrauchen werde. Er fürchtet aber, es mögte unter ihren Nachkommen einer so herrschsüchtig seyn, als Carl V. und Ferdinand II. gewesen, mithin selbige sich die Rathschläge zu Nutze machen, welche Hertzog Carl von Lotharingen dem Kayser Leopold in seinem politischen Testament gegeben.

Diese Besorgniß hat zum Theil Grund. Sie erweiset aber mehr wider den Verfasser, als für denselben. Denn eben aus der gegen das Haus Oesterreich von ihm angeführten Ursach kan man keinen Französischen Betheurungen, wenn sie auch noch so wohl gemeinet wären, trauen, und da Franckreich

weit mächtiger, wie besagtes Haus, so ist vielmehr zu fürchten, daß ein herrschsüchtiger Frantzösischer König, als ein Besitzer der Oesterreichischen Lande Europens Freyheit Abbruch thun werde.

Die Mittel, welche Hertzog Carl von Lotharingen in Vorschlag gebracht haben soll, um dem Hause Oesterreich unvermerckt zur Universal-Monarchie zu helffen, sind dergestalt beschaffen, daß bey jetzigen Umständen der Sachen nichts leichter ist, als sie zu vereiteln.

Man soll (1) unter dem Vorwand der Ehre oder eines conquetirenden Landes alle Teutsche Reichs-Fürsten dergestalt unvermercket aussaugen, bis man sie endlich zu Gouverneurs der Provintzen gemachet hat, wie es in Franckreich geschehen.

Die Teutsche Reichs-Stände lassen sich aber kaum bewegen, dasjenige herzugeben, was zu ihrer Erhaltung nothwendig ist, und sie werden nimmer eiteler Ehre halber, oder um die Grentzen des Reichs ohne ihren besondern Nutzen zu erweitern, sich dergestalt aussaugen las-

lassen, daß ihnen die Landes-Hoheit entzogen werden könte.

(2) Soll man sich der natürlichen Feindschafft zwischen den Ungarn und Teutschen bedienen, um durch jener Hülffe Teutschland als ein überwundenes Land in eine Monarchie zu verwandeln.

Solche Feindschafft rühret aber nur daher, weil die Teutsche den Ungarn ihre Freyheit nehmen, und dem Hause Oesterreich zu einer ohnumschrenckten Gewalt verhelffen wollen. Es ist daher nicht glaublich, daß die Ungarische Nation, wenn sie gleich die Teutsche überhaupt hasset, den Wienerschen Teutschen Hofe beförderlich seyn solte, eine solche Gewalt zu erlangen. Ihre Reuterey thut im Felde nützliche Dienste. Sie ist aber unvermögend, das mit grossen wohlgeübten Krieges-Heeren und starcken Festungen angefüllete Teutschland zu bezwingen. Ueberdem machet die geringste Bewegung der Türcken dem Wienerschen Hofe so viel zu schaffen, daß alle Ungarische Kräffte nicht hinreichen, ihn dawider in Si-

cherheit zu stellen, von welcher man wehrenden Türcken-Krieges in Teutschland nicht den mindesten Gebrauch machen kan.

(3) Wird angerathen die Reichs-Glieder, auch Holl- und Engeland wider Franckreich aufzuhetzen, und zu bewegen, sich in Krieges- und Friedens-Zeiten mit Geld und Volck zu versehen, unter dem Vorwand, daß der Rhein-Strohm vertheidiget werden müsse, dessen Schwäche jedoch das Hauß Oesterreich groß mache.

Es ist aber keinesweges zu vermuthen, daß die See-Mächte ohne erhebliche Ursachen sich wider Franckreich werden aufhetzen lassen. Wenn auch die Reichs-Glieder in Krieges- und Friedens-Zeiten mit Volck und Geld versehen sind, so fällt es dem Kayser um desto mehr schwehr, sie unter das Joch zu bringen. Was für Vortheil die Schwäche des Rhein-Strohms dem Hause Oesterreich bringen könne, ist unbegreiflich. Durch die zu dessen Vertheidigung geführte Kriege hat es, seit dem Franckreich groß worden, nim-

mer

mer etwas gewonnen, wohl aber durch die kostbahre Vertheidigung der Vorder-Oesterreichischen Lande, welche der Wienerische Hof so offt übernehmen müssen, zugleich Teutschland vertheidiget.

Endlich (4) soll man die Teutsche Fürsten und Stände nöthigen, das Reich dem Hause Oesterreich erblich zu versichern, und sich dessen Ober-Herrschafft gäntzlich zu unterwerffen, auch, um diesen Zweck zu erlangen, Engeland und Holland mit der Hoffnung einiger im Handel gewinnenden Vortheile zu unterhalten suchen.

Es wird aber nicht mehr dazu erfordert, eine ohnumschränckte Gewalt, als ein Erb-Recht in Teutschland zu überkommen, und man wird daher die Teutsche so wenig bewegen, dieses als jene einem Kayser zu übertragen. Die See-Mächte wissen auch aus der Erfahrung zur Gnüge, von welcher geringen Dauer die ihren Kauf-Leuten eingeräumte Vortheile sind, wenn man sie nicht mit starckem Arm behaupten kan, welches unmöglich, dafern Franckreich oder das

Hauß Oesterreich eine überwiegende Macht erlanget.

Der Verfasser der Reflexions schliesset endlich, daß, weil der Fürst, welcher diese Projecten entworffen, solche vor thunlich erachtet hat, man sie zur Bewerckstelligung bringen könne.

Dieser Schluß ist aber handgreiflich fehlsahm. Es stehet dahin, ob sie von demjenigen herkommen, dem man dieselbe beyleget. Solchenfalls hat er gewiß selbst Muthmassungen, für keine Gewißheiten ausgegeben. Alles gründet sich darauf, daß sowohl die Teutsche Reichs-Stände, als die See-Mächte werden zu verleiten seyn, ihr wahres Beste hindanzusetzen. Wenn dieses wegfällt, und die Lehren einer gesunden Staats-Klugheit bey ihnen die Oberhand behalten, so fällt das gantze Project hinweg.

Wie kan endlich der Verfasser schreiben, es sey möglicher, daß das Hauß Oesterreich zu einer souverainen Gewalt über das Reich, als daß Franckreich zu einer Universal-Monarchie gelange?

Die-

Dieses vermag alle der Teutschen Freyheit nachtheilige Anschläge des Wienerschen Hofes zu vernichtigen, wenn auch die Sachen in den Umständen bleiben, worin sie sich anjetzt befinden, und die Oesterreichische Erb-Folge der Pragmatischen Sanction behauptet wird. Wer will aber den Frantzosen Widerstand thun, wenn sie ihren Entwurf ausgeführet, und die Oesterreichische Macht in so viele Staaten vertheilet haben, daß kein eintziger ihnen den Kopf biethen kan?

§. XX.

Um das Hauß Oesterreich verhasset zu machen, will man in den Reflexions behaupten, es gebe selbigem die durch die Pragmatische Sanction eingeführte Untheilbahrkeit das Vermögen, allen andern Mächten Teutschlandes Gesetze vorzuschreiben, die an viele derselben habende Ansprüche auszuführen, und insonderheit dasjenige zurückzufordern, was durch Tractaten wider besagte Pragmatische Sanction weggegeben worden.

Vertheydigung dieses Hauses wider verschiedene Beschuldigungen.

Man beschuldiget dieses Hauß, daß

es sich viele erledigte Lehne zugeeignet, grosse Titul über andere Häuser beygeleget, seine Lande der Reichs-Gerichtbahrkeit entzogen, und hingegen viele unmittelbahre Stände seiner Ober-Herrschafft unterworffen habe.

Nun ist in keine Abrede zu stellen, daß selbiges nicht leicht eine Gelegenheit verabsäumet hat, seine Macht zu vergrössern. Eben dieses aber haben alle andere Königliche und Fürstl. Häuser gethan, und wenn die Menschen bleiben, wie sie anjetzt sind, so ist keinesweges zu zweifeln, daß es auch künfftig von allen ohne Ausnahme geschehen werde. Wolte man immittelst eine Vergleichung zwischen Oesterreich und verschiedenen andern Häusern anstellen, und untersuchen, auf was Weise sie zu ihrer jetzigen Macht gelanget sind, so würde gewiß Oesterreich dasjenige nicht seyn, welches die mehreste gegründete Vorwürffe hören müste. Selbiges hat für vielen andern eine Mäßigung in seinen Rathschlägen geäussert, und gabe ihm der Chur-Fürst von Sachsen Anno 1657. das rühmliche Zeugniß, neminem non Austriacum moderatione usum,

uſum, ac a praecipitibus conſiliis abhorruiſſe (a).

Die Oeſterreichiſche Privilegia fori hat das Reich gut geheiſſen, und es iſt ohnausgemachet, ob diejenige Oeſterreichiſche Landſaſſen, welche ſich eine Unmittelbahrkeit anmaſſen, dazu berechtiget ſind. Wider weit ſchwächere Stände bringet man dergleichen Beſchwehrden an, und der Verfaſſer würde es dennoch bedencklich finden, deswegen gegen ſelbige ſo gehäßig zu ſchlieſſen, wie er gegen das Hauß Oeſterreich gethan.

An Prätenſionen wird es wohl niemand leichtlich fehlen, und, da Franckreich längſtens gewohnet iſt, ſolche von den Zeiten Kayſer Carl des Groſſen herzuleiten, es auch dieſer Crone nicht ſchwer fallen, einen Vorwand zu finden, ihre Grentzen gegen Teutſchland zu erweitern. Niemand kan freylich dafür gut ſagen, daß nicht dermahleins ein Beſitzer der Oeſterreichiſchen Lande etwas widerrechtliches begehren ſolte. Bey jetziger Beſchaffenheit der Sachen, iſt aber ſolches weniger zu fürchten, als

daß

daß Franckreich, und diejenigen, welchen es einen Zuwachs gönnet, mit dergleichen Prätensionen ihren Nachbahren beschwehrlich fallen werden.

(a) PVFENDORF de Rebus Brandenburgicis *Lib. 7. §. 33.*

§. XXI.

Alle Europäische Staaten solten sich billig dem Anwachs der Französischen Macht, nicht aber der Russischen, Preußischen und Toßcanischen widersetzen.

Damit bey denjenigen ein Widerwille gegen die Lehre vom Gleichgewicht entstehen möge, von denen man fürchtet, daß sie in ihre Rathschlüsse Einfluß haben möge, sind den Reflexions verschiedene Anmerckungen über die Umstände, worin sich selbige befinden, einverleibet, womit man erweisen will, daß besagte Lehre diesen Mächten so nachtheilig sey, als den Frantzosen. Es wird insonderheit die Rußische und Preussische, wie auch des Kaysers und der Kayserin Macht in Italien vergrössert, und angemercket, daß sie gleichwohl niemanden beunruhige.

Nun ist wohl keiner jemahls so unbesonnen gewesen, zu lehren, es müste nicht gestattet werden, daß ein Reich mächtiger sey, als das andere. Wie

wäre

wäre es doch möglich, eine völlige Gleichheit einzuführen? Diese stifftete vielleicht ehe Unruhe als Ruhe. Nur eine solche Macht ist allen verderblich, der sie alle, nach menschlichen Ansehen, schwerlich widerstehen können, zu welcher Rußland bisher nicht einmahl in Norden gelanget ist, und also vielweniger gantz Europa solches fürchten darf. Es bestehet dieses Reich aus weitläufftigen Ländern, und kan eine ziemliche Anzahl Soldaten ins Feld stellen, keinesweges aber so viel Geld und Menschen herbey schaffen, als zu Bezwingung unsers Welt-Theils erfordert wird. In dem Antimachiavel c. 5. wird dieses mit folgenden Worten bekräfftiget: Cette nation, qui commence à present à figurer en Europe, n'est guere plus puissante, que la Hollande en troupes de mer & de terre, & lui est beaucoup inferieure en richesses & en ressources. Die zunehmende Macht des Hauses Brandenburg kan wohl dessen Nachbahren beschwehrlich fallen, nicht aber gantz Europa Schrecken einjagen, über welches es mit eigenen Kräfften eine Herschafft zu erlangen, noch zur Zeit nicht hoffen darf.

Heben gleich, wie man weiter einwirfet, die Italiänische Staaten des Kaysers und der Kayserin selbige über die angrentzende Fürsten und Republiquen in Italien empor, so sind sie ihnen doch bey weiten so furchtbar nicht, als das Hauß Bourbon, wenn der gröste Theil dieses schönen Landes, in dessen Gewalt kommen solte.

Die Staats-Klugheit erfordert zwar, daß man alles mögliche beytrage, damit unruhige Nachbahren im Zaum gehalten werden, die sich auf anderer Kosten zu vergrössern suchen, wenn gleich nicht gantz Europa sich für ihnen fürchten darf, und deswegen haben z. E. diejenige, welchen der Lage ihrer Länder oder des Handels halber daran gelegen, daß niemand in Norden zu mächtig werde, nimmer geschehen lassen, daß sich daselbst ein Reich das andere unterwürffig gemachet hat. Die entferntere Staaten z. E. Portugal und Venedig nehmen aber gantz vernünfftig an dergleichen Händeln wenigen Theil, da sie hingegen sowohl als die Nordländer billig einen solchen Anwachs der Frantzösischen Macht zu verhindern su-

chen

chen solten, welcher allen beschwehrlich fallen, und sie unter das Joch bringen kan.

Der Verfasser der Erinnerungen über Herrn KAHLENS Abhandlung von der Balance Europens will p. 207. behaupten, daß man bey Bestimmung der Balance nicht nur auf die Macht, sondern auch auf die Arglist, den Ehr-Geitz und die Emsigkeit eines Printzen sehen müsse. Nun verbindet zwar auch dieses alles die Nachbahren, sich nach Vertheidigungs-Mitteln umzuthun. Die Staats-Balance erfordert aber nicht eben, daß man blutige Kriege führe, um das Reich eines so gefährlichen Herrn auf künfftige Zeiten zu schwächen.

Niemahls können der Gewalt unserer Könige und Fürsten so genaue Schrancken gesetzet werden, daß ein kühner, arglistiger, und ehrgeitziger Herr sie nimmer zu mißbrauchen vermögte. Es wäre z. E. ein Staats-Fehler begangen, wenn man die Münstersche Macht unter Bischoff Christoph Bernhard von Gahlen, als eine solche angesehen hätte, welche gäntzlich zu trennen sey, weil dieser

ser kühne und geschickte Herr, seinen Nachbahren viele Unruhe verursachet hat. Nicht den übermäßigen Kräfften des Stiffts Münster, sondern den auserordentlichen Eigenschafften des Regenten war solches beyzumessen, nach dessen Tode keiner seiner Nachfolger andern Staaten so beschwehrlich gefallen, noch vielleicht jemahls künfftig einer derselben so sehr gefürchtet werden mögte.

§. XXII.

Es fällt schwehr, sich durch Defensiv-Bündnisse wider die übermäßige Macht eines Staats zu schützen.

Beym Schluß will der Verfasser der Reflexions zeigen, daß man keines Gleichgewichts bedürffe, sondern zu andern gleichgültigen, billigen und zu Erlangung des nehmlichen Zwecks, worauf das Gleichgewicht abziehlet, weit geschicktern Mitteln seine Zuflucht nehmen könne. Dieses sollen Defensiv-Bündnisse seyn, welche zwischen allen denjenigen Mächten geschlossen werden könten, denen Franckreich Verdacht erwecket.

Ich bemercke zuförderst, wie der Verfasser allhier billiget, daß man durch Verbindungen einen Verdacht wie-

wider andere Mächte äussere, welches er fürhin gemisbilliget hat.

Daß auch dieser sein Vorschlag eben dasjenige zum Grunde leget, was er so eifrig bestreitet, hat GVNDLING in den Gundlingianis d. l. p. 389. folgender Gestalt gezeiget: "Soll es, spricht, er ein „Foedus defensivum seyn, so ändert „sich das Theatrum dem Schein nach, „aber nicht recht. Denn entweder wol„len sie andere verbinden, daß sie ihnen „helffen sollen, wenn sie der Conqueraut „angreiffet, und also billigen diese gewis„senhaffte Leute in der That unsern Satz, „man solle crescenti potentiae mit Ge„walt widerstreben. Gehet die Defen„sion auf den dritten, so ist es wiederum „Sonnenklar, daß sie mit uns einig „sind, indem sie nichts anders sagen, als „man solle nicht zulassen, daß der dritte „von dem Gewaltigern über einen Hauf„fen geworffen werde, und dieses heisset „in meinem Lexico, crescenti potentiae „resistere. Woraus dann deutlich erhel„let, daß sie nicht wissen, was sie reden.

Die von dem Verfasser der Reflexi-

uns angerathene Bündnisse, kan man jedesmahl mit den Gründen krafftloß machen, welche bisher wider die Pragmatische Sanction angeführet sind. Es wird heissen, sie wären salvo jure tertii errichtet, und deren Absicht nicht, jemanden sein habendes Recht zu nehmen, sondern widerrechtlichen Gewaltthätigkeiten zu steuren. Die Gerechtigkeit erlaube jedoch Königen und Fürsten ihre Forderungen mit den Degen auszuführen. Was können aber nach solchen Grund-Sätzen Defensiv-Bündnisse wohl für Nutzen schaffen? Denn es fehlet Conqueranten nimmer an Prätensionen, die auf eben so scheinbahre Gründe gebauet werden, als diejenige sind, mit welchen man die feindliche Ueberziehung der Oesterreichischen Länder zu rechtfertigen suchet.

Wie schwehr es auch fällt, und wie viele Zeit es erfordert, mehre Staaten, welche gemeiniglich verschiedene Absichten haben, durch ein Bündniß zu vereinigen, lehret die ältere und neuere Historie, bevorab aber dasjenige, was seit wenig Jahren geschehen, daher es keine Unmöglichkeit, daß ein Volck viele

andere

andere unterdrücke, wie der Verfasser der Erinnerung über Herr Kahlens Abhandlung von der Balance Europens p. 178. dafür hält, und erweisen die entstandene verschiedene grosse Monarchien, wie gar thunlich es ist, wenn niemand auf die Erhaltung des Gleichgewichts dencket.

Wird endlich ein Bündniß sehr vieler Staaten zum Stande gebracht, so ist es doch selten von langer Dauer. Der Graf von KHEVENHILLER mercket solches in seinen Annalibus Ferdinand. Tom. 4. p. 1780. an, und schreibet, „man wüste, daß die Ligen allerley Zufällen, so man weder erdencken noch „executiren kan, wegen der unterschiedlichen Nationen, und daß ein jeder „das Wasser auf seine Mühle leiten „will, unterworffen. Womit dasjenige übereinkomt, was Anno 1682. der Chur-Brandenburgische Gesandte beym PVFENDORF Rer. Brand. Lib. 18. §. 73. sagte: Electorem nempe novissimo bello maximo cum suo damno expertum, quam anceps sit, multis cum foederatis in potentem hostem bellum gerere, & quam pa-

rum ob discrepantes rationes ipsorum constantiæ fidendum.

Es bleibet also wohl gewiß, wie grosse Herren zu verhindern Ursach haben, daß nicht einer zu solcher Macht durch anderer Unterdrückung gelange, der nur sehr viele mit vereinigten Kräfften und zweifelhafften Erfolg widerstehen können, folglich daß die politische Lehre vom Gleichgewicht kein Blendwerck ist, noch derjenige die Ungerechtigkeit unterstützet, welcher sich dawider setzet, daß der Stärckere seine zweifelhaffte Ansprüche wider den Schwächern mit dem Degen behaupte.

Ich schliesse diese Abhandlung mit folgenden Worten des unvergleichlichen Antimachiavel cap. 26.: La tranquillité de l'Europe se fonde principalement sur le maintien de ce equilibre, par lequel la force superieure d'une Monarchie est contrebalancée par la puissance reunie de quelques autres souverains. Si cet equilibre venoit à manquer, il seroit à craindre, qu'il n'arrivat une revolution universelle, & qu'une nou-

nouvelle Monarchie ne s'etablit ſur les debris des Princes, que leur deſunion rendroit trop foibles. La Politique des Princes de l'Europe ſemble donc exiger d'eux, qu'ils ne negligent jamais les alliances & les traités, par les quels ils peuvent egaler les forces d'une Puiſſance ambitieuſe, & ils doivent ſe mefier de ceux, qui veulent ſemer parmi eux la deſunion & la zizanie. Qu' on ſe ſouvienne de ce Conſul, qui pour montrer combien l'union etoit neceſſaire, prit un cheval par le queuë, & fit d'inutiles efforts pour la lui arracher, mais lorsqu'il la prit crin à crin en les ſeparant, il en vint facilement à bout. Cette lecon eſt auſſi propre pour certains Souverains de nos jours, que pour les legionaires Romains. Il n'y a que leur reunion qui puiſſe les rendre formidables, & maintenir en Europe la paix & la tranquillité.

Neunte Abhandlung,

Von dem Steuer-Wesen und des Adels Steuer-Freyheit in den mittlern Zeiten.

§. I.

In den mittlern Zeiten sind die Unterthanen in Teutschland schon mit Steuren beleget.

Es leidet keinen Zweifel, daß schon in den mittlern Zeiten die Teutschen Unterthanen vielfältig mit Steuren beleget worden. Einige derselben sind ordentlich, und zwar mehrentheils alle Jahr, andere aber bey ausserordentlichen Begebenheiten, gemeiniglich auf vorgängige besondere Einwilligung der Stände entrichtet.

§. II.

Einige wurden beständig zu gewissen Zeiten aufgebracht.

Die ordentlichen Steuren waren von mancherley Art, vielfältig brachten die Land-Leute jährliche Beeden oder precarias annuas auf, deren Benahmsung daher rühret, daß sie anfangs von den Unterthanen erbethen sind, wie du FRESNE beym Herrn von PISTORIVS

RIVS Amoenitatum Histor. Iurid. P. I. p. 83. 84. und Herr SCHWARTZ in der Pommerschen Lehn-Historie p. 394. lehret, auch von mir in Observationibus juris & Hist. Germ. Obs. 3. §. 5. bereits angemercket worden (a). Sogar die Edelleute beläſtigten ihre Unterthanen mit Beeden, und ſchreibet Herr von BEEHR Rer. Mecleburg. p. 663.: Erogationes ordinarias, vulgo die Beeden, quotannis ruſtici dominis praeſtabant, earumque erogationum varia erant nomina v. g. die Sommer-Beede und Korn-Beede, quae erogationes ordinariae lingua vernacula Ober- und Nieder-Beed. Auch meldet Herr SCHWARTZ d. l. p. 149., daß in Pommern Pachtgeſeſſene von Adel andern Edelleuten, als ihren Grund-Herren, die ſo genannte Beede ja ſo wohl entrichten müſſen, als die Landes-Fürſten ſelbſt dieſelbige von andern Landbegüterten nach der Huefen-Zahl einzunehmen pflegten.

In den Graffſchafften wurde vielfältig der Grafen-Schatz aufgebracht, und heiſſet es beym Herrn von WESTPHALEN Rer. Cimbr. Tom. II. p. 41. in

einen Diplomate Grafens Johann von Holstein und Stormarn: Ad petitionem conventus in Reinefeld bona in Cronesmohr viginti videlicet jugera, de quibus nobis in censu, qui dicitur *Grevenscat*, & in expeditionibus subservire tenebantur, eisdem fratribus, ut quies ipsorum in Dei servitio melius ac fortius conservetur, omnem expeditionis & census praefati exactionem absolute & integraliter relaxamus. Dessen geschiehet auch daselbst p. 118. 321. Erwehnung, und in Herr ESTORS **kleinen Schrifften** Tom. 3. p. 49. lieset man folgende Worte Graf Wiedekinds von Battenberg: Praefatum coenobium S. Georgii Martyris cum omnibus suis areis, que infra septa & emunitatem curie ejusdem site sunt, ab omni impetitione juris civilis, & ab omni precaria & exactione, quod vulgo dicitur *Grevenbede*, quod ad jurisdictionem nostram spectat, dimittimus.

Daß in Pommern der Landes-Herr ausser der Beede noch Riepenkorn, Müntepenning, und Landschott empfan-

pfangen, erhellet aus einem Lehn-Briefe von 1406. beym Herrn SCHWARTZ d. l. p. 485. Man beschwehrte sich Anno 1420. beym Herrn von FALCKENSTEIN in Cod. diplom. Antiquitatum Nordgaviensium p. 251. über Ludewigen Pfaltz-Grafen beym Rhein, Hertzogen in Bayern, daß derselbe jährliche „Steuer, die er für Hund-Geld, Jäger-Geld, Vogel-Geld, und ander „unredlich anschlegt, gesetzt und nehmen „lassen." Wie die Thüringer einer solchen Last entlediget worden, erzehlet der ANNALISTA SAXO beym ECCARD in Corp. Hist. Tom. I. p. 479. also: Hujus pater fuit Willehelmus Comes de Wimmare venerabilis senex, qui ab Heinrico Imperatore Babenbergensi pro gente Thuringorum impetraverat, ut *census porcorum*, qui annis singulis ab ea regiis stipendiis persolvebatur, remitteretur. Quem censum instituerat Theodericus Rex, qui eosdem Thuringos ex maxima parte delevit, & terram eorum Saxonibus dedit; und die Pommern beschwehrte Hertzog Boleslaus von Pohlen gleichergestalt, indem er sich mit ihnen auf fol-

gende Art vergliche: Tota terra Pomeranorum Duci Poloniae, quicunque sit ille, trecentas tantum argenti marcas publici ponderis annis singulis persolvent. Si bellum ingruet ei, hoc modo eum juvabunt. Novem pa-tresfamilias decimum in expeditionem armis & impensis abunde procurabunt, wie in vita Ottonis Episcopi beym LVDEWIG Scriptorum Bambergensium p. 678. gemeldet wird.

(a) Herr Canzler von WESTPHALEN ist in der Tract. de Consvetudine ex Sacco & Libro §. 62. Lit. e. p. 517. seq. anderer Meinung. Er hält dafür, das Wort Beede bedeute so viel als Gebieth, und zwar deswegen weil die Orbede so alt, als die Städte sind, welche sie entrichten. Wenn aber auch das letztere seine Richtigkeit hätte, so folgte nur daraus, daß zur Zeit als solche Städte erbauet worden, das Wort Beede seine alte Bedeutung nicht mehr gehabt, sondern eine Steuer geheissen, welche befehlsweise gefordert worden. Wer erweget, daß für Alters Könige und Fürsten von den Geschenken der Unterthanen ihren Unterhalt mitgenommen, daß Petitio in den mittlern Zeiten

ten so viel als Beede heisset, und grosse Herren sich vielfältig verbunden haben, von ihren Unterthanen nichts bitten zu wollen, auch noch heutiges Tages landtags-Bewilligungen öfters Schenkungs-Weise geschehen, der wird nicht zweifeln, daß das Wort Beede von Bitten herkomme, und dem Herrn WACHTER beypflichten, wenn er in Glossario voc. *Bede* also schreibet: Crescente Principum potentia vox aliam induit naturam, ut specie esset precatio, reipsa exactio, sicque sensus a voluntario ad necessarium translatus est, manente (quoad sonum) pristino vocabulo. Es erhellet auch aus demjenigen, was ich unten §. IV. sagen werde, daß die Mecklenburgische und Pommersche Städte-Steuer nicht Orbede sondern Orbahr heisset.

§. III.

Die Geschencke, welche die Könige und Fürsten von der Clerisey vielfältig erhielten, wurden eben auch mit der Zeit zu einer schuldigen Abgifft. Ein privilegium in Ulrici Babenberg. Cod. beym ECCARD Corp. Histor. Tom. 2. p. 107. enthält folgende Worte: Dona vero, quae ex eadem Cella nostris patribus & nobis dari solebant

Die Clerisey war davon nicht befreyet und noch weniger ihre Hintersassen.

bant -- -- perpetuo jure retinenda delegamus; Und SCHANNAT Histor. Fuld. p. 68. meldet, daß das Closter Fulde in der Zahl derjenigen gewesen, quae praeter preces, etiam dona & militiam Imperatoribus praestabant. Imgleichen bemercket MATTHAEI in notis ad Annales Egmundanos p. 157., Abbates debuisse Principi tantum dona, interdum dona & orationes, interdum tantum orationes, interdum simul militiam, & dona, & orationes, Abbatesque & ad militiam, & ad serviendum regalitati obstrictos, und dieses bestärcket MVRATORIVS in notis ad Ermoldum Nigellum beym MENCKEN Tom. I. p. 926.

Die Hintersassen der Geistlichkeit wurden mit verschiedenen Lasten beschweret, und entrichteten denen Kaysern, auch Fürsten und Herren einen gewissen Zinß. Davon befreyete Anno 979. Kayser Otte das Closter Mollenbeck beym KVCHENBECKER in Anal. Hassiac. Collect. 10. p. 390. also: Concessimus, ut ab hominibus praedictae ecclesiae usibus ac servituti earum

rum ſubditis *Regalis vel Imperialis cenſus*, qui noſtro juri ſolebat hactenus perſolvi, a nullo Comite vel judiciali perſona deinceps exigatur; Und daß Ertz-Biſchoff Adelbert zu Maynꝛ von ſelbigen ein Kopf-Geld empfangen, erhellet aus dieſen ſeinen Worten beym Herrn von GVDENVS in Cod. diplom. p. 86.: Preterea colonos predictorum fratrum in eodem monte ſub eis commanentes ea libertate donavimus, ut ſupra *juſticiam*, quam vel *de capitibus ſuis*, vel de prediorum Episcopalium reditibus perſolvere debent, nulli officialium noſtrorum reſpondere habeant, quin potius ab omni exactione & pulſatione liberi ſoli Abbati placitam & quieram ſervitutem exhibeant. Nur die Geiſtliche Güther welche ſie Pachtsweiſe unter ſich hatten, genoſſen der Freyheit von den ordentlichen Steuren, und wurde daher beym Herrn von GVDENVS d. l. p. 699. zwiſchen den Herrn von Hohenfels und der Cleriſey folgendes verabredet: Item ſi eccleſiae aliqua bona proprietaria alicui colono colavit vel locaverit, idem colonus racione porcionis ſue precariam nullam

lam dabit, nisi ei jure hereditario sit locata; salvo nobis si alias bona habeat de quibus & persona sua nobis obnoxius sit servire. Es erzehlet HOFMANN in Annal. Bamberg. beym LVDEWIG Script. Bamberg. p. 130., Fridericum Imperatorem legatos ad *fredum* in terris ecclesiæ subjectis exigendum misisse. Selbst die Päbste stellten in keine Abrede, daß bey der Kayserlichen Crönung die Kirchen-Güther dem Kayser das *Fodrum* oder die annonam militarem reichen musten, wie Herr GEORGII in den Gravaminibus nationis Germanicæ adversus sedem Romanam p. 108. anmerket. Von der Königs-Steuer, dem Servitio Regali und der Militia habe ich in meinen Observationibus Obs. 3. §. 4. gehandelt. Herzog Albrecht von Lauenburg befreyete beym TREVER in der Münchhausischen Geschlechts-Historie im Anhang p. 18. gewisse Leute des Closters Reinfelden Anno 1295. a tali censu, qui dicitur Königspenning. Die Hertzoge von Bayern belegten hingegen ihre Geistlichkeit mit einer Hunde-Steuer, wie das Chronicon Salisburgense beym PEZ Rer.

Aust.

Auſt. p. 422. alſo meldet: Licet (Duces) perceperint magnas pecunias & infinitas ex venditione & alienatione terrarum, tamen eodem anno impoſuerunt unam exactionem inconſvetam clauſtris, coenobiis, plebanis, vicariis pro expenſis canum, quae vulgariter nominabatur. Huntſtorar. Auch einige auf den Geiſtlichen Freyheiten wohnende Leute muſten die gemeine Laſten tragen helffen, wie aus folgender merckwürdigen Erzehlung HOFMANS in Annal. Bamberg. LVDEWIG. Rer. Bamberg. p. 234. erhellet: Quin etiam (Sigismundus Imp.) ſancit, ut omnes & ſinguli immunitatum (Bambergenſium) homines in omnibus publicis negotiis, exactionibus, contributionibus & expenſis aequalia cum civibus judicii civitatis onera & ſervitia pro rerum & perſonarum qualitate ſubirent, & operas ſuas ad urbem muniendam conferrent. Quod ubi Fridericus Epiſcopus & univerſus clerus audierunt, miſſis ad Regem nuntiis petierunt, ut privilegium, quod praeter ſcientiam & voluntatem ſuam datum eſſet,

ser, infirmaretur, & jure restituerentur, & immunitates in pristinum statum redigerentur. Hanc legationem Rex repudiavit, imperii feudum Babebergam & innumeris eam sibi obstrictam beneficiis esse dicens, usque adeo, ut & Principem & alios proceres, qui eadem tentaturi missi erant, irrito responso dimiserit. Nicht nur die Landes-Herren, sondern auch die Geistliche Obrigkeiten nöthigten die Clerisey ihnen mit Gelde unter die Arme zu greifen. Die Bischöffe empfingen von denen Kirchen jährlich das sogenante *Cathedraticum* wie du FRESNE in Glossario V. Cathedraticum anmercket, von welchen es in denen wehrender Erledigung des Bischöflichen Stuhls zu Eichstedt vom Dom-Capitul Anno 1259. beliebten Artickeln beym FALCKENSTEIN in Cod. diplom. Antiquit. Nordgav. p. 49. heisset: Quarto ut (Episcopus) Cathedratico sive collecta simplici sit contentus, & ut exactiones aut procurationes indebitas per dioecesin a Canonicis non requirat. Imgleichen in einem Briefe Ertz-Bischof Christians zu Maintz beym Herrn von

GV-

GVDENVS d. l. p. 260.: Notum itaque facimus universis Christi fidelibus praesentibus & futuris, Clericis & laicis, quod anno illo, quo pro magnis ecclesiae Dei & Imperii negotiis in Greciam profecti sumus, dilecto & familiari nostro Heinrico Preposito in Aschaffinburg pro multis & honestis servitiis suis justitiam bis Sextilis anni, que ad nos pertinet, que latine cathedraticum, vulgariter vero Kircloſe appellatur, in beneficium concessimus. In dem Vergleich zwischen dem Bremischen Dom-Capitul und dem Closter Rosenfeld lässet sich Ertz-Bischoff Gerhard zu Bremen in Herrn VOGTS Monumentis Bremensibus Tom. I. p. 157. vernehmen: Protestamur -- -- quod possemus censum, qui vocatur *Vogelschat*, cujus medietatem ut ab ipsis, licet ipsorum litonibus sine voluntate Abbatis vel ipsius licentia petere. Es wurden auch nicht selten von den Geistlichen ausserordentliche Subsidia charitativa aufgebracht. Das Chronicon Huxariense beym PAVLINI Rer. Germ. p. 144. meldet: Anno 1498. Hermannus Episcopus Pate-

bornensis subsidium charitativum a toto clero Huxariensi postulat & obtinet; und bey eben demselben in Annal. Isenacensibus p. 121. heisset es in einer Fundation: "Da unser gnädiger Herr von „seiner Priesterschafft Subsidium nehmen „solte, so gereden wir vor uns und unsere „Nachkommen unserm gnädigen Herrn „ein Schock Groschen dafür zu geben, dar„an ein Priester nichts tragen soll. Daß den Bremischen Ertz-Bischöffen diese Schatzung von den Hollsteinischen Clöstern entrichtet worden, erhellet aus einer beym Herrn von WESTPHALEN Rer. Cimbr. Tom. 2. p. 179. fürhandenen Quitung. Denen Landesherren war solche gantz unangenehm, und entstunde darüber zwischen Mayntz und Hessen ein schwehrer Streit, wie aus folgender Erzehlung der Thüringischen Chronica beym HORN in der Hand-Bibliothec von Sachsen P. V. p. 471. 472. erhellet: „Bey desselben Land-Graven Conrads „gezeyten hyß Bischof Seyfart von Mentz „ein Subsidium von aller seyner Pfaff„heit, und von allen Clöstern und Stiff„ten, dieselbigen Heissunge thet er auch „von dem Closter zu Reynnersborn, vnd

„das

„das vornam Land-Grave Conrad, vnd
„verboth dem Apte, er sulde dem Bischoffe
„zu Mentze kein Subsidium geben, von
„des Closters wegen, wanne seyne eldern
„hetten es gestifft, vnd dem Bischofe kein
„Zynß da gemacht, also vorhielt der Apt
„dem Bischoffe die Bethe. Darnach in
„den Jahre, als man schreib Tausend
„Zweyhundert Jar vnd zwey vnd dreyßig
„Jar, da bant der Bischof den Apt, und
„legte ym so viel gezwengnis an, daß ym
„geraten wart, daß er sich gebe an Gnade,
„er vorwund es anders nymmermehr an
„seinen eren, do quam der Apt zu den
„Bischoffe kein Erffurdt vnd bath Gnade,
„da ward ym zu Busse gesatzt, daß er
„drey Tage in den Capitul-Hauß zu unser
„lieben Frawen vor dem Bischoffe und
„vor dem Thum-Herren oben nacket mit
„zwen Besemen in der Hant vnd sich da-
„mit lassen hauen, an des andern Tag
„quam Land-Graue Conradt kein Erffurth
„geritten, und wolte kein Warpperg, und
„hörte des Morgens vor Tage Messe zu un-
„ser lieben Frawen, da wurden seine Knech-
„te gewar, daß sich der Apt in den Creutz-
„gange auszoge, vnd eyne Busse solde em-
„pfangen von den Bischoffe, vnd sagten

„das dem Land-Grauen, der wolde das
„selber besehen, vnd lief in das Capitul-
„Hauß vnd sach den Apt nacket vor den
„Bischofe knyen, da wart er zornig und
„nam den Bischof bey den Haren, vnd
„zug sein Messer vnd wolde yn erstochen
„haben, das wart yme gewert, also reyt
„er von Stunde aus der Stadt, vnd
„quam zu seynen Bruder Land-Grafen
„Heinrichen kein Warpperg, und sagte yme
„die Geschichte, vnd bat von yme Laube,
„daß er das rechen müste. Da gab yme
„Land-Grave Heinrich sein Bruder die
„Laube, also samlete Land-Grave Con-
„radt ein groß mechtig Heer, und brante
„dem Bischoffe viel Dörfer, vnd zog vor
„Fritzlar, und verbrandte die Stadt also,
„daß darynne vnmassen viel Leute Mann
„und Frawen, Kynder, jung vnd alt ver-
„torben, vnd fing darinne den Bischof
„von Wormiß mit zweyhundert gewap-
„penten, vnd mit viel Thum-Herren.
„Das geschach nach Christus Geburth
„Tausend zwey Hundert vnd drey vnd
„dreißig Jar." In den bekannten Gra-
vaminibus Norimbergensibus adver-
sus sedem Romanam ac totum ecclesia-
sticum ordinem beym GEORGII d. l.
p. 440.

p. 440. wird Art. 46. über diese Bischöfliche Auflagen folgender Gestalt Beschwehrde geführet: Insuper nimiumque pro viribus illicitis exactionibus gravant Episcopi beneficia, subsidiis nimirum, nullae licet subsint urgentes, aut illud sibi admodum postulantes causae: hoc est, quod jura vocant, manifestae & rationabiles, ultra etiam modum, quem jura communia in casibus evidentibus & necessariis praescribunt. Illis nempe casibus, quibus solis jura subsidium ab ecclesiasticis erogare permittunt, fitque ejus rei immodico usu, ut presbyteriis vitae necessaria vix, aut certe ne illa quidem relinquantur. Demum & in totius populi caput hoc redundat onus, quando ita premuntur sacerdotes, ut respirare eis non liceat, ni vissim subditam plebeculam arrodant. Ita ex onere seritur onus, eousque ut nullum gratis, nisi numeretur semper aliquid, ministrent sacramentum, ecclesiaeque Christianae donum: ad quod tamen praecipuum, gratis ut facerent, darentque ea gratis, quae nullo aere redimi possunt, atque ipsi gratis accepissent, sacrosancti evangelii at-

testantibus literis tenebantur. At illud res ipsa fecit notorium.

§. IV.

Die Städte entrichteten jährlich gewisse Steuren.

Aus den Städten kam vielfältig eine gewisse Steuer auf, welche die Kaysere noch von einigen Reichs-Städten empfangen, die aber an manchem Ort in andere Hände gerathen. Das Bedencken wegen der Reichs-Anlage des gemeinen Pfennigs d. 1544. beym Herrn BVDER in der Samlung p. 402. meldet davon: „Zum neundten befindet sich, so man es „bey dem Licht besiehet, was ein Römi„scher Kayser oder König von den Reichs„Städten oder das Reich hat. So ist es „gar vor ein geringes zu achten, dann die „alten Steuern und Bethe, so die Städte „dem Reich geben, haben sie gewöhnli„chen an sich gekaufft, oder sonsten mit „Practicken an sich gebracht, und was „auch derselbigen vorhanden und eingan„gen seyn, wann sie gleich der Kayserl. „Majestät einkommen und gefallen, wür„de Ihre Majestät die Post-Botten, so Ihre „Majestät im Reich halten, kaum damit „besolden mügen." Daß Kayser Carl VI. solche Steuren wieder herbey zu bringen gesu-

gesuchet, erhellet aus FABRI Staats-Cantzley P. 45. p. 743. Auch Fürsten und Herren haben von ihren Städten gewisse Summen Geldes jährlich empfangen. MEVIVS in der **Pommerschen Landes-Verfassung** beym Herrn PISTORIVS Amoenitatum Historico-juridicarum P. IV. p. 1013. bezeuget solches also: "Ausser obgedachten Haupt- „und Ordinarien Mitteln hat die Fürstl. „Cammer andere Einkommen, so den Re- „giement zu Hülffe kommen, als die Ohr- „bahre, so von den Städten jährlich pro „recognitione dominii & superioritatis entrichtet wird." Und Herr von BEEHR Rer. Mecl. p. 1749.: S. P. Q. Rostochiensis in symbolum subjectionis quotannis solvit 55. imperiales, atque hoc antiquum & ab ipsis conditae urbis incunabulis debitum ac receptum tributum vulgo tributum audit originale Germanice Uhrboehr. Imgleichen von der Stadt Schwerin p. 1752.: Census reservativus originarius seu fundarius, vulgo die Oerboer, quotanuis die festo nativitatis domini nostri Iesu Christi pendi solet, triginta tres nempe imperiales & sedecim so-

lidi. Von der Stadt Hannover empfingen die Hertzoge den Wort- oder Grund-Zinß, welchen Hertzog Otto und Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg dem Rath und gemeiner Bürgerschafft Anno 1348. verkauffet haben, wie aus dem von Herrn Consistorial-Rath GRVPEN in Originibus Hannoverensibus p. 124. bekannt gemachten Kauf-Brief erhellet. Nicht wenige Beeden sind durch besondere Verträge auf die Städte geleget. In den Privilegiis der Stadt Eisenach in Paulini Annalibus Isenacensibus p. 60. heisset es; Dicimus etiam, quod nullas petitiones seu exactiones vel precarias indebitas a predictis nostris burgensibus aliqualiter requirimus, sed annis singulis centum marcas usualis argenti nomine petitionis nobis dabunt, de qua pecunia quinquaginta Marcas dabunt in festo S. Michaelis & in Festo S. Walburgis alias quinquaginta; und in einem Briefe des Bischofs zu Utrecht beym MATTHAEI Rer. Amorfort. p. 205.: Ceterum etiam talis conditio est adjecta, quod quando nostra civitas Trajectensis nostram solvit precariam memoratum opidum de Amersfoer-

foerde ad hujusmodi noſtram precariam ſolvere tenebitur decem libras Trajectenſis monetae; auch erhellet aus FALCKENSTEINS Cod. diplom. Antiquitatum Nordgavienſium p. 109. 140. daß der Biſchof zu Eichſtett von dieſer Stadt jährlich 250 Pfund Heller erhoben. Meine Gedancken von dem Urſprung dieſer Steuren finden ſich in Obſ. III. §. 2. 3.

§. V.

Wenn es die gemeine Wohlfarth erforderte, ſo belegte man die Länder auch mit auſſerordentlichen Steuren, wie Herr WEINLAND in otio academ. verno p. 104. gantz recht anmercket: Zwar wurden die Krieges-Leute aus der Kayſerl. Cammer beſoldet, und ſaget BENZO in Panegyr. in Henricum III. Imp. c. 5.: Nam ſi non habet (Caeſar) in Camera, quod militibus effundat, nimirum etiam quos amat, quandoque conturbat. Non igitur poſſunt mederi haec & alia infortunia, niſi ad Imperii herarium reſtituatur provinciarum vectigalis pecunia. Worüber FRANCKENSTEIN beym MENCKEN Rer. Germ. Tom. I.

Solche wurden auſſerordentlich aufgebracht, wenn es die gemeine Wohlfarth erforderte, bevorab zu Krieges-Zeiten.

p. 964. gantz recht alſo commentiret: Hinc perſpicimus, exercitum Imperatoris iſto adhuc tempore ex vectigalibus fuiſſe ſuſtentatum. Es iſt jedoch auch vielfältig in Kriegs-Zeiten die Heer-ſteuer verkündiget. In den Capitularibus Caroli Calvi de 853. Tit. 14. c. 3. beym BALUZIO Tom. 2. p. 65. lieſet man: Iſta denuncianda ſunt populo a miſſis noſtris -- -- ſimiliter de collectis quas Theudisca lingua heriscuph appellat; und in einen Diplomate Königs Wilhelms d. 1252. beym LUNIG im Reichs-*Archiv* Part. Spec. Contin. 3. die freye Reichs-Ritterſchafft betreffend im dritten Abſatz p. 101.: Si ire contigerit nos ad partes cum exercitu transmontanas, nullum jus, quod Hoerſtuere dicitur (caſtrenſes de Fridberg) nobis dabunt, neque nobiscum ibunt in expeditione, niſi fuerit de ipſorum beneplacito voluntatis; auch beym Herrn von WESTPHALEN Rer. Cimbr. Tom. 2. p. 41.: Item Colonos, qui habitant in judicio, quod Mor dicitur, ſicut intelleximus hactenus liberos fuiſſe, ita & nos liberos eſſe volumus, in eo videlicet, quod ab Advocato

cato noſtro, vel alio aliquo ex parte noſtra *Herpant* ab eis non exigatur. Da denn Herpant ſonder Zweifel, ſo viel als Heerbant oder tributum bellicum bedeutet. Es erzehlet IOANNIS Rer. Moguntinum. Vol. I. p. 707. n. 6. Conradum II. Archi-Episcopum Moguntinum, cum ad bellicos, qui tum neceſſarii erant apparatus, praeſenti opus eſſet pecunia, ſex hoc anno penſiones Clero imperaſſe: und p. 743. n. 44.: Ut autem aere alieno, quod bello nuper implicitus ſatis grande contraxerat (Conradus III. Archi-Episcopus) exiret, tam Clero dioeceſis Moguntiae, quam populo univerſo tributum imperavit - - Civitatibus caetaroque populo triceſimam de bonis illorum ac poſſeſſionibus ſingulis ac omnibus. Imgleichen Petrus SAXIVS in Pontificio Arelatenſi beym MENCKEN Rer. Ger. Tom. I. p. 316.: Indicto aere collatitio provincialibus, ſine quo bellum confici minime poterat, immunes fuerunt Arelatenſes; und p. 340.: At exhauſto aerario militari vectigal inſtituendum erat, inſtituitque in Provincia Renatus codicillo decumano, quod ſumma vo-

lunta-

luntate a Provincialibus penſitatum eſt, ſpe regni Neapolitani potiundi. Id vero minus ſecundis animis inſtitutum voluere Arelatenſes, quod ſcirent, ſe a quocunque vectigali ex pactis foederibus immunes; nec eos latebat undecim millium florenorum ſummam ex theſauro urbis publico in Neapolitani belli ſumtus Renato conceſſa, imo &, quod praecipuum erat, urbis nobiliores Ioanni Calabro ſuis ſumtibus praeſto fuiſſe ſemper, quoties de regni & Provinciarum juribus certatum eſt. Oblatus ergo Renato ab Arelatenſibus libellus ſupplex, ut iſtud aes collatitium minime perſolverent cives. Renatus, ut grato erat in Arelatenſes animo, edixit, codicillum decumanum minime erga Arelatenſes valiturum, quod respublica ipſiusque reipublicae proceres ipſum auro toties juviſſent, Carolique Calabri armorum ſocii varia bellorum diſcrimina ſubiiſſent; praecipueque obſtaret conventio, quam firmam, ratam ſanctamque volebat. Auch erhellet aus des MARTENE Collect. Veter. Script. Tom. I. p. 1406. wie König Philip von Franckreich

reich Anno 1300. dem Seneſchallo Ruthenenſi aufgegeben, ut ſubſidia pro bello a ſuis ſubjectis levet, und man lieſet in ZANTFLIETS *Chron.* beym MARTENE d. l. Tom. 5. p. 491.: Inſuper pro expenſis factis per dominum Ghisbertum tam in Curia Romana, quam in ſuſtentatione armigerorum levaret dictus Ghisbertus ſemel ſolvenda quinquaginta millia aureorum, qui dicuntur leones, qui quidem ſolverentur iidem de precaria danda Domino David (Epiſcopo Leodienſi) in jocundo adventu ſuo, ut moris eſt. Die Creutz-Züge veranlaſſeten inſonderheit dergleichen Laſten, und es heiſſet beym MARTENE Theſaur. Anecdot. T. I. p. 205. 206. in dem edicto Philippi Romanorum Regis pro ſubſidio terrae ſanctae d. 1207.: Sub hac autem forma eleemoſinae cum principibus convenimus, ut per ſingulas imperii provincias de quolibet aratro ſex denarii perſolvantur. In ſingulis etiam civitatibus aut villis quilibet mercator, vel alterius officii, ſeu cujuscunque fuerit homo proprias habens aedes duos denarios perſolvat. Beym ACHERI Spicileg. Tom. 12. p. 570.

lauten

lauten die Statuta antiqua, in quibus Angliae totius Regni Comitia ordinantur d. 1045. alſo: Rex non ſolebat petere auxilium de regno ſuo, niſi pro Gverra inſtante, vel ad filios ſuos milites faciendos, vel filias ſuas maritandas,& tunc debent hujusmodi auxilia peti in pleno Parliamento, - - Et ſciendum, quod ſi hujusmodi auxilia concedenda ſunt, oportet, ut omnes pares Parliamenti conſentiant. Beym RYMER in Actis Anglic. Tom. I. P.I. p. 66. ſchreibet Pabſt Innocentius An. 1215. denen Magnatibus, Baronibus & militibus per Angliam conſtitutis: Significavit nobis cariſſimus in Chriſto Filius noſter Ioannes Rex Anglorum illuſtris, quod cum praedeceſſores veſtri *Scutagium* de Baroniis, quas tenetis ab eo, Regibus Angliae reddere conſveverint ab antiquo, ac etiam vos ipſi usque ad proxima tempora ſibi noſcimini reddidiſſe, nunc ſcutagium ipſi debitum pro exercitu, quem anno praedicto in Pictaviam duxit, eidem pro veſtrae voluntatis arbitrio reddere denegetis. Ne igitur pium ipſius Regis propoſitum occaſione hujusmodi retarde-

tardetur, devotionem vestram monendam duximus attentius, & hortandum per Apostolica vobis scripta mandantes, quatenus dictum scutagium eidem, prout tenemini, sine difficultate reddatis, praesertim cum possessione saepe dicti scutagii, quam praedecessores sui ac ipse hactenus habuisse dicuntur, non sit absque judicio spoliandus, quandoquidem ipse in ejus possessione persistens paratus sit postulantibus justitiam exhibere. Insonderheit pflegten diejenige mit Steuren beleget zu werden, welche selbst nicht fechten konten, wie aus folgendem Königlichen Englischen Befehl d. 1327. beym RYMER d. l. Tom. II. P. 2. p. 192. erhellet: Volumes autem, quod illi, qui impotentes sunt ad pugnandum, & habent unde contribuere valeant pro expensis aliorum, qui de suo non habent, unde sibi valeant providere, contributionem faciant pro expensis illorum, qui de suo non habent, prout rationabiliter fuerit faciendis. In confirmatione privilegiorum Regni Scotiae d. 1290. beym RYMER d. l. Tom. I. P. III. p. 71. heisset es: Nec etiam tallagia, auxilia, exercitus,

vel

vel malatolta exigantur a praedicto Regno aut imponantur gentibus ejusdem Regni, niſi pro communibus Regni negotiis expediendis, & in caſibus, in quibus Reges Scotiae talia petere conſueverunt. Anno 1335. begehrte der König von Engeland beym RYMER d. l. Tom. II. P. III. p. 126. wider die Schotten der Irrländer Hülffe folgender Geſtalt: Vos affectuoſe rogamus, quatenus conſiderato tantae neceſſitatis articulo nobis de tali ſubſidio tam hominum ad arma, quam alio ſubſidio praedicto ſubvenire velitis iſta vice, quod exinde vobis in agendis veſtris futuris temporibus merito efficiamur promtiores, ſcientes quod id, quod nobis in hac parte ſic feceritis, alias trahi nolimus in exemplo; und ſeinen Irrländiſchen Iuſtitiario, Cancellario & Theſaurario ertheilte er daſelbſt p. 127. dieſe Inſtruction: Vobis mandamus firmiter injungentes, quatenus Praelatis, Magnatibus, & hominibus noſtris Hiberniae; (de quorum dilectionis plenitudine ſinceram fiduciam reportamus) hanc noſtram indigentiam plenius exponatis, & ipſos ad faciendum nobis in ſubven-

tio-

tionem expenſarum hujusmodi tale ſubſidium, quod ipſos deceat, & nobis gratum eſſe debeat & acceptum, viis, quibus poteritis, efficaciter inducatis. Praedicentes eisdem, quod non eſt intentionis noſtrae ut id, quod ex ſola liberalitate ſua nobis fecerint iſta vice, trahatur alias ad conſequentiam, vel ipſis praejudicium afferat in futurum, ſed eorum gratitudinem, quam nobis fecerint in hac parte, quae nunc in neceſſitate poſſet clarius comprobare, ſic remunerabimus, Deo duce, quod gaudebunt nobis talia ſe feciſſe. Feſtungen muſte ein jeder aus ſeinem und nicht aus der Landſchaft Beutel bauen, und verordnet der Land-Friede d. 1235. beym Herrn Reichs-Hoff-Rath von SENCKENBERG in Corp. jur. feud. Germ. p. 561. „Wer purg oder ſtete oder kain „wer machen will, der ſoll es mit ſeinen „gut thun oder ſeiner Lewt, und nicht von „ſeiner Land-Lewt Gut;“ Auch in König Albrechts Satzung daſelbſt p. 570. und in LVNIGS Reichs-Archiv Part. General. Contin. 2. p. 192. findet ſich eine gleiche Verordnung.

§. VI.

Auch zu andern Landes-Angelegenheiten.

Andere Regierungs-Lasten, welche den Cammer-Güthern zu schwehr fielen, den Landes-Herrn erträglich zu machen, sind auch nicht selten Steuren erhoben. Anno 1160. schriebe Kayser Friederich an den Abt zu Kempten beym PEZ Cod. Diplom. P.I. p.407. Thesaur. Anecdot. Tom 6.: Noverit tua discretio quod ad firmam ecclesiae unitatis consumtionem in illo pacis tractatu per viros magnos & discretos pluribus laboribus & expensis composito ordinatum est, ut ab ecclesiasticis Principibus per terram Teutonicam mille marcarum summa persolvatur. Quam tibi ad solvendum 10 marcae sunt assignatae: und von Ertz-Bischof Conrad II. zu Maynz meldet IOANNIS Rer. Mogunt. Vol. I. p. 705. num. 9.: Cum multum impendii in legationem pro confirmatione obtinenda ad Pontificem missa factum esset, Archi-Episcopatus ad haec in tantum aes alienum incidisset, ut sine tributaria quadam populi pensione nominibus ipse solvendis minime par esset, Capitulum tabulis die nascenti Deiparae sacra confectis permisit, ut

bonorum viceſimam ſingulis & omnibus Archi-Epiſcopatus civitatibus, oppidis, vicis villisque imperaret. Im Stifft Würtzburg gieng es nicht anders zu, und berichtet FRIES im Leben der Biſchöfe von Würtzburg beym LVDEWIG p. 583.: "Dieweil der Stifft in „Armuth und Schuld kommen war, „handelte Biſchof Bertold Anno 1276. „mit ſeiner Geiſtlichkeit, Ritter- und „Landſchafft, daß ſie ihm zu Wiedererlangung deſſelben für ſich und die ihri„gen bewilligten und zuſagten, von einem „jeden Morgen Wein-Garten durchaus „einen Würtzburger Schilling zu geben." Und p. 654.: "In dem Jahr 1366. hat „Biſchof Albrecht zu Bezahlung des „Stiffts Schulden 50000. Pfund Heller „auf ſeine Geiſtlichkeit geſchlagen, dergleichen auch eine Schatzung auf alle Wein„Gärten in ſeiner weltlichen Obrigkeit lie„gend, nemlich auf jeden Morgen 1 Pfund „Heller, welche Wein-Garten-Steuer „auf 2000. Pfund Heller belauffen iſt." „Ingleichen p. 660.: Anno 1378. han„delte Biſchof Gerhard, der noch viel „Geldes bedorffte, mit ſeiner Geiſtlich„keit, Bürgern und gemeiner Landſchafft,

„daß sie ihn dieselbe Beeth zwey Jahr zu „geben zusagten." Bischof Gerhard versprach in Herrn VOGTS Monum. Bremens. Tom. I. p. 254. der Stadt Verden Anno 1259. Non gravabimus eos in aliquibus, nisi forte in propria persona ire ad Curiam nos contingat, vel etiam nobis & ecclesiae nostrae talis incumbat necessitas, quae Canonicis & Ministerialibus nostris evidens sit & nota, & tunc tenebuntur nobis secundum suae possibilitatis exigentiam subvenire; und in dem Vergleich, welcher Anno 1319. zwischen den Grafen von Hanau und den Herrn von Eppenstein errichtet worden, lieset man in Herrn Reichs-Hof-Raths von SENCKENBERG Select. Iur. & Hist. Tom. 3. p. 529.: "Wer es auch, daß unter uns „einer oder zween reysen wolden, wer „unter uns reyset, der soll nemen Steuer „in den Gerichten, als gewöhnliche ist, „und die andere nicht, die da nicht en ridden?" Auch bedung sich Graf Wilhelm von Holland beym MATHAEI Annal. Egmund. p. 199. in den Anno 1232. der Stadt Gertruydenberg ertheilten Privilegio dergleichen Steuer folgender Gestalt:

stalt: Comes vero si curiam Domini Imperatoris aggrediens pontem apud majus Trajectum transierit, vel si in Gverra captus fuerit, centum solidos Holland. exsolvent. Beym Antritt der Regierung, pflegte man den Bischöfen wohl eine Schatzung zu verwilligen, und erhellet aus STAPHORSTS Histor. ecclesi. Hamburg. Tom. II. p. 589., daß der Ertz-Bischof von Bremen im XIV. Sec. von den Dithmarschen eine Zulage unter dem Nahmen der frohen Ankunfft erhoben. Siehe oben p. 364. Wenn Könige und Fürsten ihre Töchter aussteurten, so empfingen sie vielfältig einen Geld-Beytrag. Beym RYMER Act. Angl. Tom. II. P. II. p. 79. schriebe aber der König Anno 1332. an den Ertz-Bischof zu Yorck, von welchem er ein Subsidium pro maritagio sororis suae Alianorae begehrte: Nolumus quod subsidium, quod nobis ex vestra liberalitate facere volueritis, in hac parte vobis seu successoribus vestris cedat in praejudicium, seu trahatur in consequentiam in futurum. Es ist jedoch an vielen Orten eine Schuldigkeit daraus worden, und heisset es in dem Abschied zwischen Julianen Land-Gräfin von

Hessen und Wilhelm Administratoren zu Hirschfeld d. 1627. beym LUNIG in des Reichs-Archivs Fortsetzung anderer Continuation p. 825.: "Soll die Ausrüstung „zu der Fürstl. noch vorhandenen drey „Freulein = = ohne was die Landschafft „ratione dotationis zu thun schuldig und „pflichtig ist, = = 10000 fl. seyn;" und im Anhaltischen Landtags-Abschied d. 1611. beym LUNIG in des Reichs-Archivs Part. Spec. anderer Continuation Zweiter Fortsetzung p. 224.: "Es sollen „aber alle nachfolgende in Rechten zulässige Casus uns vorbehalten, eximiret, „und nicht vor Eingriffe zu halten seyn, „als wissentliche und kündliche Landes-Noth, Reichs-Krayß- und Türcken-Hülffe, Ausstattung der Fürstl. Fräulein, Heer- oder Durch-Züge, und da einer unter uns oder den unsrigen in Kriegs-Läufften für die Wohlfarth des heil. Römischen Reichs und unser Vaterland gefangen werden solte. Dieselbige sollen „als zufällige Ausgaben denen Currentibus vorgezogen werden;" wie auch in den zwischen Kayser Rudolph II. und Hertzog Friederich zu Würtenberg An. 1599. errichteten Prägischen Vergleich bey Herr

MO-

MOSER in Wurtenbergia diplomatica p. 339.: "Neundten da zu derselbigen „Zeit des Haußes Oesterreich Succession „unverheyrathete Fräulein oder Tochter „von Würtenberg ehelich gebohren vorhanden seyn werden, solle dem anjetzo befundenen noch üblichen Würtenbergischen Land-Gebrauch nach, alsdann gemeine Landschafft in Würtenberg einen jeden unberathenen unausgesteurten „Fräulein von Würtenberg 32000. fl. „Heyraths-Guth, das übrige aber der Disposition des Passauischen Vertrages „gemäß, und also nach befundener Anzahl „dreyer oder weniger Fräulein jeden noch „28000. fl., da aber deren Vier oder „mehr, jeden noch 8000. fl. zur Ergentzung „besagten Heyraths-Guths die succedirende Ertz-Hertzoge zu Oesterreich erstatten und richtig machen." Es meldet gleichfalls FRIEDENSBERG in jure feud. Pomer. beym Herrn von WESTPHALEN Rer. Cimbr. Tom. II. p. 1865. daß in Pommern die Fräulein-Steuren bey Elocation der Fürstlichen Fräulein nach Grösse und Quantität der Lehne den Lehn-Leuten aufgeleget werden; und dieses bestärcket Herr SCHWARTZ in der

Pommerschen Lehns-Historie p. 569. 775. In dem Revers der Hertzoge Johann Albrecht und Ulrichs von Mecklenburg d. 1572. beym LVNIG in des Reichs-Archivs Part. Spec. Fortsetzung der andern Continuation p. 522. bekennen zwar diese Herren, daß wenn ein Fürstl. Fräulein ausgegeben und ausgesteuret würde, die Stände nicht anders dann auf vorgehende freye und gutwillige Bewilligung, und sonsten nichts zu leisten schuldig sind. Inzwischen bezeuget der Herr von BEEHR Rer. Mecl. p. 607., daß in Mecklenburg die Fräulein-Steur von alten Zeiten hergebracht ist, welche jedoch, wie er p. 950. 957. anführet, nur die regierende Herren, und nicht die apanagirte bey Ausstattung ihrer Printzeßinnen Töchter empfangen.

§. VII.

Zu solchen Behuef sind schon für Alters Land-Beeden ausgeschrieben.

Daher sind schon für Alters vielfältig Land-Beeden ausgeschrieben. Wir lesen in dem Chronico Mellicensi beym PEZ Rer. Austr. Tom. I. p. 246.: Eodem anno consilio maligno exactionem inhonestam & inauditam, videlicet de qualibet persona unum grossum denariorum receperunt Duces Austriae; in Chro-

Chronico Clauſtro-Neoburg. p. 457.: Inſuper in toto Principatu ſuo (Dux Auſtriae) recepit de unoquoque manſo 60. denarios. Initium dolorum fuerunt haec, & cauſa dejectionis ſuae; und p. 466: Hoc anno impoſuit Rudolphus Rex Romanorum exactiones graviſſimas toti Auſtriae, exigens de Curia 60. denarios, de area 12. denarios, de jugere vinearum 30. denarios, de manſo 30. denarios, de rota molendini 30. denarios; in einem Kauf-Briefe Biſchof Heinrichs zu Eichſtett d. 1343. beym FALCKENSTEIN in Cod. diplom. Antiquitatum Nordgav. p. 176.: "Wir haben uns auch ausge-„nommen, das Gericht an den vorge-„nandten Guth, und ob wir eine gemei-„ne Land-Steuer legen, ſo ſollen wir „auf die Leut, die auf den Guth ſitzen, „Steuer legen nach ihrem Rath, wir ſol-„len auch keine ſondere Steuer darauf „nit legen;" in der Vereinigung der Land-Grafen von Thüringen und Land-Grafen von Meiſſen d. 1379. beym LUNIG im Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. 2. p. 191.: "So ſollen und „wollen wir uns mit einander einen, um

„ein gemeine Beete über alle unsere Lande „zu satzen, und die zu nehmen = = doch „also, daß unser keiner in den Oertern der „Lande keine neue Steuer noch Beete „aischen, setzen, noch nehmen soll, wir thun „es denn alle drey einträchtlich mit ein„ander;" in Bischofs Sigismund zu Halberstadt mit dem Capitul Anno 1556. errichteten Vertrag beym LUNIG in des Reichs-Archivs Part. Spec. anderer Continuation dritter Fortsetzung p. 368.: „Wenn wir eine Land-Beede bitten wol„len, das sollen und wollen wir thun mit „Wissen und Fulbord des gantzen unsers „Capituls, und sollen sonderlich unsere „eigene Dörffer nicht bitten ohne ihren „Willen;" in Chur-Fürst Friederich zu Sachsen Briefe d. 1424. beym HORN in der Lebens-Beschreibung Chur-Fürst Friederichs des Streitbahren p. 889. 890.: "Wir wollen auch die gnant vnser „Bürger (zu Wittenberg) nicht beswern „mit bete von gifft oder von gab wegin. „Es geschehe denne das wir eyne gemey„ne Bethe in dem Lande zu Sachsen ne„men würden;" in der Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg Briefe d. 1398. beym HOFMANN in der Sam-

lung Part. I. p. 206.: "We Bernd und „Hinrick von Godes Gnaden, Hertogen „to Brunſwick und to Lüneborgh beken„nen openbare in deſſen Brefe, vor alles „weme, vor vns vor vnſe Erven, dat wie „de Bede de unſe Manne de ſee nicht „plichtig ſind vom vryen Wille-Köre uns „Hertogen Bernde un to unſer vengniſſe „to Hülpe gegeven hebben, von unſen „Mannen nicht mehr bidden willen, und „de vor neyn recht eder wohnheit mer heb„ben willen, und we und unſe Erwen „ſcullet und willet unſe Manne und ere „Erven by allen Rechte und Fryheit laten, „dar ſe by unſer Vorvaren Tiden by „weſt ſynt, wante an deſſen Dach;" in den zwiſchen Würtzburg und Fulde Anno 1508. errichteten Vertrag beym SCHANNAT in Cod. probat. Hiſtor. Fuld. p. 335.: "Item ſo offt ein neuer „Abt zu Fuld ze Zeyten zukümpt, und die „Vihebete zu Weſtheim ſuchet, demſel„bigen neuen Abt ſal die volgen on Ein„trag unſer Biſchof Lorentzen und unſer „Nachkommen, dagegen ob- und ſo offt „ein neuer zukünfftiger Biſchof zu Würtz„burg durchaus ſeines Fürſtenthums auch „eyn gemeine Land-Steur auffetzt, die

„ſall

„sall derselbige zu Würtzburg ꝛc. ye zu „Zeyten auch allein zu heben han, doch „daß die armen Leuth gleichmäßig den „andern, und nit ferner beschwert wer„den;" in SPANGENBERGS Sangershausischer Chronic beym Herrn BUDER in der Samlung p. 354.: "Das„selbe Jahr 1454. muste ein iglich Mensch „den Hertzogen zween Groschen von den „Haupt geben;" und p. 356.: In selben „Jahr 1458. muste jedermann auf Ja„cobi den Fürsten von Sachsen den hal„ben Zinß geben; auch p. 358.: Anno „1469. nahmen Hertzog Albrecht und „Hertzog Ernst von Sachsen eine grosse „Steuer jo von einen Gebrau Bier das „zwölfte Theil und auch von Wein." Wie ungewöhnlich dergleichen Lasten zu solcher Zeit gewesen, erhellet aus folgenden Worten eben desselben Geschichtschreibers p. 297.: "Es ist auch vor Zeiten, ehe die „armen Unterthanen mit so vielen unträg„lichen Schatzungen und Umgeld be„schwehret worden allda (zu Sangers„hausen) so eine gute Nahrung gewe„sen als irgend herum.

§. VIII.

§. VIII.

Nach HORNS d. l. p. 231. 232. Meinung, ist das jus Collectarum zwar nur im höchsten Nothfall und nicht leicht ohne der Landschafft Bewilligung für Alters geübet, jedoch solches ein wesentlicher Theil der Landesherrl. Macht gewesen, weil es nicht so wohl auf der Stände Consens als des Landes-Herrn Gnade ankommen, wenn jemand von dem Beytrag eximiret werden sollen. In einem zwischen Hessen und den Ganerben des Buseker-Thals errichteten Receß d. 1576. beym LVNIG in des Reichs-Archivs Fortsetzung anderer Continuation p. 930. „geschiehet auch Meldung der Soldaten- „und anderer Steuren, welche nicht auf „den Land-Tagen insonderheit bewilliget, „sondern auf die Städte und Aemter im „Fürstenthum Hessen in fürfallenden Nö- „then geschlagen worden." Ich zweifle keinesweges, daß dergleichen Ausschreibung geschehen, und zwar mit Recht, wenn ein wahrer Nothfall fürhanden war. Weil aber solches die Unterthanen öffters in Zweifel zogen, so sind daher vielfältig Streitigkeiten entstanden. Hertzog Friederich zu Oesterreich kam um Land und

Vielfältig weigerten sich die Unterthanen selbige zu entrichten.

Leute,

Leute, weil er seine Unterthanen ohne Nothwendigkeit mit Steuren belegte, als von welchen EBENDORFFER in Chron. Austr. beym PEZ d. l. Tom. II. p. 720. schreibet: Ibi quoque civis Wolfgeri de Parau svasionibus, ut dicitur, gravem exactionis mulctam superimposuit, adeo ut per totam patriam unaquaeque notabilis habitatio sibi traderet sexaginta Viennenses denarios: Quae suae tandem dejectionis fuere primordia, quia ab antiqua solita consvetudine his diebus recedebat, licet hujusmodi nostro aevo forent plurimum experenda, quando plures per fas & nefas hac via deducuntur in pauperiem; und HOFMANN in Annal. Bamberg. beym LVDEWIG Script. Bamberg. p. 142. erzehlet also, daß sich ein Bambergischer Bischof dadurch verhasset gemacht hat: Postero anno Thimo frequentem Abbatum, Cleri & comprovincialium conventum Babebergam advocavit, & ad eos de lapsa ecclesiae & reipublicae disciplina retulit. Ad eam rem constituendam cum sequenti anno tributum civibus suis primus imponeret, & novis eos de-

cre-

cretis ex eorum autoritate conſtringeret, multorum invidiam ſibi conciliavit; imgleichen daſelbſt p. 222., wie ſie einen andern Biſchof gantz verſaget worden, mit folgenden Worten: Inter haec, cum Gerhardus Epiſcopus licet jam ſaepius ad rationem revocatus, quiete vitam traducere non poſſet, nec tamen eſſet, cum quo praelio decertaret, omnes irarum fluctus in cives ſuos effundere, & ad ſolvenda ſtipendia militaria novis eos exactionibus affligere perrexit. Quas cum clare populus recuſaret, quod id bellum non in utilitatem reipublicae vel eccleſiae dignitatem geſtum fuiſſe praetenderet, novus inter utrumque tumulis excitatus fuit. Herr Cammer-Gerichts-Aſſeſſor von GVDENVS bemercket in ſeinem Cod. Diplom. p. 237. wie ein Aufruhr zu Maynꝛ entſtanden, als Biſchof Arnold Behuef des Meyländiſchen Zuges einen Kopf-Schatz ausgeſchrieben, und der Anonymus de caede Arnoldi Archiepiſcopi beym IOANNIS Rer. Mogunt. Vol. II. p. 83. meldet, ſine ulla, quam debebant, reverentiae ſignificatione cives Moguntinos ferociter Archiepiſcopum

ſtatim

statim ac proterve prorsus obstinatissimeque se quid collaturos, negasse. Die Stadt Gent verweigerte dem Grafen von Flandern die zum Festungs-Bau begehrte Steuren, und schreibet davon CORNERVS in Chron. beym ECCARD Corp. Histor. Tom. II. p. 1131. 1132.: Wilhelmus Comes Flandriae castrum construxerat fortissimum & amplissimum prope Gandavum urbem distans ad dimidium milliare, nomine, Wonderegen. In alleviamen autem expensarum factarum in constructione hujus castri postulavit Comes a Gandavensibus 60000. Leonum Aureorum, quorum quilibet valebat alteram dimidiam marcam Lubecensis monetae. Quam quidem pecuniae summam, quia cives Comiti dare recusabant, comminationes eis faciebat. Quod intelligentes cives cum indignatione extra urbem ipsum expulerunt, & curiam suam, quam in civitate habebat, spoliaverunt, omnia inventa auferentes. In einem Anno 1590. von Fürstl. Sächsischen Ministris verfertigten Bedencken beym Herrn von PISTORIVS Amoen. P.VI. p. 1780. lesen wir: "Soll man dann allein die

„arme

„ arme Landschafft vollent gar in Steuren
„ erschöpffen, so will dabey zu bedencken
„ seyn, Gottes schwehre Straffe und Un-
„ gnade, so über Herr und Knechten er-
„ gehen wird; so ists ungewiß, obs bey
„ den Leuten zu erhalten. Dann Hertzog
„ Johann Wilhelm Hochlöbl. Gedächtniß
„ war es Anno 70. rund abgeschlagen,
„ darzu man jetzo vielmehr Ursach hat;
„ und obs die Leute gern theten, so vermö-
„ gen sie es nicht mehr, ist auch J. F. G.
„ bey diesem Zustand mit solcher Steur
„ gar nichts geholffen; Dann wann die
„ Termin kommen, ist alles zuvorn ver-
„ wiesen, und kömt an Bezahlung der
„ Schuld nichts zu statten, soll man denn
„ das Armuth mit Jagd-Geldern, Bau-
„ steuer, Dienst-Geldern, doppelten
„ Tranck-Steur beschwehren, so wird
„ Gott Ursach gegeben, seinen Zorn desto
„ hefftiger wider uns auszuschütten." Die Weigerung der Würtzburgischen Bürger dem Bischof Schatzungen zu entrichten, bezeuget FRIES in dem Leben der Bischöfe zu Würtzburg p. 670., und es ist ein schlechter Beweiß eines unumschrenckten juris collectandi, daß der Landesherr einige von dem Beytrag eximiret

hat, weil ihm, und nicht dem Lande solches zur Last gereichet, und wann der ertheilten Freyheit ohnerachtet nicht gewisse Steuren, sondern eben die Geld-Summen verwilliget sind, welche für der ausgewirckten Exemtion aufgebracht worden, die Stände ohne rechtliche Nothwendigkeit der befreyeten Last übernommen haben.

§. IX.

Deswegen begehrte man der Stände Einwilligung, ehe sie eingetrieben wurden.

Dieserwegen bemühete man sich deren Einwilligung zu erlangen, handelte mit ihnen der Steuren halber auf Land-Tagen, begehrte sie zum öfftern nicht als eine Schuldigkeit, sondern als eine freywillige Beyhülffe, ertheilte darüber Reversales, und verbande sich, ohne der Landschafft Einwilligung das Land künftig mit keinen Schatzungen zu belegen. Von Oesterreich berichtet PALTRAMVS in Chron. Austr. beym PEZ Rer. Austr. Tom. I. p. 730.: Et statim venit Dux Leopoldus, qui recepit puerum, & fuit tutor pueri, & promisit, etiam litteras super se dedit, quod non vellet aliquem aggravare, nec stewras imponere, nec beneficia conferre sine consensu quorundam dominorum.

Sed

Sed quando venit ad poſſeſſionem, omnino nihil curavit; und das Chronicon Salisburgenſe daſelbſt Tom. II. p. 439.: Eodem etiam anno Iohannes Saltzpurgenſis poſtulavit ſteuram a terrigenis, & habuit diaetam in die S. Georgii, vel dare ſibi ſteuram vel ungeltum. Sed majores dare deliberaverunt ſibi ungeltum usque ad annos quinque de venalibus. Quod majores elegerunt ideo, ut pauperes darent de venalibus ſuis, cum divites nihil haberent vendere. Von Würtzburg habe ich ein gleiches aus FRIESENS Leben der Biſchöfe von Würtzburg im vorhergehenden §. VI. dargethan. Beym MARTENE Theſaur. Anecdot. Tom. I. p. 837. heiſſet es in conſvetudinibus, quas Dominus Comes Montisfortis ſtabilivit apud Pamias Anno 1212.: Item nullus Baro aut miles vel Dominus faciat tallias in terra ſua, donec menſura poſita fuerit in talliis, ſecundum quod conſtitutum eſt in colloquio Domini Comitis & Baronum apud Apamiam. Der Hertzoge von Braunſchweig ihren Ständten ertheilte Reverſales habe ich in

§. VIII. angeführet. Pabſt Clemens IV. misbilligte Anno 1267. beym MARTENE d. l. Tom. II. p. 440. in einem Schreiben an König Carl von Sicilien, daß man die Unterthanen mit unverwilligten Steuren belege, folgender Geſtalt: Sed tunc dicimus, quod & nunc ſcribimus, te videlicet Praelatis & Baronibus & locorum communitatibus convocatis tuae neceſſitatis inſtantiam, & utilitatem deffenſionis eorum debere patienter exponere, & de ipſorum ordinare conſenſu; quale tibi a tuis impenderetur auxilium, quo contentus, & aliis tuis juribus, eos in ſua dimitteres libertate. Quod ſi tibi vis eſſe liberum, quantum volueris, quando & quoties tibi placuerit, exigere ab iisdem, ſcire potes, hanc amariſſimae ſpeciem ſervitutis tuorum in te animos provocare. Man bediente ſich ſo gar in Teutſchland anfänglich guter Worte, um die Reichs-Steuren von den Unterthanen zu erlangen, und erzehlet MVLLER im Reichs-Tags-Theatro ſub Maximiliano I. P. I. p. 442. 443., daß als Anno 1495. auf dem Reichs-Tage zu Worms der gemeine

Pfen-

Pfenning verwilliget worden, Chur-Fürst Friederich III. von Sachsen davor gehalten, es sey nothwendig oder doch nützlich, die Land-Stände bey dieser damahls noch etwas ungewöhnlichen Anlage zur Submission durch gute Worte zu disponiren, und heisset es in dem Chur-Sächsischen Ausschreiben unter andern: "Wiewohl „wir geneigt, Ewer und ander vnser Ver„wandten hierinnen von wegen der Hilf „zu verschonen, auch eine gemeine Ver„sampnung vnser Landschafft zu halden, „die angezeigte Sachen mit yren Umstän„den, die von allen Chur-Fürsten, Fürsten „und Ständen des heilgen Reichs bewil„liget seyn, zu entdecken, so sind doch die „anliegende Geschäffte des heiligen Reichs „so dapfer und merglich, und die Leufft der „itzigen Sorgfältigkeit halben des Ster„bens, daß sich in vnsern Fürstenthümen „eräuget, dermassen gestalt, daß solches „füglich nit hat sein mögen.

§. X.

Wenn keine Hofnung fürhanden war, etwas in Güte zu erlangen, so würckten die Landes-Herren Kayserl. Verordnungen wider ihre Unterthanen aus. Von

Oder brachte Kayserl. Befehle wider die Unterthanen aus.

Biſchof Leopold zu Bamberg erzehlet HOFMANN in Annal. Bamb. beym LVDEWIG Rer. Bamb. p. 204.: Poſtero anno Leopoldus Epiſcopus novum exactionis genus civibus ſuis impoſuit, & ut de quolibet dolio cujuslibet generis potus venalis urna, & de qualibet urna menſura unciaria per urbem univerſam deinceps praeſtarentur, impetravit. Id Edictum Carolus (Imperator) litteris confirmavit; und daſelbſt p. 211. von Biſchof Lambert: Proximo anno (Carolus Imperator) Lamberto a legatione reverſo privilegium dedit, quo mercibus, quae per ejus ditionem ultrocitroque deveherentur, vectigalia impoſuit. His novum aliud vectigal eſt additum, ex cujus conceſſione Lambertus ſingulos in dolium vini venalis florenos & ſingulos in dolium cereviſiae venalis ſemiſſes civibus ſuis urbanis & agreſtibus per univerſam urbem & caetera ſuae ditionis oppida, judicia, mercatus, vicos, & villas imperavit. Imgleichen berichtet FRIES in dem Leben der Biſchöfe von Würtzburg beym LVDEWIG p. 661., daß

daß Anno 1385. König Wentzel Bischof Gerhard von Würtzburg vergönnet hat, auf des Stiffts Land und Leute eine gemeine Wein-Beeth oder Umgeld zu setzen, oder einzunehmen, davon er des Stiffts Schulden bezahlen und entrichten mögte. Solche Concessiones König Wentzels finden sich auch daselbst p. 669. 672., und p. 685. wird angeführet, "daß, als „der Stifft Würtzburg noch in grossen „Schulden gestecket, König Ruprecht „Bischof Johansen und seinem Stifft „im Jahr 1407. eine Freyheit gegeben, „die nechst nach einander folgende drey „Jahr von einem jeden Fuder Weins „1 fl. und von jedem Malter Getraydes „einen grossen Turnes zu Zoll zu fordern „und zu nehmen, davon er des Stiffts „Schulden bezahlen mögte." Aus des MARTENE Collect. vet. Script. Tom. II. p. 147. erhellet auch, wie Kayser Friederich Anno 1467. dem Abt zu Stablo erlaubet hat, ut in extenuationem debitorum, bonorumque impignératorum tuitionem, contributionem sive subsidium caritativum exigere a suis subditis posset. Noch Anno 1653. äusserte Chur-Sachsen in einem

Schreiben an Chur-Brandenburg beym sel. Geheimen Justitz-Rath von MEIERN Act. Comit. P. I. p. 778., daß man dem Kayser die begehrte Geld-Bewilligung nicht versagen müsse, damit die Reichs-Stände folgends von ihren Land-Ständen und Unterthanen gleichfalls ihre gesuchte Beyhülffe zur Erhaltung ihres Staats desto eher erlangen mögten. Die Kaysere haben so wenig die mittelbahre als unmittelbahre Glieder des Reichs willkührlich, sondern nur alsdenn mit Steuren belegen dürffen, wenn es die gemeine Wohlfarth erforderte. Ob aber ein solcher Fall fürhanden, mithin Land-Steuren aufzubringen wären, und wiefern die Reichs-Stände, das Recht, diese beyzutreiben, hergebracht, darüber stunde ihnen die Erkentniß zu.

§. XI.

Die Hußiten und Türcken-Kriege haben die Steuren vermehret, und nachdem der Miles

Der gelehrte Herr KOEHLER mercket in seiner Reichs-Historie p. 345. sehr wohl an, wie der Hußiten-Krieg veranlasset hat, daß in Teutschland das Krieges-Wesen ordentlicher eingerichtet, und anstatt der alten Heers-Folgen Regimenter besoldeter Soldaten aufgerichtet,

zu

zu deren Unterhalt aber von den Stän-
den eine Vermögen-Steur, welche man
den gemeinen Pfenning nannte, verwilli-
get worden. Es schreibet WINDECK
in der Historia Imperatoris Sigismun-
di beym MENCKEN Rer. Germ.
Tom. I. d. 1154.: "Also wart das
„ vorrichtet zwischen den Fürsten allen,
„ und da wart übertragen, daß man solte
„ ziehen auf die Hussen', darumb die Her-
„ ren eins worden, daß man den hun-
„ dersten Pfennig nehmen, und davon
„ versolden, das wolten die Stätte nit,
„ wenn wär das für sich gangen, so weren
„ die Herren ynnen worn, der Stette
„ Macht, das befunden die Stette gar wol
„ und wolten das nit tun und p. 1258.:
" Item zu Rat zu werden von des Hussen-
„ Geltes wegen, daß denne angeslagen
„ ist, daß man dorzu Lewte ordene mit
„ der Wissen solich Gelt ausgegeben wer-
„ den." Umständliche Nachricht hievon
findet sich beym DATT de Pace publi-
ca c. 23. 24. 28. Insonderheit sind von
den Geistlichen dergleichen Schatzungen
verwilliget, und schreibet PALTRAMVS
in Chron. Aust. beym PEZ Rer. Austr.
Tom. I. p. 734.: Anno 1426. impositi-

perpetuus aufkommen, sind sie zu einer unaufhörlichen Last worden.

ta eſt una Stewra ſuper omnes Praelatos & plebanos & Capellanos, ita quod oportebat eos dare medios fructus & aliquid plus: & hoc dederunt Duci pro defenſione terrae propter Huſſitas. Nicht nur die Krieges-Verfaſſung wider die Hußiten, ſondern auch ihre Brandſchatzungen gaben zu neuen Steuren Anlaß, wovon HOFMANN Annal. Bamberg. p. 235. folgendes Exempel mittheilet: Quod cum Fridericus Marchio Brandenburgenſis comperiret, res Babebergenſium defendendas ſuſcepit, & pactis induciis ad Huſſitas in caſtra profectus eſt, & pro ſua prudentia effecit, ut acceptis duodecim florenorum millibus ab agrorum vaſtatione ceſſarent, & urbem ab imminentis obſidionis periculo liberarent. Hujus autem ſolvendae ſumma fuit haec inſtituta ratio. Cives in urbe tria millia florenorum darent; Clerus vero millia quatuor cum quingentis; & totidem populus in agro nullum ab hoſte detrimentum paſſus ſolveret. Horum omnium Fridericus Marchio Brandeburgenſis interpoſito ſacramento fidejuſſit, & Fridericus Epiſcopus

pus ad reliqua damna ab Hussicis accepta restituenda varias exactiones, ab eorum nomine Hussiticas vocatas, caeteris ditionis suae civibus imposuit. Nachdem die Türcken durch der Stadt Constantinopel Eroberung dem Griechischen Kayserthum ein Ende gemachet hatten, und das Königreich Ungarn gleichfalls zu bezwingen trachteten, mithin Teutschland dadurch in grosse Gefahr geriethe, so wurden, um diesem mächtigen Feind Widerstand zu thun, auf den Reichs-Tagen öfters Türcken-Steuren verwilliget und ausgeschrieben, welche billig zu keinem andern Behuef als zum gemeinen Besten angewendet werden sollen, und heisset es in Hertzog Georgs von Sachsen Testament d. 1539. in LUNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. 2. unter Sachsen p. 272.: „Nachdem unser Ritterschafft „und Städte eine merckliche Anzahl Geldes von der Türcken-Steuer bey uns „in unser Cammer liegen hat = = so ist „unser Begehr, die von der Landschafft „wollen dahin verordnen, damit ihnen „das nicht entwandt, sondern nur zur „Nothdurft des Landes gebrauchet werde." Es lehret DATT de Pace publi-

ca Lib. 3. c. 7. n. 5. wie die Reichs-Stände anfangs nicht wollen geschehen lassen, daß man die Anschläge auf Geld setze. So wohl die Landes- als Reichs-Steuren sind aber häufiger worden, nachdem die geänderte Art zu kriegen den ungeübten Stadt- und Land-Mann zur Vertheidigung des Landes fast unnütz gemachet, und die Anzahl der Soldaten vermehret werden müssen. Ich habe solches in meiner Comment. de Iure Villic. c. 6., denen Observationibus juris & Hist. Germ. Obs. 3., und im ersten Theil dieser Neben-Stunden p. 488. 491. angemercket, auch gezeiget, wie anfangs Fürsten und Herren den Unterhalt so vieler Krieges-Leute ihren Unterthanen nicht anmuthen dürffen, dadurch aber in grosse Schulden-Last gerathen, und die Landschafften zu bewegen suchen müssen, sie davon zu befreyen. In dem Bedencken wider den gemeinen Pfenning d. 1544. in Herrn BUDERS Samlung p. 387. 388., wird der schlechte Zustand, worin die Teutschen Fürsten dadurch gesetzet worden, folgender Gestalt zu erkennen gegeben: "Man weiß, daß wenig Chur- und „Fürsten im Reich seyn, sonderlich vom

„Welt-

„Weltlichen Stande, die nicht mit viel
„und grossen Schulden beladen, auch der-
„massen, daß sie ihr Fürstlich Wesen nit
„wohl länger erhalten können. Sie müsten
„furt und furt weiter borgen, oder Hülffe
„und Trost von ihren Unterthanen haben
„und sich mit der Unterthanen Hülff und
„Steur fristen, und ist bereit an mit vie-
„len dahin kommen, daß ihre Unterthа-
„nen so hoch angegriffen, daß sie ohne
„merglichen Schaden und ihren Verder-
„ben nicht mehr wohl können oder mügen
„geben, wie derselbigen Exempel viel anzu-
„zeigen. So sind ihr auch viel die ihre
„Schuldiger nimmer bezahlen mügen, ih-
„re Fürstliche Briefe und Siegel Ehr und
„Treu nit erhalten können, müssen daher
„dulden und leiden, daß sie schmehelichen
„an ihren Ehren und Würden angegrif-
„fen, und ihre Bürgen so sie haben, zum
„hefftigsten eingemahnet, und immer ei-
„nen Schaden uf den andern leiden müs-
„sen. Solten sie dann etwas fristen, und
„die Gläubiger bey Willen erhalten, und
„daß sie und ihre Bürger ungemahnet
„bleiben, so müssen sie sich mit den Gläu-
„bigern, die des mehrern Theils Wuche-
„rer seyn, nach allen ihren Willen vertra-
„gen.

„gen. Haben sie vormahls Sechs oder „Sieben von Hundert geben, musten sie „hernach Zehen oder Sechzehen reichen. „Haben sie vormahl Funfzig Gulden ei„nem zum Dienst-Geld geben, so müssen „sie darnach Hundert und mehr entrichten. „Solt nun solchen Fürsten der gemeine „Pfenning ufgeleget werden, und würde „ihnen dazu durch die Türcken-Hülffe „abgeschnitten, daß sie von ihren Unter„thanen auch keine Hülffe würden haben „mügen. Dann den Unterthanen will un„müglich seyn, neben der Türcken-Hülf „wohl ein ander Hülf zu tragen;" und es bestärcken Herr von BEEHR Rer. Mecl. p. 761. 764. 774. 780. 1009. auch Herr SCHWARTZ in der Pommerschen Lehns-Historie p. 417. 772. 773. 779. 835. 888. 983. meine Gedancken von der Sache. Der zu Tilgung solcher Schulden-Last verwilligten Steuren hätte man sich endlich mit der Zeit wohl entlediget. Aber durch den dreyßigjährigen Teutschen Krieg sind sie zu Bürden worden, wovon keine Befreyung zu hoffen. Dieser Krieg brachte verschiedenen Teutschen Fürsten den Degen in die Hände, welchen sie darin zu behalten, nöthig

und

und nützlich zu seyn erachten. Wenn mein Nachbahr bewafnet ist, so zwinget er mich auf eine gleiche Verfassung zu gedencken. Solcher Gestalt ist fast in gantz Teutschland der Miles perpetuus aufkommen, die Unterthanen sehen sich genöthiget ihn zu erhalten, und dasjenige tritt in die Erfüllung, was der Schwedische Rath Erskein beym MEIERN in Actis Pacis execut. P. II. p. 140. vorhergesaget hat, daß nemlich die in damahligen Krieges-Zeiten eingeführte Contributiones die Stände continuiren, und diejenige Räthe am liebsten seyn würden, die dazu riethen. Ueberall in Teutschland träget man noch heutiges Tages die zu solchen Krieges-Zeiten den Unterthanen aufgelegte Last. Sie ist aber an einem Ort nicht so beschwehrlich als am andern.

§. XII.

Von denen Steuren war der Adel gemeiniglich befreyet. Anno 1266. schriebe beym Herrn von GVDENVS in Cod. Diplom. p. 716. Ertz-Bischof Werner von Maintz: Milites eciam & quilibet de genere militari manentes in castris, opidis sive villis nostris debent esse liberi

Davon ist der Adel in den mehresten Ländern befreyet.

liberi - - penitus ab exactionibus quibuscunque, & dimittentur in omni ſuo honore, ſicut temporibus progenitorum tuorum fuerunt. Der Flandriſche Adel verweigerte Anno 1314. Steuern zu entrichten, wie ZANTFLIET in Chron. beym MARTENE in Collect. veterum Script. Tom. V. p. 167. folgender Geſtalt erzehlet: Philippus formoſus Francorum Rex, cum in Guerris Flandriae, exhauſto aerario, inſtinctu Procuratoris ſui Engerani quintum denarium annuorum redituum a ſuis militaribus exigeret, & a civibus quintam partem omnium facultatum ſuarum pro neceſſitatibus regni poſtularet, coeperunt nobiles terrae ſuper his graviter murmurare, & confoederatione multorum Principum contra Regem inita, facere poſtulata recuſarent. Eben alſo ergienge es in Oeſterreich, und lieſet man in Stephani de Spauberg Abbatis Mellicenſis epiſtola ad Ioannem de Weilheim ſcripta beym PEZ in Theſaur. Anecdot. Tom. VI. P. III. p. 286.: Steterunt ſimul Barones, milites & militares (Auſtriae) pro ſe nihil volentes contribuere,

ſed

ſed ad hoc, ut ſui coloni contribuerent conſenſerunt. Cum quibus conſenſerunt Praelati quoad ſuos colonos, & ſe nihilominus ad aliqua offerentes. Civitatenſes vero obtulerunt ſe ad dandum ſolum de bonis immobilibus, de mobilibus nihil; von Utrecht meldet MATTHAEI ad vetus jus Tranſiſalanicum in Anal. Tom. III. p. 776.: Cenſu praediis imperato, cum praeeſſet dioeceſi Fredericus Marchio de Baden exemti nobiles, ſed non paſſim. Exemti quorum certa & indubitata nobilitas. Qui praedium habebant nobile, & non ſimpliciter tantum nobile, ſed ponte & foſſa munitum, & cui intra ambitum, ut rem poſtea interpretati, villa ruſtico deſtinata; und von dem Fränckiſchen Adel WIDEMAN in Chron. Curiae beym MENCKEN Rer. Germ. Tom. III. p. 724.: Hoc anno (1495.) Imperator Maximilianus magna Comitia Vormatiae inde a Dominica Palmarum usque ad Iacobi celebravit, ubi inter alia de expeditione contra Turcas ſuſcipienda egit, & toti Germaniae tributum generale impoſuit. Sed no-

biles Franconiae, qui Sveinfurti die Martis poſt Luciae & nobiles Voitlandiae, qui anno ſequenti Culmbaci die Mercurii poſt Oculi conventus habebant, itemque alii nobiles aliis in locis magno & unanimi conſenſu tributum negarunt, dicentes, ſe liberos eſſe homines (freye Francken) qui Romanum Imperium non argento, ſed virtute & ſanguine ſuo contra Turcam eſſent adjuturi. Se enim experiendo didiciſſe, Pontifices Romanos jam ſaepius expeditiones in Turcas paraſſe, magnasque pecuniarum ſummas a Germanis collegiſſe non in Turcici belli praeſidium, ſed in ſuperbiae luxuriaeque ſuae emolumentum. Und daſelbſt p. 725.: Ao. 1496. die vincula Petri d. 1. Aug. nobiles Franconici alium conventum Sveinfurti habuere, propter tributum Turcicum a Maximiliano iterato poſtulatum. Sed acta ſuperioris conventus ibi confirmarunt, & ſemetipſos militiam ſubituros profeſſi ſunt. Re autem vera haec per ſpeciem & ſimulationem facta ſunt. Nam decem millia eorum conſpiraverant, ut binos

equi-

equites adducerent, praeter Principes, qui ad eorum ſocietatem ſe adjunxerant. Cum tanta multitudine, credo, non contra Turcas, ſed Caeſarem pugnaturi erant, ſi tributi cauſa vis afferretur. Quae incommoda Deus clementiſſime avertat. Dieſe Weigerung erweiſet mit vielen Zeugniſſen DATT de Pace publica lib. 3. c. 6. num. 4. Von dem Mecklenburgiſchen Adel ſchreibet BEEHR Rer. Mecl. p. 606.: Immunis fuit ordo equeſter ab omnibus tributis, his tamen tunc temporis caſibus exceptis, ſi legitimum Principem uxorem ducere, vel militare cingulum ſumere contigiſſet. Tunc enim eorum agreſtes coloni tributum pendere conſveverant. Proteſtamur, inquit Nicolaus VII. Princeps Herulus in diplomate d. Anno 1285., noſtros vaſallos & eorum heredes ab omni exactione petitionis fore perpetualiter liberos & exemtos; tali autem conditione ex eorum conſenſu proprio interpoſita, ſi Divina favente gratia nos aut noſtros heredes inpoſterum contigerit matrimonium contrahere, ſive militarem arripe-

re dignitatem, & si festa haec per nos vel nostros heredes fuerint celebrata, tunc vasalli nostri de quolibet manso, cultura tamen eorum exceptа, duos solidos nobis dabunt. Si vero filiarum nostrarum aliqua desponsata fuerit, de manso quolibet nobis quatuor solidos erogabunt. In dem Anhältischen Landtags-Abschied d. 1652. beym LVNIG in des Reichs-Archivs anderer Continuation dritter Fortsetzung p. 356. ist folgendes enthalten: "Die Ritterschafft für sich selbst hat „hierbey auf ihre immunität, Freyheit „und Gerechtigkeit, auch die Gewohnheit „in den benachbahrten Chur- und Für„stenthümern sich beruffen, und seynd wir „von uns und wegen J. J. L. L. gemei„net, versprechen auch hiemit, daß sie da„bey in Gnaden geschützet werden sollen. „Jedoch versehen und getrösten wir uns „zu derselben hiemit gnädig, sie werden in „solchen Fällen als Reichs-Crayß- und „Türcken-Hülffe, und wen ein Fürst zu „Anhalt in Krieges-Läufften für die „Wohlfarth des Teutschen Reichs und „unser allgemeines Vaterland gefangen „werde, denen in Observantz gediehenen

„Sa-

„Satzungen und Lehn-Rechten sich ge-
„mäß auch Christmildentlich bezeigen;"
und in dem Vertrag zwischen Chur-Fürst
Gerhard zu Maynz und der Stadt Er-
furth beym FALCKENSTEIN in
Hist. Erfurt. p. 133. lautet es also:
„Pfaffen und Ritter und Ritters-Kinder
„und begebene Leute, die sollen nicht Zol-
„len, es sey denn, daß sie kauffen ihren
„Gesinde an ihren verdienten Lohn Ge-
„wandt oder fremden Leuten etwas, da-
„von sollen sie dann Zollen." Selbst
Fürsten und Herren suchten dem Adel
die uhralte Freyheit beyzubehalten, aus
Furcht, es mögten auch ihre Cammer-
Güther mit Steuren beleget werden, und
heisset es in dem Bedencken wider den ge-
meinen Pfennig d. 1444. beym Herrn
BVDER in der Samlung p. 386.:
„Welchs das gantz Verderben und Un-
„dergang alles Fürstlichen Geschlechts
„und Häuser seyn wolte, welche alle mit
„samt allen Grafen und Adel müsten zu
„Drümmern gehen, und würden sich
„letztlichen in die Städte geben, zu den
„Kaufleuten gefreunden, und, wann sie
„von ihnen ausgewuchert, ihrer Gnade
„leben müssen, und so die Chur- und Für-

„sten in solche Beschwehrung geführet, „mögten darnach liederlichen alle Herrlich„keit und Freyheit des Reichs gäntzlichen „fallen, und gantz in eine Monarchey ge„rathen, auch daß die Chur- und Für„sten auch Grafen und Adel unter den „Städten und Bauren sitzen würden, wie „jetzo die Herren und Adel unter den „Schweitzern seyn und bleiben müssen." Zwar bemercket Herr SCHWARTZ in der Pommerschen Lehns-Historie p. 220. 350., daß in Pommern die Beede von Adelichen Güthern entrichtet worden. Wenn aber gleich einige Lehn-Leute ihre Lehn-Huefen durch besondere Verträge mit jährlichen Abgifften beschwehret haben, oder selbige vielleicht damit beschwehret worden, ehe sie ein ritterlicher Mann zu Lehn erhalten, so folget jedoch daher keinesweges, daß die ritterliche Güther gemeiniglich Steurbahr sind.

§. XIII.

Dessen Ursach.

Von dem Ursprung der Adelichen Steur-Freyheit heget man nicht einerley Gedancken. Ich halte mit Herrn KOEHLER in Diss. de origine & incrementis jurium & privilegiorum Nobilitatis

tis Meclenburgicae p. 29. seq. dafür, daß sie nicht auf den Lehn-Dienst, sondern vielmehr auf die alte Teutsche Freyheit, und die neuere selbige bestättigende Verträge gegründet ist, weil man nemlich, wie die heutige Steuren als eine neue Last übernommen worden, dem Adel seine von alters hergebrachte Freyheit bedungen hat. Herr Hof-Rath JARGOW wendet in den Anmerckungen über STRVVII Discurs von Land-Ständen p. 297. seq. dawider ein, daß 1) die Ingenui schon zu der Zeit, wie sie noch jure allodiali ihre Güther besessen, nichts destoweniger Servitia militaria von wegen solcher Güther leisten musten; auch 2) daß der Lehnbahrkeit anklebende onus ad praestanda servitia militaria nicht in Zweifel gezogen werden könne, und 3) die Unterthanen so wohl in den Fürstlichen als Closterlichen und Adelichen Dörffern ad extructionem urbium ac pontium, & ad expeditionem verbunden, mithin diese ein auf den Huefen haftendes Onus Reale gewesen.

Es ist aber 1) von der Schuldigkeit zur Vertheidigung des Vaterlandes

Krieges-Dienste zu leisten, auf die Pflicht, unsere heutige Steuren zu entrichten, kein Schluß zu machen, wie ich in Comment. de jure Villic. c. 6. §. 7. bereits angemercket habe. Man konte den Adel nicht nöthigen an seiner statt geworbene Soldaten zu stellen, und selbige zu unterhalten, bevorab wenn die Kriege auf des Landes Beste nicht abzweckten. Um ihn zu bewegen, seine Hintersassen mit Schatzungen belegen zu lassen, wurden die Gründe, welche er selbst unter dem Pfluge hatte, und gebrauchte, bey der hergebrachten Steur-Freyheit gelassen, und solche durch Verträge bestättiget.

Ein Lehn-Mann ist 2) gleichfalls nur schuldig Krieges-Dienste zu leisten, nicht aber sie, und zwar jährlich mit Gelde zu bezahlen. Auch jene kan der Lehns-Herr nur in einem gerechten Kriege fordern, welcher heutiges Tages in Teutschland selten geführet wird, wie ich im ersten Theil dieser Neben-Stunden p. 416. 483. gezeiget habe. Um den darüber besorgenden Streit zu vermeiden, ist mit der Ritterschafft ein gütlicher Vergleich getroffen, ihr wegen der Ritter-Huefen die alte Freyheit bestättiget, und hinge-

gen

gen von derselben darin gewilliget, daß alle und jede Unterthanen Steuren aufbringen mögten, welche damahls ungewöhnlich waren; und die nicht nur den Bauren, sondern auch seinen Guthsherrn zur Last gereichen, weil er dadurch behindert wird, den Hintersassen- und Meyer-Leuten die Abgifften zu steigern, welches ihm in den mehresten Landen ehemahls erlaubet gewesen. Es thut dawider nichts, daß, wie Herr METTINGH de statu militiae Germanorum p. 663. einwirffet, der Adel seine praestationes frumentarias sine ullo onere geniesset. Denn er würde weit ein mehres geniessen, wenn die Bauren nicht so schwehre Schatzungen aufbringen müsten. Sind auch an manchen Ort selbst diese Praestationes frumentariae belästiget, wie aus meinen Observationibus Iuris & Hist. Germ. p. 109. 118. 135. erhellet. Ich beziehe mich übrigens auf dasjenige, was ich in besagten Observationibus p. 147. hievon gesaget habe.

3) Müssen die Adelichen Bauren noch heutiges Tages Burgvesten und Landfolgen thun. Dieses aber bestehet

mit der Steur-Freyheit des Adels eben so wohl, als daß selbige die mehresten andern gemeinen Lasten nebst denen übrigen Unterthanen tragen.

§. XIV.

Die Adeliche Hinterfassen geniessen heutiges Tages solcher Freyheit selten, wie sie jedoch ehemahls thaten.

Man hat zwar in den alten Verträgen auch vielfältig den Zinß-Leuten und Hinterfassen der freyen Stände die Freyheit bedungen, und ist solches von Mecklenburg bereits im §. XII. angemercket: Bey Herrn BARING in der Beschreibung der Lauensteinischen Saale im Anhang p. 12. reversiren sich die edle Herren von Homborg sehr merckwürdig also: "Wy Herr „Hinric und Herr Ghevers Edelen Herren „to Homborch bekennen openbar in des„seme Breve vor uns und unse Erven al„se umme Tzise und Beyde, de unse ghe„truwen Mann, Ernst, Dyderck unde „Hinric Bröder gheheten Haken, Kna„pen, hebbet over overghegheven eyne „Schattinghe, de over unse Lüde is „gheghan van unsers Ghebodes weghen, „unde over desser vorbenömpten Haken „Lüde is gheghan von unser Bede wegheone, und nicht vom Rechte noch von Ge„bode; unde to Wederlösinghe unser „Slo-

„Slote des wi vom Rechte an ön noch „an ören Eyghenen eder vrigen Lüden „nicht en hebbet to ghebedende: Des „wille wie und unſe Erven, dat de vorbe„nampte Tziſen und Schattinge an Be„de, noch an Ghebeyde von uns eder van „unſen Erven nümmermer gheſchynen „ſchall, neyner Hande wys, alſe dat düſſe „vorbenömpte Haken, und örer Erven „eygenen oder vorplichtegheden Lüden, „der de ſe vorbidden eder vor deghedinge„den van Erven eder van Pflicht van „Rechtes wegen nümmer over ön gan „neynerley Wis." Hertzog Bernhard und Hertzog Henrich zu Braunſchweig und Lüneburg verſicherten Anno 1407. beym HOFMANN in der Samlung P. I. p. 252. den Rath und die Bürger zu Uel„tzen "nene Schatting over ere meigere to „ſetten; und daß ſolches in Meiſſen An„no 1215. geſchahe, daraus entſtunde „groſſes Unheil. Quidam miniſteriales, lieſet man in den Chron. Pegav. beym MENCKEN Rer. Germ. Tom. III. p. 156., quorum ruſtici per Advocatos & Bedellos precariis & exactionibus gravabantur, contra Marchionem conſpirantes ipſum interficere diſponebant.

nebant. Im Hertzogthum Bremen hält man noch dafür, daß der Meyer nicht von der seinem Guths-Herrn zustehenden Länderey, sondern von seiner Habseligkeit collectiret werde. Die Teutschen sahen bey Eintreibung der Steuren mehr auf die Umstände der Personen als ihre Güther, wie Herr Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG in Select. jur. & Histor. Tom. VI. praef. p. 67. lehret. An den mehresten Orten sind jedoch um der Ritter-Huefen-Freyheit beyzubehalten der Adelichen Bauren Güther steurbahr gemacht. Es heisset in Pfaltz-Graf Friedrichs Petern von Westernach Anno 1510. ertheilten Privilegio beym LVNIG in des Reichs-Archivs Part. Spec. Cont. 3. die freye Reichs-Ritterschafft betreffend p. 276.: "Doch haben wir ihnen hierin „die sondere Gnade gethan und bewie„sen, wann wir = = Land-Steur anle„gen würden, daß sie zu jederzeit für die „Steur der armen Leute nicht mehr den „20 fl. Rheinisch zu geben schuldig; und ich habe dem §. XII. eine Stelle aus des PEZ Anecdotis einverleibet, welche lehret, Barones, milites, & militares Austriae pro se nihil voluisse contribuere,

buere, sed ad hoc ut sui coloni contribuerent, consensisse.

§. XV.

In Nothfällen hat jedoch auch der Adel selbst keine Steuren verweigert. Es berichtet WINDECK in Histor. Imp. Sigismundi beym MENCKEN Rer. Germ. Tom. I. p. 1201. "daß zum Behuef des Hußiten-Krieges ein Greffe geben Fünf und Zwantzig Güldein, ein frey „15 Güldein, ein Ritter 5 Güldein, ein „Edel-Knecht 3 Güldein." In dem Bedencken wider den gemeinen Pfennig d. 1544. bey Herr BVDER in der Samlung p. 422. heisset es: "Die von der „Ritterschafft hätten gleich den übrigen „Ständen nicht allein ihre Unterthanen, sondern auch ihre Tisch-Einkommen anzulegen gewilliget, aber also und mit dieser „Bescheidenheit, daß sie von gemeldeten „Chur-Fürsten und Fürsten (wie denn „Kayserliche und Königliche Majestät gegen gleichen Ständen in Gleichniß auch „gethan) Briefliche Versicherungen gefordert, die ihnen auch wie billig gegeben „worden, damit gemeldte Grafen, Herren „und die von Adel hinfort damit mögten

Im Nothfall hat auch der Adel Steuren entrichtet.

„ver-

„verschonet, auch die zusammen gebrachte „Anlage in keine andere Wege gebrau„chet werden, dann zu Leistung der Reichs„Anschläge und zu Schutz der Lande;" und in der Grimmischen Abrede zwischen Chur-Fürst Johann Friederich und Hertzog Moritz zu Sachsen d. 1545. beym LVNIG in des Reichs-Archivs Part. Spec. Cont. 2. unter Sachsen p. 283.: "Wenn alle andere Stände unter ihrer „Chur- und Fürstl. Gnaden von ihren „Tisch-Güthern die Steuer nehmen, so „solte bey den Bischöffen, Grafen, Her„ren, Prälaten und Prälatinnen von ih„ren Tisch-Güthern und Unterthanen die „Steur auch gesuchet werden, ohnerach„tet von weme die zu Lehn gehen." Wie der Anhaltische Landtags-Abschied d. 1652. des Adels Steur-Freyheit einschrencket, habe ich in §. XII. gezeiget. Annoch heutiges Tages ist von den Reichs- und Crayß-Steuren niemand befreyet, und hat Anno 1736., besage MOSERS alter und neuer Reichs-Hof-Raths-Concluforum P. I. p. 22., der Kayserliche Reichs-Hof-Rath in Sachen der Land-Stände des Stiffts Basel wider den Bischof erkannt: "Quoad exem-

„tio-

„tionem des Adels, so soll selbiger in „Conformitate decreti de 1697. jedes„mahl seinen schuldigen Contributions„Antheil zu den Reichs- oder andern „extraordinair-Anlagen entrichten, hin„gegen von den Ordinar-Steuren dem „alten Herkommen nach exemt seyn.“ Ich habe jedoch in meinen Observationibus juris & Hist. Germ. p. 174. bereits angemercket, daß an den mehresten Orten auch die Reichs- und Crayß-Steuren nicht mit aus des Adels Beuteln, sondern nur von dessen Zinß- und Meyer-Leuten abgetragen werden.

Zehnte Abhandlung,

Von Land-Ständen.

§. 1.

Es ist bisher von jedermann dafür gehalten, daß die Teutschen zu Taciti Zeiten in grosser Freyheit gelebet, und weder denen Königen, welche einige Völcker regierten, noch dem Adel eine ohnumschränckte Gewalt beygeleget haben,

In den ältesten Zeiten wurde die Gewalt der Teutschen Könige und des hohen

Adels durch die Gerechtsahme des Volcks sehr gemäßiget.

haben, sondern daß die Herrschafft der Obern durch die Gerechtsahme des Volcks, und den grossen Theil, welchen selbiges am Regiment hatte, sehr eingeschrencket worden. Gantz andere Gedancken heget aber Herr METTINGH in seinem Statu militiae Germanorum principalis & accessoriae veteris & medii aevi. Er leitet die Vorzüge und denen Königlichen sehr nahekommende Befugnisse des hohen Adels, nemlich des jetzigen Fürsten- und Herren-Standes von den ältesten Zeiten her, und hält dafür, daß nicht nur damahls die höchste Gewalt über gantze Völcker in dessen Händen gewesen, sondern daß auch ein jeder Edelmann seine eigene Güther mit eben dem Recht besessen, dessen ein jeder im Stande der natürlichen Freyheit geniesset. Denn also verstehe ich ihn, wenn er p. 34. 35. schreibet: Unde & his (Nobilibus) cum judiciis pagorum nihil fuit commune, sed potius suas terras eodem jure, quo in statu naturali, tenuerunt, siquidem hujus restrictionem nexus & subjectio reipublicae non desideraverat. Neque singuli nobiles aliam, quam imperantium personam gef-

gesserunt. Er thut in den Notis hinzu: Penes ordinem nobilium constitit summa rerum, & ab eo ingenui jure dependenti, cum quotannis alio transfire cogerentur, portiones suas acceperunt. Ex adverso autem quae ex terris ordini nobilium remanentibus inter singula hujus ordinis membra divisa sunt, illa necessario, utpote inter singulos aequales jure aequali, quo quisque in statu naturali utitur, divisa fuerunt: Nec enim inter singulos Principes sive Nobiles ulla erat relatio, nec ipsi a sese invicem dependerunt. Der Beweiß dieser Lehre wird daher genommen, daß der Ordo Nobilium einem jeden freyen Mann oder Militi die Aecker, welche er bauen sollen, angewiesen, das übrigbleibende aber unter sich vertheilet, oder auch wohl gemeinschafftlich besessen habe, und dieses soll aus folgenden Worten des CAESARIS de Bello Gallico Lib. 6. c. 22. erhellen: Agriculturae (Germani) non student, majorque pars victus eorum lacte & caseo & carne consistit: Neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet, sed *magistratus ac Prin-*

cipes in annos ſingulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis, & quo loco viſum eſt, attribuunt agri, atque anno poſt alio tranſire cogunt.

§. II.

Durch Principes wird der Ordo nobilium nicht verſtanden.

Es geſchiehet aber daſelbſt 1) keines Collegii nobilium die mindeſte Meldung, ſondern wird vielmehr geſaget, daß die Aecker von den Magiſtratibus & principibus vertheilet ſind. Herr Mettingh räumet ein, daß durch den Magiſtrat der Ordo Nobilium nicht angedeutet werde. Er vermeinet aber p. 23. 24. das hinbey gefügte Wort *Principes* zeige ihn an, und dieſes ſoll uns CAESAR d. l. Lib. I. c. 31. lehren, wann er ſchreibet: Cum his (Sequanis) Aeduos eorumque clientes ſemel atque iterum armis contendiſſe, magnam calamitatem pulſos accepiſſe, omnem Nobilitatem, omnem Senatum, omnem Equitatum amiſiſſe. Hier findet ſich aber das Wort Princeps gar nicht, und wenn es ſeine Richtigkeit hat, was Herr Mettingh voraus ſetzet, relationem ſc. hanc diverſam in una eademque per-

persona subsistere, mithin daß die ganze Reuterey aus dem Adel bestanden, so muß er überaus zahlreich gewesen seyn, folglich ist nicht bloß der Herren-Stand, sondern auch die Ritterschafft von demselben herzuleiten: Ueberdem redet Cäsar von den Galliern, und wenn Tacitus die Wahrheit schreibet, so sind entweder bey den Teutschen die Gerechtsahme des Volcks wichtiger gewesen, oder, wie THOMASIVS de Hominibus propriis §. 63. mit vieler Wahrscheinlichkeit dafür hält, der Gallier Equites eben diejenige, welche Tacitus ingenuos nennet. Denn diesen leget er die Gewalt bey, womit nach des Cäsars Bericht die Equites versehen waren, und man kan von den freyen Leuten keinesweges sagen, was Cäsar von dem plebe Gallica meldet, eam paene servorum habitam loco, per se nihil ausam & nulli adhibitam consilio. Nicht trifftiger ist der aus folgenden Worten des CAESARIS d. l. Lib. 4. c. 11. genommene Beweiß: Cum id non impetrassent, perebant, uti ad eos equites, qui agmen antecessissent, praemitteret, eosque pugna prohiberet, sibique uti potestatem

faceret, in Ubios legatos mittendi, quorum si *Principes ac Senatus* sibi jurejurando fidem fecissent, ea conditione, quae a Caesare ferretur, se usuros ostendebant. Denn warum sollen doch die Worte Principes ac Senatus einerley Bedeutung haben, da die Copula gemeiniglich zwischen Dingen, so von einander unterschieden sind, gesetzet wird, und wenn solches nicht allhier geschehen, Caesar ohne Noth eine Sache zweymahl gesaget hätte? Müste man gleich zugeben, daß alle Principes Adelicher Herkunfft gewesen (wie ich nicht dafür halte) so bliebe es dennoch gantz unerwiesen, daß alle Membra Senatus Principes gewesen. Wenn schon ferner, besage der von Herr METTINGH p. 18. angeführten Stellen, aus dem CAESARE d. l. Lib. 5. c. 3. 6. denen Principibus daran gelegen war, ne omnis nobilitas discederet, vel Gallia omni nobilitate spoliaretur, so folget jedoch daher noch lange nicht, daß alle Nobiles Principes gewesen. Diejenigen wurden also genannt, welche entweder als Feld-Herren oder als Richter dem Volck vorstunden (a), und

zu

zu einer solchen Würde gelangten sie gemeiniglich durch die Wahl (b).

(a) DITMAR ad Tacitum de M. G. *c. 12.* verb. *Principes* HEINECCIVS Elem. jur. Germ. *Lib. I. §. 87.*

(b) Beym TACITO de M. G. *c. 12.* heisset es: Eliguntur in iisdem conciliis & Principes, qui jura per pagos, vicosque reddunt. Und *c. 13.*: Insignis nobilitas, aut magna patrum merita Principis dignationem etiam adolescentulis adsignant. Wie kan man denn sagen, es begreiffe das Wort Principes den gantzen Adel unter sich?

§. III.

Die von der Obrigkeit geschehene Austheilung der Aecker erweiset deren ohnumschränckte Gewalt keinesweges.

Wäre aber auch die Theilung der Aecker vom Adel-Stande geschehen, so erweiset jedoch solches (2) keinesweges, daß die höchste Gewalt bey demselben gewesen. Es kan unmöglich eine willkührliche Vertheilung anzeigen, wenn Cäsar meldet, daß von den Obern einem jeden angewiesen sey, quantum eis & quo loco visum. Denn solches ist mit der Freyheit und Gewalt des gesamten Volcks nicht zu reimen, welche TACI-

TVS de M. G. c. 11. also beschreibet: De minoribus rebus Principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud Principes pertractentur - - Mox Rex vel Princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur autoritate suadendi magis, quam jubendi potestate. Mir sind Städte bekannt, in welchen ein Democratisches Regiment eingeführet ist, und worin dennoch gewisse solchen Städten zugehörige Wiesen von Obrigkeitlichen Personen zum Gebrauch der Bürger jährlich vertheilet werden. Diese müssen aber dabey nach Recht und Billigkeit verfahren, welches sonder Zweifel auch den Magistratibus der alten Teutschen oblage, und ihnen keine ungerechte Theilung gut geheissen wurde, die demnach nichts weniger als eine gäntzliche Unterwürffigkeit der freyen Leute darthut, welche die erhaltene Gründe denjenigen nicht zu dancken gehabt, die sie ihnen vermöge ihrer Amts-Pflichten angewiesen.

§. IV.

§. IV.

Eben wenig stehet (3) daraus zu folgern, daß, was das Volck nicht erhalten, der Adel mit eben der Gewalt besessen habe, womit ein Eigenthümer im Stande der natürlichen Freyheit begabet ist. Cäsar und Tacitus thun mit keinem Wort Meldung, daß selbigem mehr Recht an seinen Aeckern als andern Gliedern des gemeinen Wesens mitgetheilet worden. Es ist auch nicht die mindeste Ursach fürhanden, warum man solches muthmassen solte. In einer Aristocratie sind die Güther derjenigen, welche das Ruder des Regiments führen, der höchsten Gewalt unterworffen, und die Regenten selbst müssen für den angeordneten Gerichten gleich andern Unterthanen Recht nehmen. Herr METTINGH ziehet p. 34. in keinen Zweifel, daß das Concilium gentis des Adels Richter gewesen. Ob er unter den Gowgerichten gestanden, ist allhier zu untersuchen unnöthig, weil die Befreyung von selbigen keine Landes-Hoheit mit sich führet, die Herr METTINGH p. 57. den Nobilibus beyleget, und sie also von des Taciti Zeiten herleitet. Nach CAESARIS Zeugniß d. l. Lib. 6. c. 22. hat

Noch auch daß sie ihre eigene Gründe mit vollenkommener Hoheit besessen.

man desiregen nicht gestatten wollen, daß jemand ein Stück Landes beständig nutze, ne latos fines parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant. Wer kan denn glauben, daß dem Adel eine Gewalt eingeräumet ist, welche mit derjenigen die mindeste Vergleichung hat, die unsere heutige Fürsten und Herren üben?

§. V.

Welches eben wenig von den Francken, Sachsen, und andern grossen Völkern, so aus den vielen kleinern entstanden, zu erweisen.

Nachdem aus vielen kleinen Teutschen Völckern wenigere grosse entstanden, soll, nach Herr Mettinghs Meinung, fast eben die Verfassung geblieben seyn, die derselbe in den ältern Zeiten zu finden meinet. Er schreibet p. 82. 83. 84.: Uti republica sine capite visibili existente summa rerum penes collegium nobilium fuit, in eo autem singuli sibi aequales, adeoque jure independenti suas portiones tenuere, ita & sub Regibus eadem ipsis in his competierunt jura, quae Regum in sua hereditaria portione & domania fuerunt, und von der Ritterschafft äussert er pag. 73. 74. seine Gedancken also: Terrarum minor pars a superiori ordine inferiori militum ordi-

ni

ni ad ſuſtentationem data fuit, reliqua parte penes ordinem nobilium remanente. Dieſes will damit erwieſen werden, daß bey den Francken und andern Völkern majores nobilium portiones & venatio in ſaltibus ac foreſtis communis geweſen, die Sachſen aber nach WITTICHINDI Annal. Lib. I. p. 634. Bericht, einen Theil von Thüringen ihren Amicis auxiliariis oder manumiſſis gegeben, und von dieſen die freyen Leute oder ingenui herkommen, da hingegen alle gebohrne Sachſen von beſagtem Hiſtorien-Schreiber Nobiles genennet werden. Allein wie folget es doch, weil einigen gröſſere Stücke Landes zugehörten als den übrigen, E. haben diejenige, welche die kleinere beſeſſen, ſolche von jenen empfangen? Wer hat dem hohen Adel gantze Länder gegeben? Es iſt bekannt, daß dieſe gröſtentheils von denen ihren Sitz verändernden Völckern mit dem Degen gewonnen ſind. Wer kan glauben, daß ſie, bloß um ihrer Heer-Führer Nutzen zu befördern, Leib und Leben gewaget haben? Sind ihnen von dieſen gewiſſe Grund-Stücke angewieſen, ſo iſt ſolches nicht als ein Geſchenck, ſondern als ihr

Antheil der verdienten Beute zu betrachten. An vielen Orten war Teutschland zu selbigen Zeiten noch unbebauet, und deswegen bin ich der Meinung, daß nicht wenige ihre ansehnliche Güter der Vorfahren Fleiß und Sorgfalt danken müssen, welche durch die im Kriege etwan gemachte Leibeigene grosse Waldungen ausroden und beackern lassen. Die Jagd war ausser den Forsten so wohl denen freyen Leuten, als dem hohen Adel erlaubet, und in den Forsten durffte sie niemand ohne eine besondere Begnadigung üben. Was die Sachsen anlanget, so ist es von aller Wahrscheinlichkeit weit entfernet, daß nur die Edelleute Sächsischen Herkommens, und alle freye Leute von den Bundsgenossen und Freygelassenen entsprossen sind. Solchenfalls müsten die freyen Leute aus Sächsischen Geblüt in den Kriegen mit einander umkommen, und der Adel allein übrig blieben seyn, oder jene alle die Adeliche Würde erlanget haben, welches gantz unglaublich, und kein Historien-Schreiber meldet.

§. VI.

§. VI.

In den mittlern Zeiten erschiene das Volck auf Reichs-Tagen.

Auch in diesen Zeiten äuffert sich die Freyheit des Volcks, und es sind solche Beweißthümer derselben fürhanden, die diejenige weit übertreffen, welche dawider angeführet, und von einer nicht einmahl hinlänglich dargethanen von dem Adel bewerckstelligten Theilung der Aecker genommen werden. So gar auf den Reichs-Tagen findet man nicht nur Fürsten und Herren, sondern auch das Volck, mit dessen Zuziehung die wichtigsten Regiments-Geschäffte verrichtet wurden. Einige halten zwar dafür, die alten Gesetze und Historien-Schreiber verstünden dadurch den hohen Adel, weil vielfältig allein dieser in den Reichs-Versamlungen, und sogar in Placitis generalibus nur Optimates erschienen. Es lässet aber Taciti Bericht niemand zweifeln, daß in den ältesten Zeiten nicht bloß der Nobilium, sondern auch der Ingenuorum Einwilligung zu den wichtigsten Schlüssen erfordert worden. Daß sich aber diese in folgenden Zeiten solche Befugniß nehmen lassen, ist nicht zu vermuthen, mithin diejenige Deutung der fürhandenen alten Nachrichten den wenigsten Schwierigkeiten

unterworffen, welche keine so grosse Veränderung voraus setzet, deren die Geschichte nirgend Meldung thun, und die die Umstände der Zeiten unglaublich machen, massen so wenig abzusehen, woher die Könige und der hohe Adel das Vermögen erlanget, den freyen Leuten ihr hergebrachtes Recht zu nehmen, als was diese beweget haben solte, demselben gutwillig zu entsagen. Gleichwie übrigens schon zu Taciti Zeiten die Vorsteher des Volcks ihre besondere Zusammenkünffte hielten, so ist auch solches im Fränkischen Reich geschehen, und das Volck nicht zu allen Berathschlagungen gefordert. Die Antwort, welche Clotharius beym AIMOINO de gestis Francorum Lib. 4. c. 1. der Brunechildis gabe: Conventum Nobilium debere eam aggregare Francorum, & communi tractatu de communibus consulere rebus, se vero judicio illorum in omnibus pariturum; erweiset ein mehres nicht, als daß der König die Edelen Francken zu Schieds-Richtern erwehlet hat. Vielleicht hat er auch die sämtliche Stände des Fränckischen Reichs edele genannt, und das Wort im weitläuftigern Verstande genommen.

Ex-

Erheblicher ist der Einwurf, daß bisweilen nur Primates und Optimates zu den Placitis generalibus beruffen worden. Es bedeutet aber das Wort Populus nicht den gemeinen Pöbel. Gleichwie in Engeland das Hauß der Gemeinde, keine gemeine schlechte Leute, sondern diejenige in sich fasset, welche die Gemeinde oder das Volck vorstellen, so bestunde auch aus diesen der Populus, welchen man auf den alten Teutschen Reichs-Tagen findet. Solche Männer werden, wenn man sie mit dem grösten Hauffen armer und schlechter Einwohner des Landes, die ohne alle Würde sind, vergleichet, gar wohl Optimates genennet, wie HYBERVS de jure civitatis Lib. I. Sect. 8. c. 1. n. 6. 7. angemercket, mithin deutet dies Wort nicht allein den höhern Adel an. Wer kan sich vorstellen, daß alle freye Leute in Teutschland jemahls auf einen Reichs-Tag zusammen kommen? Es würde den Geschäfften die gröste Hinderung geben, wenn eines jeden Meinung vernommen werden müste. Ausser Zweifel sind demnach die Völcker, welche dieses weitläufftige Reich ausmacheten, durch einige

nige ihres Mittels erschienen, und diese nennete man totum populum.

§. VII.

Die mit dem Degen gewonnene Provintzen und die Königliche Cammer-Güter genossen der Freyheit nicht weniger als die übrige Länder.

Herr METTINGH machet einen Unterscheid zwischen denen Gerechtsahmen der Länder, welche mit dem Degen gewonnen sind, und denen übrigen Teutschen Provintzien. Jene sollen der Königl. Cammer einverleibet, und demnechst grosse Herren damit beliehen seyn. Deswegen hält er derselben Einwohner nicht einmahl für freye Bürger und Mitglieder des gemeinen Wesens. Er schreibet p. 178.: Licet in domanialibus tractibus habitatores ex inferiori civium Germanicorum ordine recepti fuerint - - non tamen ob illa fiscalia obsequia ingenui esse poterant, sed in forma tributariorum ministerialiumque infimae sortis ad agros colendos recepti sunt. Non enim aliam formam admittit qualitas domanialis, & incompatibile est, aliquem esse sui juris, praediique liberi arbitrum, & simul domanio adscriptum, vel agrum eodem tempore esse allodium possessoris & domanium Regis. Quum autem civis

in-

intelligatur homo ſui juris, detentor vero agri domanialis nihil minus, quam ſui juris & liber, ſed res mancipi translationisque capax ſit, huic non aliter niſi improprie nomen civis competere poteſt, rectius ſubditus vocatur. Und p. 179.: Nec conſultum erat reipublicae, habitatores ex inferiori militum ordine in his provinciis limitaneis conſtitui, cum laxus horum erga officiatos nexus, laxataque in iis diſciplina militaris conſervandae provinciae nec ſuffeciſſet, ſed ſtrictiori nexu opus fuerit, qualis praeter nexum miniſterialem tum non occurrit; daher denn auch p. 299. die Gerechtſahmen des Holſteiniſchen Adels für neu ausgegeben, und deſſen alte Freyheit in Zweifel gezogen worden.

Es iſt aber 1) unerwieſen, daß man die bezwungene Länder gemeiniglich der Königlichen Cammer einverleibet hat. Von den mehreſten ſind wir des Gegentheils gewiß. Keine gantze Provintzien, ſondern in jeder Provintz gewiſſe Güther wurden zum Unterhalt der Könige ausgeſetzet (a). In allen Teutſchen Lan-

den

den finden sich Tributarii homines. Diese aber waren Bauren, und man nennete dasjenige vielfältig Tributum, oder auch wohl eine Beede, was selbige für den Gebrauch ihrer Aecker entrichteten, wie bereits oben in der Neunten Abhandlung §. 2. dargethan ist. Manchem Ort mögen auch wohl bey der Bezwingung solche Lasten aufgeleget seyn. Daß aber, wie Herr METTINGH meinet, Meissen und Holstein, ohne einen Unterscheid zwischen den Einwohnern zu machen, solchergestalt beschwehret worden, davon ist mir bisher keine Spuhr vorkommen.

Gesetzt 2) es wäre ein gantzes Land dem Könige unmittelbahr zugeeignet, und ein Cammer-Guth worden, so folget daher nicht, daß niemand etwas eigenes darin besessen, sondern diese Zueignung ist nur von der unmittelbahren Gerichtbahrkeit, und dem Genuß verschiedener Gefälle zu verstehen, welche an andern Orten die mittelbahre Obrigkeit empfinge.

Es äussert sich auch 3) nicht der mindeste Unterscheid zwischen der an den Grentzen

ßen von Teutschland wohnenden und der übrigen Ritterschafft. Selbige ist zu ältern und neuern Zeiten in Meissen und Holstein reich, und auf Landtagen von grossem Ansehen, nimmer aber steurbahr gewesen. Diejenige, deren man zur Vertheidigung des Reichs am meisten bedarf, pflegen am besten gehalten zu werden, und selbige verdienen es um desto mehr, da sie öffter als andere Leib und Leben wagen müssen.

(a) Chronicon Gotwicense *p. 149.* GVNDLINGS Discours über Cocceji juris publici prudentiam *p. 335. 348. 354.*

§. VIII.

Ich habe bereits in diesen Neben-Stunden P. I. p. 159. 160. 161. bemerket, daß die Macht der Fürsten und Herren in den mittlern Zeiten ohne Abbruch der Teutschen Freyheit zugenommen, welche so viel leichter erhalten werden können, da das Faust-Recht im Schwange ginge; und die Unterthanen vielfältig kein Bedencken trugen ihre Obrigkeiten zu befehden. Herr METTINGH wendet zwar p. 524. dawider

Zu deren Erhaltung truge das im Schwang gehende Faust-Recht vieles bey.

ein, es sey ihnen Anno 1354. und 1442. verbothen, ohne ihrer Herren Genehmhaltung Krieg zu führen. Eben diese Verordnungen wären aber 1) unnöthig gewesen, wenn nicht dergleichen Kriege damahls geführet worden. Es ist auch 2) durch kein Verboth der Endzweck vollenkommen erreichet, bevor man das Cammer-Gericht einführete (a), sondern mit den Befehdungen immer fortgefahren (b). Wer die alte Verfassung eines jeden Landes untersuchet, muß gar bald überzeuget werden, daß in gantz Teutschland die Landsäßige Clerisey, sämtliche Ritterschaft und Städte keiner willkührlichen Herrschaft unterworffen, sondern zu den wichtigsten Regiments-Geschäfften gezogen worden. Ich sage solches mit Vorbedacht von der sämtlichen Ritterschaft, weil der Unterscheid, welchen man zwischen Freyen Leuten und Dienst-Leuten machet, in sofern ungegründet ist, weil beyde mit einem gleichen Recht auf Land-Tagen erschienen, und von grossem Ansehen gewesen, wie ich in meinen Observationibus juris & Hist. Germ. Obs. 2. §. 5. bereits gezeiget habe, und es künfftig noch mehr bestärcken will.

(a)

(a) DATT de pace publica *Lib. I. c. 3. n. 30.*

(b) Es finden sich davon Exempel beym SCHANNAT in Codice probationum Historiae Fuldensis *p. 275. 311.*

§. IX.

Das wichtigste Recht der Land-Stände bestehet darin, daß ohne ihre Genehmhaltung keine Steuren von den Unterthanen beygetrieben werden können. Die Völcker, welche der Freyheit nicht gäntzlich entsaget, haben gemeiniglich die Befugniß, das Land mit Schatzungen zu belegen, eingeschrencket; weil sie vor andern Hoheits-Rechten dem Mißbrauch unterworffen ist. Es geschahen aber in Teutschland die Bewilligungen der Steuren gemeiniglich nicht von allen Unterthanen, sondern nur von denen Guths-Herren und in den Städten wohnenden Bürgern. Denn weil die Guhts-herrlichen Abgifften der Bauers-Leute den Ertrag ihrer Güther nicht übersteigen durfften, folglich geminDert werden musten, wenn man sie mit ungewöhnlichen Schatzungen belästigte, so gereichte dieses mehr dem Guths-Herrn zum

Dem Mißbrauch des Rechts die Bauers-Leute mit Steuren zu belegen, widersetzten sich deren Guths-Herren, weil er ihnen zum Nachtheil gereichte.

Schaden, als seinem Zinß-Mann, und hatte daher jener grosse Ursach, sich einer solchen Neuerung zu widersetzen, wenn sie der Landes-Herr ohne Nothwendigkeit führnahm.

Herr METTINGH ist anderer Meinung, und hält d. l. p. 507. 592. 661. 663. dafür, es wären denen Dienst-Leuten vor alters nur gewisse von den Bauren zu leistende Dienste und Zinse von der Landes-Herrschaft angewiesen. Die Einführung der Steuren habe also jenen nichts entzogen, und selbige könne daher wider ihren Willen geschehen. Am wenigsten aber sey deren Genehmhaltung nöthig, wann der Landes-Herr seine eigene Cammer-Bauren beschatzet.

Es wird hier zweyerley vorausgesetzet, welches einen schwerlich beyzubringenden Beweiß erfordert, als nemlich erstlich, daß der Adeliche Guths-Herr alle Bauren-Güther vom Landes-Herren empfangen. Wie man sich vergebens in der zu den ältesten Zeiten von der Obrigkeit geschehenen Theilung der Aecker gründet, ist bereits §. 4. 5. gezeiget,

zeiget, und es erweisen so viele von dem Teutschen Adel auch andern freyen Leuten vorgenommene Lehns-Auftragungen, und die Schenckungen, welche Stiffter und Clöster erhalten, daß sich in Teutschland sehr viele Erb-Güther gefunden, womit der Eigenthümer nach Gefallen schalten und walten können, deren annoch eine grosse Anzahl fürhanden ist.

Gesetzt aber, **zweytens**, die Guths-Herren, insonderheit die Adeliche, hätten alles, was sie besitzen, dem Landes-Herrn zu dancken, so ist es jedoch unerwiesen, auch unwahrscheinlich, daß ihnen nicht sowohl die Gründe, welche den Bauren eingethan sind, als gewisse aus denselben zu erhebende Gefälle, angewiesen worden. Die mehresten Bauers-Leute lebten in der Knechtschafft, welche sich die Bedingungen wohl gefallen lassen musten, die ihnen der Herr vorschriebe. Von diesem ist aber zu vermuthen, daß er sein Eigenthum so wenig, als möglich, einschrencken lassen. Solches zu bewircken, waren zu den alten Zeiten auch der Landes-Herren wenigste Gedancken, weil sie sehr

selten von der Landsassen Zinß-Leuten Steuren emnfingen, und also nicht fürchten durften, daß ihnen solche entgehen würden, wenn sie einem jeden das Seinige auf das Beste nützen liessen. Es fehlte selbigen überdem an Vermögen eine solche Einschrenckung zum Stande zu bringen. In verschiedenen Ländern hat bis auf diese Stunde der Bauer kein Erbrecht, und in andern es erweißlich zu neuern Zeiten überkommen. Siehe meine Accessiones ad Commentat. de jur. Villic. Obs. I. Man kan daher unmöglich sagen, daß denen darin wohnenden Landsassen nicht die Bauren-Güther, sondern nur gewiße Gefälle aus denselben verliehen sind.

Wäre aber auch das letztere geschehen, so lehret jedoch die tägliche Erfahrung, daß der übermäßige Anwachs der Landesherrlichen Abgifften auch diejenige Guthsherrliche Gefälle mindert, welche nicht gesteigert werden können, und man diese wegen jener vielfältig nachlassen muß.

Uebrigens glaube ich gern, daß die Cam-

Cammer-Bauren vor Zeiten von den Landes-Herrn nach Willkühr mit Steuren beleget worden, welchenfalls die erhöheten Steuren als ein erhöheter Meyer-Zinß anzusehen, und gründet sich die Befugniß der Land-Stände, deren Beytreibung durch ihren Widerspruch zu behindern, auf neuere Verträge.

§. X.

Die Stände handeln übel, wenn sie gegen Verwilligung desjenigen, so dieselbe herbey zu schaffen schuldig, sich etwas mehres ausdingen, als ihnen den Rechten nach gebühret.

Mir fält es unbegreiflich, wie man aus dem Cäsare der Land-Stände Gerechtsahme bestreiten könne, da gantz sonnenklar für Augen lieget, daß sie solche, wenigstens in den mittlern Zeiten, geübet und an verschiedenen Orten zum Theil bis auf den heutigen Tag behalten haben, daher es unerheblich ist, wenn schon zu ältern Zeiten ihre Befugnisse geringer gewesen. Fast in allen Teutschen Provintzen wird das Landesherrl. Recht, Steuren beyzutreiben, eingeschrencket. Wie diese Einschrenckung sehr alt ist, und woher sie rühret, habe ich in der neunten Abhandlung gezeiget. Ich stelle immittelst in keine Abrede, daß die daher entspringende Befugniß der Land-Stände wol ehe gemißbrauchet wor-

worden. Der Cardinal Clesel beschwerte sich Anno 1618. am Spanischen Hofe darüber folgender Gestalt: Ist auch wohl „zu mercken, daß diese Königreich und „Land (Böhmen und Oesterreich) ihre „Herren zu trücken, noch ein Haupt-Mittel gebrauchet, zu welchem sie ihre empfangene Privilegia zum Schein genommen, daß nemlich ausser seinen Cammer-Güthern der Landes-Fürst kein Einkommen, sondern in Feindes- und seinen eigenen Nöthen die Bewilligung von den „Ständen erhandelt, und sich hierüber „reversiren muste, daß solche keine schuldige, sondern freywillige Gabe sey. So „bald nun der Landes-Fürst in eine Noth „kommen, haben sie ihre Bewilligung eingezogen, den Landes-Fürsten dermassen „conditioniret, daß er sich oder Verlichrung Land und Leute, oder alles, was „diese Leute begehret, einzugehen, resolviren müssen (a)." Inzwischen wäre dergleichen Mißbrauch nimmer geschehen, wann der Landes-Herr eine ohnumschränckte Steur-Gerechtigkeit hergebracht hätte. Haben ihm seine Stände die unbedingte Bewilligung desjenigen verweigert, was zum Schutz des Lan-

des

des nöthig war, und dagegen ein mehres als die Bestärckung ihrer wohlgegründeten Rechte begehret, so sind sie zu weit gangen. Ist aber denenselben ein Beytrag angesonnen, um die Macht der Landes-Herrschafft zu vergrössern, ohne daß dadurch den Unterthanen ein Vortheil geschaffet werden sollen, mithin die Bewilligung ohne rechtliche Nothwendigkeit geschehen, so war es den Ständen erlaubet, dagegen Vortheile auszudingen, insonderheit aber die ihnen ausserdem nach dem Recht der Natur und den Göttlichen Gesetzen zustehende Gewissens-Freyheit zu conditioniren, daher der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte bey den Westphälischen Friedens-Tractaten Anno 1646. also votirte: Der Majestät-Brief hätte, „wie die Kayserliche vorgeben, ein vi„tiosum initium gehabt. Denn wie „Ihro Kayserliche Majestät Geldes und „anderer Dienste von den Böhmischen „Ständen bedurffte, wären sie dergleichen Privilegia zu vergeben gezwun„gen worden. Ob aber solches ein vi„tiosum initium zu nennen, liesse er „an seinen Ort gestellet seyn (b).“ Dessters ist es wahr, was LVDEWIG in

Reliquiis MSS. Tom. IV. præf. p. 22. also schreibet: Diploma, quo munitur ordinum libertas, non habet privilegii indolem, cum ea recenseat litteris, quae moribus debentur ordinibus provincialibus sive Landsassiis in Germania.

(a) Graf KHEVENHILLER Annales Ferdinand. *Tom. IX. p. 80.*

(b) MEIERN Acta Pacis Westph. *P. III. pag. 244.*

§. XI.

Selbigen muß gemeiniglich von den verwilligten Geldern Rechnung geschehen.

Die Bewilligungen mogten nun aus Nothwendigkeit, oder aus freyem Willen geschehen, so waren doch die Land-Stände befugt, nachzufragen, wohin die aufgebrachten Gelder verwendet worden. Man überliesse ihnen vielfältig deren Hebung; und heisset es in ARENPECCII Chron. Austr. beym PEZ Rer. Austr. P. I. p. 1291: Item proceres & provinciales Comitatus Tyrolis ipsum Archiducem Sigismundum, eo quod nimis liberalis & largus foret, a proventuum & censuum provinciae Athesinae sublevatione amoverunt, ut ex hinc castra per eum im-

impignorata redimerentur. Wie auch in Chron. Austr. beym Herrn Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG Select. juris & Histor. Tom. V. p. 234. 235.: „Es ward auch nemlich beredt, daß der „Auffschlag und die Land-Steur erst sol„te genommen werden, wenn die Herren „miteinander geaind wären, man solt „auch etlich Land-Leut aus den vier „Partheyen darzu erwälen, die denselben „Auffschlag und Steur einnehmen, und „zu andern nit ausgeben, dann zu Ab„fertigung und Entrichtung der Söldner „aus den Land und ir Uebermaß da seyn „wird, daß man die zu Noturfften „des Landes dann anleget, man solt auch „übersitzen und fürnemben, wie man sol„che Steur anlegen wolt." Die Mecklenburgische Stände hielten dafür, curam aerarii ipsis ad instar vicinorum Electoratuum ac principatuum solis tradi, Ducibus laudi potius, quam ignominimae fore. Hertzog Carl von Mecklenburg war aber Anno 1607. anderer Meinung, und liesse sich also heraus: Supremam nobis cum ordinibus inspectionem & administrationem aerarii publici servamus, cum

ei

ei nunquam renunciaverimus, nosque vobis despicatui fore, id si largiremur, censeamus. Sufficiat vobis, ordines, nos sine consensu vestro ne terunciam quidem ex illo ablaturos (a). Im Ertz-Stifft Bremen wurde Anno 1525. folgendes verglichen: "Dergleichen soll der Ertz-Bischof keinen Schatz „sonder Wissen und Vulbort des Capituls und Gliedmassen ansetzen und furdern, und ob nun S. D. Schatz nachgegeben und bewilliget würde, soll S. L. des Schatzes sich nicht zu unterwinden, „sondern denselben von den verordneten „des Capituls, als nemlich Herman Friederich Bremer Dom-Decken, und Herr „Dieterich Friesen Dom-Herrn der Kirche zu Bremen, auch der Ritterschafft, „als Otten von der Hude und Henrichen „Cluver insunder aufheben, und in des „Stiffts Schulde und Besten wenden, „und kehren lassen, was auch der Sache und dergleichen den Herrn vorkommen, oder oft der Fürst derwegen besucht, daß der verordneten vonnöthen „seyn mögte, und was noth seyn mag „mit Fleisse verschreiben, und bestellen „lassen." Und Anno 1549. bedunge

sich

sich der Ertz-Bischof die Rechnungs-Abnahme also: "Item, dieweil mercklich Unrat auf Unterhaltung der Häuser, Besoldungen der Knechte und andere Dienst müssen geleget werden, und dazu von wegen aufgebrachten Proviant und Notdurfft noch grosse Schulden fürhanden, welches alles aus vorschienen acht und viertzigsten Jahrs zugelassener Steur muß bezahlet werden, daß wir den Gliedmassen in Aufnehmung solcher Schatzung keine Hinderung oder Einspere thun, noch jemandes zu thun gestatten sollen oder wollen, sondern die Verordneten unserer Landschafft, die uns auch darvon gebührliche Rechenschafft zu thun sich erbothen, gäntzlich nach Notdurfft damit zu handeln bewehren lassen (b)." In dem Tübingischen Vertrage, welcher Anno 1514. zwischen Hertzog Ulrich von Würtenberg und seiner Landschafft errichtet worden, heisset es in Herrn MOSERS Wurtembergica diplomatica p. 269.: "Zu Empfahung solcher jährlichen Reichung, als namlich der ersten 5 Jahren, auch nachvolgender Land-Steur der 800000. fl. sollen sondere Personen, so vormahls mit Aemtern, Ein-

„nehmens und Ausgebens nicht beladen „seyn, von Hertzog Ulrichen und der „Landschafft mit Verpflichtung verordnet „werden, solche Reichung dem ersten 5 „Jahren zue den wachenden Schulden „und Bezahlung der Gültten, damit „das Fürstenthum beschwehret ist, (und „nit anders wohin) treulich zu wenden „und zu kehren, und derenthalben alle „Jahr gemeldten Hertzog Ulrich und der „Landschafft ufrichtig redliche Rechnung „thun." Anno 1343. verbande der Abt zu Fulda seine Land-Vögte, Friederich von Heringen und Henrich von Bienbach, ihm und seinen Mannen Rechnung zu thun nach rechter Einnahme und Ausgabe (c). Im Fürstenthum Halberstadt ist die Receptur bey den Land-Ständen gewesen. Der von selbigen bestellete Einnehmer muste sich aber dem Landes-Herrn verpflichten und ihm Rechnung ablegen (d). Daß es in den Braunschweigischen Landen und im Stifft Hildesheim eine gleiche Bewandniß gehabt, ist in meinen Unterricht von Regierungs- und Justitz-Sachen p. 188. seq. und in Obs. jur. & Hist. Germ. Obs. 3. §. 7. 11. 12. 15. 16. 21. 22. 24. 25. gezeiget.

(a)

(a) Herr von BEEHR Rer. Meclemb. *p. 939. 941.*

(b) TREVERS Geschlechts-Historie der Herren von Münchhausen im Anhang *p. 135. 174.*

(c) SCHANNATS Cod. prob. Hist. Fuld. *p. 253.*

(d) LVNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. *P. III.* unter Chur-Brandenburg *p. 163.*

§. XII.

Daß die Land-Stände an dem Recht, Gesetze zu geben, von alten Zeiten her Theil gehabt, lehret LVDEWIG in Reliquiis MSS. Tom. VII. p. 150. 151. 175., und zwar mit gutem Grunde. Es schreibet ZANTFLIET in Chron. beym MARTENE Collect. veter. scriptor. Tom. V. p. 174: Eodem anno (1317) tota patria Leodiensis congregata apud Fexhe conniventibus cunctis una cum Leodiensi Episcopo decretum est illic & statutum, quod si quis homicidium fecerit, extra patriam proscribi & banniri debeat. Und p. 210: Anno 1335. per consensum omnium sta-

Wann ohne ihre Einwilligung keine neue Gesetze gemachet werden können?

statuum patriae (Leodiensis) decretum est, & inrefragabiliter sancitum, quod quicunque hominem occidat, ipse sine remedio debeat occidi. Wie auf den Oesterreichischen Land-Tagen Müntz-Ordnungen gemachet worden, berichtet das Chronicum Austriacum bey dem Herrn Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG Tom. V. p. 115. also: „Wann ein Theil dem andern nicht wol-„te nachgeben, und die Sachen wurd „gantz zerstossen. Dann allein der Ar-„tickel von der Müntz war zu End be-„schlossen und verbriefet, und ward ver-„lassen durch den Kayser und die Land-„schafft mit den Haußgenossen zu Wien, „daß sie münzen solten, und setzen, daß „die Marck haben solt lauter Silbers 5 „Loth." Es gestehet auch HORN in der Samlung zur Hand-Bibliothec von Sachsen p. 50. wie nicht zu leugnen sey, daß bey Einführung gewisser Constitutionen und Decreten der Landschaft Rath, Gutachten und Einwilligung selten und nie übergangen worden. In den Mecklenburgischen Landes-Reversalen d. 1621. ist versehen, daß mit Zuziehung Ritter- und Landschafft die gemeinen Land-

Land-Rechte in Teutscher Sprache, damit ein jeder, wie seine Sache im Gericht zu treiben, selbst verstehen könne, zusammen gebracht und abgefasset, und nach demselben in den Cantzeleyen und Hof-Gericht sententioniret und gesprochen werden soll (a). Wenn es die Nothwendigkeit erforderte, so könnte eben dieses fast von allen Teutschen Provintzen erwiesen werden. Die Sache scheinet ihren Ursprung fürnemlich daher zu nehmen, daß man in alten Zeiten die Gewalt der Richter und Gesetzgeber nicht sorgfältig unterschieden hat. Unsere alte Gesetze sind grösstentheils Sammlungen Richterlicher Erkenntnisse, und wenn nicht nur in besondern Fällen, sondern überhaupt die Frage entstunde, was den Rechten und der Billigkeit gemäß sey, so überliesse man dessen Beurtheilungen den Schöppen (b), welche in wichtigen Sachen gemeiniglich aus der Landschafft genommen wurden. Auch durfte keine Landes-Obrigkeit durch willkührliche Gesetze ihrer Unterthanen Frey- und Gerechtigkeiten schmählern. Um demnach allen Streit darüber zu vermeiden, ob solches durch die einführende Ordnungen geschehen, so erforder-

ten die Landes-Herren der Stände Gutachten, ehe sie zu deren Publication schritten. Unsere Fürsten gebrauchen zwar das Recht Gesetze zu geben mehr als ihre Vorfahren. Sie dürffen jedoch wider die mit der Landschafft errichtete Verträge nichts ordnen. Denn wozu nützeten diese, wenn die daher entspringende Befugnisse der Unterthanen durch Gesetze aufgehoben werden könten, so oft die Landes-Obrigkeit dafür hält, oder zu glauben vorgiebet, daß solches die gemeine Wohlfahrt erfordert. Ist gleich keine Zuziehung der Stände in den Landes-Verträgen erfordert, wenn der Landes-Herr Gesetze machen will, so haben jedoch selbige zu widersprechen Ursach, dafern z. E. man dem Adel die hergebrachte Steur-Freyheit, oder seine in den Land-Tags-Abschieden gegründete Brau-Gerechtigkeit durch eine Landes-Ordnung nehmen, und etwas die Reguln der Gerechtigkeit verletzendes einführen wolte Hingegen darf man den Widerspruch der Landschaft nicht immer beachten, wenn schon nach der Landes-Verfassung die Gesetze ein Vorwurf der Landschaftlichen Berathschlagungen sind, und die Stände dafür halten, daß

eine

eine Verordnung, welche der Landes-Herr machen will, denen Reguln der Klugheit zuwieder läufft, dafern dieser aller Vorstellungen ohngeachtet eine andere Meinung heget. Gemeiniglich wird nur jener Zuziehung und Rath erfordert, welchem allemahl zu folgen, kein Fürst verbunden ist. Wäre aber auch ihre Einwilligung nöthig, so können sie jedoch solche zum Nachtheil des gemeinen Wesens nicht versagen, sondern zu deren Ertheilung so wohl, als die nöthigen Steuren aufzubringen, durch rechtliche Mittel angehalten werden (c).

(a) Herr von BEEHR Rer. Meclenb. *Lib. 8. p. 1549.*

(b) Herr Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG in Parergis Gottingensibus *Tom. I. Lib. 2. p. 131. 133.* und in Corp. Jur feud. Germ. praef. §. 24.

(c) Siehe meine Obſervationes juris & Hiſtoriae Germ. *Obſ. 4.* §. 12.

§. XIII.

Ehe ein Krieg angefangen, oder Bündnisse geschlossen worden, hat man Ob es dem Landes-Herrn erlaubet ist,

ohne deren Zuziehung einen Krieg anzufangen und Bündnisse zu machen.

gemeiniglich der Land-Stände Genehmhaltung begehret. Von Hollstein schreibet RANZOU in Cimbric. Chersonn. beym Herrn von WESTPHALEN Rer. Cimbr. Tom. I. p. 5, Bella Principes absque ordinum consensu suscipere nec solent, nec debent; und in König Christian I. der Schleswig- und Holsteinischen Landschafft Anno 1460. ertheilten Privilegiis lieset man: „Oft wy Krieg „anschlögen, um Frede und Nüttigkeit „düsses Landes, nach Rade, Volborde „und Willen der gemeinen Rede düsser „Lande (a).“ Anno 1567. that Johann Friederich, Administrator zu Magdeburg, in seiner Capitulation Art. 16. folgendes Versprechen: Keine Festung wollen wir „uns im Ertz-Stifft zu bauen unterstehen, „es geschehe dann mit Rath und Bewilligung des Thum-Capituls und Stiffts„Stände, vielweniger sollen noch wollen wir einigen Krieg anfangen, oder „Unruhe in einerley Wege anrichten, „noch uns in einigerley Verbündniß ohne unsers Thum-Capituls Wissen und „Willen einlassen (b).“ Fast eben diese Worte finden sich in Bischof Christians zu Halberstadt Capitulation d. 1617.

1617. (c), und in Bischof Johanns zu Münster Declaration der Landes- und Lehns-Privilegien d. 1570. Art. 19. lieset man: "Wir sollen auch keinen „Krieg, Behde, noch Verbündniß mit „jemand anfangen, eingehen oder machen, „ohne Bewilligung unsers Thum-Capi- „tuls und anderer unserer Land-Stände „obgemeldet (d)." Vermöge des Haagischen Accords d. 1603. Art. 12. soll, wenn die Grafen von Ost-Frießland einen Krieg wollen oder müssen anfangen, oder einig Krieges-Volck ins Land führen, solches mit der Stände Consens geschehen (e). Der Würtenbergischen Landschafft Gerechtsahme bestärcket der Tübingische Vertrag d. 1514. folgender Gestalt: "Der Haupt-Krieg halber, so die Rettung „Land und Leut und seyn Hertzog Ul- „richs Verwandten zu Handhabung sei- „ner Ober- und Herrlichkeit, auch Ge- „rechtigkeit, Hilff und Haltung seiner Ai- „nung bishero angenommen und be- „schlossen, und derjenigen, so er fürters „seines Gefallens dem Fürstenthum zu „gute annehmen und noch mag fürge- „nommen werden, so solle das gesche- „hen mit Rath und Hilff gemeiner Land-

„schafft, wird aber Hertzog Ulrich aus-
„serhalb der obgemeldten Stück einigen
„Krieg fürnehmen, oder jemand aus
„Freundschafft oder sonsten Vorschub
„thun, oder helffen, so solle das gesche-
„hen mit Rath, Wissen und Willen ge-
„meiner Landschafft, sofern anders Her-
„tzog Ulrich von ihnen haben wollte, und
„soll in allen Stücken Herzog Ulrich, wie
„seinen Voreltern, Lüferung beschehen,
„desgleichen die Landschafft mit ihren Lei-
„bern, Führung und andern dienen, wie
„von alten herkommen, und bey Hertzog
„Ulrichs Voreltern auch beschehen ist.
„Alles ungefehrlich, und ob ein Land-
„Krieg obbemeldter massen angenommen,
„und man Hülff dazue thun müste, daß
„dann dieselbige Zeit diese jetzige ange-
„nommene Hülff einen Stillstand ha-
„ben, doch unabbrüchig diesen zusagen
„bis zu End diß Krieges (f)." Als König Henrich von Engeland mit dem Grafen Guido von Flandern ein Bündniß machte, bedunge er: Nec non ad requirendum & habendum super praemissis consensum, approbationem & ratificationem ac litteras filiorum ipsius Comitis Flandriae &

Ba-

Baronum ac communitatum Flandriae & aliarum terrarum ſuarum (g). Anno 1423. wurde ein beſtändiges Bündniß zwiſchen den Cleviſchen und Geldriſchen Hertzogen mit der Cleviſchen und Geldriſchen Stände Genehmhaltung errichtet (h). Es meldet FRIDENSBERG in jur. feud. Pomer. beym Herrn von WESTPHALEN Rer. Cimbr. Tom. II. p. 1862., daß die Pommerſche Landes-Fürſten verſprochen, ſich in keine Kriege noch Verbündniſſe mit jemand ohne gemeinen Rath der Land-Stände einzulaſſen, und als jene gleichwohl, dieſer ohngefraget, dem Schmalcaldiſchen Bündniß beytraten, führete die Landſchafft darüber Beſchwehrde, und verbathe, daß es ferner geſchehen mögte (i). Wie Anno 1621. der König von Dännemarck denen Hertzogen von Mecklenburg ein Bündniß antruge, lehneten es dieſelbe damit ab, daß ſie nicht befugt wären, ohne ihrer Ritterſchafft und Stände Conſens dergleichen einzugehen, und ſolche Verpflichtung führete ihnen hiernächſt die Landſchafft auf das nachdrücklichſte zu Gemüthe (k). Auch gabe Anno 1647. der Chur-Brandenburgiſche Geſandte Weſenbeck dem

Grafen von Oxenstiern zu vernehmen, daß es in Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Mächten nicht stünde, das mit Consens und Einwilligung der Land-Stände einmahl getroffene Armistitium ohne derselben Consens wieder aufzuheben (1). Der Grund der Sache ist wohl kein anderer, als die eingeschrenckte Gewalt der Landes-Herren, von ihren Unterthanen Hülffe in den unternommenen Kriegen zu fordern. Deswegen muste man sie für allen von deren Nothwendigkeit überzeugen. In dem angeführten Tübingischen Vertrage wird der Hertzog von Würtenberg sehr merckwürdig verbunden, mit Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschafft Krieg zu führen, **sofern er anders von ihnen haben wolte** d. i. wenn sie ihm helfen solten. Als auch die Pommersche Stände äusserten, es hätten sich die Hertzoge ohne vorgängige gemeine Berathschlagung in den Schmalcaldischen Bund nicht begeben sollen, versetzten diese, daß solches aus Landes-Fürstl. Vorsorge zum Besten der Religion geschehen, und ohne bisherige Beschwehrde der Landschafft, da sie zumahl allen Beytrag zu der Schmalcaldischen Bundes-Casse aus ih-

ihren eigenen Einkünfften gethan hätten (m). Weil inzwischen auch ein aus eigenen Mitteln geführter Krieg den Unterthanen verderblich seyn kan, so hat man in verschiedenen Ländern die Fürsten verbunden, gleichfalls selbige ohne der Landschafft Einwilligung nicht anzufangen.

(a) LVNIGS Reichs-Archiv, anderer Continuation zweyte Fortsetzung *p. 10. 15.*

(b) *Ibid.* in der andern Continuation dritter Fortsetzung *p. 373.*

(c) LVNIG in der Continuation des Spicilegii eccles. *p. 826.*

(d) *Ibid. p. 596.*

(e) BRENNEISEN Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung *Tom. II. p. 309.*

(f) MOSERS Wurtenbergia diplomatica *p. 270.*

(g) RYMERI Acta Anglicana *Tom. I. P. III. p. 174.*

(h) TESCHENMACHERS Annales Cliviae. *p. 519.*

(i) SCHWARTZENS Pommersche und Rugianische Lehns-Historie *d. l. p. 763.*

(k) BEEHR Res Meclenb. *p. 1067. 1083.*

(l) Von MEIERN Acta Pacis Westphalicae *Tom. IV. p. 778.*

(m) SCHWARTZ *d. l.*

§. XIV.

Ursachen warum man selbige von diesen Geschäfften gäntzlich ausschliessen will.

Nicht wenige halten dafür, es sey das alte Recht der Land-Stände die Landes-Herren zu behindern, Kriege zu führen, und Bündnisse zu machen, heutiges Tages gäntzlich erloschen. Insonderheit wolte solches Bischof Christoph Bernhard zu Münster Anno 1658. behaupten, als welcher seinen Ständen zu Gemüthe führete: Foedera paciſci, & ſtare pactis, quaeque militiam concernunt ad jura Principum ſpectare, quae nec frangi, nec ligari poſſent voluntate ſubditorum. Conſervationem regionis ac religionis uni Principi commiſſam. Hanc ad ſe curam pertinere, duplici juramento, quod Caeſari, quod Pontifici praeſtiterit ipſe, ex ſubjectis nemo

mo. Majoris ea momenti esse, quam sit quaecunque sponsio a subditis oggesta; nec enim hanc ligare unquam, si cum iis certaret. Privilegia, si quae essent, istis temporibus emanasse, quibus sicut una solum regio, ita & religio agnoscebatur, ac turius erat in medium conferre foederum conditiones, quarum hodie propalatio mutato temporum rerumque statu tam nociva foret fini suo, quam exitiosa patriae securitati. Et quamvis illaesa intactaque vellet privilegia ordinibus concessa, non posse tamen ea derogare juribus Principum per leges imperii, per Decreta pacis Westphaliae toties stabilitis, quae uti tempore posteriora ita & jure potiora essent: iis privilegia non privilegiis ea attemperari debere. Cognitionem periculi ad se ceu Principem pertinere, & quamvis ordines adsciri audirique una possent, non contineri tamen decreto Caesaris, ut eorum consensus expectaretur. Consensum enim & consilium sensu juris plurimum discrepare (a).

Wie der Fürstliche Mecklenburgische

Hof

Hof zu unsern Zeiten eben diese Sätze angenommen, und vermöge selbiger seinen Ständen den Unterhalt eines Militis perpetui angemuthet hat, ist überall bekannt. Man leget nicht ohne Anschein mit zum Grunde dieser Forderung, die bekannte politische Regul, tempore pacis cogitandum esse de bello, und stellet vor, wie Land und Leute in die gröste Gefahr gerathen, dafern man nach erlangtem Frieden sofort abdancken wolte. Wenn unvermuthet ein neuer Krieg entstehe, so koste die neue Verfassung mehr, als zur Erhaltung der vorigen erfordert worden. Hauptsächlich deswegen hätten auswärtige Feinde so viel vom Reich abgezwacket, weil solches nicht immer bewafnet sey. Ueberdem hielten verschiedene grosse Teutsche Fürsten ansehnliche Kriges-Heere auf den Beinen, und es lauffe der Klugheit zuwider den Degen aus der Hand zu legen, wenn ihn mein Nachbahr ergreiffet, und sich dadurch in den Stand setzet, die unbewaffneten zu unterdrücken (b). Selbst der Kayserliche Reichs-Hof-Rath scheinet das Landes-Herrliche Recht, ohne der Stände Zuthun Bündnisse zu machen und zu voll-

vollstrecken, für gegründet zu erkennen, weil sonst in Sachen des Bischofs zu Basel wider dessen Stände und Unterthanen am 10ten Jan. 1736. nicht folgendes Urtheil gefället wäre: "Hätte denen Land-„Ständen und Unterthanen nicht gezie-„met, von dem Herrn Bischoffen, als ih-„rem Landes-Fürsten, so neuerlich als „kecklich zu begehren, daß er ihren Con-„sens zu Erricht- oder Erneuerung der „Schweitzerischen oder andern Bündnisse „vorher erfordern solle, mithin hätten sie „sich hinkünfftig dieses gantz ohnerlaub-„ten und ungereimten Gesuchs durchaus „zu enthalten; da hingegen der Herr Bi-„schof als Reichs-Fürst, nebst seinem „Dom-Capitul, diese und andere Bünd-„nisse (in soweit selbige Ihro Kayserliche „Majestät und dem heiligen Römischen „Reich, auch dem Instrumento Pacis „Westphalicae und andern Reichs-„Constitutionen, auch dem vom Her-„ren Bischoffen geleisteten Eyd ohn-„nachtheilig oder ohnabbrüchig sind) „ohne Concurrentz oder Miteinwilli-„gung deren Land-Stände und Unter-„thanen gantz allein zu schliessen, und „respective zu erneuern. Auch sollen

die

„die dazu erforderliche oder nöthige Ko-
„sten dem alten Herkommen gemäß aus
„der Landes-Casse oder allgemeinen Lan-
„des-Geldern bestritten werden (c).

(a) ALPEN de vita & rebus gestis Christophori Bernhardi Episcopi Monasterienſis *P. I. p. 386.*

(b) Electa juris publici *Tom. VIII. p. 156.*

(c) MOSERS alte und neue Reichs-Hof-Raths-Conclusa *P. I. p. 13.*

§. XV.

Deren Prüfung.

Es sind aber meines Ermessens diese Gründe von schlechtem Gewicht. Sie setzen voraus, daß der Fürst allein zu beurtheilen habe, ob und was für eine Krieges-Verfassung das gemeine Beste erfordert? welches gantz irrig, da ihm die Reichs-Gesetze keine so ohnumschrenkte Gewalt ertheilen, und im Stifft Münster die mit den Ständen errichtete Verträge sie demselben vielmehr ausdrücklich entziehen. Der Eyd, welchen die Bischöfe den Päbsten und Kayſern leisten, verbindet sie, der Kirche Bestes nach allem Vermögen zu befördern.

dern. Er lässet es aber nicht auf ihr blos-ses Gutbefinden ankommen, was zu Erreichung solches Endzwecks am dienlichsten. Dazu müssen auch Stände und Unterthanen alles mögliche beytragen, wenn sie gleich weder dem Kayser, noch dem Pabst geschwohren haben. Alle Regierungs-Formen führen ihr Gutes und Böses mit sich. Wenn man einer eintzigen Persohn eine ohnumschrenkte Gewalt mittheilet, so werden die Entschlüsse geschwinder abgefasset und vollstrecket, auch füglicher verhindert, daß sie nicht für der Zeit bekannt werden, hingegen aber vielfältig Kriege angefangen, und Bündnisse gemacht, welche Land und Leuten keinen Vortheil bringen, sondern nur die Ehr-Begierde oder andere Leidenschafften des Landes-Herrn oder seiner in Ansehen stehender Bedienten vergnügen können. Hier ist nicht die Frage, was nach den Regeln der politischen Klugheit am besten, sondern was den Regeln der Gerechtigkeit gemäß ist. Wie der Westphälische Friedens-Schluß die Gerechtsahme der teutschen Land-Stände vielmehr bestätiget als vernichtiget, ist in dieser Neben-Stunden P. I. p. 164. gezeiget, und es erhellet in-

son-

sonderheit aus denen bey den Kayserlichen Wahl-Tagen gehaltenen Protocollis, welche Herr MOSER seinen Anmerckungen über Kayser Carl VII. Wahl-Capitulation P. II. p. 444. 447. 455. 462. einverleibet hat, daß der Chur-Fürsten Absichten keinesweges dahin gangen, der Land-Stände Gerechtsahme durch die neuere Reichs-Gesetze zu schwächen, und eines jeden Landes Herkommen aufzuheben.

§. XVI.

Die Unterthanen sind nicht schuldig zur Landes-Vertheidigung alles herzugeben, was die Landes-Herrschaft von ihnen fordert.

Die Handlungen derjenigen, welche Gesetze und Verträge gemachet haben, sind deren beste Ausleger. Das ältere und neuere Herkommen erweiset aber, wie nach dem Westphälischen Friedens-Schluß der Kayser und die Reichs-Stände erkannt haben daß die Unterthanen nicht alles hergeben müssen, was die Obrigkeit zum Behuef der Landes-Vertheidigung von ihnen fordert, ohne nachfragen zu dürffen: Ob dergleichen Aufwand nöthig sey oder nicht? Es waren kaum zehen Jahr nach besagtem Friedens-Schluß verflossen, als sich die Land-Stände des Stiffts Hildesheim darüber beschwehrten, daß ohne vorschwe-

schwebende Noth und ihre Bewilligung über die Crayß-Anzahl Völcker geworben würden. Der Landes-Herr Churfürst Maximilian Henrich zu Cölln massete sich auch die Befugniß keinesweges an, eine solche Werbung fürzunehmen, sondern stellete in Abrede, daß sie geschehen sey, und ertheilte den Ständen am 24. Mart. / 3. April. 1657. folgende Resolution: "Wegen der „Crayß-Völcker ist Ihro Chur-Fürstliche „Durchl. nicht bekannt, daß damit die An„zahl, die man im Crayß-Abschiede über„nommen, überschritten. So weit aber „solches geschehen zu seyn, sich befinden „wird, seynd Ihro Chur-Fürstl. Durchl. „(als welche ihre getreue Unterthanen ver„geblich beschwehren zu lassen, nicht ge„meinet) damit eine Reduction vorzu„nehmen, nicht ungeneigt". Als eben dieser Fürst Anno 1661. bey der damahligen grossen Türcken-Gefahr einen Beytrag von seinen Ständen begehrte, ermahnte sie der Kayser, selbigen vorschußweise gegen den ihnen angebothnen Nachlaß an künfftiger Reichs- oder Crayß-Verwilligung zu thun, wie ich in diesen Neben-Stunden P. I. I. Abhandlung §. 22. bereits gemel-

det habe, mithin erkannte man, daß sie nach Gutdüncken der Landes-Herrschaft dazu nicht verbunden wären. Es räumete auch diese solches ein, indem sie, besage der Reversalen vom 10ten Julii 1661., den Beytrag nur solchergestalt begehrte, "daß der Vorschuß hernechst „an der gemeinen Einwilligung wieder de„falciret, und zu gute kommen, sonst aber „und sobald die Gefahr nachlässet, die „Einwilligung auch cessiren, und die Völ„cker also licentiiret und abgedancket wer„den solten." Daß dieser Vorschuß ohne Schuldigkeit geschehen, erkante Chur-Fürst Maximilian Henrich in den Reversalen vom 9ten Julii 1662. mit folgenden Worten: "Worauf die Löbl. Stifft„Hildesheimische Land-Stände dasjeni„ge, womit sie sich nicht ohnerheblich ent„schuldigen können, Ihro Chur-Fürstl. „Durchl. als ihrem Gnädigsten Landes„Herrn zu unterthänigsten Respect und „Ehren, und ihre Liebe, Devotion, Treue „und Gehorsahm eintzig und allein um „destomehr zu erweisen, und sonst aus „keiner andern Ursach hindangesetzet, und „nechst tragenden unterthänigsten Ver„trauen, daß Ihro Chur-Fürstl. Durchl.

die

„die jetzo noch zu Peina stehende Völcker
„fürdersahmst gnädigst licentiiren, oder
„wenigst auf eine geringe Anzahl redu-
„ciren lassen werden, zu vorangezogener
„Unterhaltung der Ihro Kayserl. Maje-
„stät zugeschickten Auxiliar-Völcker = = =
„freywillig Vorschuß-Weise vor dieses
„mahl, citra praejudicium & conse-
„quentiam, eingewilliget, und Ihro
„Chur-Fürstliche Durchl. versprechen
„hiemit und in Krafft dieses, daß diese
„Ihro zu besondern gnädigsten Gefallen
„gereichende gute und freywillige Einwil-
„ligung den löblichen Land-Ständen
„samt und sonders an ihren habenden
„Privilegien, auch den bekannten alten
„Herkommen zu keinem Präjuditz und
„Nachtheil gereichen = = und ihnen dieser
„Vorschuß nebst dem vorigen an künff-
„tiger ersten Reichs-Verwilligung und
„deren diesem Stifft zustehenden Quota
„wiederum gekürtzet und gutgethan wer-
„den soll." Wegen solcher Gutthuung ent-
stunde Anno 1664. ein schwehrer Streit,
welcher die Stände veranlassete, den
Syndicum Brinckmann an den Chur-
Fürsten von Mayntz zu senden, und sich
durch ihn zu erkundigen, was eigentlich

auf dem Reichs-Tage verwilliget sey, bey welcher Zwistigkeit der Landes-Herr mehrmahlen eingestunde, daß er über die Reichs-Bewilligung von den Land-Ständen nichts zu fordern habe, und man nur allein untersuchte, wie hoch sich solche belieffe. In dem Chur-Fürstlichen Rescripto vom 22ten Julii 1664. heisset es: "Immassen wir denn auch ihnen unsern „Land-Ständen gewißlich, wie bisher von „uns geschehen, ferner nichts als was der „Reichs-Schluß mit sich bringen wird, „zumuthen werden." Auch geschahe diese Erklärung in der Landtags-Proposition vom 25ten Aug. 1664. also: "Immittelst „mehrbemeldete Deputati darauf bestanden, als wann in Krafft der von Höchst „gedachter Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. „Dero Löblichen Ständen gegebener „Versicherung denenselben von diesen „Triplis etwas zu gute kommen und „defalciret werden müssen, und daß „ihnen durch den von Ihro Chur-Fürstl. „Durchl. Dero Cantzlern und Räthen „zugeschickten Entwurf ein mehres, als „daß der Reichs- und Crayß-Schluß „mit sich bringet, aufgebürdet werden „wollen, da doch männiglichen bekant,

„daß

„daß Sr. Chur-Fürstl. Durchl. die Ihro „von Gott anvertrauete Lande und Leute „bis herzu aufs mildest regieret, so sie „dann auch ferner zu thun gemeinet, nichts „mehr wünschende, als daß ihre liebe Un„terthanen von dergleichen Lasten ver„schonet bleiben mögten." Wenn dieser gnädige und gerechte Fürst des Bischofs von Münster Sätzen beygepflichtet hätte, so wäre gewiß die Einwendung der Stände, daß dem Lande ein mehres als der Reichs- und Crayß-Schluß mit sich bringet, aufgebürdet sey, als unerheblich verworffen. An dessen statt aber ist in denen Landtags-Abschieden und Reversalen ausdrücklich eingeräumet, daß der Beytrag zur Armatur nur so lange dauren müsse, als die Reichs- und Crayß-Schlüsse solches erforderten, und unter andern im Landtags-Abschied vom 2ten Dec. 1672. die Verwilligung der Crayß-Praestandorum mit dem Beding geschehen, „daß, wenn die Verfassung des Cray„ses wegen, ehender cessiren und aufge„hoben werden mögte, man auch von „Seiten der Land-Stände dazu nicht ver„bunden seyn wolle." Es wurde ferner vorbehalten, daß die vermöge Crayß-

Schlusses eingewilligte Geld-Summen, „und in Behuef desselben unterhaltene „Mannschafft zu keinem andern Ende, „als der Crayß-Schluß vermag, und „nachführet, zur Defension Crayses und „Reichs gebrauchet und verwandt werden „solle; wie auch daß der Stifft mit keiner „ferneren Mannschafft, als sich das Quintu- „plum & Triplum belaufft, beleget wer- „den, sondern wo dem zuwider mehre Völ- „ker darin geschicket würden, der Bürger „und Bauersmann denselben nichts mehr „als das blosse Obdach zu geben schuldig „seyn, und was gedachte mehrere Völ- „cker darüber verzehren, oder sonst für „Kosten dem Stifft und desselben Einge- „sessenen verursachen, solches an dem mo- „nathlichen Contingent der Contribution „einbehalten, auch sonsten denenselben „gut gemachet werden solle."

§. XVII.

Dessen fernerer Beweiß.

Auch fehlet es an neuern Beweißthümern nicht, daß die Beurtheilung der Frage: Ob eine Armatur nöthig, mithin das Land, was dazu erfordert wird, herbey schaffen müsse? von des Landes-Herrn Gutbefinden keinesweges der-

dergestalt abhänget, daß sich die Land-Stände demjenigen blindlings unterwerfen müssen, was jener gut findet. In der Reichskündigen Mecklenburgischen Sache ist derselben Recht durch verschiedene gerichtliche Erkenntnisse bestärcket, und am 17ten Aug. 1689. dem Hertzog von Mecklenburg Güstrow auferleget, Ritter- und Landschafft wegen Recrutirung des in Ungarn gestandenen Regiments zu verschonen, und selbige gäntzlich ab- und und einzustellen. Es wurde ferner nach einer durch den General Geschwind vi Commissionis Caesarae bewerckstelligten Untersuchung der Frage: Ob Dömitz eine Vestung, und deren Erhaltung nöthig sey? am 7. Julii 1698. und 10. Nov. 1699. Ritter und Landschafft vertheilet, zu Unterhaltung solches Platzes 35394. fl. mithin nicht alle Armatur-Kosten, welche der Landes-Herr verlangte, aufzubringen, sondern vielmehr dieser am 22ten Maj. 1699. angewiesen, mehrers nicht zu begehren, als was die ohnumgängliche Noth und Conjuncturen erfordern. Endlich ist Hertzog Carl Leopold von Mecklenburg am 24. Dec. 1714. schuldig erkand, sich der Einziehung der we-

gen des Militis perpetui verkündigten Reichs-Steuren zu enthalten, auch was daran und sonst erhoben, und exequiret worden, zum Land-Kasten zu restituiren, mithin am 4. Febr. 1716. die wider solches Conclusum eingewandte Restitutio in integrum abgeschlagen. Gleichergestalt hat das Kayserliche Cammer-Gericht am 26. Sept. 1727. in Sachen der Unterthanen des Fürstenthums Nassau-Siegen Reformirten Theils wider Herrn Friederich Wilhelm Fürsten von Nassau-Siegen erkannt, daß beklagte Landes-Herrschafft bey dem jure collectandi und bey der Macht die Contributiones zu vermehren und zu vermindern, zu schützen sey, jedoch also und dergestalt, daß solches Recht Reichs-Constitutionsmäßig gebrauchet, und zu beständiger Unterhaltung der Grenadier-Compagnie Garde keine Schatzung, sondern allein zu Bestreitung der Reichs-Crayß- und allgemeinen Landes-Lasten ein denenselben proportionirtes quantum an Schatzung ausgeschrieben werde; welche Urthel so gar in einem Lande, worin sich keine Stände finden, dem Fürsten das Recht versaget, nach Willkühr aus der Unterthanen Beutel, Sol-

daten zu unterhalten. Im Jahr 1746. hat das Kayserliche Cammer-Gericht in Sachen der Lippischen Land-Stände wider die Gräfliche Landes-Herrschafft erkannt, daß dem Lande kein mehrer Unterhalt der Militz aufzubürden, als welchen die Reichs- und Crayß-Schlüsse erfordern. Die Urthel enthält mehrere gegenwärtige Materie erläuternde Erkentnisse, daher ich sie dem Leser gantz mittheilen will: "In Sachen der Land-Stände von Ritterschafft „und Städten in der Grafschafft Lippe, „Klägern eins, wider die Gräfliche Lipp- „Dettmoldische Vormundschafft Be- „klagte andern Theils, Mandati de sol- „vendo residua salaria S. de non am- „plius contraveniendo vero Constitu- „tionibus Provincialibus, non gra- „vando Collectis exactionibus ini- „quis & insolitis contra leges Impe- „rii & Majorum C. C. ist das durch „Lt. Gondela (97) übergebenen Pro- „ductum als überflüßig ad Acta nicht „gelassen, sondern die Sache von Amts- „wegen vor beschlossen angenommen, „darauf mit Verwerffung der von Dr. „Meckel eingewendeten Exceptionen „fori praeventi & illegitimationis,

„allen Vor- und Anbringen nach, zu „Recht erkannt: daß so viel das

„Erste Gravamen betrifft von der „Landes-Herrschafft, jedoch unter Vor- „behalt des derselben alleinig zustehenden „juris Collectandi, keine Contribu- „tiones eigenmächtig ohne derer Land- „Stände Bewilligung angeleget, son- „dern hierunter denen Reichs- und Crayß- „Schlüssen, auch denen Lippischen Land- „Tags-Abschieden, Landesherrl. Re- „versalien, und Verträgen durchaus „gemäß in allweg verfahren;

„Zweytens: die von der Landes- „Herrschafft und Land-Ständen hier- „über gemeinsahmlich gemachte Repar- „titiones ohngeändert gelassen, einfolg- „lich einseitig nicht abgeändert;

„Drittens: Die Rechnungen über „sämtliche Reichs-Crayß- und Land- „Steuren in gehöriger richtig verfasse- „ter Rechnungs-Form denen Land- „Ständen vorgelegt, und selbigen vor „gemeinsahmer Zusammentretung vor- „dersahmst eine speciale Einsicht besag- „ter Rechnungen zu Verfassung ihrer

„Mo-

„Monitorum hinlänglich verstattet, her-
„nechst die würcklich gemeinsahme Ab-
„hör unter Directorio der Landes-Herr-
„schafft vorgenommen werden solle.

„Viertens: Bey der Land-Cassa
„verbleibt der Landes-Herrschafft die
„Ober-Landesherrliche, denen Land-
„Ständen aber die gemeinsahme Mit-
„Obsicht und Administration, als aus
„welcher Cassa keine Gelder von Gräfl.
„Cammer oder durch sonstige provisiori-
„sche Verordnungen zu nehmen, noch sol-
„che zu andern fremden dahin nicht ge-
„hörigen Ausgaben zu verwenden: So
„viel aber die dißfalls anverlangte Unter-
„suchungs-Commißion betrifft, ist sein
„Lt. Gondela gethanes Begehren N. z.
„B. abgeschlagen, hingegen denen beeden
„Theilen aufgegeben nach dem (45) Lit.
„p. beschehenen Anerbiethen durch bee-
„derseits ernennende Deputatos die
„Rechnungen über die von Zeit der
„Vormundschafft a Stratibus bewilligte,
„und so wohl der Cammer, als Land-
„Casse assignirte, und vom Land be-
„zahlte Gelder gemeinsahmlich untersu-
„chen, und berichtigen zu lassen.

„Fünff-

„Fünfftens: Von Zeit der Veräuſ-
„serung des Amts Sternberg ſtehet von
„der Gräflichen Vormundſchafft, das
„davon fällige Quantum contribuabile
„in Anſehung derer Reichs-Crayß-Steu-
„ren und darauf haftenden Quanti de-
„rer Land-Schulden, ſo wohl vor das
„verfloſſene als zukünfftige, dem darun-
„ter praegravirten Lande reſpective zu
„vergüten und abzunehmen: So viel
„aber die extraordinaire Bewilligung
„betrifft, bleibet denen Land-Ständen
„auf dieſen Abgang in Zukunfft benöthig-
„te Reflexion zu machen, hiemit ohnbe-
„nommen, ſondern vorbehalten: Hin-
„gegen iſt ſolcher Geſtalten.

„Sechſtens: denenſelben die anver-
„langte Communication des Wieder-
„kauf-Contracts und der Rechnung
„über die erhobene Sternbergiſche Wie-
„derkaufs-Gelder hiemit abgeſchlagen,
„und beklagte Vormundſchafft hievon
„abſolviret.

„Siebendens: Seynd die Land-
„Stände zu Unterhaltung der Crayß-
„Militz ſowohl in Krieges- als Friedens-
„Zeiten nach denen vorliegenden Reichs-

„und

„und Crayß-Schlüssen allerdings ver-
„bunden, dahingegen aber auch von der
„Landes-Herrschafft denenselben unter
„keinerley Vorwand, wie er auch seyn
„mögte, ein mehrers, als nach ermel-
„deten Reichs- und Crayß-Schlüssen
„darzu erforderlich, aufzubürden. Fort-
„an seynd die eingeklagte doppelte Crayß-
„Lasten ohnverweilt abzustellen, pro
„praeterito aber die Untersuchung dessen
„zu der eben in 4. Gravamine bemerck-
„ten gemeinsahmlich niederzusetzenden De-
„putation hiermit verwiesen. Ubrigens
„von wegen der Schloß-Guarde ist Dr.
„Meckel was sich dießfalls annoch in
„specie zu handeln gebühret, Zeit 2 D
„sub praejudicio anberaumet.

„Achtens: Hat derer Land-Stände
„nachsuchende Befreyung von der
„Bürgschafft, in Ansehung des auf der
„Meyerey Breda und Tabac-Fabrique
„haftenden, und dafür gutgesprochenen
„nahmhafften Capitals noch zur Zeit
„nicht statt, hingegen soll die Gräfliche
„Vormundschafft den werckthätigen Be-
„dacht auf desselben baldige Wiederab-
„lösung, und damit denen Land-Stän-

den

„den verschaffende Liberation nehmen,
„förderſahmſt aber das Unterpfand, ſamt
„der abgängigen zu der Meyerey Breda
„gehörigen Schaf-Hut, denen Land-
„Ständen zu ihrer freyen ohnbeeinträch-
„tigten Adminiſtration und Aufſicht,
„nach klarem Inhalt derer (20) & (21)
„befindlichen Obligationen bis zum völ-
„ligen Abtrag Capitals und Intereſſe
„wiederum einräumen, und Ratione
„praeteriti von der bisher geführten
„Interims-Adminiſtration Rechnung
„vor der ohnehin niederzuſetzen anbefoh-
„lenen Deputation abſtatten laſſen:

„**Neundtens:** Die Juſtitz-Pflege
„hat die Landes-Herrſchafft denen
„Reichs-Geſetzen, und Lippiſcher Land-
„und Hof-Gerichts-Ordnung, auch ſon-
„ſtiger wohl hergebrachter Landes-Ver-
„faſſung gemäß durch die dazu verordne-
„te Juſtitz-Collegia und Inſtanzen ohn-
„partheylich und ohnbeeinträchtiget ad-
„miniſtriren zu laſſen, die allda an-
„hängige oder dahin gehörige Sachen
„nicht zu avociren, noch weniger der
„Gräflichen Renth-Cammer eine gantz
„ohnzuläßig und ohnbefugt ſich anmaſ-
„ſen-

„sende Cognition in Justitz-Sachen „fürterhin zugestatten, vielmehr denen Ge„richten ihren starken Lauf zu lassen, die„selbe unter keinem Schein, so lang sie „sich denen Rechten und denen Ordnun„gen gemäß verhalten, bevorab ohnge„hörter Dingen durch Inhibitiones oder „ad nuda partium narrata erschleichende „immediat, und theils gegen einander „lauffende Resolutionen zu hindern, am „allerwenigsten aber rechtskräfftig gewor„dene Iudicata durch neuerlich anordnen„de Commißiones in neue Untersuchung „und Rechtfertigung ziehen, und die be„reits vollzogene Executionen suspendiren „oder gar aufheben zu lassen, sondern „all solche Reichs-Gesetz und Lands„Verfassungswidrige Vorgänge ohnver„langt abzustellen, und nach eigenen An„erbiethungen und Erklährung (45) Lit. „I. & P. hierunter ohneingestellte Reme„dur zu verschaffen.

„Zehendens: Ist der Landesherr„lichen Vormundschafft die Abführung „derer Salariorum an die Geistliche „und weltliche Bediente sowohl de prae„terito als pro futuro ohneinstellig zu

„be-

„bewerckstelligen, himit nachdrucksahm
„aufgegeben.

„Eilfftens: Seynd die ausgethane
„Meyer-Höfe vor mehr bemeldten nie-
„derzusetzen anbefohlenen gemeinsahmen
„Deputation zu berechnen, und anne-
„bens die (67) gethane Vormund-
„schafftliche Erklärung zum würcklichen
„Vollzug zu bringen.

„Dabey sich die Gräfliche Renth-
„Cammer der Administration der pri-
„vat-guthsherrlichen Höffe in Zukunfft
„weiter nicht anzumassen, sondern die
„dießfalßige Anordnung denen Beamten
„der Lands-Ordnung und Verfassung
„gemäß zu überlassen hat. Endlich und

„Zwölfftens: Ist das Land mit
„militarischen Executionen ausser in
„casu oppositionis gäntzlich zu versch-
„nen.

„Hierauf ist Dr. Meckel glaubliche
„Anzeige zu thun, daß solchergestalten
„denen ausgangen, verkündigt- und re-
„producirten Kayserlichen Mandaten

ge-

„gehorsahmst gelebet sey, und in Zukunfft „gelebet werden wollen, Zeit 3 D p. t. „&. p. von Amtswegen angesetzt, mit „dem Anhang, wo er solchen also nicht „nachkommen wird, daß seine Frau „und Herr Principalen jetzt als dann, „und dann als jetzt in die Poen berühr„ten Mandatis einverleibet, hiermit er„kläret, fernere Process auch erkannt, „daß sie die Gerichts-Kosten derentwe„gen aufgelauffen Klägern nach rechtli„cher Ermäßigung zu entrichten, und zu „bezahlen schuldig seyn sollen." Es lehret daher mit gutem Grunde der Cammer-Gerichts-Assessor von LVDOLF Symph. I. Consult. 6. p. 155: Si quis imperantium contributiones indicere velit, sub praetextu utilitatis & necessitatis publicae, tunc audiri subditos merito in judiciis imperii, ibique probandam esse necessitatem a Domino territorii; und der Reichs-Hofrath von ANDLER jurisprud. Lib. I. Tit. 5. P. 10. n. 49: An fortalitia sint necessaria, & paci publicae provinciaeque utilia, illam cognitionem a Caesarea Majestate, judicio directoris circuli & domini territorialis de-

pendere. Imgleichen schreibet Herr MOSER in Compend. Iur. publ. Lib. 4. c. 20. §. 14: "Doch kan ein Landes-„Herr seine Land-Stände und Unterthanen weder zu Krieges- noch Friedens-„Zeiten nöthigen, eine mehrere Mannschafft zu verpflegen, als ihme dem Landes-Herrn nach der Reichs- und Crayß-„Verfassung betrifft, oder er nebst dem „Landes-Ausschuß zu Beschützung des „Landes vonnöthen hat; und KEMMERICH Introd. in jus publicum Lib. 7. c. 7. §. 69: Quaenam fortalitatia, quanta militum copia ad defensionem provinciae necessaria sint censenda, a Domino quidem territoriali, sed ex consilio tamen & consensu statuum provincialium definiendum erit. Inter hos si convenire nequeat, res a superiori judicio decidenda erit.

§. XVIII.

In welchen Fällen die Unterthanen verbunden, zur Armatur ein mehres

Was für eine Nothwendigkeit wird aber erfordert, um von den Unterthanen ein mehres als Reichs- und Crayß-Steuren, Behuef der Armatur beytreiben zu können? CONRING in Commercii Epistolico-Leibnitiani Tom. Pro-

Prodrom. P. I. p. 310. hält dafür, tum demum res Germaniae omnino fore securas, quando militia illa mercenaria nostra in minore fuerit pretio, & ratio armorum obtinuerit iterum, quae omnibus apud nos fuit seculis ante hos centum quinquaginta circiter annos. Dieses mögte aber wohl niemahls geschehen. In den mehresten Reichen und Landen ist eine solche Einrichtung gemachet, daß unaufhörlich ein starckes Kriegs-Heer unterhalten werden kan. Solches scheinet alle und jede zu nöthigen, sich in eine Gegen-Verfassung zu setzen, damit sie nicht ohnvermuthet unterdrücket werden. Ich gestehe gern, daß es in vielen Staaten die Klugheit erfordert. Die Regel leidet jedoch ihre Abfälle. In manchem Lande ist eine Armatur sehr unnütz, und dienet vielmehr zum Verderben als zur Erhaltung desselben. Es giebet in Teutschland Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, welche sich so wenig wegen ihrer Schwäche mit eigenen Kräfften, als wegen ihrer Lage durch Vereinigung ihrer und ihrer Bundsgenossen Kräffte schützen können, sondern deren Wohlfarth lediglich von

res aufzubringen, als die Reichs- u. Crayß-Schlüsse erfordern.

der Erhaltung des Teutschen Staats-Cörpers abhänget. Die mächtigen Nachbahren spotten ihrer, wann sie zu den Waffen greiffen, und sie machen sich dadurch mehr verhasset als furchtbar. Erfordert das gemeine Beste des Teutschen Reichs, daß ein jedes Glied seine Kräffte anspanne, um denen Widerstand zu thun, die uns zu unterdrücken suchen, so wird solches gemeiniglich durch Reichs- und Crayß-Schlüsse kund gethan, welche diejenige billig erwarten, so nicht hoffen können, sich mittelst einer particular-Verfassung in Sicherheit zu stellen, wenn nicht solche Umstände fürhanden, die es zu keinen Reichs- und Crayß-Schlüssen kommen lassen, obwohl man an der gemeinen Gefahr nicht zweifeln darf, wie wir dieses in den letzten Interregnis nach dem Tode Kaysers Carl VI. und Kaysers Carl VII. erlebet haben. Alsdenn setzet ein jeder sich billig in die Umstände, zu seiner und seiner Mit-Stände Besten das Nöthige beytragen zu können, und die Land-Stände thäten übel, wann sie sich weigern wolten, zu solchem Behuef vor erfolgtem Reichs- und Crayß-Schluß eine Verwilligung zu thun. Ihre unzeitige Spur-

samkeit, kan die bösesten Wirckungen haben, und würden die Unterthanen an manchem Ort sehr übel fahren, wenn man abdancken, mithin die Erhaltung des Landes auf den guten Willen der bewaffneten Nachbaren wolte ankommen lassen. Hingegen haben diejenige grosse Ursach einen Militem perpetuum zu verbitten, welche nicht ohne Wahrscheinlichkeit muthmassen, daß ihn der Landes-Herr vielmehr zu ihrer Unterdrückung, als zu ihrer Vertheidigung gebrauchen werde, wie es an manchen Ort geschiehet (a).

Man dehnet auch meines Ermessens die Landesherrlichen Rechte zu weit aus, wenn den Unterthanen der Recurs an den Kayser nur erlaubet wird, dafern der Landes-Herr durch eine anzuordnende Special-Verfassung das Land gantz und gar ruiniren, und inutil machen wolte (b). Das Herkommen und die Reichs-Gesetze, setzen seinem juri collectandi engere Schrancken, und vermöge derselben sind die Unterthanen nur mit Steuren zu belegen, wenn es die Reichs- und Crayß-Schlüsse, oder die Wohlfarth des Landes erfordert.

Dafern demnach die Defensions-Verfassung keinen wahren Nutzen hat, so weigern sich die Stände billig dazu etwas herzugeben, wenn es gleich geschehen könte, ohne die Lasttragende Unterthanen an den Bettelstab zu bringen. Denn die Landesherrschafft ist auch von deren Ueberfluß ausser dem Nothfall nicht Meister.

Die Baselsche Urthel stehet mit demjenigen, was ich bisher angeführet habe, wohl zu reimen. Weil die Landesgesetze den Bischof nicht verbunden, nur mit Einwilligung der Stände Bündnisse zu machen, so ist diese Landesherrliche Befugniß von ihnen widerrechtlich in Zweifel gezogen, und man hat billig erkannt, daß die zur Errichtung oder Erneuerung solcher Bündnisse erforderte Kosten aus den gemeinen Landes-Geldern bestritten werden sollen, da es also hergebracht ist. Denn von diesen Kosten redet die Urthel vermuthlich nur, und verurtheilet das Land nicht, alles herbeyzuschaffen, was der Bischof seinen Bundes-Verwandten, zur Beschwerde der Unterthanen, ohne Nothwendigkeit, neuerlich versprechen mögte.

(a) VASSOR Histoire de Louis XIII. *Tom. IV. p. 239.*

(b) Herr Hof-Rath JARGOW in den Anmerckungen über STRVVII Discours von den Land-Ständen in Teutschland *c. 6. n. 6.*

§. XIX.

Ich habe in meinen Observationibus juris & Historiae Germanicae p. 191. die Lehre derjenigen in Zweifel gezogen, welche dafür halten, daß den Reichs-Ständen keine Veräusserung erlaubet sey, wenn nicht ihre Land-Stände darin willigen, und trage annoch Bedencken selbiger beyzupflichten, weil in ältern und neuern Zeiten eine grosse Menge solcher Veräusserungen geschehen, wozu die Stände und Unterthanen überall nicht gezogen sind. Die Ministeriales und Vasalli musten sich ehemahls gefallen lassen, daß man die Gerechtsahme, so Fürsten und Herren über sie selbst zustunden, nach Willkühr und Wohlgefallen andern verkauffte und vertauschte. Der Bürger und Bauren Ansehen war auch an den wenigsten Orten so groß, daß sie sich dergleichen Han-

Ob ohne der Stände de Consens Veräusserungen vom Landes-Herren geschehen können?

del widersetzen dürffen. In neuern Zeiten hat die Gewalt unserer Fürsten einen solchen Zuwachs bekommen, daß man heutiges Tages um destomehr der Unterthanen Einwilligung für überflüßig hält, und ihnen solche Veräusserungen nur zu eröfnen pflegt, wenn sie zur Vollkommenheit gediehen sind, weswegen denn, als die Bremische Ritterschafft Anno 1676. bey Sr. Kayserl. Majestät gegen die besorgende Zergliederung des Hertzogthums Vorstellung thate, sie billig nicht dafür hielte, daß ihr Widerspruch die Sache hindern könne, sondern sich also heraus liesse: „Unsers wenigen Orts kan und „muß es uns endlich gleich seyn, wie die „Verfassung bestellet werde, wenn nur „nicht weniger jetzo als jenesmahl per „dictum §. finalem Art. 10. des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses zugleich mit auf die jura ordinum & subditorum allergnädigst regardiret „wird. Dennoch aber wenn unser alleruntherthänigstes Verlangen etwas „contribuiren könte, würde solches die „gröste Vergnügung haben, wenn es „bey uhralter Regierungs-Form könte gelassen werden (a).“ Es ist

RHE-

RHETIVS Inst. jur. public. Lib. 2. Tit. 32. §. 7. mit mir gleicher Meinung und bemercket, plures alienationes, licet nec necessarias, in instrumento pacis esse factas, ubi subditorum consensus in sui alienationem non desideratus, neque in voluntariis venditionibus, nisi obstent reversales, hodie operose requiri ipsorum assensum, sed alienationem ipsis per modum civilitatis, non necessitatis indicari. Der Herr Baron von SPON ziehet in seinen Remarques über die Wahl-Capitulation Kayser Carl VII. p. 263. die Regul zwar in keinen Zweifel. Er nimt aber die beyden Fälle davon aus, wenn 1) der Herr oder seine Vorfahren das Land den Unterthanen zu dancken haben, oder auch 2) diese billig fürchten, daß sie unter der neuen Herrschafft übel fahren werden. Nun habe ich 1) im ersten Theil p. 159. bereits angemercket, daß die Landesherrliche Hoheits-Rechte von der Unterthanen freywilliger Unterwerffung grossentheils herrühren. Da sie aber nicht ausdrücklich bedungen, daß der Landes-Herr die ihm mitgetheilte Gewalt ohne ihre Einwilligung keinem

andern übertragen solle, vielmehr es öffters geschehen lassen, so schliesset solches die Vermuthung aus, daß man Fürsten und Herren eine geringere Gewalt über andere Unterthanen gegeben, als sie über die Dienst-Leute übten, welche sich ebenfalls gutentheils denenselben freywillig unterworffen haben. 2) Redet Herr Baron von SPON von dem Fall, wenn die Furcht der Unterthanen, daß sie um ihre Gerechtsahme kommen werden, daher entstehet, weil der neue Herr solche in Zweifel ziehet, so habe ich wider seine Lehre nichts einzuwenden. Sonsten aber möchte die Besorgniß, daß die neue Herrschafft gegen ihr Versprechen handeln, und die in Händen habende Gewalt zu des Landes Unterdrückung einst brauchen werde, der Richter so wenig beachten, als er einem gütigen und gerechten Herrn verbiethen wird, seine Hintersassen und Meyer-Leute jemanden zu verkauffen, der viele Proben von seiner Härte und Ungerechtigkeit gegeben hat.

Zwar fehlet es an Exempeln nicht, daß die Land-Stände zu dergleichen Geschäfften gezogen worden. Diese aber

setzen

setzen 1) vielfältig besondere Privilegia voraus. Ein solches findet sich im Hertzogthum Westphalen, besage der Erblandes-Vereinigung d. 1590. in welcher es heisset: "Item des Ertz-Stiffts Schlösser, Städte und Aemter in Westphalen „soll er (der Ertz-Bischof) hinführo nicht „veräussern oder versetzen und verpfänden, „baussen Rath, Wissen und Willen Dechant und Capituls, auch der Westvähli„schen Ritterschafft und Landschafft (b). Von der Steyer-Marck und dem Elsaß habe ich in besagter Observation ein gleiches dargethan. Wann auch 2) in einem Lande alle wichtige Regierungs-Sachen auf Landtagen abgehandelt worden, so hat man daselbst gleichfalls über die Veräusserungen gerathschlaget, welches die Regeln der Klugheit besonders erforderten, um zu verhindern, daß die Landes-Eingesessene nicht unter dem Vorwand, als würden ihre Rechte geschmählert, oder der Handel sey sonst unverbindlich, sich dem neuen Herren widersetzen mögten; woraus nicht folget, daß sie einer ihren Rechten unnachtheiligen Veräusserung, der es sonst an keiner rechtlichen Erforderniß fehlet, wi-

derſprechen dürffen, und das Geſchäffte dadurch hemmen können.

(a) LVNIGS Reichs-Cantzley *P. III. p. 344.*

(b) Ej. Reichs-Archiv *Part. Spec.* erſte Abtheilung *p. 450.* und FABRI Staats-Cantzley *Part. IV. pag. 511.*

§. XX.

Auch Erb-theilungen und Erb-Verbrüderungen gemacht werden mögen.

Eben dieſe Bewandniß hat es mit den Theilungen der Länder. Von den Oeſterreichiſchen Ständen lieſet man in Chron. Auſtr. beym Herrn Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG Select. Tom. 5. p. 58. 59.: "Darnach hub an „die Landſchafft zwiſchen den obbenan-„ten Herren und Fürſten mit Hülf und „Rath Hertzog Ludewigs von der Re-„gier wegen des Landts zu thädingen, „und hietten ſich gern darin geaint, daß „ſie aber nicht gethun möchten. In „der Zeit reitt Hertzog Ludewig zu Wien „von dan, und riette den Land-Leuten „daß ſie thetten als getreue Land-Leutt „an Ihrer Herrſchafft, und lieſſen ſie „mit Krieg Inn ainander nit wachſen, „und an den Sontag nach St. Veits „Tag würden an Thädung zwiſchen

„de-

„denen Fürsten von der Regier und der „Stadt Wien wegen abgeschlagen und „zerstossen, wann die zween Herren Her„tzog Albrecht und Hertzog Sigmundt „das Lanndt Oesterreich und die Stadt „Wien nur wolten getheilt haben mit „dem Römischen Kayser, damit ein je„der Fürst insonderheit sein Regier hett „gehabt, das Inen aber die Landtschafft „nicht wolt überhengen;" Und Graff KHEVENHILLER meldet in Annalibus Ferdinand. Tom. V. p. 1875. es sey die Zerstück- und Zertheilung wider der Oesterreichischen Länder Privilegien; deren man nicht bedurfft hätte, wenn sie den gemeinen Rechten zuwider lieffe. Auch war es ein besonders Vorrecht der Hollsteiner, daß sie aus den Söhnen ihres Herrn seinen Nachfolger erwehlen können, wie Henr. RANZOVIVS in Chersonesum Cimbr. beym Herrn von WESTPHALEN Tom. I. p. 5. also bezeuget: Liberam horum Ducatuum Status ex Regum & Principum suorum filiis quemcunque velint eligendi protestatem habent. Quod privilegium speciali quodam Christiani I. beneficio promulgatum ipsis est, cum post

obi-

obitum Ducis Adolphi, Comitis Holsatensis ac Schawenburgensis, avunculi ipsius sine heredibus extincti in Ducem electus a provincialibus confirmaretur. In den Braunschweig-Lüneburgischen Landen führte Anno 1367. Hertzog Magnus das Recht der Erstgeburth ein, und theilte zugleich seinen Räthen (welche aus der Landschafft waren) und den vornehmsten Städten das Recht, einen Landes-Herrn aus seinen Erben zu erwehlen, wenn der älteste nicht tüchtig dazu wäre, folgender Gestalt mit: „Vortmer scullet „desse vorbenamte Land Brunswick und „Lüneborgh und alle dessen Landen „und Slotten de da nu to höret, und „noch to kommen möget, alse unse Bedere Herr Wilhelm vorbenant und „Hertoge Magnus unse Badere, de nu „hebbet, eyn Herscop ewilicken bliven „und ungezwiget, und Land und Lüde „vorbenamet scullet nicht men eynen „Heren dem eldesten huldigen, oft he „dar bequeme to were; Were he dar „nicht bequeme to, so scolde unse Rad, „den we na unseme Dode laten, eynen „unsen rechten Erven kesen de en to der „Herscop düchte beqvem wesen. Con-

„den

„den se des Kores nicht eyntellich wer-
„den, und weme de Rad to Brunschwig
„to Lüneborgh, to Hannovere und to
„Blissen endrechtlicken to vellen in dem
„Kore, den scolden desse Land vor eynen
„Heren holden, und de scolde all desse
„vorscreven Stücke dun und holden alse
„vore und in screven staad (a). Vielfältig hat man die Entscheidung der Successions-Streitigkeiten auf die Landschaft ankommen lassen, und heisset es in den eben gemeldeten Chron. Austr. p. 62;
„Darauf ward durch die Landschafft ayn
„solch Weg fürgenommen und betracht
„zwischen den obgenandten Herrn und
„Fürsten von derselben Regier wegen,
„daß ein Tag soll gesetzet werden auf die
„Lichtmeß, bey selben Tag mit Bleiß
„man versuchen solt, sie von der obge-
„nandten Regier wegen überein zu brin-
„gen. Wär aber, daß man die Herren
„nicht geaynen möcht, daß dann ein
„Landtag wuerdt ausgeschrieben, bey den-
„selben Landtag dann mit Recht durch
„die Landschafft solt ausfündig gema-
„chet werden, ob der Römisch Kayser die
„Stadt zu Wiene allein regieren, oder
„ob Hertzog Albrecht die ehegenandt

„Regier mit ihme haben solt. Daß die „obgenandten Fürsten und Herren auch „vervolgen, und darauf ward geschaft „von der Landschafft mit den Bürgern der „Stadt zu Wien, daß sie den dreyen „Fürsten ayn jeden zue seiner Gerechtig„keit ir gewühnlich aidt thun solten, daß „sie theten an St. Peters und Pauls A„bend in den Brobsthof zu Wien.„ Noch in neuern Zeiten Anno 1597, hat Graf Simon von der Lippe, in seinem Testament verordnet: "Wofern auch künftig „unter unsern Söhnen und Folgern einig „Unmuth, Widerwille oder Mißverstand „entstehen würde, so soll solcher Mangel „und Gebrech unter ihnen durch innerli„che Entscheidung und billigmäßig Zu„sprechen der Ritter- und Landschafft nach „altem und löblichen Gebrauch brüderlich „und freundlich aufgehoben und vergli„chen werden (b); welches destoweniger zu bewundern, da vielfältig Fürsten und Herren ihre Streitigkeiten der Land-Stände Beurtheilung übergeben haben, wie aus meinen Observationibus juris & Historiae Germanicae Obs. 5. §. 4. erhellet, und wovon mehre Exempel zu finden in MOSERS Wurtenbergia di-

plo-

plomatica p. 91. TREVERS Münchhausischer Geschlechts-Erzehlung im Anhang p. 265. HORNS Lebens-Geschichte Chur-Fürst Friederich des Streitbahren von Sachsen p. 393. MVLLERS Reichs-Tages-Theatro unter Maximilian I. P. I. p. 125. SENCKENBERGS Samlung P. I. p. 26. HOFMANS Samlung P. I. p. 136. 142. GRVPENS Observationibus p. 636. und PISTORII Amoenitatibus Historico-juridicis P. IV. p. 996. In Mecklenburg will man zwar der Ritter- und Landschaft nicht einräumen, eine Theilung des Landes hindern zu können. Hat dieselbe aber über die Art und Weise solcher Theilung vernommen, und sie bestehet billig darauf, daß ihr durch dieselbe kein Präjudiz zugezogen werden dürffe (c). Als Anno 1689. der Fürst von Anhalt denen Lauenburgischen Ständen anmuthete, ihn für ihren Landes-Herren zu erkennen, antworteten selbige, "daß sie nach „dem Exempel der löblichen Vorfahren, „und an das uralte Herkommen sich hal„ten, dem Fürstl. Reversal und Union von „1585. folgen, und den neuen Landes„Herrn, wie damahls geschehen, und „bisher wohl geglücket, von Ihro Kay-

„serl. Majestät und dem heiligen Römi-
„schen Reich erwarten wolten. So viel
„die höchste Chur- und Fürstliche bekann-
„te und unbekannte Prätendenten anlan-
„gete, wäre solches ein Werck, daß der
„Ritter- und Landschafft zu hoch, und
„ausser deroselben Macht, daß sie also die
„Hände daraus, und das Werck auf sich
„selbst beruhen lassen, und keinem der
„höchsten Prätendenten praejudiciren
„müsten (d).“ Aus dem bisher ange-
führten folget, daß auch Erb-Verbrüde-
rungen ohne der Land-Stände Zuthun er-
richtet werden können, wenn die Landes-
Gesetze deren Einwilligung nicht erfordern,
und lehret STRYCK de Successione ab
intestato Dissert. 8. c. 7. §. 27. gantz
recht, consensum statuum utiliter qui-
dem accedere, necessarium tamen
non esse: dem WERLHOF jur. Germ.
Enucl. Sp. 2. p. 117. beypflichtet. Es
schreibet zwar LVDEWIG in Conf. Hal-
lens. Tom. II. p. 992. daß nach Betsii
und aller andern Rechtsgelehrten Zeugniß
in vorigen Zeiten sich kein Landes-Fürst
mit einem andern Hause in Erb-Verbrü-
derungen einlassen dürffen, ohne daß er
der Land-Stände Einwilligung vorher

er-

erhalten und gesuchet habe, worin sich die neuern nicht zu finden wüsten. Es geschiehet aber in vielen Erb-Verträgen der Land-Stände überall keine Meldung. In einigen ist ihnen befehlsweise auferleget, den Erb-Verbrüderten die Eventuale Huldigung zu leisten, und wenn der Handel mit ihrer Zuziehung geschlossen worden, es nicht aus rechtlicher Nothwendigkeit, sondern in der Absicht geschehen, sich ihres Gehorsahms auf den Erledigungs-Fall so viel besser zu versichern.

(a) HOFMANS Samlung ungedruckter Nachrichten *P. I. p. 190.*

(b) LVNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. II. sechste Abhandlung von Grafen und Herren *p. 100.*

(c) Herr JARGOW in den Anmerkungen über Struvii Discurs von Land-Ständen in Teutschland *c. 4. n. 20.*

(d) LVNIGS Reichs-Cantzley *P. IV. p. 755.*

§. XXI.

Wie über Religions-Sachen auf Land-Tagen gerathschlaget, und insonderheit

Wiefern dieselbe zu denen die Religion

betreffenden Geschäfften zu ziehen?

derheit die Evangelische Religion in dem mehresten Ländern mit der Stände Genehmhaltung eingeführet worden, hat der gelehrte Herr Hof-Rath BUDER in Amoenitatibus juris publici Obs. 3. ausführlich erwiesen. Herr Hof-Rath IARGOW hält in den Anmerkungen über Struvii Discurs von den Land-Ständen c. 4. n. 3. dafür, die Ausübung des juris circa Sacra stehe dem Landes-Herrn allein zu, so fern sie durch die Landes-Gesetze nicht restringiret ist. Dieses hat nun allerdings seine Richtigkeit, wenn keine solche Verordnungen gemachet werden, die der Unterthanen gegründete Befugnisse schmählern. Wolte aber ein Fürst den Gottesdienst im Lande ändern, oder seiner Unterthanen Gewissens-Freyheit neuerlich Schrancken setzen, oder ihre Kirchen-Güther wegnehmen, und zu anderen Gebrauch verwenden, so müste es mit deren Genehmhaltung geschehen, wenn gleich die Landes-Gesetze solches nicht ausdrücklich erfordern, und dieses ist die Ursach, warum fast kein Evangelischer Fürst die Reformation ohne seiner Stände Zuthun vorgenommen hat. Dem hinbeytrate, daß in sehr vielen

Lan-

Landen hergebracht war, deren Gutachten über die machenden Gesetze zu vernehmen, mithin man sie von Abfassung der Kirchen-Ordnungen nicht ausschliessen konte. Diese haben ihre Religions- und Gewissens-Freyheit fast überall durch Verträge mit der Landes-Herrschafft in mehre Sicherheit gestellet, wovon Herr MOSER in Diss. de pactis & privilegiis circa Religionem & alia ecclesiastica gründlich handelt.

§. XXII.

Von Landes-Beschwehrden.

Nichts ist natürlicher, als daß man den Land-Ständen erlaube, sich auf Land-Tägen zu beschwehren, wenn ihre Gerechtsahme Abbruch leiden, und daß ihnen daselbst, wo möglich, schleunige rechtliche Hülffe angedeyhe. Als man den Reichs-Ständen verübelte, daß sie dergleichen Klagen auf dem Reichs-Tag angebracht hätten, liessen sich die Augspurgische Confeßions-Verwandte im Fürstenrath also vernehmen: „Wie es auch nicht ungewöhnlich, sondern von altershero kommen, daß „nicht allein von andern Particular-„Ständen, sondern auch von Städten „fast auf allen vorigen Reichs-Tagen,

„wie auch auf diesem wohl mit Schärffe
„und Ungedult ihre Gravamina ohne
„Straffe fürbracht und erlediget worden.
„Sollen nun deswegen die Stedt zu
„straffen oder mit Ungnad angesehen wol-
„len werden, würden die weltliche Chur-
„Fürsten und unsere gl. F. Herren, auch
„die Kreyß, so sich deren von Aach an-
„genommen, strafwürdig geachtet, oder
„dessen Vorweiß leiden, Unrecht haben,
„und wir die Gesandten müssen disfalls
„Ihrer Chur- und Fürstl. G. selbst eige-
„nen Sachen straffen und vor unbillig
„halten (a)." In einer an Hertzog Heinrich Julium zu Braunschweig und Lüneburg von den Wolffenbüttelschen Land-Ständen am 28ten Oct. 1594. abgelassenen Vorstellung, lieset man folgendes: "Weil nun in diesem Für-
„stenthum Braunschweig von uhralten
„Zeiten löblich hergebracht, und sonst
„im heil. Reich Teutscher Nation nicht
„ungebräuchlich, daß die Stände ins-
„gesamt, und ein jeder insonderheit
„nicht allein in conventibus provin-
„cialibus, sondern auch in gemeinen
„Reichs-Tagen ihre gemeine und be-
„sondere Gravamina resp. fürzubrin-
„gen

„gen, und um Abschaffung zu bitten (des-
„sen etliche viele Exempla in continenti
„fürzulegen) zugelassen und erlaubet, wie
„wir uns dann solches löblichen Ge-
„brauchs mit nichten begeben, sondern
„uns desselben in alle Wege vorbehalten
„haben wollen." Anno 1618. trugen des Kayſers Matthias Gesandten unter andern vor: "Was aber das politische „Regiment betrifft, im Fall sich die Stän-
„de (des Königreichs Boheim) beschweret
„befinden, ihnen bevorstehet, gebührlich
„in Land-Tagen unter die Gravamina,
„altem Gebrauch nach, solches einzubrin-
„gen, auch Resolution hierüber zu begeh-
„ren, allermassen von ihrer Majestett un-
„ter Deroselben Kayserl. und Königl.
„Regierung geschehen (b):" Von Pom-
mern heisset es in der Pommerschen Lan-
des-Verfassung beym PISTORIVS in Amoenitatibus Historico juridicis P. IV. p. 947.: "Weil auch Land-Tage
„darum unter andern gehalten werden,
„daß die Stände sowohl des gemeinen
„Vater-Landes vermerckte Angelegen-
„heiten zu zeitigem Rath und Hülffe
„vorbringen und erinnern, als auch ih-
„re Gravamina und Anliegen anzei-

„gen, und Remedirung suchen mögen,
„so ist denselben frey, sich darüber zu
„vereinigen, nechst der Proposition der
„hohen Obrigkeit solche vorzutragen, bey
„den Land-Tagen die Remedirung und
„dero Verfassung in dem Landtags-Ab-
„schiede zu suchen, gestaltsahm fast aus
„allen Landtags-Abschieden zu befinden."
Merckwürdig ist folgendes Erkenntniß des Kayserl. Reichs-Hof-Raths vom Jahr 1733: "Wird ein regierender Hertzog
„von Mecklenburg ernstlich dahin ange-
„wiesen, daß derselbe auf denen in Zu-
„kunft zu haltenden Land-Tagen, nicht
„allein die von Ritter- und Landschafft
„zu übergebende Gravamina anneh-
„men und anhören, sondern auch die-
„jenige, so in den Landes-Verträgen
„und Kayserl. Erkenntnisse, insonder-
„heit in denen Kayserl. Resolutioni-
„bus auf die zeithero eingebrachte Be-
„schwerden abhelfliche Maß erhalten, oder
„sonst in liquidis beruhen, unverzüg-
„lich und ohne Weitläufftigkeit nach
„Recht und Billigkeit noch bey jedem
„wehrenden Land-Tage abthun, die-
„jenige aber, welche altioris indagi-
„nis seyn, nach Maßgebung der Re-
„ver-

„versalien durch unpartheyische Commis-
„sarien oder Niedersetzung der Räthe, oder
„Parium Curiae erörtern, und längstens
„vor dem nechsten Landtag zu gleichmäs-
„siger billiger Endschafft kommen, und ge-
„langen lassen soll (c).“ Dieser Spruch gründet sich fürnemlich auf die Landes-Reversalen, welche also lauten: “Auch „den allgemeinen und sonderbahren uns „fürgebrachten Beschwehrungen und Kla-„gen, welche noch nicht abgeholffen, aber „dennoch klar, und auf Siegel und Brie-„fe, oder kundbahrlichen Entwehrungen „beruhen, unverzüglich und ohne fer-„ner Verweisen oder Rechtgange ab-„helffen; die andern aber, welche nicht „so kundbahr, sondern altiorem inda-„ginem erfordern, durch die nachge-„sessene und unpartheyische Commissa-„rien, welche sich unverzüglich dazu „erledigen sollen und wollen, oder „durch Niedersetzung der Räthe oder „Parium Curiae, wie solches dem „klagendem Theile am besten gelegen, „und von uns bitten werden, noch vor „Johannis den Anfang geben, und „folgend mit dem allerforderlichsten „und zum längsten innerhalb Jahres-

„Frist zu endlicher Erörterung gnädi-
„ger und billiger Endschafft kommen
„und gelangen lassen wolle.

(a) HOFMANS Samlung *P. I. p. 453.*

(b) Graf KHEVENHILLERS Annales Ferdinandei *Tom. IX. p. 77.*

(c) MOSERS alte und neue Reichs-Hof-Raths-Concluſa *P. I. p. 292.* Reichs-Fama *P. XVI. p. 145.*

§. XXIII.

Welche Beschwerden eigentlich auf den Land-Tag gehören?

So wohl die Landes-Herren als die Land-Stände gehen in diesem Geschäffte vielfältig nicht gebührend die Mittel-Strasse. Jene thun der Sache zu viel, wenn Sie die Unterthanen von den Land-Tagen an die Regierungs- oder Justitz-Collegia mit solchen Beschwehrden verweisen, welche guten Grund haben, und keiner weitläufftigen Erörterung bedürffen, diese aber, indem sie begehren, daß Zwistigkeiten, die nicht anders als durch einen Proceß auszumachen stehen, auf dem Land-Tage erlediget werden sollen. Die Landes-Herrschafft besorget gemeiniglich, man mögte sie durch Anbringung der Gravaminum in die

Um-

Umstände setzen, entweder etwas nachgeben zu müssen, so sie ungern einräumet, oder, wenn es verweigert wird, Anlaß zu geben, daß keine erkleckliche Bewilligung von den Ständen geschiehet. Diese hingegen hoffen bisweilen, man werde in Absicht auf solche Bewilligung ihnen dasjenige zugestehen, was sie vielleicht durch einen Proceß nimmer behaupten würden. Ihre Beschwehrden sind entweder gemeine oder besondere. Jene haben zum Endzweck, daß man durch Landes-Fürstl. Resolutiones oder machende Verordnungen die geklagten Mißbräuche abstellen, und der Unterthanen Gerechtsahme auſſer Zweifel setzen möge. Also beschwehrten sich z. E. Anno 1652. die Hildesheimischen Land-Stände darüber, daß man 1) die Lehn-Wahren über die alte hergebrachte Taxe steigere, auch in das Vasallagium und die Lehns-Reversalen allerhand ungewöhnliche Clausuln rückt; 2) die Ritterschafft und Städte in ihrer Hude, Weyde, Holzungen, Fischereyen, Jagden und anderen Iuribus vielfältig turbire, und ihrer Possession mit Mannschafft und Pfandungen entwehre; auch 3) neue Zwang-Mühlen

len einführe, und die Unterthanen nöthige, das Bier von denen Beamten zu holen; so dann 4) die Prediger und Kirchen-Diener mit Schatzungen belege. Hierauf wurde von dem Landes-Herrn, Maximilian Henrich Chur-Fürsten zu Cölln und Bischofen zu Hildesheim im Landtags-Abschied versichert, daß es 1) wegen der Lehn-Wahren und des Vasallagii, wie es hergebracht, gelassen, und keine Neuerung eingeführet; noch 2) jemand der Unterthanen beeinträchtiget, oder in seiner Possession vel quasi via facti betrübet; auch 3) wer zu keiner von alters hergebrachten Zwang-Mühle gehöre, auf einer gewissen Mühle stets zu mahlen nicht gezwungen, und den Unterthanen das Bier, woher sie wollen, zu holen freye Hand gelassen werden; Endlich 4) die Pfarr-Güther, welche die Pfarrer selbst von alters her gebrauchet, der Schatz-Freyheit geniessen sollen. Alle diese Gravamina war der Landes-Herr beym Landtag abzustellen verbunden, weil sie den Rechten und Landes-Gesetzen zuwider lieffen, und also, wie es geschehen, ohne vorgängige Untersuchung erlediget werden konten. Hätte aber auch ein

oder

oder der andere Punct deren bedurfft, und man z. E. nicht gewust, was es mit der Brau- und Mühlen-Gerechtigkeit für eine Bewandniß habe, so wären dennoch die Stände nicht schlechterdings an die Gerichte zu verweisen, sondern Erkundigung einzuziehen gewesen: Ob ihre Beschwehrden Grund haben? Wenn sich solches äussert, so solte billig die begehrte Remedur ohne Anstand erfolgen, und ist nur eine Richterliche Erörterung nöthig, dafern man den Landes-Herren durch aussergerichtliche Vorstellungen, von der Billigkeit des Gesuchs nicht hinlänglich überzeugen kan.

Von Monitis politicis.

Vielfältig finden sich unter den Gravaminibus communibus solche Anträge, welche eigentlich keine Klage über die Verletzung des eingeführten Rechts enthalten, sondern auf dessen Verbesserung abziehlen, die man an einigen Orten, und zwar sehr wohl, Monita politica nennet. Diese sind aber öffters dergestalt beschaffen, daß es von des Landes-Herrn Willkühr abhänget, ob er ihnen Platz geben will oder nicht. Denn dergleichen Rathschläge seiner

Stän-

Stände muß derselbe nur sofern beachten, als er sie der Billigkeit und den Regeln der politischen Klugheit gemäß zu seyn findet.

Von Special-Beschwehrden.

Nebst den Gravaminibus communibus pflegen aber auch Special-Beschwehrden eines und des andern Standes auf Land-Tagen übergeben zu werden. Diese sind zuläßig, wenn sie ein Gravamen aller oder vieler Stände und Unterthanen mit sich führen, wenn nemlich, was dem einen versaget ist, die Landes-Herrschafft vermuthlich auch andern nicht einräumen wird. Wolte z. E. dieselbe in einem Jagd-Streit jemanden, der sich in ohngezweifelter Possession befindet, keine Manutenentz angedeyhen lassen, oder ihn mit deren Beweiß nicht hören, so sehen sich alle diejenige, welche die Jagd-Gerechtigkeit behaupten wollen, in die Umstände gesetzet, daß ihnen der Gebrauch dieser Befugniß von den Fürstlichen-Jagd-Bedienten nach Willkühr auf viele Jahre entzogen werden kan. Ein anders Exempel findet sich in meinen Observationibus juris & Historiae Germanicae Obs. 8. §. 4. da man nemlich von

den

den Ritterschafftlichen Meyern die Baulebung beytreiben wollen, in welchem und dergleichen Fällen die Stände billig begehren, daß ihre Beschwehrden auf den Land-Tagen abgestellet, folglich die Unterthanen bey denjenigen Befugnissen ohnbetrübet gelassen werden, welche ihnen die Rechte, des Landes Herkommen und die Verträge mittheilen. Klagte hingegen ein Landsaß darüber, daß ihm die Jagd-Gerechtigkeit an einem gewissen Ort streitig gemachet werde, und es entstünde nur von dem Facto die Frage: Ob der von ihm billig geforderte Beweiß hinlänglich geführet sey? oder ob das Fürstl. Amt das Recht die Baulebung zu erheben an diesem oder jenem Ort hergebracht habe? so gehöret dessen Erörterung keinesweges auf den Land-Tag, allwo man nicht zusammen kommen, um Privat-Händel zu schlichten, und es ist ein Mißbrauch der Landtags-Bewilligungen, wenn mittelst selbiger der Landes-Herr genöthiget werden will, die Gerechtsahme seiner Cammer-Güther fahren zu lassen.

Herr Hof-Rath IARGOW d.l. p. 213. 214. erfordert, daß ehe und bevor Landes-

Man kan auf Land-Tagen solcher Be-

schwehrden Abstellung verlangen, worüber beym Landes Herrn nimmer geklaget worden.

des-Gravamina übergeben werden, diejenige, welche sich graviret erachten, bey dem Landes-Herrn Remedirung suchen, und wenn sodann solche nicht erfolget, sämtlichen Ständen ihre Gravamina vortragen. Ich halte aber mit Herr KOELERN in Dissert. de Origine & incrementis jurium & privilegiorum Nobilitatis Meclenburgicae §. 20. dafür, daß es dieser Weitläufftigkeit nicht bedürfe. Wer ein Gravamen auf Land-Tagen vorbringet, worüber bey dem Landes-Herrn noch nicht geklaget ist, der beschwehret sich gemeiniglich nicht so wohl über selbigen, als über dessen Bediente. Warum solte es unerlaubet seyn, eine solche Beschwehrde, welche das gemeinschaftliche Interesse der Stände betrifft, gemeinschaftlich anzubringen. Herr IARGOW vermeinet zwar, es werde den Ständen nicht praejudiciret, wenn man sie zuförderst an den Landes-Herren verweiset. Diesen gehen sie aber auf Land-Tagen keinesweges vorbey. Dafern der Herr und die Stände nicht gäntzlich zerfallen sind, so wird nirgend füglicher als daselbst Hülffe erlanget, und eine Sache beschwehrlicher, wenn von den

Mi-

Miniſterio fürhin ein widriger Beſcheid ertheilet iſt, als welchen es ungern ändern läſſet. Daß die Stände in propria cauſa nicht judex und pars ſeyn können, (wie Herr IARGOW wider Herr KOEHLERN anmercket) leidet keinen Zweifel. Ich glaube aber auch, daß dieſer ſolches nicht behaupten wollen. Er ſchreibet d. l.: Querelarum diſcuſſio & aholitio cooperantibus ſtatibus provincialibus in Comitiis eſt inſtituenda, minime vero ableganda ad conſilium intimum Ducis. Damit wird meines Ermeſſens nicht geſaget, daß der Landes-Herr und die Stände Reſolutiones auf die Gravamina ertheilen ſollen, ſondern die Cooperation beſtehet darin, daß ſie die Sache durch ihre Vorſtellungen klar machen helffen, und wenn der Sinn der Landes-Verträge zweifelhafft iſt, ſich mit dem Landes-Herrn darüber vergleichen, auf welche Weiſe dieſelbe zur Erledigung der Gravaminum allerdings vielfältig ein groſſes beytragen.

§. XXIV.

In den mittlern Zeiten maſſeten ſich einige Stände der Vormundſchafft ihrer min- Die Land-Stände ſorgten für alters

für die Bestellung der Vormünder ihrer minderjährigen Landes-Herren.

minderjährigen Landes-Herren an, und lieset man in EBERNDORFFERS Chron. Austr. beym PEZ rer. Austr. Tom. II. p. 842.: Sed de his non omniquaque contenti fratres, Duces Ernestus & Fridericus praetendentes, sibi deberi potius juvenis Ducis & cognati sui regimen una cum Austria, quam Baronibus competere. - - Quod cernentes Praelati & Barones inito consilio Reinbertum de Walsee constituerunt Magistrum Curiae, Pilegermum de Pucheim Senascalcum patriae; Consiliarios vero Iohannem de Puechaimb, Iohannem de Eberstorf &c. Und p. 858.: Sed instituta diaeta ad Perchtoldstorf, ad quam de quatuor statibus Austriae, transmissi sunt fratribus ambobus Friderico & Alberto (qui tunc occasione patrimonii dissensserunt) praesentibus, ubi certa capitula de modo gubernandi Austriam in eventum quo Regina filium esset paritura, conclusa sunt & sigillorum attestatione, praefatorum fratrum & aliorum opportune communita. Wenigstens hinge von ihnen fürnemlich ab, welchem Anverwandten sie

sie anvertrauet werden solte. Eben dieser Geschichtschreiber meldet d. l. p. 828.: Acta igitur communi diaeta per quatuor status Austriae super ipsius provisionem in Vienna scilicet Praelatorum, Dominorum, militum & militarium atque civitatum communi omnium voto assumtus est in Dominum terrae & Ducatus Austriae Illustris Dominus Dux Albertus quintus Alberti quarti filius Anno Domini 1406. ipsa die S. Laurentii, qui ex tunc decimum agebat annum infans tenellus Orphanus, cujus tutela Domino Leopoldo pro tunc usque ad annos quatuor suae pubertatis extitit commendata, qui a Svevia ad Viennam hac de causa vocatus extitit. Qui & veniens ut tutor pupilli multa modestia se gessit a principio, contentus de portione sibi pro suo & suorum statu designata; residuum vero proventuum sub manibus custodiebatur officialium patriae uti fuit compactatum; und von Bayern das Chronicon Ludovici IV. Imperatoris beym PEZ d. l. p. 417: Verum factum est ut morerentur illustres

Duces inferioris Wabariae, videlicet Dominus Otto magnificus Rex Ungariae & Dominus Stephanus Anno Domini milleſimo trecenteſimo octavo relictis heredibus & minimis juvenibus adhuc & parvulis. Unde facta eſt quaeſtio, quis eorum deberet eſſe tutor ſive defenſor? Et placuit matri & omnibus Nobilibus Bawariae placuit, quod Dominus Fridericus magnificus Dux Auſtriae. E contra diſplicuit omnibus civitatibus & finibus & omnibus mediocriter Nobilibus inferioris Bawariae & placuit praenominatus Ludewicus Dux ſuperioris Wabariae, & ſic vocatus eſt pro tutore, & aſſignati ſunt ſibi parvuli, & datus eſt eis pro defenſore & terrae; Von dem Fürſtenthum Lüneburg RETHMEIER in der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Chronica p. 1371.: "Deswegen am Tage Fabiani „jetztbeſagten Jahrs zu Ultzen ein Land-„Tag gehalten wurde, woſelbſt etlichen „Räthen die Landes-Regierung anbe-„fohlen war, bis man zu Vormün-„dern kommen konte, woſelbſt von Lü-„neburg Hieronymus Witzendorf und

„Hein-

„Heinrich Garlob, beyde Bürgermeiste-
„re, zugegen waren, und ein Tag zu Lü-
„neburg deswegen zu handeln auf Lätare
„angesetzet wurde, auf welchem Hertzog
„Franß Otte und etliche Fürstl. Räthe er-
„schienen. Hierauf kamen in der Wo-
„che Exaudi wiederum zu Lüneburg zusam-
„men, Hertzog Otto zur Harburg und
„Hertzog Frantz zu Giffhorn, die jungen
„Hertzoge samt etlichen Land-Ständen,
„auch Hertzog Heinrich von Mecklenburg,
„und ward Hertzog Frantz um die Vor-
„mundschafft angelanget, der aber die-
„selbe abschluge. Derowegen die Land-
„Räthe und Stände im Nahmen der
„jungen Hertzoge die Regierung behalten,
„so daß nach Hertzog Friederichs Anno
„1553. erfolgtem Tode, alles was da-
„mahls behandelt und beschlossen, bey-
„de in Hertzog Frantz Ottens und
„Hertzog Heinrichs Gebrüdern Nah-
„men geschehen ist; Von Hessen das
Chronicon Thuringicum & Hassia-
cum c. 78. beym Herrn von SEN-
CKENBERG Select. Tom. III. p. 398:
„Als nun Juncker Hermann Land-
„Graf zu Hessen den Tag seines Lebens
„endet und beschlossen, da ward sein

„junger Sohn der Fürst vervormün-
„dert, und die Ritterschafft des Lan-
„des nahm sich seiner mit treuen an,
„und regierten bis daß er zu einen Mann
„erwuchs." Auch in Abwesenheit des Landes-Herren wolten die Stände das Regiment führen, und heisset es in dem Bund der Oesterreichischen Landschafft wider Kayser Friedrichen, welcher der Chronic der Edlen Grafen von Cilli einverleibet ist, beym HAHN in Collect. monum. Tom. II. p. 759. 760: „Als-
„dann die Landschafft zu Oesterreich bey
„dem nechst vorgangenen Tag, so zu
„Karnenburg gehalten ist, dem Aller-
„durchlauchtigsten Fürsten und Herren
„Friederichen Römischen König unserm
„gnädigsten König, auch darum ange-
„ruffen und gebethen haben, daß nicht
„haben erlangen mögen, darum son-
„dern auch um das, daß derselbe un-
„ser gnädigster Herr der Römische Kö-
„nig jetzt aus dem Lande als gen Rom
„meinet zu ziehen, und in S. G. Ab-
„wesen das Land Oesterreich nach Rath
„gemeiner Landschafft nicht besetzet.

§. XXV.

§. XXV.

Es lieget also für Augen, und könte annoch mit mehren erwiesen werden, daß in den mittlern Zeiten die Land-Stände fast zu allen wichtigen Regierungs-Geschäfften gezogen sind, davon auf Land-Tagen mit selbigen gehandelt, und nicht nur ihr guter Raht, sondern zu dem Gebrauch verschiedener Landesherrl. Rechte ihre Einwilligung erfordert worden, daher dann der Herr Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG Select. Tom. V. praef. p. 4. zu schreiben Ursach hat: Certe quicquid poterant olim status imperii in imperio, id quibuslibet statibus provincialibus in territorio permissum. Et haec regula in medio aevo nunquam fefellit. Gantz eine andere Meinung heget Herr METTINGH d. l. p. 655. Er versaget der Ritterschafft überall ein Votum decisivum, und stehet in den Gedancken, daß solches mit der so sehr eingeschrenckten Freyheit der Dienst-Leute nicht zu reimen sey. Ich habe nun in meinen Observationibus juris & Historiae Germanicae Obs. 2. §. 5. 6. bereits dargethan, daß deren Unterwürffigkeit nicht so groß gewesen, wie sich

Sie wurden zu den mehresten Regierungs-Geschäfften gezogen.

solches verschiedene einbilden, sondern daß sie in Ehren und Ansehen gelebet, und zu den wichtigsten Handlungen ihrer Herren deren Einwilligung erfordert ist. Es wird solches durch dasjenige bestärcket, was ich im ersten Theil dieser Neben-Stunden p. 23. 24. 25. 427. 435. gesaget habe, und ich will noch in einer besondern Abhandlung mehre Beweißthümer davon beybringen. Gesetzt aber es fehlete daran, so können doch unmöglich aus dem Cäsare die zwischen den Landes-Herrn und ihren Ständen errichtete neuere Verträge entkräfftet werden. Ich habe bereits oben gezeiget, wie schlechten Grund dasjenige hat, was von Herr METTINGH wider die Freyheit der alten Teutschen vorgebracht ist. Wären aber auch seine Sätze erweißlich, so kan jedoch niemand zweifeln, daß die Land-Stände zu neuern Zeiten ein mehres Recht erlangen können. Wann z. E. die Landes-Obrigkeit versprochen, ohne ihre Genehmhaltung keine Steuren auszuschreiben; wann sie eingeräumet hat, daß deren Bewilligung von den Ständen ohne Schuldigkeit geschehen, so mag niemand mit dem geringsten Schein in Zweifel ziehen, daß ihnen in Steur-

Sachen ein votum decisivum zustehet, mithin der Landes-Herr widerrechtlich handelt, dafern er eigenmächtig, ohne die Landschafft zu fragen, seine Unterthanen mit Steuren beleget.

§. XXVI.

So wenig es aber zu billigen, daß Herr METTINGH aus den ältesten Zeiten auf die jetzige wieder die Land-Stände schliesset, so wenig verdienen auch diejenige Beyfall, welche den Landschafften annoch heutiges Tages alle Rechte beylegen, womit sie für 3. 400. Jahren versehen gewesen. Die Regiments-Verfassung in Teutschland hat sich seit 2. 300. Jahren sehr geändert, und es ist fast nirgend mehr üblich, alle wichtige Sachen auf die Land-Tage zu bringen. Dessen Ursachen sind wohl fürnemlich folgende. Nachdem 1) der Land-Friede sattsahm befestiget worden, ist dadurch viele Gelegenheit zu den sonst häufigen Empörungen der Unterthanen wider ihre Obern abgeschnitten, welche diese ehemahls öffters fürchten musten, und um selbige zu behindern, nichts wichtiges den Land-Ständen mißfälliges vornehmen durfften, mithin sich genö-

Welches heutiges Tages nicht geschiehet.

thiget sahen, für selbigen auf Land-Tagen ihr Verfahren zu rechtfertigen. Dessen kan man 2) jetzt um destomehr entübriget seyn, da fast überall geworbene und der Landes-Herrschafft allein zu Befehl stehende Soldaten unterhalten werden. Man bedarf deswegen der Stände nicht so sehr, als ehemahls, um die innerliche und äusserliche Ruhe zu erhalten, und ist vermögend sie selbst zu bändigen, wann sie dieselbe stöhren wolten. Den Unterhalt solcher Mannschafft erfordern zum Theil die Reichs- und Crayß-Schlüsse, mithin können ihn die Land-Stände nicht verweigern. In vielen Ländern hat man es aber dabey nicht gelassen, sondern die Landschafft in eine weit grössere Krieges-Verfassung gewilliget. Es ist dadurch die schwehre Last der Durchzüge und Winter-Quartiere gemindert, womit des Kaysers und anderer kriegenden Mächte Völcker die unbewaffneten Stände vielfältig zu erschöpfen pflegeten. Man hat auch den auf Land-Tagen das meiste vermögenden Adel dadurch zur Einwilligung beweget, daß ihm die alte Steur-Freyheit seiner Güther gelassen, er selbst und die Seinigen aber mit Civil- und Militair-

Aem-

Aemtern versehen worden. Endlich 3) hat die verminderte Macht des Kayserś viel dazu beygetragen, daß der Teutschen Land-Stände Ansehen vermindert worden. Die alten Rechte mit der Faust zu behaupten war, dem eben angeführten nach, unthunlich, und also nichts übrig, als Richterliche Hülffe zu suchen. Diese ist auch den Unterthanen wider schwächere Reichs-Stände vielfältig angediehen. Wider die Mächtigern aber fehlet es daran. Der Kayserl. Hof muß öffters Anstand nehmen, sie durch widrige Erkenntnisse von sich abwendig zu machen, und wenn auch endlich die Unterthanen Mandata und Urtheile erlangen, so fehlet es doch an der Execution, daher die mehresten Land-Stände lieber in dasjenige willigen, was sie zu behindern unvermögend sind. Bey diesen Umständen streitet heutiges Tages nicht immer die Vermuthung für selbige, wann sie behaupten wollen, daß ein Hoheits-Recht ohne ihr Zuthun nicht geübet werden könne, sondern ihnen lieget solchenfalls der Beweiß ob. Weil man jedoch fast überall ohne ihre Einwilligung weder neue Steuren ausschreibet, noch Gesetze machet, welche die

Land-

Landes-Verträge aufheben, so ist dafür zu halten, daß sofern die alte Freyheit annoch dauret.

Ich glaube nicht, daß die mehresten Teutschen Land-Stände Ursach haben, sich wieder in die Umstände zu wünschen, worin ihre Vorfahren gewesen. Das gröss-sere Ansehen und die mehrere Vorrechte musten sie gewiß mit dem Verlust der Ruhe und des Friedens theur bezahlen. Niemand war einen Augenblick des Sei-nigen, ja seines Leibes und Lebens versi-chert, da man hingegen anjetzt viel öffter des Friedens geniesset. Auch diejenige, welche bey den Landschafften ehemahls am meisten zu sprechen hatten, gelangen heu-tiges Tages zu den wichtigsten Aemtern, und haben also auf solche Weise gleich-falls grossen Theil am Regiment.

§. XXVII.

Die den Ständen von der Landes-Herrschaft ausgestel-lete Rever-sales haben verbindli-che Krafft.

Den besten Beweiß der denen Stän-den annoch zustehenden Gerechtsahme enthalten die mit der Landschafft errich-teten Verträge, und ihr ausgestellete Reversales. Man solte kaum glauben, daß deren Verbindlichkeit jemand in

Zwei-

Zweifel ziehe. Alle von GOtt und Menschen herrührende Gesetze erfordern, daß ein jeder sein gethanes Versprechen erfülle. Der Unterschied des Standes würcket hier keinen Unterschied des Rechts, sondern der gröste König so wohl als der geringste Bauer verletzet die Regeln der Gerechtigkeit, wenn er seinen Wort zuwider handelt. Erkläret sich nun ein Landes-Herr gegen seine Stände, daß es von ihrem Willkühr abhängen solle, ob sie ihm zu gewissen Behuef etwas reichen und leisten wollen oder nicht, so kan er es demnächst als eine Schuldigkeit nicht fordern. Man wendet zwar ein, solcher Reversalen ohnerachtet würden vielfältig Steuren beygetrieben, und beruffet sich auf den KLOCK, welcher in Tr. de Contributionibus c. 8. n. 39. bezeuget, Dominos hujusmodi reversales nonnunquam tanti non facere, ut non de novo facile subditos interpellent, & collectas exigant; und auf folgende Lehre des Cammer-Gerichts-Assessoris von LVDOLPH in Tr. de jure foeminarum Illustrium Sect. 2. Membr. 2. n. 20.: Et tamen sunt quaedam tributorum species ita comparatae, ut

con-

conſenſus iſtius requiſitio, literarumque reverſalium, quas vocant, expeditio ſollennitatis gratia fiat magis, quam ut arbitrii ſubditorum libertas agnoſcatur. Huc pertinet tributi ſpecies, quam in Saxonia appellant die Ordinar-Land- und Tranck-Steur, Item Präſent-Geld ad ſuſtinenda regiminis onera olim voluntate ſubditorum introducta hodie ad ordinarios reditus relata ita ut etiam in diviſionibus territorii ejus collectae habeatur ratio, der Anſchlag wird darauf gerichtet. Es thut aber KLOCKIVS an beſagtem Ort hinzu, ſubditos aliquando hoc nomine coram ſuperiore magiſtratu conqueſtos fuiſſe, & mandata contra Dominos impetraſſe. Er redet alſo in dem vorhergehenden nicht von dem was den Rechten nach geſchehen ſolte, ſondern meldet nur, was an einigen Orten widerrechtlich geſchiehet. Die eigentliche Beſchaffenheit der Sächſiſchen Ordinar-Land- und Tranck-Steur, auch des Präſent-Geldes iſt mir zwar unbekannt. Solten aber dieſe Steuren von der Landſchafft auf eine gewiſſe Zeit geſonnen, und ſie durch Reverſales verſichert

sichert werden, daß deren Entrichtung aus keiner Schuldigkeit geschehe, so begreiffe ich nicht, wie man behaupten könne, daß die Unterthanen sie zu entrichten schuldig, wenn gleich von der Landschafft die Einwilligung verweigert würde. Was für einen Nutzen kan deren Gesinnungen und die Erklärung der Landes-Herrschaft haben, wenn sie nicht des Landes Freyheit bestärcket? Von niemanden ist zu vermuthen, daß er vergebene Handlungen vornimt. Es hindert nichts, daß dergleichen Steuren von langen Jahren aufgebracht, und in des Landes Theilungen der Anschlag darauf gerichtet worden. Denn hieraus erhellet nur, daß keine Weigerung der Landschafft vermuthet ist. Die Göttingische Juristen-Facultät hat für weniger Zeit in Sachen des H. z. B. L. B. wider die B. W. Landschafft solches sehr wohl erkannt, und eine gefällete Urthel unter andern auf folgende Sätze gegründet: "Daß dergleichen in vim Pacti ertheilte Reversalien "de jure keine Verbindlichkeit wirken sol„ten, solches streitet wider alle Grund„Regeln des natürlichen die Obrigkeit „so wohl als die Unterthanen obligi-

rens

„renden Rechts, dahero diejenige ICti,
„welche einen solchen Satz in thesi ver-
„fechten wolten, billig als Feinde des
„menschlichen Geschlechts anzusehen seyn
„würden. Es muß ein Unterscheid gema-
„chet werden, unter dem was de jure
„geschehen solte, und unter dem was in
„Ländern, da alle Freyheit der Land-
„Stände fast völlig unterdrücket ist, de
„facto zu geschehen pfleget, da denn zwar
„nicht zu leugnen stehet, daß in solchen
„Ländern, wo die Unterdrückung gesche-
„hen, die Reversales eine blosse Formali-
„tät und ohne Wirckung sind. Was aber
„daraus, ob schon der Miles perpetuus
„die Folge eines Aufstandes verhüten
„kan, sonsten vor betrübte den Landes-
„Herrn öfters so wohl, als den Untertha-
„nen nachtheilige Consequentz entste-
„hen könne, solches hat nicht nur der
„Cantzler von LVDEWIG Diff. juris
„Rom. & Germ. in dotat. Diff. 8. Lit.
„b. p. 124. ausgedrücket, sondern es kön-
„ten auch aus der täglichen Erfahrung
„solche Beyspiele angeführet werden,
„welche, was Ludewig geschrieben, zur
„Gnüge bestättigen; dahingegen, wenn
„davon gefraget wird, quid fieri de

„jure

„jure debeat? nicht zu zweifeln ist, daß „dergleichen Reversales denen Land-„Ständen, so lange nicht alle Treu und „Glauben ab aulis Principum verban-„net wird, zum Beweiß der vorhin ge-„habten Immunität, und dazu dienen „müssen, daß obschon dieselbe, wenn „in casu extremae necessitatis zur Lan-„des-Wohlfarth eine solche oder andere „Steur von neuen erfordert wird, sie sich „von dem Beytrag nicht gäntzlich entzie-„hen können, dennoch extra casum ne-„cessitatis eben diese Steur pro lubitu „Principis nicht wieder abgefordert wer-„den kan.„ Dergleichen Reversales müssen demnach immer Kraft haben, wenn von solchen Steuren die Frage ist, welche der Landes-Herr zu seinem Nutzen empfänget. Denn wenn er gleich bekennete, daß die Reichs- und Crayß-Steuren ohne Verbindlichkeit von den Ständen verwilliget werden so wircket dergleichen Geständniß zum Nachtheil des Teutschen Reichs, nichts.

§. XXVIII.

Vielfältig wird mit den Landschafften nicht eben ein förmlicher Vertrag errich- Wie auch die auf ihre Beschwerden

in den Landtags-Abschieden oder sonst ertheilten Resolutiones.

tet, sondern man ertheilet denenselben auf die angebrachten Beschwehrden und Desideria Landesherrl. Resolutiones. Daher entstehet die Frage, ob solche eben so verbindlich sind, als Verträge, oder nicht vielmehr gleich andern Landesherrl. Verfügungen wiederruffen werden können. MEVIVS in der Pommerschen Landes-Verfassung beym Herrn von PISTORIVS Amoenitatum Historico-juridicarum P. IV. p. 950. schreibet: "Was auf Land-„Tagen proponiret und verhandelt, „wird per modum conventionis pu-„blicae zwischen den Herren Land-Für-„sten und Ständen beschlossen, dahero „denn in den Abschieden die Formalia ge-„brauchet: Daß über den Inhalt die „Land-Fürsten gnädiglich, und die Land-„Stände als Prälaten, Ritterschafft und „Stände sich unterthänig darüber vereini-„get." Dieses setzet auch der Anno 1667. zwischen Simon Henrichen und Jobst Herman Grafen zu Lippe errichtete Vergleich also voraus: "Was hinc inde „in den Land-Tags-Abschieden mit „gnugsahmer Berathschlagung dem Lan-„de und Unterthanen zum Besten geschlos-„sen, solche Concluſa patriae verpflich-

„tet

„tet sich Herr Jobst Herman gleich den „andern Herren Grafen zu Lippe zu hal„ten, und also alle Landtags-Schlüsse, „Privilegia, und andere Sanctiones „pragmaticas keinesweges anzufechten, „sondern dieselbe allerdings in ihren völ„ligen Vigore zu lassen (a):" und Herr MOSER lehret in Diss. de pactis & privilegiis circa Religionem §. 36.: Plerumque in forma diplomatis sive privilegii sub solius Principis nomine & subscriptione expediuntur pacta inter dominos territoriales atque status provinciales aliosve subditos, etiamsi ex ipso contextu clare pateat, solenne pactum inter utramque partem subesse. Die Beschaffenheit der Sache und deren Umstände ergeben, ob die Intention dahin gangen, etwas unwiderruflich fest zu stellen oder nicht. Führen Land-Stände über die Schmählerung ihrer Gerechtsahme Beschwehrden, und der Landes-Herr misbilliget solche, so ist nicht anders zu glauben, als daß die Befugnisse der Stände für richtig erkannt, und zugestanden worden, daß ihnen dieselbe immerhin verbleiben sollen. Neue Rechte werden selten umsonst er-

theilet. Leget man z. E. denen Landschafften die Gerechtigkeit bey, die Assessores der höhern Gerichte zu erwählen, so pfleget man sie auch zu verbinden, ihnen die Besoldung zu reichen. Diejenige Lantags-Abschiede, welche solche Concessiones enthalten, enthalten auch gemeiniglich ansehnliche Geld-Bewilligungen. Eine Hand wäschet also die andere, mithin werden dergleichen Begnadigungen Titulo onerofo erlanget. Flössen sie aber auch aus der blossen Freygebigkeit des Landes-Herrn her, so ist jedoch genug, wann der Fürst seinen Ständen und Unterthanen ein immerwehrendes Recht mittheilen wollen, und dieses auf Land-Tagen zu vermuthen, allwo man, wie Mevius an den oben angeführten Orte saget, Pactsweise handelt, wie denn die Landtags-Abschiede ausdrücklich zu melden pflegen, **daß alles beständiger massen abgeredet, beliebet, beschlossen, und damit die Landtags-Handlung zum Schluß gediehen sey.** Daß ein solcher Abschied nicht nothwendig ist, um denjenigen unwiderrufliche Krafft beyzulegen, was auf Land-Tagen vorgangen, hat der Kayserl. Reichs-Hof-Rath erkannt, in dem

dem derselbe Anno 1724. dem Herrn Hertzog von Mecklenburg verbothen, etwas der Ritter- und Landschafft Privilegiis, den Landes-Verträgen und Herkommen, den Reichs-Satzungen, Kayserl. Verordnungen und Fürstl. *Resolutionibus*, einfolglich ihrem dadurch erlangtem Recht zuwider zu verordnen (b).

(a) LVNIGS Reichs-Archiv sechste Abtheilung von Grafen und Herren. *p. 563.*

(b) Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa *P. II. Concl. 215. n. 10.*

§. XXIX.

Zwar machet man von der Regul eine Ausnahme in dem Fall, wenn die gemeine Wohlfahrt eine Aenderung der ertheilten Resolutionen erfordert, weil alsdenn auch Titulo oneroso erlangte Privilegia widerruffen werden können (a). Es muß aber eine solche Nothwendigkeit fürhanden seyn, daß dem gemeinen Wesen unmöglich auf andere Art zu rathen (b). Ein Fürst versündiget sich, wenn er seines Vortheils halber, jemanden ein wohlerworbenes

Wenn solche aufgehoben werden können.

Recht entziehet, und Herr SCHEID erinnert in Dissert. de jure erigendi cauponas §. 3. sehr wohl, Principem memorem esse debere, quod aliquando coram tremendo tribunali Christi exactissima de bene vel male administrata republica ratio sit reddenda, & non aliter quam ob veram salutem publicam, minime vero ut reditus suos augeat solummodo, amplificetque, libertati atque juribus subditorum suorum terminos atque limites ponendos. In Teutschland komt es nicht einmahl auf seine Beurtheilung schlechterdings an, sondern die Stände können sich an die Reichs-Gerichte wenden, und Ober-Richterlichen Schutz begehren, wenn man unter den Vorwand der Nothwendigkeit ihre Rechte schmählern will. Ich stelle jedoch in keine Abrede, daß eine gewisse Gattung der ihnen ertheilten Landesherrl. Resolutionen willkührlich widerruffen werden könne. Vielfältig erinnern die Stände den Fürsten nur seines Amts, und thun Vorschläge, wie durch neue Gesetze und Verordnungen das gemeine Beste befördert werden möge. Wenn diese Platz

finden,

finden, und, ihrem Einrath gemäß, ein neues Gesetz gemachet wird, so ist und bleibet solches ein Gesetz, mithin hänget es von des Landes-Herrn Willkühr ab, wie lange dasselbe gelten soll, und können die Stände dessen Aufhebung auf keine Weise verhindern, wann nicht die Landes-Verträge das Landesherrl. Recht, Gesetze zu geben, dergestalt einschrencken, daß es ohne der Stände Genehmhaltung nicht geübet werden kan. Wenn also z. E. auf Begehren der Landschafft eine Gerichts-Ordnung verfasset, und deren Inhalt nach ihren gegebenen Rath beliebet würde, so könte jedoch der Landes-Herr darin Aenderungen machen, dafern er es billig und nützlich zu seyn erachtet.

(a) BEEHR Rer. Mecl. *p. 834.*

(b) STRYCK de privilegiis titulo onerofo quaefitis *c. 3. §. 18. 19.* FROMMAN de revocatione privilegiorum licita th. 17. HORN Claſſ. 13. Reſp. 15. *p. 986. 987.* LEYSER ad ff. *Vol. IV. p. 1324. 1325.*

§. XXX.

Ob die Verträge eines Landes-Herrn mit seinen Ständen verbindlich sind, wenn der Kayserl. Consens nicht hinzu kommen?

Haben aber solche Reversales verbindliche Krafft, wenn sie ohne des Kayſers Consens ertheilet worden? Herr IARGOW d. l. p. 307. 309. 311. hält es nicht dafür, weil ein jedes Regale insignis pars der Landesherrl. Hoheit ist, ohne Kayserl. Consens aber alle Alienationes oder praejudicirliche Dispositiones nicht bestehen könten. Er setzet also voraus, daß in den Reversalen etwas weggegeben wird, so dem Lehn ohnstreitig anklebet. Dieses begiebet sich sehr selten, sondern sie enthalten mehrentheils nur Bekenntnisse der den Land-Ständen zustehenden Gerechtsahme (a). Wäre es auch zweifelhafft, ob darin der Landschafft etwas neues ertheilet sey, so führten sie doch einen Vergleich mit sich, welchen der Lehns-Herr billigen muß, wenn er aus erheblichen Ursachen getroffen worden (b). Am wenigsten mag solchen der Kayser anfechten, da er nimmer mit einer willkührlichen Gewalt versehen gewesen, sondern seine Hoheits-Rechte auch von dem Volck und den heutigen mittelbahren Unterthanen vor Alters eingeschrencket worden, und wenn

Fürsten und Herren in ihren Ländern eine grössere Befugniß erlanget haben, sie solche nicht sowohl den Kayserl. Belehnungen, als ihren Unterthanen dancken müssen, welchen dieselbe zurück geben können, was sie von ihnen empfangen. Ueberdem mag auch ein Lehn-Mann sein und seiner Erben Befugnisse schmählern, sofern dem Lehn-Herrn dadurch kein Nachtheil zuwächset (c). Weswegen Reversales vollenkommene Gültigkeit haben, so lange das Lehn dem Kayser nicht eröfnet wird, wenn sie gleich solche Rechte schmählern, welche die Reichs-Stände ohnstreitig von selbigen erhalten.

(a) LVDEWIG in Reliquiis MSS. *Tom.* 4. *praef. p.* 22.

(b) FINCKELTHAVS Controv. Feud. Disp. 9. th. 13.

(c) ENGELBRECHT de servitutibus juris publici prol. §. 7. Conf. MOSER de pactis & privilegiis circa Religionem §. 62.

§. XXXI.

Von den Zusamenkünfften der Land-Stände.

Nicht selten werden von den Ständen Versamlungen widerrechtlich ver-

anlasset, öffters aber auch von der Landes-Herrschafft ohne rechtliche Ursach behindert. Jene thun übel, wenn sie bey einander treten, um ihren Landes-Herrn den schuldigen Gehorsahm so viel dreister versagen zu können. Diese aber hindern die Versamlungen der Stände mit Unrecht, wenn es in der Absicht geschiehet, ihnen die Mittel zu entziehen, ihre wohlgegründere Rechte zu vertheidigen. Einen Land-Tag auszuschreiben, komt den Ständen nicht zu, sondern dem Landes-Herrn. Ohne diesen mag er weder gehalten werden, noch sind die Stände berechtiget, die Zeit, wenn solches geschehen soll, zu bestimmen. Unterlässet die Landes-Herrschafft dessen Ausschreibung aus unerheblichen Ursachen, so muß die Landschafft sie darum ersuchen, und wenn ihre Bitte keine Wirckung hat, beym Ober-Richter Beschwerde führen. Anno 1517. klagte Abt Hartmann zu Fulda über eine Zusammenkunfft seiner Stände beym Kayser also: "Daß meine Mönche und Ritter-
„schafft ihnen fürgenommen haben, in
„einer andern gehebten Sachen einen ge-
„meinen Land-Tag auszuschreiben, wie sie
„dann

„dann auch unter ihrem Titul und Nah-
„men solchen Tag ausgeschrieben; Als
„ich aber solch ihr Fürnehmen sich des
„das mir als ihren regierenden Herrn
„und Abte zu thun mit Ausschreiben des
„fürgenommenen Landts-Tag vormarckt,
„habe ich meinen Städten meines Stiffts
„geschrieben, und bey ihren Pflichten ge-
„bothen, solchen ausgeschriebenen Landts-
„Tag nicht zu besuchen, auch meine
„Mönche bey Gehorsahm gebothen,
„auf solche Landt-Tag keiner Hand-
„lung zu erpflegen. Als ich aber ver-
„merckt und befunden habe, mein ge-
„schehen Verboth bey meinen Mönchen
„auch Städten nicht Frucht gebehren,
„sondern des ausgeschriebenen Land-
„Tag vorgängig sey, habe ich wohl ab-
„nehmen und vernehmen mögen, daß
„meiner ungehorsahmen Mönche Für-
„nehmens andern nicht seyn würde, dann
„mein Ritterschafft, so viel ihnen mög-
„lich, wider mich, damit sie desto keck-
„licher ihres freyen Muthwillens pfle-
„gen mögten, daß sie auch also augen-
„scheinlich Wahrheit, und mir zu gros-
„sen Beschwehrden am Tage erfunden,
„dann sie haben samt meinem Stifft-

„Rit-

„Ritterschafft der Zeiten bey ihnen
„auch ꝛc. Städte meines Stiffts in
„grosser Anzahl gegen mich sich verdrieß-
„licher und gantz unbilligen Handlungen
„und Vornehmens drie Tage von Mor-
„gen bis zum Abend ab, denen andert-
„halbhundert von Mönchen, Ritter-
„schafft und Bürgern vor mir gestanden,
„und nach vielen leichtfertigen und gantz
„unbeguiten angezogen, überdas sie
„den Chur-Fürstl. und Fürstl. Räthen,
„so auf mein bittlich Ansuchen mir die
„erwürdigste und erwirdigen meinen
„Herrn und Freunde zu Mayntz und
„Würtzburg zugeschickt haben, densel-
„bigen Räthen mein Mönche bey ihrem
„gethanen Gehorsahm, auch mein Rit-
„terschafft bey ihrem höchsten Ehren und
„Glauben Zusagung gethan haben, daß
„ich solchen angesetzten und ausgeschrie-
„benen Land-Tag bewillige und nicht
„verhindern wolle, es solle zu dem Ta-
„ge wieder mein Person nichts, son-
„dern was allein dem Stifft zu Eh-
„ren, Nutzen und Wohlfarth reiche,
„gehandelt werden, solcher beschehener
„Zusagung ich mich vertröstet habe, und
„den ausgeschriebenen Tag Handlung

„ver-

„verfölget, seyn mein Mönch, Ritter-
„schafft und von Städten, so der Zeit
„bey ihm gewest, endlich darauf bestan-
„den, daß ich ihn was ich bey mir von
„Barschafft auch ander Vorraths mei-
„nes Stiffts, und bey meinem Kellereyen
„und Amt hätte, Rechnung und Bericht
„thun solle (a).“ In dem Chronico Au-
striaco beym Herrn von SENCKEN-
BERG Select. Tom. 5. p. 154. lieset man:
„Desselben Jahrs am S. Jacobs-Tag
„ist von Prälaten, Herren, Ritter und
„Knechten und den Vorstedten mit Wil-
„len und Wissen deren von Wien ein
„Land-Tag gehalten worden zu Wien,
„daran der Römischer Kayser ein Miß-
„fallen hat, doch schickt er dazue seine
„Räth Maister Ulrich Rider, den Kor-
„bacher, Ulrich Graffenegkher, Andreen
„Pamkircher und Herrn Siegmunden
„Sebriachen. Den benannten Land-
„Tag hat ausgeschrieben der von Lich-
„tenstein.“ Zu gantz neuern Zeiten be-
schwehrte sich der Fürst von Ost-Frieß-
land hierüber folgender Gestalt in einer
durch den Druck bekannt gemachten Spe-
cie Facti de controversiis Frisiorum
Orientalium Principis cum ordini-

bus

bus provincialibus : Ausi sunt itidem mense Ianuario patentibus litteris Hintam, qui pagus est haud procul Emda situs, publica Comitia indicere, cum pacta tamen publica expressis verbis doceant, nemini nisi Principi competere jus indicendi Comitia, eique liberum esse, quem locum destinet Comitiis (b). Und in Sachen des Bischofs zu Basel wider einige Land-Stände und Unterthanen erkannte Anno 1736. der Kayserliche Reichs-Hof-Rath: „Gebühret denen Land-Ständen nicht, „einen Land-Tag ohne Erlaubniß des „Fürsten zu versamlen, noch jemahls Land-„tags-Propositionen zu machen, wie „denn auch solche anmaßliche Land-Tage „oder die darauf mächende Landtags-„Schlüsse nicht vor gültig angesehen wer-„den sollen, sondern der Herr Bischof als „Landes-Fürst hätte entweder aus selbst „eigener Bewegniß, oder auf der Land-„Stände geziemendes Ansuchen, die „Land-Tage durch die gewöhnliche Con-„vocations-Briefe, oder sonsten allein „auszuschreiben, auch dazu den Ver-„samlungs-Ort und die Zeit ohnbehin-„dert zu benennen, oder fest zu stellen,

„hin-

„hingegen aber auch die Anordnung ei-
„nes Land-Tags denen darum gebüh-
„rend anhaltenden Land-Ständen, wenn
„er nicht besonders erhebliche und rechts-
„begründete Ursachen haben solte, nicht zu
„versagen. Wofern ihnen aber solches
„dennoch gegen bessere Zuversicht gewei-
„gert würde, und die Land-Stände gleich-
„wohl zu Haltung eines Land-Tages ver-
„nünfftige Ursachen zu haben vermein-
„ten, so soll ihnen solches bey Ihro Kay-
„serl. Majestät zu Fassung schleuniger
„Kayserl. Verordnung klagbahr anzu-
„bringen unbenommen seyn (c). Wenn
auffer dem Land-Tag andere Versamlun-
gen ohne Nothwendigkeit angestellet wer-
den, so untersaget sie der Landes-Herr
denen Ständen billig. EBENDORF-
FER in Chron. Aust. beym PEZ Rer.
Austr. P.II. 898. schreibet: Super quo
responso congregata est patria in
Stokherau, ubi in Gelesdorf alia die-
ta instituta est ad instans festum Epi-
phaniae, ad quam omnes Barones,
milites & militares Viennenses &
alii de civitatibus evocari sunt in
forma satis seriosa: quos tamen (ut
ferebatur) Dominus Imperator ut

gra-

gradus sisterent, & ab his diaetis abstinerent suis scriptis prohibuit. Wie in Hessen der Landschafft verwiesen worden, daß sie ohne der Landes-Obrigkeit Vorwissen zusammen kommen, berichtet Herr ESTOR in Originibus juris publici Hassiaci p. 88. und Herr KVCHENBECKER von den Heßischen Erb-Aemtern p. 149. 150. Diese begehret billig, daß man ihr die deliberanda vorgängig bekannt mache, und meldet MEVIVS in der Pommerschen Landes-Verfassung beym Herrn von PISTORIVS in Amoen. Historico-juridicis P. IV. p. 955. 956.: "Sonst ist auch in der Re„giments-Verfassung Anno 1634. Tit. 5. „§. jedoch wenn solche Sache ꝛc. wieder „verordnet, daß auf vorgepflogene Com„munication und Gutachten der Land„Räthe den Erb- oder Land-Marschallen „frey und unbenommen seyn solte, so „oft es die Nothdurfft erfordert, zu des „Landes Besten die Land-Stände an ei„nen gewissen Ort zu beruffen, und mit „denen zu bedencken und zu schliessen, „was die gemeine Wohlfarth erheischen „thut, jedoch daß dem Landes-Fürsten „dasjenige, was bey solcher Zusammen-

kunfft

„kunfft zu erinnern oder zu proponiren „nöthig, vorhero und in Unterthänigkeit „kund gemachet, und zur Nachricht eröf„net werde. In den Halberstädtischen Homagial-Recess d. 1650. ist folgende Verordnung enthalten: "So lassen wir „auch zum Siebenden gnädigst geschehen, „daß unsere getreue Stände dieses Für„stenthums vom Thum-Capitul, Prä„laten, Ritterschafft und Städten in vor„fallenden Gelegenheiten zusammen kom„men, und mit einander communiciren „mögen, jedoch mit dem Beding und „Vorbehalt, daß vorhero uns oder in „unser Abwesenheit unseren hinterlasse„nen Stadthalter und Regierung hievon, „wie auch von der Materia deliberan„da gebührende Notification geschehe, „und die von uns verordnete Land-Rä„the solchen Zusammenkünfften und De„liberationen allstets beywohnen sollen „und mögen (d)." Kayser Rudolph II. bedeutete die Oesterreichische Land-Stände beym Grafen von KHEVENHILLER Annal. Ferdinand. Tom. II. p. 528.: "Was zum andern ihre Zusammen„kunfft anlanget, da hätte es die Gelegen„heit, wo sie je zwischen den Land-Tagen in

„ihren Amts- und Raittungs-Sachen „zusammen kommen, und von derglei- „chen tractiren wolten, so dem gemei- „nen Wesen und Landes-Nothdurfften „anhängig seyn mögte, wie dann ihre „Vorfördern bisweilen auch gethan, da „würde es bey Ihre Majestät so gar „grosse Bedencken nicht haben, ihren Zu- „sammenkünfften zu verwilligen. Daß „sie aber ihres Gefallens und in denen „Sachen, da die Disposition allein Ih- „rer Majestät und gar nit ihnen, den „Land-Leuten, zugehörten, als daß sie „in Religion und Profan-Sachen ihres „Gefallens und ohne Vorwissen Ihre „Majestät Zusammenkünfften anstellen „wolten, das würde bey ihrer Majestät „nicht allein nit zu erhalten stehen, son- „dern sie solten sich noch mehrers hierü- „ber offendiren. Derohalben hielten „Ihro Durchl. für das Best und siche- „rist, daß sie solche und dergleichen Zu- „sammenkünfften hinführo einstöllen, und „auch dis Orts sich Ihro Kayserl. Maje- „stät Willen accommodiren solten." Und Tom. III. p. 614.: "Dahero sie sich „nach so lang getragener Gedult vielmehr „gebührlicher Folg und Gehorsahms, als

„eini-

„einigerley weitern Schickung und Wi-
„dersetzung, dann auch mit nichten ver-
„sehen, daß der beeden Ständ verord-
„neten ausser Ihrer Majestät als des
„Landes-Fürsten Vorwissen, und wider
„die öfftere beschehene Inhibition zu der-
„gleichen Tractation ihres Gefallens
„Land-Leute hätten erfordern, und Zu-
„sammenkunfft hätten anstellen sollen, da
„ihnen doch hievor gnugsahm vermeldt
„worden, wie weit und in was Fällen
„ihr ausser der Land-Täg ihrer Mitglie-
„der beschrieben und zusammen kommen
„mögen." In welchen Resolutionen jedoch fehlsahm voraus gesetzet worden, daß der Landes-Herr von Religions-Sachen nach Gefallen disponiren, und die Unterthanen verhindern könne, zur Vertheidigung ihrer Gewissens- und Religions-Freyheit bey einander zu treten. Dem Dom-Capituln pfleget insonderheit die Befugniß zuzustehen, ihre Mit-Stände zusammen zu beruffen, und man hielte unter andern dafür, daß Marggraf Christian Wilhelm von Brandenburg sich des Ertz-Stiffts Magdeburg verlustig gemachet habe, weil er den Ertz-Stifftischen Land-Ständen, so vom Dom-Capitul in hoch

angelegenen Sachen Anno 1626. convociret worden, bey höchster Strafe zu erscheinen verbothen (e). In der Cölnischen Erb-Landes-Vereinigung heisset es: "Item wanne ein Capittul Nutz „und Noith bedünckt seyn, es sey in „Geistlichen oder Weltlichen Sachen, „Edelmanne, Ritterschafft, und Stede „bey sich zu beschreiben, dat sie dat doen „mögen, sonder Indragt des Herren, „und dat alsdann dieselbe Landschafft „dem Capittel folgen soll, darauf Ritter-„schafft, Stede, und gemeine Landschafft „dem Herrn schwehren sollen, und anders „nit. Item desgleichen of Sachen wä-„re, dat Edelmanne Ritterschafft oder „Stede semmentlichen oder insonder-„heit von deme Capittel umb redliche „Ursache begerden, auch immassen vurß „bei einzukommen, dat sall ihn dat Ca-„pittel nit weigern, und of dat also gewei-„gert würde, des doch nit seinen sall, so „sall ein Erff-Marschalck des Gestichts „van Cölln die Macht haven, in gleichen „massen zu doin, desselben der Mar-„schalck nit weigern noch Verzog ma-„chen soll." Und in deren Bestettigung d. 1590: "Item of hernachmahls

„der

„der Herr clagede von einigen seiner Un-
„dersassen des Ertz-Stiffts vorgeschrie-
„ben, oder der Untersasse von den Her-
„ren, darum soll der Herr den oder die
„mit Gewalt nicht überfahren, noch das
„geschehen lassen, sondern dat ahn das
„Capitul bringen, allda die Gebrechen
„guethlich auszutragen: Mogte aber
„dat also nicht gefunden werden, so soll
„ein Capitul sondern des Herrn intra-
„gen, Macht haben, Edelmann, Rit-
„terschafft und Stette desselben Gestiffts
„uf der Seiden, da die Gebrechen gele-
„gen weren, bey sich zu schreiben, die
„auch dann dem Capitul also folgen sol-
„len, für den der Herr, oder die Unter-
„sassen solche Gebreche ufzuthun, und die-
„selben Edelmann, Ritterschafft und Stet-
„te, oder wenn sie dazu bescheiden wer-
„den, ein mit dem Capitul Macht haben
„sollen, Ansprach und Antwort zu ver-
„hören, und die Sachen guetlichen, oder
„of man die Guetlichkeit nicht finden
„kündte, mit Rechte zu scheiden, und
„wat dann so gesprochen wird, in Freund-
„schafft oder in Rechten, datt sall der
„Herr und die Partheyen sonder In-
„dracht halten, doch behaltlich hierin

„dat dem Herrn und jedermann allezeit „dat Recht offen stahen soll, immassen „die ersten Articul vorschrieben das in„halten und vißweisen. Item wann ein „Capitul Nutz und Noth duncket Rit„terschafft und Stette des Landts zu „Westphalen bey sich zu beschreiben um „merckliche Geistliche oder weltliche Sa„chen, den gantzen Ertz-Stifft, oder die „Landschafft in Westvalen oder das Ca„pitul in Dhöm vorgeschrieben berürendt, „daß sie das thun mögen (f).“ Von Ost-Frießland berichtet Ubbo EMMIVS in Historia sui temporis p. 68. 69., daß Anno 1603. verglichen worden: Conventus provinciales in arcibus ne habeantur, & si Comes petentibus ordinibus aut nobilitate, aut una trium civitatum convocare eos noluerit intra mensis spatium, liceat ordinibus vocante nobilitate aut una civitatum aut ratione alia, ut mos vetus habuit, convenire, de republica consultare, concludere & per suffragia libera procedere, absente Comite & potestatem ab eo habentibus.

(a) SCHANNAT Hist. Fuld. Cod. prob. p. 353.

(b)

(b) ROUSSET Recueil Historique d'actes, negotiations & memoires *Tom. 8. p. 106.*

(c) MOSERS alte und neue Reichs-Hof-Raths-Conclusa *P. I. p. 10.*

(d) LVNIGS Reichs-Archiv. Part. Spec. *P. III.* unter Chur-Brandenburg *p. 131.*

(e) von MEIERN Acta Pacis Westphalicae *Tom. 6. p. 192.*

(f) FABRI Staats-Cantzley *P. VI. p. 480. 512.*

Eilffte Abhandlung,

Von des Teutschen Adels Jagd-Gerechtigkeit.

§. I.

In der Abhandlung von der Regalität der Jagden in Teutschland, welche Herr Hof-Rath BVRI der von ihm unter den Titul: Behauptete Vorrechte derer alten Königl. Bann-

Herr Hof-Rath BVRI rechnet die Jagd-Gerechtigkeit so wenig zu den Regalien.

Förste, insbesondere des Reichs Lehnbahren Forst- und Wild-Bannes zu der Drey-Eich, durch den Druck bekannt gemachten Ausführung vorgesetzet hat, werden die Gründe, welche so wohl für als wider die Regalität streiten, in guter Ordnung angeführet und beurtheilet.

Des Herrn Verfassers Meinung gehet dahin, daß die blosse Jagd-Gerechtigkeit zu den Regalien nicht gehöre, und zwar aus folgenden Ursachen:

(1) Thäten die Gründe, welche man zu dessen Beweiß aus dem allgemeinen Staats-Recht nimt, nur dar, daß es der Klugheit ungemäß, einen jeden Unterthan auf dem seinigen jagen lassen; hieraus aber folge keinesweges, daß diese Regeln der Klugheit auch würcklich bey Errichtung der Staaten beobachtet, und in deren Gefolg allen Unterthanen die Befugniß, auf dem ihrigen zu jagen, entzogen worden, massen die blosse Möglichkeit und Bequemlichkeit, welche sich bey einer Sache findet, um selbige unter die Vorrechte des Ober-Herren zu zehlen, noch keine

Würck-

Würcklichkeit, und daß selbige in der That dazu zu rechnen sey, mit sich führe.

(2) Wenn gleich das Recht gebannete Förste zu machen allein dem Kayser gebühret habe, so fliesse daraus doch nicht, daß die Jagens-Gerechtigkeit nur mit Kayserl. Vergünstigung gebrauchet werden dürffen, indem diese von dem Wild-Bann sehr unterschieden sey.

(3) Könne man nicht eher mit Zuverläßigkeit bejahen, daß zu dem in den Lehn-Briefen vorkommenden Geschlechts-Worte der **Regalien** die Jagd zu zehlen, bevor aus andern Gründen erwiesen ist, daß diese unter solchen Geschlecht mit begriffen, und gleiche Bewandniß habe es mit den in den Lehn-Briefen des Adels gemeldeten Jagden, welche nicht deswegen für Regalien zu halten, weil der Lehnmann von dem Lehns-Herrn damit begnadiget wird.

Wann (4) bey Ertheilung eines Waldes die Jagd stillschweigend ausgeschlossen gewesen, so würde man häuffigere Exempel in den Urkunden antref-

fen, daß denen Besitzern bey den bereits gehabten Waldungen nachgehends die blosse Jagd-Gerechtigkeit, so wie es zu Zeiten mit dem Wild-Bann geschehen, als eine besondere Begnadigung beygeleget und hinzugefüget worden.

(5) Erweise das Venaticum wohl, daß in denen Gegenden, wo solches gefordert ist, dem Könige die Jagden müsten gehöret haben. Es lasse sich aber daraus nichts allgemeines, und daß die Jagden aller Orten dem Könige zugehöret, erweisen.

(6) Wären die Königl. Ober-Jägermeister über die vielen Bann-Forsten und Gehege im Reich bestellet, und entstehe daher nicht die geringste Vermuthung, daß dem Könige die Jagd an allen Orten allein gebühret habe.

(7) Sey von Bürger und Bauren auf die mit weit ansehnlichern Rechten begabte Edel-Leute kein Schlus zu machen.

(8) Wenn gleich niemand jagen dürfe, der solche Befugniß von alters her nicht

nicht hergebracht, so folge doch daher keinesweges, daß sie an und vor sich zu den Landesherrl. Vorrechten gezehlet werden müsse.

§. II.

Als zu den stillschweigenden Zubehörungen Adelicher Güther.

Hingegen aber ziehet Herr Hof-Rath BVRI in Zweifel, daß die Jagd-Gerechtigkeit zu den stillschweigenden Zubehörungen eines adelichen Guths zu rechnen sey. Er hält zwar dafür, daß wenn gewisse Umstände fürhanden, die Vermuthung vor den Besitzer eines solchen Guths streite. Bey einem völligen Zweifel fordert er aber von selbigem den Beweiß, und zwar deswegen, weil zu der Bescheinigung des Daseyns einer Gerechtigkeit gewisse Merckmahle erfordert werden, und deren Abwesenheit die Ermangelung solcher Gerechtigkeit glaublich machet. Auf den Einwurf, daß gleichwohl die mehresten Adelichen Güther mit der Jagd versehen sind, mithin da die Vermuthung immer vor dasjenige, was gewöhnlich ist, zu machen, im Zweifel ehe vermuthet werden müsse, daß die Jagd-Gerechtigkeit sich bey einem Adelichen Guth befinde, als daß

sel-

selbige davon getrennet sey, antwortet der Herr Verfasser, daß, wenn man bey einem Guth keines der Merckmahle antrifft, woraus das vorzügliche Recht geschlossen werden kan, solcher Mangel die allgemeine Vermuthung aufhebe.

§. III.

Sie klebet gemeiniglich denenselben an. Jedoch leidet diese Regul ihre Abfälle.

Wenn ich seine Meinung recht einnehme, so ist sie von der meinigen im Hauptwerck nicht sehr unterschieden. Ich stehe in den Gedancken, daß, weil (1) vermöge der natürlichen Freyheit ein jeder als Eigenthümer auf dem seinigen, auch mit eines andern Eigenthümers Genehmhaltung auf dessen Gründen zu jagen befugt ist, und (2) den mehresten Adelichen Güthern diese Befugniß annoch heutiges Tages anklebet, von den Besitzern Adlicher Güther im Zweifel zu vermuthen ist, daß sie jagen dürffen. Solche allgemeine Vermuthung wird aber durch andere wiedrige bey diesem und jenem besondern Guth sich äusserende Umstände allerdings entkräfftet, welches geschiehet, wenn diejenige Merckmahle nicht fürhanden, die sich gemeiniglich bey den zur Jagd berechtigten finden. Herr Hof-Rath

BVRI will nun zwar von der aus der natürlichen Freyheit herfliessenden für den Adel streitenden Vermuthung nichts wissen, weil man, seiner Meinung nach, so wenig erwiesen, daß die Jagd stillschweigend unter die ordentlichen Zubehörungen eines Guths zu rechnen, als daß sie ein Kayserliches und nachheriges Landesherrliches Recht sey. Er stellet jedoch p. 160. in keine Abrede, daß die mehresten Adelichen Güther mit der Jagd-Gerechtigkeit versehen sind, und daß die Vermuthung immer für dasjenige zu machen, was gewöhnlich ist. Nur deswegen vermuthet er im Zweifel nicht, daß die Befugniß zu jagen einem Adelichen Guth anklebet, weil sich vielfältig bey diesem und jenem Guth die Merckmahle nicht äussern, welche bey den zur Jagd berechtigten gemeiniglich zu finden. Mir deucht es hebe solches die Regul nicht auf, sondern schrencke sie nur ein, und erweise, daß dieselbe bey gewissen Umständen ihre Abfälle leide, mithin sey selbst nach des Herrn BVRI Sätzen im völligen Zweifel zu vermuthen, daß der Besitzer eines Adelichen Guths zu jagen berechtiget ist, kein völliger Zweifel aber für-

han-

handen, wenn die Merckmahle mangeln, welche sich gemeiniglich bey den zur Jagd berechtigten finden. Dieses um desto mehr zu bestärcken, und die Sache klärer zu machen, will ich I) die Gründe prüfen, welcher wegen Herr Hof-Rath BVRI Bedencken träget, die Jagd als eine stillschweigende Zubehörung Adelicher Güther anzusehen und II) von denjenigen Merckmahlen handeln, deren Mangel die für den Adel streitende Vermuthung entkräfftet, und also erfordert, daß man Ausnahmen von der Regul mache.

§. IV.

Die Vermuthung stritte für die Besitzer Adelicher Güther, wenn gleich der wider die Regalität der Jagden geführte Beweiß unzulänglich wäre.

Herr Hof-Rath BVRI räumet ein, es sey vermöge des Rechts der Natur, auch des allgemeinen Staats-Rechts ein jeder Edelmann auf dem Seinigen zu jagen berechtiget, und ihm unverbothen, solches auf fremden Gründen mit des Eigenthümers Genehmhaltung zu thun.

Meines Ermessens folget hieraus 1.) daß die Jagd-Gerechtigkeit für eine stillschweigende Zubehörung Adelicher Güther zu halten, wenn gleich alle Beweißthü-

thümer, welche man, um diesen Satz darzuthun, aus den ältern und neuern Zeiten herbey gebracht hat, unkräfftig, und der Gegen-Beweiß derjenigen, die wider die Regalität der Jagden streiten, nicht besser beschaffen wäre, als der von den Vertheidigern derselben geführte Beweiß. Denn man hat jenen zum Ueberfluß angetreten, und bedarf dessen nicht, sondern es wird die Dauer der natürlichen Freyheit des Adels billig so lang vermuthet, bis dargethan worden, daß sie in Teutschland aufgehoben ist. Dieses erhellet daher keinesweges, daß nach den Teutschen Sitten nicht alle Besitzer Adelicher Güther jagen dürffen, mithin Ausnahmen und Abfälle von dem angenommenen Satz, daß die Jagd an und für sich aus dem Eigenthum fliesset, entstehen. Denn da solcher Ausnahmen ohnerachtet, des Herrn BVRI Geständniß nach, die mehresten Adelichen Güther mit der Jagd-Gerechtigkeit versehen sind, so heben sie, wie in §. III. bereits angemercket worden, die Regul keinesweges auf, sondern schrencken dieselbe nur ein.

§. V.

§. V.

Es ist nicht glaublich, daß die alten Teutschen sich der Jagd begeben.

Ich halte aber auch dafür, daß die wider die Regalität angeführten Gründe nicht so gar leicht zu entkräfften sind.

Die Vertheidiger der Freyheit haben 1) einen Beweiß daher genommen, daß die alten Teutschen einen grossen Theil ihres Lebens mit der Jagd zugebracht, sich von Wildpret genehret, und in dessen Häute gekleidet haben, folglich solches in Menge fürhanden gewesen, mithin gantz unglaublich sey, daß sich das Volck der Jagd begeben, und der höchsten Obrigkeit solche zugeeignet habe.

Herr Hof-Rath BVRI wendet p. 89. 90. dawider ein, es schliesse das häufige jagen an und vor sich die ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß eines Ober-Herrn nicht aus, und weil die Teutschen gerne Wild gegessen, so hätte solches ein Bewegungs-Grund seyn können, warum die Obern die Jagd an sich gezogen, um ihre Anhänger mit desto leichterer Mühe versorgen zu können, welches so viel glaublicher, dafern die Könige und Grossen in Fellen und Peltz-

Werck

Werck eine besondere Pracht gesuchet. Weil auch bey denen ungeheuren Waldungen in Teutschland es viele Raub-Thiere gegeben, so mögte in den Wildbahnen wohl wenig gutes Wildprett übrig blieben seyn.

Nun kan man in dergleichen Sachen keinen Mathematischen Beweiß, dessen Gegentheil unmöglich ist, fordern, sondern muß zufrieden seyn, wenn etwas sehr glaublich gemachet wird. Unter mehren möglichen Auslegungen der alten Historischen Nachrichten ist die wahrscheinlichste anzunehmen, und die blosse Möglichkeit des Gegentheils schwächet keine Muthmassung.

Es machen aber alle Umstände höchst wahrscheinlich, daß sich die alten Teutschen der natürlichen Freyheit zu jagen nimmer begeben haben.

Wenn gleich die Obrigkeit zu wünschen Ursach gehabt, daß man nur denjenigen die Jagd erlauben möge, denen sie solche verstatten wollen, so folget jedoch daher keinesweges, daß ohne derselben Erlaubniß niemand jagen dürffen.

Denn auf ihren Willen kam es nicht allein an, sondern es wurde des Volcks Genehmhaltung erfordert, um aus einem Recht aller Bürger ein Landesherrliches Vorrecht zu machen. Dieses lebte in grosser Freyheit, und man konte so wenig es nöthigen, sich der zu seinem Unterhalt und Vergnügen ein grosses beytragenden Jagd-Gerechtigkeit zu begeben, als glaublich ist, daß solches ohne Zwang, aus gutem Hertzen geschehen.

Die tägliche Erfahrung lehret auch, daß in den grossen Waldungen, worin Raub-Thiere zu finden, es dennoch an anderm Wilde nicht fehlet, und muß in Teutschland nothwendig ein Ueberfluß gewesen seyn, weil man sonst nicht sagen können, es lebten die Teutschen vom Wildprett. Was auch von einem gantzen Volck erzehlet wird, das darf man ohne sehr wichtige Ursachen, nicht auf den geringern Theil desselben, nemlich auf Fürsten und Herren deuten.

§. VI.

Sie war nur in den Bann-Forsten verbothen.

Es wird 2) wider die vorgegebene Aufhebung der natürlichen Freyheit zu ja-

jagen angeführet, daß solche nur in den Bann-Forsten verbothen, und also auſſer denselben unverbothen gewesen.

Herr Hof-Rath BVRI hält p. 13. 14. diesen Grund nicht für bündig, weil (a) in vielen Provintzen Teutschlandes keine gewisse benahmte Strafe auf diejenige, welche in den Landesherrl. Gehegen schiessen, verordnet ist, dessentwegen aber daselbst niemand ohne Ahndung Wild schiessen darf; Es ferner (b) Graf- und Herrschafften giebet, worin ohne allen Widerspruch nur allein der Landes-Herrschafft die Jagd zustehet, und dennoch durch kein schrifftliches Verboth das jagen untersaget worden. Gleichwie nun (c) daraus, daß die Schlägereyen in Herrschafftlichen Schlössern unter härterer Straffe verbothen, nicht folget, daß solche an andern Orten erlaubet sind, und ungestrafet bleiben, so erweiset, seiner Meinung nach, das bey einer gesetzten Straffe geschehene Verboth des Jagens in den Bann-Forsten nicht, daß solches auſſer denselben erlaubet gewesen, und die Kayserlichen Begnadigungs-Briefe, mittelst deren (d) das Forst-Recht ertheilet ist, enthal-

ten eine solche Straffe stillschweigend, wenn sie gleich darin nicht ausgedrücket worden.

Die Vertheidiger der Adelichen Freyheit zu jagen gründen sich aber (a) nicht so wohl darin, daß das Jagen auffer den Bann-Forsten mit keiner gewissen Straffe beleget ist, als in der Einschrenckung des Verboths zu jagen auf solche Bann-Forste, welches allgemein seyn müste, wenn die natürliche Freyheit überall aufgehoben wäre. Denn warum hat man doch in gewissen Bezircken durch besondere Verordnungen denen Unterthanen den Gebrauch der Jagd-Gerechtigkeit untersaget, wenn er ihnen schon fürhin überall untersaget gewesen? Wäre die Absicht nur dahin gangen, selbigen durch die angedrohete Straffe mehren Schrecken einzujagen, so würde dieses in so vielen Diplomatibus wenigstens einmahl geäussert seyn, und solche nicht so wohl ein gantz neues Verboth, als eine Erneuerung des fürhin ergangenen enthalten. Auch auffer den Forsten schrecket man billig die zur Jagd nicht berechtigte von derselben Gebrauch

ab,

ab, welches in den Jagd-Ordnungen überall geschiehet.

Wenn es ferner (b) an einem schrifftlichen Verboth zu jagen gäntzlich fehlete, so könte solches jedoch wohl mündlich ergangen, und in dem Herkommen gegründet seyn. Hier aber wird nicht der Mangel eines schrifftlichen Verboths, sondern (wie ich eben gesaget) dessen Einschrenckung auf gewisse Oerter den Verfechtern der Regalität entgegen gesetzet. Dafern ein Graf, dessen Land aus vier Aemtern bestehet, die Jagd nur in zwey Aemtern verböthe, so hätte man allerdings zu glauben Ursach, daß solche in den beyden übrigen unverbothen sey. Denn die Argumenta a contrario sensu sind, wenn man sie aus einem Gesetz nimt, sehr bündig.

Weil (c) das Recht der Natur und andere Gesetze die Schlägereyen ausser den Schlössern ausdrücklich verbiethen, so erweisen die auf selbige eingeschrenckte und eine allgemeine Mißbilligung nicht zu erkennen gebende härtere Straffen keine Befreyung von aller Straffe, wegen der Schlägereyen, so ausser den

Schlössern vorgehen. Weder das Recht der Natur, noch andere Gesetze verbiethen aber die Jagd ausser den Bann-Forsten, daher von jenem Fall auf diesen kein Schluß zu machen. Die Argumenta a contrario sensu sind nicht so kräfftig, daß sie allen Gegen-Beweiß ausschliessen. Denn öffters drücket sich auch ein Gesetz-Geber übel aus. Das Gegentheil vermuthet man aber billig so lang, bis ein anderes dargethan ist.

Uebrigens kleben allerdings dem Wild-Bann heutiges Tages noch mehre Gerechtigkeiten, als die Befugniß mit Ausschliessung anderer darin zu jagen an. Diese ist jedoch die wichtigste, und die übrigen zielen grösstentheils nur auf deren Behauptung ab. Daß ein mehres zu alten Zeiten damit verknüpffet gewesen, hat man sehr zu zweifeln Ursache. Wenigstens thun die Königl. Begnadigungs-Briefe, welche keine Ausdehnung leiden, dessen selten Meldung, und deswegen bleibet es immer unwahrscheinlich, daß grosse Herrn sich in den mittlern Zeiten so viele Mühe gegeben, das Recht eines Bann-Forstes zu erlangen, wenn schon für dessen Anlegung in dem

Be-

Bezirck, welcher neuerlich ins Geheg geleget wurde, niemand jagen dürffen. Um diejenige davon auszuschliessen, die theils krafft des ihnen zustehenden Eigenthums, und theils weil der Ort niemanden gehörte, sondern dem gemeinen Gebrauch überlassen worden, dem Wilde daselbst nachzustellen pflegten, wurde ein Königl. Verboth zu jagen, und zwar, wenn andere Leute in der anlegenden Forst eigene Gründe besassen, mit deren Genehmhaltung ausgewircket.

Daß endlich (d) die Wild-Frevler für jedes geschossene Stück wenigstens 60 Sch. entrichten müssen, ob wohl die Königliche dem Forst-Herrn zum Besten gemachte Verordnung dessen keine Meldung thate, habe ich keine Ursach in Zweifel zu ziehen. Natürlicher Weise müste das Jagen im Forst scharf bestrafet werden, wenn dessen Anlegung Nutzen haben sollen. Eben deswegen aber bin ich versichert, daß, wenn ein Verboth ausser den Forsten zu jagen fürhanden, es damit ein Ernst gewesen, und solches Wirckung gehabt, man die ausser den Forsten betroffene Wild-Diebe so ernstlich bestrafet habe, daß sie dadurch von

dem unbefugten Jagen abgeschrecket werden können, welchenfalls der wichtigste Nutze des dem allgemeinen Verboth hinzugefügten Königl. Banns hinweg fält.

§. VII.

Welche vielfältig mit der freyen Leute Genehmhaltung angeleget worden.

Nichts ist (4) mit der dem Vorgeben nach der höchsten Obrigkeit allein zustehenden Jagd-Gerechtigkeit schwehrer zu reimen, als daß selbst die Könige, wenn sie neue Forsten anlegen wollen, der freyen Leute Genehmhaltung vielfältig begehret worden.

Herr Hof-Rath BVRI stehet p. 20. 21. in den Gedancken, wenn die herum wohnende Grossen mit der Errichtung eines Bann-Forstes zufrieden gewesen, so hätte man sich (a) um der Geringern Einwilligung wenig bekümmert, welche leicht begriffen, daß man ihnen schlechterdings den Gehorsahm auflegen dürfte. Es erhelle auch (b) aus ihrer Einwilligung keinesweges, daß einem jedweden freyen Besitzer die Jagd auf dem seinigen gebühret habe, weil immer zweifelhafft bleibe, ob selbige der Jagens-Gerechtigkeit halber und nicht wegen des Holtzungs-Rechts erfor-

erfordert worden. Wenn gleich endlich (c) bey diesem oder jenem Bann-Forst es vermöge der Befugniß zu jagen geschehen, so erweise solches doch nur, daß in einer Gegend viele von hohen und niedern Adel zu jagen berechtiget gewesen, nicht aber, daß sie dieses Recht krafft des Eigenthums über ihre Güther ohne Kayserl. Begnadigungen hergebracht, welche Frage andere Historische Nachrichten entscheiden müsten.

Daß jedoch (a) die Einwilligung derjenigen freyen Leute, welchen die im Forst belegene Gründe gehörten, und nicht nur der Fürsten und Herren bey dessen Errichtung begehret ist, lieget so klar für Augen, daß es in keine Abrede gestellet werden können. Da auch nimmer zu vermuthen, daß jemand vergebene Handlungen, die keinen Nutzen haben, vornimt, so ist dafür zu halten, daß diese Einwilligung nöthig gewesen, und solches zu Behauptung meines Satzes hinlänglich. Denn hätten gleich die geringeren Eigenthümer ungern darin gewilliget, daß ein neuer Bann-Forst angeleget worden, so bliebe dennoch wahr, daß ohne ihre Einwilligung solches den

Rechten nach nicht geschehen können. Ich begreiffe aber auch die Ursach keineswegs, warum Herr Hof-Rath BVRI in folgenden Worten eines Diplomatis beym SCHANNAT Buchoviae veteris p. 320: *Consenserunt* traditioni (Wiltbanni super quoddam forestum) Adelbero Wirziburgensis Episcopus, Eberhardus Comes Sigiboto Comes, Gozuvinus Comes, Tammo Comes, Gerhardus Ramvolt Comes, Reginhardus Uto ceterique alii, quicunque aliquod predium aut beneficium sive advocationem in his praescriptis terminis possiderunt, das Wort consenserunt *nur* auf den Bischof und die Grafen deutet, und dafür hält, es seyen den übrigen durch die folgende Worte: Sic habeant &c. bloß der Kayserl. Befehl zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, weil gantz klar, nicht nur von dem Bischof und Grafen, sondern auch den übrigen Eigenthümern gesaget wird, quod consenserunt traditioni. Der Teutschen Freyheit genosse zu selbigen Zeiten gleichfalls das Volck, und besonders der Ritterstand: daher man keine Ursach zu glauben hat, daß dieser sich alles müssen gefal-

fallen lassen, was der Kayser und die Großen beliebten.

(b) Erweisen die Königl. Begnadigungen, wie die Bann-Forste hauptsächlich des Jagens halber errichtet sind, und geschiehet darin der Holtz-Gerechtigkeit selten Meldung. Ich habe auch in meinen Vindiciis Iuris venandi Nobilitatis Germanicae c. 1. §. 14. dargethan, daß öffters bey Errichtung solcher Bann-Forste ausdrücklich der zur Jagd berechtigten Genehmhaltung erfordert worden, und dieses ist nicht etwa nur in einer Provintz, sondern hin und wieder in Ober- und Nieder-Teutschland geschehen.

Ich gebe zwar (c) zu, es sey möglich, daß solche Befugniß der freyen Leute aus Kayserl. Begnadigungen hergeflossen. Aber diese Möglichkeit wircket, wie schon oben bemercket ist, keine Wahrscheinlichkeit, und es ist nicht der mindeste Umstand fürhanden, woraus erhellet, daß niemand für Alters jagen dürffen, dem der Kayser mit solchem Recht nicht begnadiget hatte. Wenn dieses glaublich gemachet wäre, so liesse

sich

sich der Einwurf, daß die Bann-Förste mit Bewilligung der Unterthanen angeleget worden, dergestalt ablehnen, wie es von den Vertheidigern der Regalität geschehen. In dessen Ermangelung ist es aber gantz unthunlich, und wenn man dergestalt willkührliche Dinge voraussetzen darf, wie es von meinen Gegnern geschiehet, ein leichtes, durch Anführung unrichtiger Ursachen die erheblichsten menschlichen Handlungen zum Beweiß untüchtig zu machen. Allerdings müssen jedoch, nach des Herrn BVRI Lehre, andere Historische Nachrichten mit zu Hülffe genommen werden, wenn man die Sache gründlich beurtheilen will. Wenn solches geschiehet, und in Erwegung gezogen wird, daß nach dem Recht der Natur sowohl als dem allgemeinen Staats-Recht jedem freyen Mann auf dem seinigen zu jagen, erlaubet ist, und nicht die mindeste Spuhr der Aufhebung solcher Befugniß bey den alten Teutschen sich findet, vielmehr ihre Begierde zu jagen, und der Nutze, welchen sie davon hatten, samt der eingeschrenckten Gewalt ihrer Obern es gantz unglaublich machet, daß sie diesen zu Liebe die Jagd-Gerechtigkeit fahren las-

lassen, mithin wie das Verboth der Jagd in den mittlern Zeiten nur auf gewisse Bezircke eingeschrencket, und dazu des Volcks Einwilligung vielfältig begehret worden, so kan man es nicht anderst als für höchst wahrscheinlich halten, daß die Jagd-Gerechtigkeit zu selbigen Zeiten den freyen Leuten krafft des Eigenthums über ihre Güther, und nicht krafft Kayserl. Begnadigungen zugestanden.

§. VIII.

Man hielte die Jagden für stillschweigende Zubehörungen der Güther.

Zum Beweiß, daß die Jagd-Gerechtigkeit in den mittlern Zeiten eine Zubehörung der adelichen Güther gewesen, wird (5) angeführet, es geschehe derselben (a) vielfältig in den Schenckungs-Briefen keine Meldung, ohnerachtet aus andern Urkunden erhellet, daß den verschenckten Güthern solche Befugniß angeklebet habe, und wenn man sie (b) mit dem Guth nicht übertragen wollen, so sey dieselbe den Schenckenden ausdrücklich vorbehalten, auch (c) vielfältig mit den Güthern, als deren Zubehör, verkauffet und verschencket.

Herr Hof-Rath BVRI erreget hierwie-

wider p. 28. 29. 30. 31. 32. 33. folgende Zweifel.

Er vermeinet (a) daß die Partheyen bey diesem oder jenem Exempel die Jagd stillschweigend mit unter den Zubehörungen begriffen, daraus folge nicht, daß sie auch bey andern Güthern darunter begriffen sey. In dem Schenckungs-Briefe Kayser Henrichs beym LVDEWIG, auf welchen ich mich bezogen, werde auch der Kirchen und Zehenden nicht gedacht, obwohl sie besage einer andern Urkunde zum Guthe gehöret haben, und dennoch könne man daraus nicht schliessen, daß Kirchen und Zehenden bey einem jedweden Guth vermuthet werden müsten. Die Urkunde! der Königin Richeza beziehe sich aber auf ein Privilegium Pilgrini Coloniensis Archiepiscopi, worin die Zubehörungen des Guths Bruweiler vermuthlich ausgedruckt gewesen.

Wenn (b) Zölle, Gerichte u. d. g. sich bey einem Guth befinden, und mit demselben nicht veräussert werden solten, so müsse der Verkäuffer sie sich vorbehalten, und dennoch folge hieraus nicht,

nicht, daß dergleichen Gerechtsahme bey einem Adelichen Guth zu vermuthen sind. Beym HVNDIO werde auch der Wild-Bann von der Schenck ng ausgenommen, ohngeachtet selbiger zu den Kayserl. Vorrechten gehöre, und es erhelle aus andern Urkunden, daß das Closter Admond mit der Jagd-Gerechtigkeit versehen gewesen, daher beym PEZ die Venationes und Pellicularum tributa der Ertz-Bischof sich nicht vorbehalten haben könne, weil sie sonst stillschweigend unter den Zubehörungen begriffen wären. Man finde auch die Vogteyen und Dienst-Leute unter solchen Ausnahmen, und

(c) Deswegen die Jagd öffter als die Zoll- und Müntz-Gerechtigkeit unter den Zubehörungen der Güther, weil der letztern natürliche Beschaffenheit, und die Einrichtung des Staats nicht erlaube, daß so offt die Müntz- und Zoll-Gerechtigkeit vergeben werden könne. Da bey Veräusserung, Belehnung ꝛc. der Adelichen Güther selten in der darüber ausgefertigten Urkunde nur bloß der Zubehörungen gedacht werde, und die Besitzer dennoch krafft dieser ihnen

nen ertheilten blossen Zubehörungen, auch die Jagd erlanget haben, so sey daher bey denjenigen Güthern, wo die Jagd nicht ausdrücklich mit benahmet ist, solche im Zweifel keinesweges zu vermuthen. Man könne auch nicht sagen, daß die Jagd sowohl als die Frohnen deswegen für eine Zubehör Adelicher Güther zu halten, weil diese gleich jenen sich bey demselben gemeiniglich befinden. Denn wegen der Frohnen komme die Vermuthung dem Adel nicht deswegen zu statten, weil solche öffters unter die Zubehörungen Adelicher Güther gerechnet werden, sondern weil die Teutschen den Ackerbau hauptsächlich durch ihre Knechte und Bauren bestreiten lassen.

Nun ist wohl (a) ein sorgfältiger Unterscheid zu machen, ob jemanden von der höchsten Obrigkeit, oder von Unterthanen ein Guth übertragen worden. Ersternfalls bekomt er mit dem Guth nicht zugleich die Königl. Vorrechte, wenn deren im Verkauf- oder Verschenckungs-Briefe keine Meldung geschehen. Niemand lässet sich in die Gedancken kommen, daß, wenn der König oder

Fürst

Fürst jemand ein Hauß oder einen Hof schencket er ihn auch mit der Gerichtbahrkeit über selbigen begabe. Denn diese hat der Fürst nicht als des Hofes Besitzer, sondern als Landes-Herr geübet, folglich ist sie keinem Unterthan mitgetheilet, indem ihm der Hof samt seinem Zubehör gegeben worden, und hieraus tritt dann ein, daß die Gerechtigkeiten, welche der Fürst als gewöhnliche Zubehörungen der Güther, ohne deren im Schenckungs-Briefe Meldung zu thun, den Unterthanen übertragen, keine Landesherrliche Vorrechte sind.

Eine gantz andere Bewandniß hat es mit den Uebertragungen, die ein Unterthan dem andern thut. Diese besitzen keine Regalien, als Regalien, sondern als Zubehörungen ihrer Güther, denen selbige von den Obern beygeleget worden. Mit solchen Güthern werden sie auch als Zubehörungen derselben veräussert, und kan es daher wohl zusammen bestehen, daß niemand eine gewisse Befugniß ohne Landesherrl. Begnadigung üben darf, und daß gleichwohl diese Befugniß ein Zubehör seines Guthes ist.

Nun handelt der Brief Kayser Henrichs IV. beym LVDEWIG Script. Bambergenſ. Vol. I. p. 1120. von einer Königl. Schenckung, und da ſelbiger der Jagd keine Meldung thut, ſo hätte man Urſach zu glauben, daß vermöge deſſen dem Stifft Bamberg keine Jagd zuſtehe, wenn dieſe ein Kayſerl. Vorrecht geweſen. Da aber dieſelbe, ob wohl ſie unter den Zubehörungen nicht ausgedrücket worden, der geſchenckten Abtey dennoch vermöge Kayſer Henrich II. Schenckungs-Briefes zugeſtanden, ſo folgert man daher billig, daß Kayſer Henrich IV. die Jagd für eine Zubehör gehalten habe, welche keine beſondere Ausdrückung erfordere.

Die von den Kirchen und Zehenden genommene Inſtantz entkräfftet dieſen Grund keinesweges. Allerdings iſt zu vermuthen, daß ſolche einer Abtey, von welcher beym LVDEWIG geredet wird, ankleben, und wenigſtens ſind weder die Zehenden noch das Recht eine Pfarre zu vergeben, Regalien, mithin könte man nicht dafür halten, daß wegen unterlaſſener Ausdrückung dieſer Befugniſſe, ſie dem König verblieben. Was

die

die Urkunde beym TOLNER in Codice Diplomatico Palatino p. 27. anlanget, so beziehet sich die Richeza in dem Bestättigungs-Briefe nur zum Beweiß, daß ihr Vatter mit seiner Söhne Genehmhaltung dem Closter die Güther geschencket hatte, auf den Ertz-Bischöfl. Brief, und nicht in der Absicht, daß man aus diesem die Zubehörungen des geschenckten Guths erkennen solle, welche sie vielmehr guten theils ausdrücket, daher dann selbige, wann sie nicht dafür gehalten, daß die Jagd dem Guth natürlicher Weise anklebe, deren sonder Zweifel Meldung gethan hätte.

(b) Die wörtliche Ausnahme einer Gerechtigkeit bey der Veräusserung eines Guths erweiset zwar nicht, daß sie gemeiniglich allen Güthern anklebet, sondern, daß dieselbe eine Zubehörung desjenigen ist, wovon die Urkunde handelt. Wenn aber die Jagd den Kayserlichen Vorrechten beyzuzehlen, so wird sie, obangeführtem nach, vom Kayser nicht als dem Eigenthümer seiner Gründe, sondern als Kayser geübet, mithin durch die blosse Uebertragung solcher Gründe niemanden zu Theil, welchemnach es

keiner besondern Ausnahme von der Schenckung bedarf. Diese zeiget daher allerdings an, wie die Jagd für eine Zubehörung der Gründe und Wirckung des Eigenthums gehalten worden, wenn sie von den Königen und denjenigen, welche der Königl. Vorrechte theilhaftig worden, geschehen. Das Wort **Wildbahn** bedeutet nicht immer einen Bann-Forst, sondern auch wohl besonders zur Jagd dienliche Waldungen. Gesetzt aber, es würde beym HVNDIO ein Bann-Forst dadurch angezeiget, so ist jedoch auch solcher zur Zubehör eines Bezircks gemacht, wenn man denselben mit des Landes-Herrn und der zur Jagd berechtigten Einwilligung angeleget hat, welches von der Jagd nicht gesaget werden mag, wenn sie krafft des allgemeinen Landesherrl. Vorrechts, ohne auf eine gewisse Gegend das Augenmerck zu nehmen, geübet wird.

Uebrigens hat allerdings Ertz-Bischof Conrad I. zu Saltzburg dem Closter Admond omne genus venationis eingeräumet. Ertz-Bischof Eberhard hingegen versaget ihm die Venationes & pelliculariarum tributa, quia quaedam, quae

quae lites avertunt, & gratiam ſequuntur operi ducebat implicanda. Es iſt daher vermuthlich, nach Ertz-Biſchof Conrads Zeiten ein Streit über der Jagd entſtanden, weil man etwa dafür gehalten, die Clöſterlichen Gründe wären in einem neu angelegten Forſt befindlich, und darüber uneinig geweſen, ob ſolcher mit den rechtlichen Erforderniſſen verſehen ſey? Dafern niemand ohne eine ausdrückliche Erlaubniß jagen dürffen, ſo wäre dieſe ausdrückliche Ausnahme auch bey ſolchen Umſtänden überflüßig geweſen, und hätte ſich von ſelbſt verſtanden, wenn nur der Jagd in dem Ertz-Biſchöfl. Briefe keine Meldung geſchehen wäre.

Die Vogtey, welche in dem Quedlinburgiſchen Briefe ausgenommen wird, iſt nicht immer ein Landesherrl. Vorrecht, maſſen die Worte Advocatia und Vogtey ſehr unterſchiedene Bedeutungen haben, und vielleicht in der Urkunde beym KETTNER nichts anders als eine Art der Beſchirmung, und die dafür zu erlegende Gebühren anzeigen. Es war um deſtomehr nothwendig der Vogtey Meldung zu thun, weil ſie ein

Dritter zu Lehn truge, mit welchem das Stifft darüber in Streit gerathen können, wenn man ihm sein Recht nicht vorbehalten hätte. Daß auch Lehn- und Dienst-Leute Zubehörungen der Teutschen Herrschafften sind, und wer sich selbige anmasset, keine Kayserliche Begnadigungen beybringen dürffen, wird wohl niemand in Zweifel ziehen, der erweget, daß sie sich fast bey allen Herrschafften finden, und vielfältig durch besondere mit den Ritterlichen Lehn- und Dienst-Leuten aufgerichtete Verträge, nicht aber durch Kayserl. Begnadigungen erworben sind.

(c) Ist wohl niemahls jemand in den Sinn kommen zu behaupten, daß die Jagd deswegen für eine Zubehörung Adelicher Güther zu halten sey, weil sie selbigen öffter als die Zoll- und Müntz-Gerechtigkeit beygezehlet wird. Nur um die Instantz abzulehnen, daß die alten Urkunden so wohl diese als jene unter solche Zubehörungen rechnen, wird angeführet, daß die Jagd öffters, das Müntz-Recht und die Zölle aber sich selten darunter finden. Daß aber wenig Exempel anzutreffen, da bey Veräusse-

run-

rungen, Belehnungen ꝛc. Adelicher Güther in den darüber ausgefertigten Urkunden nur bloß deren Zubehörungen gedacht worden, und die Besitzer dennoch krafft dieser ihnen ertheilten blossen Zubehörungen auch die Jagd erlanget haben, kan ich dem Herrn Hof-Rath BVRI, bevorab wenn wir in die ältern Zeiten hinauf steigen, nicht einräumen. Ich bin versichert, es werde sich bey genauer Untersuchung finden, daß nicht hin und wieder einige, sondern die mehresten älteren Lehn-Briefe des Adels, ja bey verschiedenen Lehn-Höfen alle ohne Ausnahme keiner Jagden Meldung thun, obwohl die mehresten von Adel zur Jagd berechtiget sind, wie in meinen Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae c. 1. §. 24. bemercket worden, und dieses ist ein gewisses Zeichen, daß man vor alters die Jagd für eine natürliche Zubehörung adelicher Güther gehalten.

Endlich gründet sich die für den Adel streitende Vermuthung, wann er wegen der Frohnen mit den Bauren in Zwist geräth, nicht nur auf die alte, sondern öffters auf eine ziemlich neue

Verfassung. Meine Commentation de jure Villicorum c. 5. §. 15. enthält davon ein merkwürdiges Exempel. Daß dem Gerichts- und nicht dem Guths-Herrn die Herren-Dienste geleistet werden müssen, fliesset keinesweges aus der vormahligen Einrichtung des Teutschen Land-Lebens her, und dennoch ist solches in verschiedenen Ländern zu vermuthen, weil daselbst die mehresten Gerichts-Herren, und nicht die Guths-Herren mit solchem Recht begabet sind, dessen glaubliche Ursachen ich an besagtem Ort §. 12. bemercket habe.

Die aus dem öfftern heutigen Gebrauch dem Adel zu statten kommende Vermuthung wegen der Jagd, bestärket die uhralte Einrichtung Teutschlandes noch mehr, als die Befugniß, den Herrn-Dienst von den Bauren zu fordern.

§. IX.

Von der hohen Jagd.

Es wird (6) ein Beweiß wider die Regalität der Jagd daher genommen, daß in einer Urkunde beym HVNDIO Metrop. Salisburg. Tom. I. p. 52. König Philipp saget, quod populus vernationem in Svezzental cum Sacramen-

mentis in poteſtatem Regum firmarit ad venandos apros illic & urſos per tres hebdomades ante aequinoctium autumnale & poſtea usque ad Feſtum St. Martini.

Herr Hof-Rath BVRI hält p. 137. dafür, ſolche Worte zeigten nur an, daß ehedeſſen wegen dieſer Jagd ein Zweifel vorgefallen, und wie man das Volck oder die älteſten aus denſelben dieſerhalben befraget, ſolches eydlich gewieſen und bekräfftiget habe, daß die Jagd daſelbſt denen Königen zuſtehe.

Nun hat das Wort Firmare allerdings verſchiedene Bedeutungen, und heiſſet vielfältig ſo wohl **bekräfftigen, ertheilen**, als **bezeugen**, behaupten. Siehe Herr Hof-Rath REINHARDS Ausführungen P. I. p. 267. 258. In den Stellen, welche Herr BVRI aus den du Fresne, Calmet und Hergott beybringet, erhellet klärlich, daß daſelbſt die Rede von der Bekräfftigung durch ein Zeugniß iſt. In der Philippiniſchen Urkunde findet ſich aber nichts, woraus ein gleiches abzunehmen, wenn es in ſelbigen alſo lautet: Praetaxatas

itaque possessiones quemadmodum in Privilegio Regis Ottonis Augusti signatae reperiuntur, & ea lege ac ratione Saltzburgensis ecclesiae *confirmatae* ut nullus imperii Romani Successor, nec Dux, nec Comes, nec ulla alia potestas aut persona de praedictis rebus audeat quicquam subtrahere, sed jure perpetuo ad Sanctum Petrum Sanctumque Rubertum stabiliter absque omni contradictione permaneant, ita nos quoque nostri autoritate praecepti *confirmamus*, so haben die Worte confirmatae und confirmamus ausser Zweifel einen gantz andern Verstand, und zeigen kein Zeugniß, sondern eine Mittheilung an. Eben diesen Verstand hat ihm der Verfasser des Diplomatis vermuthlich in den vorhergehenden beygelegt, wie Herr von CRAMER einräumet. Andere Urkunden setzen auch ausser Zweifel, daß die Bann-Förste mit des Volcks Genehmhaltung angeleget worden, und ist daher gar glaublich, daß man selbiges beweget hat, sich der Jagd nach Schweinen und Bären im Svezzental zu gewissen Zeiten zum besten der Könige eydlich zu begeben.

Dem

Dem sey aber wie ihm wolle, so streitet es jedoch wider die Regalität, daß das Königl. Jagd-Recht auf wenige Wochen, und auf gewisse Arten des Wildes eingeschrencket gewesen, mithin die Unterthanen in den übrigen Jahrs-Zeiten wilde Schweine fällen dürffen. Nach den gegenseitigen Grund-Sätzen hätte das Volck den Königen nicht etwas zugeschwohren, sondern das mehreste abgeschwohren, und zum Besten der zur Jagd berechtigten Unterthanen einen Eyd geleistet, indem es die Königl. Jagd-Gerechtigkeit dergestalt eingeschrencket hat. Der König selbst vermeinet aber durch diesen Eyd ein Recht erlanget oder behauptet zu haben, welches ihm werth zu seyn schiene, in dem Saltzburgischen Privilegio ausgedrucket zu werden.

§. X.

Herr Hof-Rath BVRI ist zwar mit mir und andern der Meinung, daß die für die Regalität der Jagd bisher angeführten Gründe zu deren Beweiß unzulänglich sind. Er setzet aber an demjenigen, was von der andern Seite dawider fürgebracht worden auch verschiedenes

nes aus. Eine Untersuchung anzustellen, ob es immer mit Fug geschehen, wenn solches weder zur Entscheidung gegenwärtiger Frage etwas beyträget, noch sonst die Historie oder Rechts-Gelahrheit erläutert, würde unnöthig seyn.

Ich will jedoch, um meine Gedanken deutlicher zu machen, bey des Herrn BVRI Urtheilen noch ein und anders bemercken.

Von dem Eigenthums-Recht der Landes-Herrn.

Er leget (1) p. 8. den Landes-Herren ein wahres Eigenthum ihrer Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften bey, weil sie dieselbe durch Erbschafft oder Kauf, Belehnung oder dergleichen Erwerbungs-Arten, so weit als sich deren Grentzen erstrecken, und solche sich nicht bereits in eines andern Eigenthum befunden, ohne die geringste Ausnahme, und zwar zum öfftern nahmentlich mit den wüsten und unbebaueten Ländern an sich gebracht, und in ihr Eigenthum versetzet haben.

Ob aber die Belehnung mit einem gantzen Lande von dessen wahren Eigenthum,

thum, oder nur von der Landesherrlichen Hoheit zu verstehen, daß ist eben die Frage, worüber man streitet, und muß daher nicht vorausgesetzet werden, daß solche zu bejahen. Die von Herr BVRI gemachte Einschrenckung, daß die Lehn-Briefe nur sofern auf ein Eigenthum zu deuten, als sich das Land in eines andern Eigenthum nicht befindet, hebet die Regel auf. Denn der gröste Theil des Landes befindet sich in der Unterthanen Eigenthum, und deswegen ist zu vermuthen, daß, wenn jemanden ein Land mit seiner Zubehör gegeben wird, er nur der Herrschafft über dasselbe, und der zu dessen Führung nöthigen Güther und Aufkünffte theilhafftig werde. Daß die Freyheit der alten Teutschen eine solche Theilung der mit dem Degen gewonnenen Länder unglaublich machet, welche den grösten Theil derselben den Obern zugeeignet hat, vermeine ich in der X. Abhandlung §. V. dargethan zu haben. Inzwischen ist nicht leicht ein Guth zu finden, wobey überall keine ungebauete dreische Gründe fürhanden, welche zu ackern, es theils dem Eigenthümer die Mühe nicht zu verlohnen scheinet, theils aber ihm

dazu das Vermögen fehlet, und öffters muß er selbige zur Weide für das Vieh aussetzen. Es folget also nicht: Viele Fürsten und Herren besitzen Terras incultas, deswegen gehöret ihnen alle Länderey, die bisher niemand gebauet hat. Auch die Ausweisung solcher wüsten Oerter geschiehet öffters aus Landesherrl. Macht des gemeinen Bestens halber, und zeiget daher nicht immer ein wahres Eigenthum an.

§. XI.

Vom Ursprung des Teutschen Adels.

Es hält (2) Herr Hof-Rath BVRI p. 35. nicht dafür, daß die heutigen Edel-Leute von den reichern freyen Leuten herkommen, weil Arme und Reiche von einem Stande, und jene so wohl als diese freye Leute, mithin die Waffen zu führen, in den Krieg zu gehen, und sich der damit verknüpfften Ehren theilhafftig zu machen berechtiget gewesen, eben als wie in Pohlen die Armuth der Edel-Leute ihres Adels nicht beraubet.

Nun stelle ich in keine Abrede, daß auch wohl ein armer Mann durch ausserordentliche tapffere Thaten sich aus dem

dem Staube erheben, und die Ritterliche Würde erlangen können. Dieses ist aber vermuthlich selten geschehen. Wäre das blosse Waffenführen dazu hinlänglich gewesen, so müsten alle diejenige, welche von freyen Leuten abstammen, Edel-Leute, und also deren Anzahl weit grösser seyn, wie sie anjetzt ist, und jemahls gewesen. Denn nur die Knechtschafft schlosse von dem Gebrauch der Waffen aus, welche alle und jede freye Leute ergriffen, wenn solches die Wohlfarth des Vaterlandes erforderte. Weil nun einige derselben für andern einen Vorzug in den mittlern Zeiten erlanget, und es dahin gebracht, daß nur denjenigen, die von ihnen entsprossen, die Ritterliche Würde mitgetheilet worden, so scheinet mir glaublich zu seyn, daß sich solche zu Pferde tapfer erwiesen, und deswegen zu Rittern geschlagen worden, die mehresten freyen Leute aber ihrer Armuth halber sich in die dazu erforderte Rüstung zu setzen, und also empor zu schwingen unvermögend gewesen, einigen auch es an den dazu erforderten kriegerischen Geist gemangelt hat. Daß es in Pohlen viele arme Edel-Leute giebet, thut nichts zur

Sa-

Sache. Auch in Teutschland ist daran kein Mangel, und der Reiche mit dem Armen von gleicher Würde. Ich rede aber nur von der Erwerbung, und nicht von der Erhaltung des Adels. An jener ist noch heutiges Tages die Armuth hinderlich, obwohl sie niemand der adelichen Würde beraubet, wann er deren durch die Geburth oder aus Kayserl. Gnade theilhafftig worden.

§. XII.

Von der Constitution de pace tenenda.

(3) Wird p. 68. 69. gezweifelt, daß der Constitution de pace tenenda in Teutschland deswegen die Krafft eines Gesetzes zu versagen, weil sie in Italien gegeben ist, allwo keine Teutsche Reichs-Tage gehalten worden, massen (a) besage 2. feud. 54. 55. §. 1. mehre daselbst gemachte Gesetze nach dem Sinn des Gesetz-Gebers auch in Teutschland Gültigkeit haben sollen, und überhaupt dessen Ansehen nicht von dem Ort, wo er sich aufhält, abhänget, noch die Abwesenheit der zum Römer-Zug verabladeten Teutschen Reichs-Stände etwas hindert. Da überdem (b) durch die von den Rechts-Lehrern geschehene allmählige Einführung der fremden Rechte

dem

dem Adel öffters grosser Abbruch geschehen, wie das Exempel der den Bauren dadurch zugeschriebenen Freyheit unter andern lehre, so vermeinet Herr BVRI, daß auf gleiche Weise diese Constitution in Teutschland angenommen sey, bevorab, weil in den Teutschen Gesetzen und Gewohnheiten nichts enthalten, wodurch einem jedweden Besitzer eines freyen Guths die Jagd erlaubet werde, mithin die einheimische Gesetze von diesem Fall keine zulängliche Verordnung an die Hand geben.

Nun will ich (a) nicht gäntzlich verneinen, daß den Teutschen in Italien ein Gesetz gegeben werden mögen. Es ist jedoch keinesweges zu vermuthen, und da solcher Wille des Gesetzgebers in der Constitution de pace tenenda nicht dergestalt ausgedrucket ist, wie in den angeführten Textibus juris feudalis, so lässet sich von selbigen auf besagte Constitution nicht schliessen. Die Abwesenheit der Stände hindert kein Geschäfft, wenn sie dazu beruffen worden, und dennoch ausgeblieben. Wer aber zum Römer-Zuge gefordert war, den hat man nicht beruffen in ein Gesetz

zu willigen, welches die Gerechtsahme des hohen und niedern Adels schmählerte. Dergleichen ist wohl nimmer in Italien gegeben, und die beygebrachte Textus handeln von gantz andern Materien.

Ferner (b) entkräfftet die von der Leibeigenschafft genommene Instantz mein Argument keinesweges, weil der falsche Begrif von der Beschaffenheit der Bauren dem Adel bey weiten so nachtheilig nicht ist, als die Annehmung der Constitution de pace tenenda, noch auf einmahl so schädliche Würckung thate. Wenn die Römischen Rechts-Gelehrten sich unternommen hätten, die Teutschen Bauren von den bisher geleisteten Diensten und Zinsen loßzusprechen, so hätte man ihnen solches nimmer gut geheissen. Sie liessen aber dem Adel gern, was er bisher genossen, und wolten nur behaupten, daß derjenige, so in keiner grössern Verbindlichkeit stehet, als unsere Leibeigene, für keinen Knecht gehalten werden müsse, welche irrige Meinung denn freylich nach und nach schädliche von dem Adel nicht vorher gesehene Rechts-Sprüche veranlaset,

set, niemahls aber die Leibeigenen in völlige Freyheit gesetzet hat, wenn nicht andere Umstände hinzu kommen. Hätte man aber die Constitution de pace tenenda eingeführet, und selbige den Verstand, welchen ihr die Vertheidiger des Jagd-Regals beylegen, so wären hohe und niedrige auf einmahl um die Befugniß zu jagen gebracht, welches man den Doctoribus juris gewiß nimmer zu Gute gehalten hätte.

Endlich setzet die Meinung, daß unsere einheimische Rechte von diesem Fall keine hinlängliche Verordnung an die Hand geben, voraus, es sey wenig erwiesen, daß dem Adel in den mittlern Zeiten die Jagd-Gerechtigkeit zugestanden, als daß solche der Landes-Herrschafft vorbehalten worden, dessen Gegentheil ich dargethan zu haben vermeine. Herr Hof-Rath BVRI gestehet selbst, es sey kein allgemeines Verboth fürhanden, sondern nur einigen, besonderer Umstände halber, das jagen untersaget. Nach seinen Sätzen streiten also die Teutschen Rechte mit der Constitution de pace tenenda, wenn diese ein allgemeines Verboth der Jagd

hält, und folglich ist deren Annehmung nicht zu vermuthen, da das Longobardische Lehn-Recht, welchem wir selbige angehänget finden, nur alsdenn eine gesetzliche Krafft in Teutschland erlanget hat, wenn dessen Inhalt den einheimischen Rechten nicht zuwieder lauffet.

§. XIII.

Von den Zeugnissen der Rechts-Lehrer.

(4) Mercket Herr Hof-Rath BVRI p. 80. 81. an, es liessen sich die Zeugnisse der Rechts-Lehrer mit den Erzehlungen der Geschichtschreiber, oder mit den Aussagen gerichtlich ausgeführter Zeugen in allem nicht vergleichen, weil hier von keinem Vorfall, der sich durch die äusserlichen Sinne des Geschichtschreibers oder des Zeugens erkennen lässet, sondern von der Bejahung oder Verneinung einer Sache gehandelt werde, deren Wahrheit oder Unwahrheit durch Nachrichten aus den Teutschen Geschichten und Gewohnheiten, und durch darauf gebauete Schlüsse heraus gebracht werden müsse.

Es können aber die Vertheydiger der Regalität hierauf gründlich antworten, daß sie mit den Zeugnissen der Rechts-Leh-

Lehrer solche Teutsche Gewohnheiten erweisen wollen. Dieses ist deswegen nicht unthunlich, weil sich durch die blossen äusserlichen Sinne, ohne aus demjenigen, was man gesehen und gehöret, Schlüsse zu machen, nicht erkennen lässet, ob die Jagd-Gerechtigkeit zu den Regalien gehöre oder nicht. Gleiche Bewandniß hat es mit allen Gewohnheiten, und dennoch zweifelt niemand, daß sie durch Zeugen erweißlich sind, wenn diese hinlängliche Ursachen ihres Zeugnisses, nemlich solche in die Sinne fallende Handlungen bezeugen, woraus man folgern kan, daß ein gewisses Recht eingeführet worden. Ich stehe also noch immer in den Gedancken, es sey wider diejenige, welche sich hauptsächlich darin gründen, daß so viele Rechts-Lehrer bezeugen, das Teutsche Herkommen mache die Jagd-Gerechtigkeit zum Landesherrl. Vorrecht, nicht anders auszukommen, als daß man zeige, wie dieselbe Zeugnisse keinen Glauben verdienen, weil die zeugende Doctores unzulängliche Ursachen ihres Vorgebens anführen, und denselben so viele andere widersprechen.

§. XIV.

Ob eine Vermuthung wider den Adel streitet, wenn die ehemahlige Eigenthümer des Guts nicht jagen dürffen.

Ich vermeine also dargethan zu haben, daß die Jagd im Zweifel für eine Zubehörung Adelicher Güther zu halten. Da ich aber zugleich einräume, daß diese Regul Abfälle leide, so ist nunmehro (II) zu erörtern: welches diejenige besondere Umstände sind, wodurch die dem Adel zu statten kommende allgemeine Vermuthung entkräfftet wird?

Herr Hof-Rath BURI lehret p. 156. es geschehe solches (1), wenn man zeigen könne, daß das Guth von solchen Eigenthümern herrühret, oder doch besessen wird, welche wegen ihres Standes die Vermuthung, daß sie nicht jagen dürffen, wider sich haben z. E. daß es ursprünglich zusammen gekauffte beschwehrte Bauren-Güther sind, oder Mönchs- und Clöster-Güther gewesen.

Wenn, wie es vielleicht in den] mehresten Landen Rechtens, nicht alle Besitzer Adelicher Güther, sondern nur diejenige jagen dürffen, welche solches Recht hergebracht haben, so entstehet allerdings eine widrige Vermuthung daher, daß die ehemali-

malige Besitzer des Guths sich der Jagd enthalten müssen. Denn es sind alle Begnadigungen, bevorab diejenigen, welche einen Dritten zum Nachtheil gereichen, so enge als nur möglich einzuschrencken, und folglich ist weder zu vermuthen, daß der Landes-Herr zum Nachtheil derjenigen, welche bisher keine, oder doch nicht so viele Mitjäger gehabt, dem neuen adelichen Guth die Jagd-Gerechtigkeit beylegen wollen und können, noch daß andere, die daselbst zu jagen befugt, in eine solche ihnen nachtheilige Aenderung gehelet haben.

Es verstehet sich aber von selbst, daß dieses alles keinen Platz findet, dafern der Edelmann an dem Ort, wo das neue Adeliche Guth angerichtet worden, mit der Jagd-Gerechtigkeit fürhin versehen gewesen. Wenn selbiger im Hertzogthum Bremen keinen Sitz hat, und ihn auf einen Meyer-Hof erbauet, so geniesset dieser der Adelichen Freyheit, wie in meiner Commentation de jure villicorum c. 6. §. 7. gemeldet ist. Es jaget auch im besagtem Hertzogthum ein jeder adelicher Guths-Herr nicht nur auf seinem, sondern auch auf seiner

Meyer-Leute Gründen, mithin stehet demselben keine widrige Vermuthung im Wege, wenn er des in ein Adeliches Guth verwandelten Meyer-Hofes halber sich der Jagd-Gerechtigkeit anmasset.

Wann ferner die Landes-Gesetze dem sämtlichen Adel ohne auf das Herkommen zu sehen, diese Befugniß beylegen, so erlanget sie derjenige, dessen Bauren-Guth die Gerechtsahme eines adelichen Sitzes mitgetheilet worden, als eine stillschweigende Zubehör desselben, so wohl wie die Steur-Freyheit, dafern sie bey der Begnadigung nicht wörtlich ausgenommen ist.

§. XV.

Besonders wider die Clöster.

Daß aber wider die ehemahligen Closter-Güther einige Vermuthung streiten solte, daran zweifle sehr. Sie rühren gröstentheils von den Schenckungen der Fürsten und des Adels her, welche den Geistlichen ansehnliche Gründe mit allen Rechten, ohne Ausnahme der Jagden, gegeben haben. Vielmehr ist eine grosse Anzahl alter Urkunden fürhanden, worin selbige ausdrücklich unter die Zubehörungen der den Geistlichen geschenck-

ten

ten Güther gezehlet werden. Durften gleich die Ordens-Leute nicht selbst jagen, so konten sie doch Jäger halten, wie Herr Hof-Rath BVRI p. 41. einräumet, und ich in Vindiciis juris venandi c. 1. §. 11. gleichfalls angemerket, auch daselbst §. 21. keine andere Meinung geäussert, sondern nur auf die mir entgegen gesetzte dem Closter Sithiu ertheilte Freyheit, in seinen eigenen Wäldern zu jagen, geantwortet habe, daß solche von den im Bann-Forst belegenen Wäldern zu verstehen sey, allenfalls aber, und wenn die Urkunde beym Mabillon eine andere Deutung litte, sie nur der Geistlichkeit und nicht dem Adel schaden würde.

Auch heutiges Tages sind die mehresten Clöster mit der Jagd-Gerechtigkeit versehen, folglich kömt ihnen eben die allgemeine Vermuthung zu statten, welche der Adel für sich anführen kan.

§. XVI.

Es hält (2) Herr Hof-Rath BVRI dafür, daß eine wider die Besitzer der adelichen Güther streitende Vermuthung daher entstehe, wenn die Waldungen und Gegen. Wider die Güther, welche im Bann-Forst belegen.

Gegenden eines Guths von solchen Oertern und Gegenden, die zu dem Bezirck eines ehemahligen Bann-Forstes gehören, eingeschlossen sind.

Ich räume solches ein, dafern einige Vermuthung fürhanden, daß der Bann-Forst annoch dauret, wann nemlich etwan in dessen Bezirck mehrere mit keiner Jagd-Gerechtigkeit begabte, oder durch sonderbahre Begnadigungen derselben theilhafftig gemachte Adeliche Güther liegen. Ueberaus viele alte Gehege sind aber gäntzlich eingegangen. Man hat sie gemeiniglich nicht wegen der Hasen- und Feld-Hühner, sondern des groben Wildprets halber angeleget. Nachdem die Waldungen ausgerottet, und auf viele Meilen zu Ackerland gemachet worden, konte sich das Wild an diesen Orten nicht länger häuffig aufhalten, und grosse Herren daselbst so füglich als anderwerts mit der Jagd belustigen, noch man in besaamten Feldern Hirsche und Schweine hegen, ohne den Unterthanen, und wohl der Landes-Herrschafft selbst an den Feld-Früchten unerträglichen Schaden zuzufügen. Deswegen findet sich denn an vielen

Or-

Orten, welche für alters ins Gehege geleget worden, nicht die mindeste Spur mehr davon, und der in solchem Bezirck wohnhaffte Adel genieſſet so wohl daſelbſt der Jagd, bevorab aber der Unter-Jagd, als an den Orten, die niemahls zu einem Bann-Forſt gehöret haben. Wenn also die Veränderung des alten Zuſtandes ſattſahm erhellet, ſo kan man deſſen Dauer nicht vermuthen. Sonſten aber verdienet allerdings die Gelegenheit jedweden Orts eine genaue Betrachtung, und wer innerhalb den Grentzen eines Geheges ſich der Jagd anmaſſet, dem ſtehet die Vermuthung entgegen.

§. XVII.

Herr Hof-Rath BVRI ſiehet es (3) als ein Merckmahl der mangelnden Jagd-Gerechtigkeit an, wenn die die adelichen Güther betreffende Nachrichten, ohnerachtet ſolche andere viel geringere Rechte und Gerechtigkeiten nahmentlich erzehlen, dennoch der Jagd-Gerechtigkeit im geringſten nicht gedencken. Zumahl wenn (4) insbeſondere wegen des Waldes, worin der Beſitzer die Jagd-Gerechtigkeit fordert, ehedeſſen Streitig-

tigkeiten wegen gewisser anderer Rechte vorgefallen, und bey solcher Gelegenheit nach dem vormahligen Gebrauch alle Rechte des Eigenthümers gewiesen, der Jagden aber nicht gedacht worden.

Dafern keine vernünfftige Ursachen des Stillschweigens in den das Guth betreffenden Urkunden beyzubringen, so ist daraus allerdings ein Nicht-Gebrauch zu folgern, und dieser wircket meines Ermessens die wichtigste widrige Vermuthung. Denn man kan nicht glauben, daß jemand weder selbst, noch durch andere ein ihm zukommendes Recht üben solte, welches den mehresten Menschen Vergnügen und Nutzen bringet.

Ich absehe aber keinesweges, wie man den Mangel der Jagd-Gerechtigkeit daraus schliessen könne, daß derselben in solchen Urkunden keine Meldung geschehen, die von andern Rechten handeln. Es mögte schwehrlich zu erweisen seyn, daß dem allgemeinen alten Gebrauch nach, ohnerachtet nur ein Recht des Guths angefochten ist, dennoch vom Besitzer jedesmahl ohne alle Nothwendigkeit über alle ihm anklebende

de Rechte Beweiß geführet worden. Erhellet aber, daß man alle Gerechtigkeiten erzehlen und darthun wollen, der Jagd-Gerechtigkeit jedoch keine Meldung gethan, so wäre glaublich, daß sich solche der Eigenthümer nicht angemasset habe.

§. XVIII.

Es soll (5) ein Kennzeichen seyn, daß diese Befugniß einem Guth mangelt, wenn selbiges verkauffet worden, weil es dem Wild-Fraß zu sehr ausgesetzet gewesen, massen man sonst das Wild wegschiessen können.

Wenn das Guth wegen des Wild-Frasses erkauffet ist.

Diese Vermuthung findet aber wegen der Nieder-Jagd keine statt, weil das dazu gehörige Wildpret die Aecker nicht dergestalt verheeret, daß man sich derselben abthun müste.

Es kan auch jemand grobes Wild zu schiessen berechtiget seyn, und ihm dennoch das Vermögen fehlen, seine Aecker wider selbiges zu vertheidigen, wenn sie nemlich an der Forst liegen, worin er nicht kommen darf, und also das seinige den übertretenden Hirschen und

Schwei-

Schweinen preiß geben, oder beständig in den Waffen seyn muß, um die Verheerung abzuwenden, welches öffters solche Mühe und Kosten erfordert, die der Ertrag des Ackers nicht bezahlet.

§. XIX.

Wann die Jagd nicht füglich geübet werden kan.

Endlich (6) ist die daher genommene widrige Vermuthung, daß auf denen zu dem Guth gehörigen Aeckern und Wäldern wegen ihrer Grösse oder Lage keine Jagd mit Nutzen vorgenommen werden kan, meines Ermessens von geringer Wichtigkeit.

Der wenigste Theil des zur Jagd berechtigten Teutschen Adels besitzet, bevorab in fruchtbahren und wohlgebauten Ländern, so weitläufftige und hart bey einander gelegene Gründe, daß darauf mit Nutzen Jagden angestellet werden können. In den mehresten Feldmarcken finden sich viele unterschiedenen Eigenthümern zustehende Gründe. Müste nun ein jeder mit der Jagd auf dem seinen bleiben, so wäre der Hase schon in Sicherheit, wann er von einem Stück Landes auf das andere springet. Dieserwegen ist der Adel genöthi-

get,

get, gewisse Jagd-Grentzen unter sich zu verabreden, und man hat entweder die Koppel-Jagden eingeführet, vermöge welcher ein jeder die gantze Feldmarck bejaget, worin er und seine Leute Güther haben, oder ein jedweder bleibet in den Feldern, in welchen er die meiste Länderey besitzet, und jaget auf seinen und seiner Nachbahren Aeckern, wogegen er andern adelichen Güthern ein gleiches gönnet, und wegen einiger darin habenden Stücke in den von ihnen entlegenen Feldmarcken keine Jagd-Gerechtigkeit übet.

§. XX.

Wenn den Besitzern adelicher Güther der Beweiß oblieget?

Aus diesem allen folget nun, wie zwar zu vermuthen, daß ein Edelmann zu jagen berechtiget ist, weil solches von den mehresten geschiehet:

Es wird jedoch solche Vermuthung durch andere, und insonderheit diejenige, welche §. 14. 16. 17. angeführet sind, entkräfftet, und alsdenn muß der Besitzer eines adelichen Guths den Beweiß übernehmen, jedoch höchstens wider den Landes-Herrn nur eine 40jährige Possession darthun, wenn man vorausetzet,

daß

daß die Verordnung der Römischen Rechte von den Rebus fiscalibus sich auf unsere Cammer-Güther schicket, welche Frage anderwerts zu untersuchen. Herr Hofrath BVRI machet p. 167. eine Ausnahme von der Regul, wenn jemand in den Herrschafftlichen Wäldern zu jagen sich anmassen wolte. Da aber auch diese nur Res fiscales, und so wenig als die zu den Fürstl. Aemtern gehörigen Aecker und Wiesen Regalien sind, so kan ich ihm hierin keinen Beyfall geben.

Vom Nicht-Gebrauch.

Wegen des unterlassenen Gebrauchs ist nur alsdenn den Besitzern adelicher Güther die Jagd zu untersagen, wenn nicht erhellet, daß sie dieselbe jemahls geübet haben, weil solches eine Vermuthung wircket, daß diese Befugniß nimmer bey dem Guth gewesen, oder demselben auf rechtliche Art entzogen worden. Stünde aber zu erweisen, daß die Vorfahren binnen Menschen-Gedencken gejaget haben, und solches von den Nachkommen aus freyer Willkühr unterlassen sey, so wäre dadurch die Jagd-Gerechtigkeit nicht verlohren gegangen, als welche vermöge der natürlichen Freyheit

heit und nicht aus sonderbahrer Mittheilung von dem Adel auf dem seinigen geübet wird, wenn sie gleich besonderer Ursachen halber nicht allen adelichen Güthern anklebet.

§. XXI.

Von dem Possessorio Summariissimo.

Daß wehrenden Recht-Streits wegen der Jagd-Gerechtigkeit der Besitzer sich des Gebrauchs derselben enthalten solle, findet Herr Hof-Rath BVRI mit mir unbillig zu seyn. Er erfordert aber p. 172. daß der geruhige Besitz dargethan, und nicht nur eine oder die andere Handlung der gebrauchten Jagd angeführet worden, und zwar (1) weil das Summariissimum allein zuzulassen, wenn thätliche Weiterungen zu befürchten, ein Unterthan aber dem Landes-Herrn und dessen Beamten nicht widerstehen, und sich mit Gewalt in den Genuß einer unerwiesenen Gerechtigkeit setzen dürffe.

(2) Der Landes-Herr solchen kühnen Unterthanen durch Vorkehrung hinlänglicher Mittel leicht Einhalt thun könne.

Wenn (3) auf Eingriffe ein Besitz gegründet werden möge, solcher bis zu aus-

gemachtem offt sehr langwierigem Proceß leicht wider den Landes-Herrn zu bekräfftigen sey, und

(4) Dafern einer den Besitz der Jagd-Gerechtigkeit nur durch wenige Handlungen zu bescheinigen vermag, solches eine nicht geringe Vermuthung wider denselben erwecke.

Allein (1) ist in den Rechten nirgend versehen, daß, so offt ein Fürstl. Jäger mit oder ohne Fug einem Edelmann die Jagd-Gerechtigkeit streitig machet, ihm deren Gebrauch untersaget, und wohl gar die Flinte nehmen will, dieser, wenn er gleich zur Jagd berechtiget, keinen Widerstand thun dürffe, und so lange aufhören müsse, seine Befugniß zu üben, bis er in possessorio ordinario obgesieget hat, mithin können die Jagd-Streitigkeiten sehr thätliche Weiterungen veranlassen.

Der Landes-Herr behindert zwar solches (2) ohne Schwierigkeit, wenn er allen Widerstand verbiethet. Bisher ist es aber nicht geschehen, und eine grosse Frage, ob die Billigkeit verstatte, solches künfftig zu verordnen, es auf der Forst-Bedienten Willkühr allein ankommen zu lassen, und dem geringsten Jä-

ger

ger das Vermögen mitzutheilen, den Adel auf viele Jahre um die Jagd zu bringen.

Ich habe zwar (3) längst eingeräumet, daß das Summariissimum von den Unterthanen bisweilen gemisbrauchet werde. Deswegen aber ist es bisher weder in Jagd-Sachen abgeschaffet, noch solches nöthig, da andere billigere Mittel fürhanden, den Schmählerungen der Landesherrlichen Rechte vorzubeugen.

Endlich (4) entstehet keine widrige Vermuthung daher, daß der Unterthan sich nicht so gleich in das Possessorium ordinarium begiebet, sondern zuförderst in Summariissimo Manutenentz zu erlangen suchet. Denn unsern heutigen Proceß-Ordnungen nach kan jenes unmöglich in kurtzer Frist geendiget werden, und da man wider die in ordinario gefällete Urtheile Remedia suspensiva zulässet, so muß nothwendig dessen Behauptung viele Zeit erfordern. Wer also mit den besten Beweißthümern versehen, und so gar nicht zweifeln darf, in petitorio obzusiegen, handelt dennoch vernünftig, wenn er zuförderst Manutenentz in Summariissimo auswircket, welches so

wenig den Mangel eines hinlänglichen Grundes in Ordinario zu erkennen giebet, als man durch eine Possessorien-Klage den Mangel hinlänglicher Gründe in Petitorio äussert.

Herr Hof-Rath BVRI stellet auch in keinen Zweifel, daß sich Umstände ereignen können, welche einen Richter billig bewegen, die Erweisung eines längern Besitzes nicht nach aller Strenge zu fordern, sondern mittlerweile demjenigen, dessen letzterer ruhiger Besitz seine Richtigkeit hat, dabey, wenigstens vorerst, zu beschützen. Welche Umstände meines Ermessens alsdenn immer fürhanden, wenn keine starke Vermuthung wider den Besitzer eines adelichen Guths streitet, und die Evidentia des Possessorii ordinarii oder des Petitorii das Summariissimum nicht verschlinget.

Von des Landesherrn Mit-Jagd auf seiner Lehn-Leute und Unterthanen Gründen hat Herr Hof-Rath BVRI p. 173. 174. mit mir gleiche Gedancken, und die Ursachen, worauf er diese Meinung gründet, billige ich vollkommen.

Regi-

Register

über den II. Theil der Neben-Stunden.

A.

Adel.

War schon für Alters steuerfrey 335.
Warum er diese Freyheit behalten? 342.
Sie erstrecket sich selten auf die Adeliche Hintersassen und Meyere 346.
Höret auf im Nothfall 349.

B.

Beeden.

Von deren Ursprung 278. 283.

Bischöffe.

Sie bekommen das Cathedraticum 288.
Und Subsidia Charitativa von der Clerisey 289.

C.

Cammer,

Daraus wurden für Alters die Kriegsleute besoldet 297.
Und Vestungen erbauet 305.
Von den Königl. Cammer-Gütern in Teutschland 367

Consistorium Evangelicum,

Dessen Anordnung wurde den Evangelischen in Oesterreich nicht erlaubet 93.
Und überall den Unterthanen Catholischer Landesherren selten 94.
Wohl aber mächtigen großen Städten 95.
Im Westphälischen Friedensschluß denenjenigen, welche A. 1624. unter einem Evangelischen Kirchenregiment gestanden 95. 132.
Die Evangelischen Consistoria sind den Catholischen Landes-Herren nicht dergestalt unterworffen, wie den Evangelischen 137.

D.

Dom-Capitul,

Sie convociren an einigen Orten die Landstände 483.

E.

Evangelische,

Müssen nicht immer Beweis führen, wenn sie mit den Catholischen über Kirchen-Sachen in Streit gerathen 146.

F.

Faust-Recht,

Gienge sehr lange in Teutschland im Schwange 455.

Frankreich,

Von dessen Religions-Eifer 176.
Ob es zur Universal-Monarchie gelangen werde 197.
Trachtet nach selbiger 223. 241.
Man widersetzet sich dessen Absichten 225.
Welche erreichet werden, wenn man die Oesterreichische Macht trennet 242.
Die entferntesten Staaten haben Frankreich zu fürchten Ursach 246. 271.

Register.

G.

Geistliche Gerichtbahrkeit,

Können die Catholische Bischöffe, vermöge der Landeshoheit über ihre Catholische Unterthanen nur sofern üben, als es A. 1624. geschehen 136.

Gesetze,

Waren in Teutschland mehrentheils Sammlungen richterliche Erkenntnisse 385.

Gleichgewicht,

Unter den Staaten hat man sich vor Alters wenig bemühet, es zu erhalten 220.

Ob man zu solchem Ende jemand das Seinige nehmen könne 231.

Es ist erlaubet, zu verhindern, daß der Mächtigere seine Gewalt misbrauche 233.

H.

Hildesheim,

Wie die Evangelische Religion im Stift Hildesheim eingeführet worden? 3.

Die Catholischen Bischöffe haben ihren Evangelischen Unterthanen die Religions-Freyheit eingeräumt 5. 6. 7. 9. 49. 50. 51. 52.

Diese

Diese wurde gleichwohl gekränket 18.
Im Braunschweigischen Receß nur auf gewisse Jahre zugestanden 8. 35. 36.
Durch den Westphälischen Friedensschluß ihnen aber bis zur Religions-Vergleichung eingeräumet 64.
Und alle Rechte mitgetheilet, in deren Besitz sie A. 1624. gewesen 73. seq.
Folglich das Simultaneum aufgehoben 75.
Auch ein Consistorium verwilliget 118. 122. 123. 131.
Von dessen Unterhalt 132.

J.

Jagd.

Die Jagd-Gerechtigkeit ist kein Regal 487.
Sie war nur in den Bannforsten den Königen vorbehalten 498.
Ob die Jagd zu den stillschweigenden Zubehörungen Adelicher Güther gehöret 491. 494.
Von den der Wildbahn anklebenden Gerechtigkeiten 502. 516.

K.

Kirche.

In den Evangelischen Kirchen haben Catholische und Evan-

Evangelische Landesherren nicht gleiche Gewalt 143.

Krieg,
Wenn die Unterthanen die dazu erforderte Kosten hergeben müssen 418.

L.

Landstände,
Vor Zeiten ist ihr Consens überall zu den wichtigsten Regierungs-Geschäften erfordert 369.
Ohne ihre Einwilligung werden keine Steuren ausgeschrieben 371.
Misbrauchen bisweilen ihre Rechte 375
Ihnen muß gemeiniglich von den verwilligten Geldern Rechnung geschehen 378
Ob ohne ihre Einwilligung Gesetze gemacht werden können? 383
Imgleichen Kriege angefangen und Bündnisse errichtet 387
Auch Veräußerungen vorgenommen 423
Und die Länder getheilet werden 428. 433
Man hat es wohl in Successions-Streitigkeiten auf sie ankommen lassen 430. 431
Zu Erb-Verbrüderungen wird ihr Consens nicht erfordert 434
Wohl aber zu einer Religions-Reformation 435

Sie

Sie begehren billig auf Landtägen die Abstellung der Landesbeschwerden 437.

Wenn gleich vom Landesherren vorher keine Remedirung begehret worden 447.

Vor Alters sorgten sie für die Bestellung der Vormünder ihrer unmündigen Landes-Herren 449.

Wolten auch in Abwesenheit der Landes-Herren das Regiment führen 453.

Noch heutiges Tages wird zu einigen Geschäfften ihre Einwilligung erfordert 459.

Nicht aber zu den mehresten Regierungs-Geschäften 457. 459.

Dessen Ursach 457.

Die den Ständen ertheilten Reversalen haben verbindliche Kraft 640.

Ob die ihnen gegebene Resolutiones wiederrufen werden können? 465.

Ob zur Gültigkeit der mit den Ständen errichteten Verträge der Kayserliche Consens erfordert werde 472.

Von den Zusammenkünften der Stände 473.

M.

von Münchhausen.

Philipp Adolph wird von der Hildesheimischen Ritterschaft an Churfürst Ferdinand von Cölln deputiret 21.

O.

Oesterreich.

Hat sich mit den Protestanten zu seiner Erhaltung vielfältig verbunden 163.

Man will es nicht zu mächtig werden lassen 221. 225. 254.

Dessen Teutsche und Spanische Linie vereinigte ihre Kräfte zu beyderseitigen Besten 245.

Von den Kräften des Königreichs Ungarn 257.

Ob des Hauses Oesterreiches übermäßige Macht zu fürchten? 255. 260. 264.

Es vertheidiget Teutschland durch die Vertheidigung der Vorder-Oesterreichischen Lande 263.

Hat in seinen Rathschlägen gemeiniglich eine besondere Mäßigung geäussert 266.

Oßnabrück,

Wiefern die Capitulatio perpetua Exceptionem a regula enthält 140.

P.

Princeps,

Von denen Principibus der alten Teutschen 354. 356. 357.

Register.

Privilegien.

Die Verträge mit den Ständen und Unterthanen werden wohl Privilegien genennet 467.

Protestanten,

Von ihren Religions-Eifer 181. 193. 213.

Derselben innerliche Uneinigkeit ist den Catholischen vorträglich 191.

R.

Religion,

Der Evangelischen Uebung sahen die Catholische als einen Eingrif in ihre geistliche Gerichtbarkeit an 88

Sie muß durch Zwangsmittel nimmer ausgebreitet werden 148.

Dieses halten auch die Römisch-Catholischen dafür, wenn der Gewissens-Zwang mehr böses als gutes würken könte 150. 195.

Religions-Kriege sind aus politischen Absichten geführt worden 158.

Einige Römisch-Catholische, nicht aber alle, halten die Religions-Verträge für unverbindlich 189. 200.

Und billigen den Gewissens-Zwang 206.

Rußland,

Von dessen Macht 268.

S.

Sachsen.

Nicht allein der Sächsische Adel stammet von den alten Sachsen ab 361. 362.

Schöppen.

Die mehreste alte Gesetze sind Sammlungen ihrer richterlichen Erkenntnisse 385.

Simultaneum

Ist im Hildesheimischen aufgehoben, vermöge der durch den Westphälischen Frieden-Schluß fest gestellten Regel 69.

Folglich in ganz Teutschland in den Evangelischen Kirchen, wenn es nicht A. 1624. eingeführet gewesen 75.

Ob wider die Observanz solches Jahres neue Catholische Kirchen erbauet werden dürfen? 79.

Spanien,

Von dessen Religions-Eifer 169.

von Steinberg,

Henning wird von der Hildesheimischen Ritterschaft an Churfürst Ferdinand von Cölln deputirt 22.
Seine Relation 24.

Register.

Steuren.

Wurden vor Alters öfters als freywillige Geschencke entrichtet 283.

Die alten Teutschen waren nicht von allen Steuren befreyet 278.

In den mittlern Zeiten wurden einige jährlich aufgebracht 278.

Die Clerisey war davon nicht befreyet 283

Am wenigsten deren Hintersassen 284.

Noch die Städte 294.

Ganze Länder sind mit außerordentlichen Steuren belegt 297.

Sonderlich in Kriegszeiten 298.

Und wegen anderer Regierungs-Lasten 306.

Nemlich im Nothfall 316.

Wenn solcher nicht fürhanden, weigerten sich die Unterthanen Steuren aufzubringen 317.

Man schriebe sie gemeiniglich mit ihrer Einwilligung aus 322.

Auch die Reichs-Steuren 324.

Deren Entrichtung wurde wohl von den Kaisern befohlen 325.

Von den Zeiten des Hußiten-Krieges her sind sie öfter aufgebracht 328.

Von Türken-Steuren 331.

Wie die heutigen Steuren entstanden 332.

Ob der Guths-Herr durch deren Einführung beschweret worden 371.

Register.

T.

Teutschland.

Bedarf eines mächtigen Kaisers 250.
Vor Alters erschiene auch das Volk auf den Reichs-Tagen 363.
Die Teutschen haben den bezwungenen Völkern ihre Freyheit nicht genommen 367.

W.

von Wrisberg.

Liborius Wolfenbüttelischer Hof-Richter und Hildesheimischer Schatzrath 46.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strube, David Georg, 1694-1776

David Georg Struben, Königl. Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Canzley-Directoris, Neben-Stunden

Bd.: 2.

Hannover (1765)

Jur.opp. 61-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571435-5
VD18 80364314-001